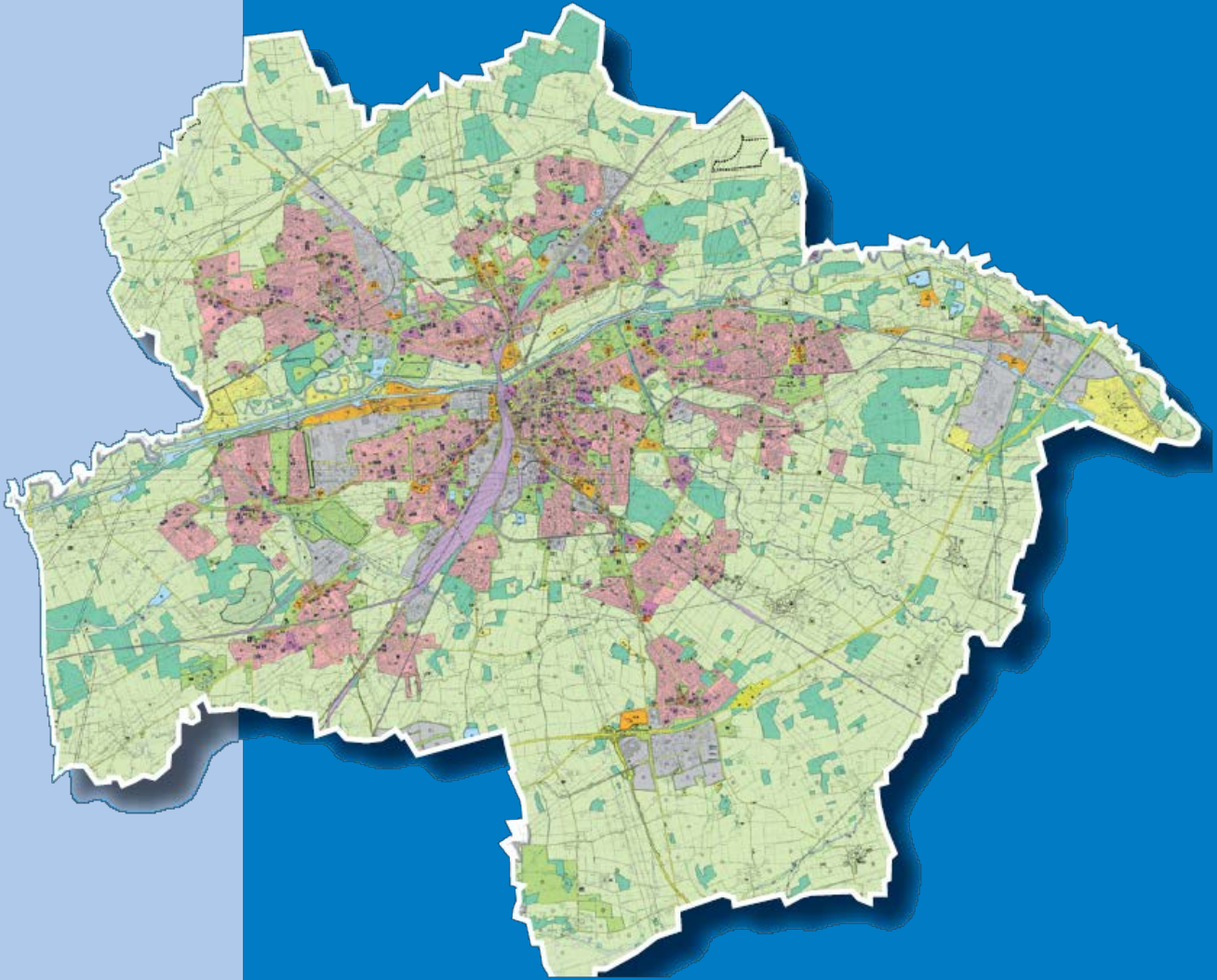


Hamm:



BEGRÜNDUNG

Zum Flächennutzungsplan

IMPRESSUM

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Technisches Rathaus

Gustav-Heinemann-Straße 10

59065 Hamm

Bearbeitung

Carolin Lücke im Auftrag des

Stadtplanungsamtes

Abteilung 61.4

„Vorbereitende Bauleitplanung und Stadtteilmarketing“

Hamm, Mai 2008 / Dezember 2008*

(* vgl. Ergänzungen im Kapitel B „Umweltbericht“)

BEGRÜNDUNG

**Zum
Flächennutzungsplan**

INDEX

A	Begründung.....	15
1	Aufgabe und Verfahren der Flächennutzungsplanung.....	16
2	Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen.....	27
3	Darstellungen.....	79
4	Flächenbilanz und Nachhaltigkeit.....	205
B	Umweltbericht.....	213
C	Anhang.....	215

INHALTSVERZEICHNIS

A	Begründung	15
1.	Aufgabe und Verfahren der Flächennutzungsplanung	16
1.1.	Anlass für die Neuaufstellung	16
1.1.1	Planerisches Erfordernis	16
1.1.2	Rechtliches Erfordernis	18
1.2.	Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Inhalte	19
1.2.1	Umweltprüfung	21
1.2.2	Planinhalte und Plandarstellungen	22
1.3.	Das Aufstellungsverfahren	23
1.3.1	Besondere Vorgehensweise in Hamm	24
1.3.2	Fortschreibungsfähigkeit – Der FNP als dynamisches Instrument	25
2.	Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	27
2.1.	Lage und Größe der Stadt Hamm	27
2.2.	Naturräumliche Situation	28
2.3.	Siedlungsentwicklung	29
2.4.	Vorgaben und Ziele überörtlicher Planungen	34
2.4.1	Raumordnung	35
2.4.2	Landesplanung	35
2.4.3	Regionalplanung	36
2.5.	Demographischer Wandel	38
2.5.1	Bisherige Einwohnerentwicklung	38
2.5.2	Künftige Einwohnerentwicklung – Prognosen und Einschätzungen	40
2.5.3	Künftiger Wohnbauflächenbedarf	45
2.5.4	Wohnbauflächenreserven	53
2.6.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	54
2.6.1	Übergeordnete Planungen Wirtschaft	54
2.6.2	Bisherige Wirtschaftsentwicklung	56
2.6.3	Künftige Wirtschaftsflächenentwicklung	59
2.6.4	Prognose: Gewerbe- und Industrieflächen	60
2.6.5	Bewertung der Bestandsreserven	63
2.6.6	Einzelhandel	68
2.6.7	Kenndaten der Einzelhandelsentwicklung	69
2.6.8	Prognose der Kaufkraftentwicklung	71
2.7.	Leitlinien und ziele der Stadtentwicklung	72
2.8.	Kommunale Fachplanungen	77
2.8.1	Verbindliche Bauleitplanung	77
2.8.2	Landschaftsplanung	77
2.8.3	Informelle Planungen	78

3. Darstellungen	79
3.1. Wohnbauflächen.....	79
3.1.1 Leitziele	80
3.1.2 Wohnbauentwicklungsflächen.....	80
3.1.3 Wohnbauflächen im Außenbereich	80
3.2. Gemischte Bauflächen.....	91
3.3. Gewerbliche Bauflächen.....	91
3.3.1 Änderungsbereiche – Vorhandene Gewerbliche Bauflächen	97
3.3.2 Neue Gewerbliche Bauflächen und Flächenrücknahmen	100
3.3.3 Veränderungen im Verfahrensablauf.....	105
3.3.4 Vorbeugender Immissionschutz.....	114
3.4. Einzelhandel / Sondergebiete.....	118
3.4.1 Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel.....	118
3.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 10 und § 11 Abs. 2 BauNVO).....	118
3.5. Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen	125
3.5.1 Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen.....	126
3.5.2 Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.....	126
3.5.3 Kirchen und religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	132
3.5.4 Sozialen und medizinischen Zwecken dienende Einrichtungen	138
3.5.5 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	144
3.5.6 Sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen	145
3.6. Freiraum und Erholung	146
3.6.1 Parkanlagen, Freizeitgestaltung und Erholungsflächen, Friedhöfe und Sonstige Grünflächen	147
3.6.2 Friedhöfe	149
3.6.3 Sportflächen.....	151
3.6.4 Spielplätze und Bolzplätze	152
3.6.5 Dauerkleingärten.....	154
3.6.6 Land- und forstwirtschaftliche Flächen	155
3.6.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	158
3.6.8 Wasserflächen.....	161
3.7. Mobilität	162
3.7.1 Verkehrssysteme	163
3.7.2 Gesamtstädtische Verkehrskonzepte.....	164
3.7.3 Kennziffern zur Mobilität in Hamm	166
3.7.4 Verkehrsinfrastruktur im FNP – Wesentliche Änderungen	172
3.7.5 Öffentlicher Personennahverkehr	179
3.7.6 Radverkehr	182
3.7.7 Ruhender Verkehr.....	184
3.7.8 Hafен-/ Wasserstraßen	184
3.7.9 Luftverkehr	184
3.8. Ver- und Entsorgung und Kommunikation	185
3.8.1 Wasserversorgung.....	185

3.8.2	Energieversorgung.....	186
3.8.3	Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.....	187
3.8.4	Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung.....	188
3.9.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen.....	190
3.10.	Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB.....	190
3.10.1	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.....	190
3.10.2	Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.....	192
3.10.3	Immissionsschutzflächen.....	193
3.11.	Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB.....	194
3.11.1	Schutzgebiete aus dem Landschaftsplan.....	194
3.11.2	Überschwemmungsgebiete.....	199
3.11.3	Flächen für die Wasserwirtschaft.....	200
3.11.4	Besondere nachrichtliche Übernahmen.....	201
3.11.5	Denkmalschutz.....	202
3.11.6	Richtfunktrassen, sonstige Kommunikationseinrichtungen.....	203
4.	Flächenbilanz und Nachhaltigkeit.....	205
B	Umweltbericht.....	213
C	Anhang.....	215

ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abb. 1	Übersicht der Stadtbezirke	27
Abb. 2	Der FNP im deutschen Planungssystem	34
Abb. 3	Der Regionalplan – Ausschnitt Stadtgebiet Hamm	37
Abb. 4	Bevölkerungsentwicklung in Hamm (1994-2006)	39
Abb. 5	Verschiebung der Altersstruktur in Hamm	40
Abb. 6	Bevölkerungsprognosen für Hamm 2003 bis 2020	42
Abb. 7	Wohnungsbedarfe der Stadt Hamm gem. InWIS bis 2020 (in Wohneinheiten in Tausend)	46
Tab. 1	Wohnungsbedarfe der Stadt Hamm bis 2020 gem. InWIS (in Wohneinheiten)	47
Tab. 2	Entwicklung der Einwohner und Haushalte	48
Abb. 8	Personen je Haushalt gem. Prognose Stadt Hamm	49
Abb. 9	Anteil der Einwohner in Einrichtungen	49
Tab. 3	Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Hamm bis 2020 in Hektar (ha)	52
Tab. 4	Baulandpotenziale Wohnbau land in Hektar (ha)	53
Tab. 5	Arbeitslosenquote in Hamm im Vergleich zu der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna (in %)	57
Tab. 6	Gewerbeflächenbedarf Stadt Hamm bis 2020	62
Plan 1	Gewerbeflächenprognose	64
Tab. 7	Gewerbeflächenreserven in Hamm	67
Abb. 10	Entwicklungsmodell „WerkStadt Hamm – Strukturkonzept zur Stadtentwicklung“	76
Tab. 8	Neuausweisung von Wohnbauflächen	82
Tab. 9	Aus dem alten FNP übernommene Reserveflächen	85
Tab. 10	Prüfflächen	86
Tab. 11	Wohnbauflächen und Bedarf	87
Tab. 12	Ehemalige Darstellung neuer Mischbauflächen	94
Tab. 13	Neue Darstellung bisheriger Mischbauflächen im FNP	97
Tab. 14	Änderungsbereiche – Vorhandene gewerbliche Bauflächen	100
Tab. 15	Neue Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im FNP	101

Plan 2	Gewerbeflächenentwicklung	102
Tab. 16	Übersicht Rücknahmen / Neubegründung „Gewerbliche Bauflächen“	105
Tab. 17	Weitere neue Darstellungen von gewerblichen Flächen im FNP	106
Tab. 18	Rücknahme gewerblicher Flächenreserven	107
Tab. 19	Gewerbeflächenbestand / Entwicklungsflächen mit Standortprofil	111
Tab. 20	Vorbeugender Immissionsschutz – Potenzieller Immissionskonflikt Wohnen – Gewerbe	117
Tab. 21	Neue Sondergebiete im FNP (gem. §10 Abs.3 BauNVO)	123
Tab. 22	Neue Sondergebiete im FNP (gem. §11 Abs.2 BauNVO)	125
Tab. 23	Allgemeinbildende Schulen im FNP	130
Tab. 24	Berufskollegs in Hamm	131
Tab. 25	Katholische Kirchengemeinden in Hamm (Quelle: Erzbistum Paderborn, Erzbistum Münster)	133
Tab. 26	Evangelische Kirchengemeinden in Hamm	135
Tab. 27	Religiöse Gemeinschaften in Hamm	136
Tab. 28	Moscheen in Hamm	137
Tab. 29	Hinduistische Tempel in Hamm	138
Tab. 30	Einrichtungen für Jugendliche in Hamm	140
Tab. 31	Einrichtungen für betreutes Wohnen in Hamm	142
Tab. 32	Alten- und Pflegeheime in Hamm	143
Tab. 33	Kommunale und konfessionelle Friedhöfe in Hamm	151
Tab. 34	Dauerkleingärten in Hamm	155
Plan 3	Potenzielle Eingriffs- und Kompensationsflächen	160
Abb. 11	Verkehrsmittelwahl nach Stadtbezirken (in %)	168
Abb. 12	Veränderung der Verkehrsmittelwahl (%) 1992-2000	169
Abb. 13	Ein- und Auspendlerzahlen in Hamm	170
Tab. 35	Entwicklung der Ein- und Auspendlerzahlen in Hamm bis 2020	171
Plan 4	Prognosenetz „Straße“ 2020	173
Plan 5	Prognosenetz „Schiene“	181
Plan 6	Radnetz 2020	183
Tab. 36	Naturschutzgebiete in Hamm	196

Tab. 37	Landschaftsschutzgebiete in Hamm	198
Tab. 38	FFH-Gebiete in Hamm	199
Tab. 39	Flächenvergleich FNP „1979“, FNP „1979-Fortgeschrieben“ und FNP „neu“	206
Abb. 14	Das Verhältnis von Siedlungsflächen zu Freiflächen in %	207
Tab. 40	Beispiele für Umnutzungen zugunsten des Freiraums	210
Tab. 41	Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen im FNP	230
Tab. 42	Denkmalliste der Stadt Hamm (Baudenkmäler) (gem. § 3 DSchG eingetragene Denkmäler, Stand: September 2006)	237
Beipläne	Beiplan 1: Freie Wohnbauflächen	
	Beiplan 2: Monitoring Wohnbauflächen	
	Beiplan 3: Versorgungszentren	
	Beiplan 4: Übersicht: Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	
	Beiplan 5: Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und FFH- Gebiete	

A BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Begründung des Flächennutzungsplans für die Stadt Hamm gliedert sich im Teil A wie folgt::

In Kapitel 1 werden grundsätzliche Aufgaben, Rechtsgrundlagen und das Verfahren der Flächennutzungsplanung beschrieben. Es folgt die Darstellung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung.

Kapitel 2 widmet sich den städtischen Rahmenbedingungen, den kommunalen Entwicklungszielen und Vorgaben aus dem Strukturkonzept zur Stadtentwicklung sowie den Vorgaben, die aus anderen Planungen resultieren.

In Kapitel 3 werden die Flächennutzungen erläutert, die nach § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im FNP dargestellt werden. Dazu gehören u. a. Bauflächen für Wohnen und Gewerbe, Mischgebiete, Gemeinbedarfs-, Grün- und Verkehrsflächen sowie Flächen zur Ver- und Entsorgung. Einbezogen sind die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB, also Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Ferner werden die Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB erläutert.

Kapitel 4 enthält Informationen zu wichtigen Veränderungen zum bisherigen FNP sowie die Flächenbilanzen und ergänzende Hinweise.

Der Umweltbericht bildet als gesondertes Dokument Teil B der Begründung.

Im Anhang (Teil C) befinden sich darüber hinaus ein Glossar, das die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung erläutert, weitere Tabellen und die Beipläne.

1. AUFGABE UND VERFAHREN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

1.1. ANLASS FÜR DIE NEUAUFSTELLUNG

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm wurde in den 1970er Jahren erarbeitet, am 16.10.1979 wirksam und seitdem kontinuierlich angepasst. Die dem FNP zum damaligen Zeitpunkt zugrunde liegenden Bestands- und Prognosedaten sind angesichts der realen Stadtentwicklung, geänderter planerischer und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie neuer Zielsetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung veraltet.

1.1.1 PLANERISCHES ERFORDERNIS

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden einen FNP anzupassen bzw. neu aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Diese Erfordernisse sind in Hamm durch unterschiedliche Rahmenbedingungen in den Bereichen Demographie, Wirtschaft, Wohnen, Verkehr, Umwelt und Infrastruktur begründet.

Der FNP aus dem Jahr 1979 ist der erste Flächennutzungsplan, der nach der Gebietsreform für die neue Großstadt Hamm aufgestellt wurde. Das Planwerk wurde damals vor dem Hintergrund bis dahin lang anhaltender Wachstumsprozesse von Wirtschaft, Wohlstand und Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland und auf der Basis entsprechender Wachstumsprognosen für die kommenden Jahrzehnte erstellt. Entsprechend dieser Erwartungen waren vor allem Flächenzuwächse sicherzustellen und zu verteilen.

Das Siedlungsflächenwachstum führte in weiten Teilen zu einer Arrondierung der Siedlungsgebiete der vormals selbstständigen Gemeinden. Deren eigenständige Struktur ist aber auch heute noch im Stadtbild klar ablesbar, da der Freiraum zwischen den Ortsteilen als prägendes Element der Siedlungsstruktur überwiegend erhalten blieb. Die im FNP von 1979 dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächenpotenziale wurden angesichts des ab Mitte der 1990er Jahre verlangsamten Wachstums nicht vollständig ausgeschöpft.

Seit dieser Zeit sind eine grundlegende gesellschaftliche Neuorientierung und damit verbunden ein Wandel der stadtentwicklungspolitischen Leitbilder zu verzeichnen. Beispielhaft können hier die Entwicklung der behutsamen Stadterneuerung, die nachhaltige Stadtentwicklung, d. h. die gleichwertige Betrachtung von Ökonomie und Ökologie, die stärkere Berücksichtigung der Umwelt allgemein und Leitideen wie die Wiedernutzung brachgefallener Industrie- und Militärräume und die Neuorientierung der Verkehrsplanung zu Gunsten des Umweltverbands gezählt werden. Auch die bewusste Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die konkreten Planungen ihrer Stadt zählen zu diesen Entwicklungen.

Unter den Vorzeichen eines gravierenden demographischen Wandels werden derzeit neue Leitideen und Perspektiven für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt Hamm gesucht. Dieser Wandel, der vor allem durch eine Abnahme der Bevölkerung in Verbindung mit einer zunehmenden Überalterung gekennzeichnet sein wird, wirft aufgrund seiner raumrelevanten Folgewirkungen vielschichtige Planungsfragen für die Stadtentwicklung und für die wirtschaftlichen Perspektiven der Stadt Hamm auf. Eine kontinuierliche Zunahme der Zahl der Haushalte – bedingt durch die abnehmende Zahl der Personen, die in einem Haushalt leben – und der Fläche pro Einwohner oder auch pro Arbeitsplatz zeigt jedoch, dass die Zukunft nicht allein einseitig durch Schrumpfungsprozesse gekennzeichnet ist, so dass in den nächsten Jahren mit einem weiteren Flächenwachstum gleichermaßen für Wohnen und Gewerbe zu rechnen ist (vgl. BBR, 2005, S. 31 ff.).

Für die Zukunft ist gegenüber den letzten 20 Jahren aber eine grundsätzliche Trendwende unübersehbar: Der Zuwachs an Siedlungsfläche wird nicht mehr in dem Umfang steigen, der intelligente Umbau städtischer Strukturen, z.B. die Anpassung der Ausstattung mit technischer und sozialer Infrastruktur an die neuen Entwicklungen wird in den Vordergrund rücken. Diese Entwicklung bietet jedoch zugleich die Chance, einen qualitativen Stadtumbau mit veränderten Schwerpunkten voranzutreiben.

Die Stadtplanung der nächsten Jahre muss auf die Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung, der Wohn- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung, auf den Strukturwandel sowie die Anforderungen an ein zukunftsorientiertes Verkehrssystem reagieren und die Entwicklungsziele der kommenden 15 Jahre entsprechend neu formulieren. Auch im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung, die den Umwelt- und Freiraumschutz stärker als in den vergangenen Jahrzehnten berücksichtigt, ist eine Neuaufstellung des FNPs für Hamm notwendig.

Vor diesem Hintergrund sind die räumlichen Stadtentwicklungsziele grundlegend zu prüfen und zu überarbeiten. Für die spezifische Situation Hamms zu Beginn des neuen Jahrtausends sind dabei folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

Insbesondere an den bisher über 200 durchgeführten Einzelverfahren zur FNP-Änderung wird deutlich, dass der FNP von 1979 nicht mehr den heutigen Planungsbedürfnissen entspricht. Der FNP, der die Funktion eines räumlichen Leitinstrumentes der gemeindlichen Flächenentwicklung innehat, kann diese so nicht mehr erfüllen. Die Grundlagendaten und Entwicklungsziele bedürfen nach diesem Zeitraum einer Gesamtüberarbeitung, um ein in sich schlüssiges und den heutigen Rahmenbedingungen angepasstes Leitbild der künftigen Flächenentwicklung zu erhalten. Dies betrifft vor allem die demographische Entwicklung, die Siedlungs- und Ortsteilentwicklung, die Gewerbe- und Verkehrsentwicklung sowie die ökologische Situation. Hinzu kommen gravierende gesellschaftliche Veränderungen in

dieser Zeit in Deutschland und auch in Hamm, die erhebliche Effekte für die Flächennutzungsplanung haben:

Der wirtschaftliche Strukturwandel in der Stadt und der damit verbundene Rückzug der Montanindustrie aus Hamm machten die Revitalisierung von Brachflächen zu einer Hauptaufgabe der Stadtentwicklung in den letzten Jahren.

Ähnliches gilt für die aufgegebenen Militärstandorte im Stadtgebiet, deren Konversion (d. h. die Wiedernutzbarmachung dieser Flächen für zivile Zwecke) ebenfalls voranzutreiben ist.

Die räumlichen Auswirkungen des demographischen Wandels müssen berücksichtigt werden.

Neue Ansprüche an Wohnungsbau / Siedlungsentwicklung müssen ihren Niederschlag finden.

Die Veränderungen im Mobilitäts- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sind ebenfalls zu beachten.

Die Stadt Hamm hat bereits vielfältige Anstrengungen unternommen, Konzepte und Maßnahmen auf den Weg gebracht, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Weiterhin liegen aktuelle Rahmen- und Fachplanungen vor, die im Rahmen der Neuaufstellung des FNP aufgenommen und gewichtet werden müssen. Der Ratsbeschluss für die Neuaufstellung des FNP im Oktober 2001 (vgl. Vorlage Nr. 1833/01) sowie das vorgeschaltete, gesamtstädtische Bürgerbeteiligungsverfahren „WerkStadt Hamm“ (vgl. Stadt Hamm, 2005) zeigt den Willen, die Perspektiven der Hammer Flächennutzungsplanung angesichts der veränderten Vorzeichen und Anforderungen neu zu definieren.

1.1.2 RECHTLICHES ERFORDERNIS

Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der räumlichen Planung auf europäischer, Bundes- wie auch auf Landesebene haben sich im Laufe der vergangenen Jahre z. T. mehrfach verändert. Dementsprechend kommen unabdingbare Anpassungserfordernisse auf die Flächennutzungsplanung zu. Hierzu zählen – aus jüngster Zeit – u. a.:

Die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen 2001/42/EG (sog. Plan-UP-Richtlinie, vgl. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union, 2001) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Prozessen 2003/35/EG (sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, vgl. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union, 2003). Diese europarechtlichen Vorgaben haben maßgeblichen Anteil an der Novellierung des Bauges-

setzbuchs im Juli 2004, die u. a. Änderungen im Aufstellungsverfahren und Inhalt des Flächennutzungsplanes zur Folge hatte.

Mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“, sind am 1. Januar 2007 erneut Änderungen des BauGB in Kraft getreten, (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006), die Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung haben:

Der neu eingeführte § 13a BauGB sieht bei Bebauungsplänen für die Innenentwicklung die Möglichkeit eines vereinfachten Aufstellungsverfahrens sowie die Freistellung von einer förmlichen Umweltprüfung und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor.

§ 9 Abs. 2a BauGB ermöglicht die Aufstellung von Bebauungsplänen, die Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (z. B. Innenstadt- und Stadtteilzentren) enthalten.

§ 12 Abs. 3a BauGB sieht erweiterte Einsatzmöglichkeiten für vorhabenbezogene Bebauungspläne vor.

Relevant ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung vor allem die Streichung der gesetzlichen Überprüfungspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 3) des FNP nach 15 Jahren. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es ohnehin der kommunalen Praxis entspricht, den FNP bei entsprechendem Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen.

Auf regionaler Ebene haben sich ebenfalls entsprechende Veränderungen ergeben: Der Teilabschnitt Dortmund/Kreis Unna/Hamm des Regionalplans (ehem. Gebietsentwicklungsplans) des Regierungsbezirks Arnsberg ist am 28. Juli 2003 vom Regionalrat neu aufgestellt worden und seit 9. August 2004 rechtskräftig (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004).

Einige Jahre zurück liegt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes 1995 (LEP NRW), der ebenfalls eine richtungweisende Grundlage für die Neuaufstellung des FNP bildet. Aktuell hat die Landesregierung den Prozess zur Ausarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans mit einem Planungshorizont bis 2025 gestartet. Die Novelle des Gesetzes zur Landesentwicklung trat am 05. Juli 2007 in Kraft (vgl. Thoben, 2007, S. 14 f.)

1.2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, AUFGABEN UND INHALTE

Den Gemeinden steht zur Ausübung ihrer Planungshoheit das Instrumentarium der Bauleitplanung zur Verfügung. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist somit eine kommunale Aufgabe. Rechtliche Grundlage ist das Baugesetzbuch, in dem die Bauleitplanung gesetzlich verankert ist. Hierzu zählen der FNP als vorbe-

reitender Bauleitplan (§ 5 BauGB) und die Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne (§ 9 BauGB). In diesem Gesetz ist auch das Verfahren zur Aufstellung des FNPs detailliert geregelt, dass sowohl eine gesetzliche Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Behörden vorsieht.

Im FNP wird für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für einen langfristigen Zeitraum in den Grundzügen dargestellt. Im Falle der Stadt Hamm liegt der zeitliche Zielhorizont des neuen FNP im Jahr 2020. Er bildet darüber hinaus auch inhaltlich die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung teilräumlicher Bebauungspläne, die von der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind.

Rechtswirkungen des FNP

Der FNP entfaltet nur Rechtswirksamkeit gegenüber den formell an der Planung beteiligten Stellen, d. h. er ist behördenverbindlich. Eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem einzelnen Bürger geht vom FNP nicht aus. Aus den Darstellungen sind daher weder Rechtsansprüche, wie etwa die Erteilung einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Rechtsverbindliche Festsetzungen, die gegenüber jedermann bindend sind, enthalten die Bebauungspläne, die aus dem FNP zu entwickeln sind. Eine zusätzliche mittelbare Rechtswirkung entfaltet der FNP bei bestimmten Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Allgemeine Aufgaben

Die Darstellungen des FNP ergeben sich aus den – nach heutigem Wissenstand – voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde einerseits und der angestrebten städtebaulichen Entwicklung andererseits (§ 5 Abs. 1 BauGB). In den Plandarstellungen wird demnach der planerische Wille der Gemeinde zum Ausdruck gebracht. Der FNP gibt daher Auskunft über die Absichten der Gemeinde bezüglich der weiteren baulich-räumlichen Entwicklung des Gemeindegebiets in den kommenden Jahren. In einem FNP sind viele unterschiedliche Planungsabsichten und Standortentscheidungen zusammengefasst. Dabei ist die Nutzung der gesamten Flächen in einer Gemeinde so zu steuern, dass eine möglichst konfliktfreie Flächenverteilung der vorhersehbaren Nutzungsansprüche abgewogen werden kann. Die wesentliche Aufgabe des FNP ist es daher, eine ausreichende Flächenvorsorge für künftige Bedarfe unterschiedlicher Nutzungen sicherzustellen. Dabei geht es nicht nur um die Ausweisung neuer Flächen für kommende oder andere Nutzungen, sondern auch um die Sicherung und die Festigung der vorhandenen städtebaulichen Struktur und vorhandener Grün- und Freiflächenstrukturen.

Umweltbezogene Aufgaben

Der Umgang mit den natürlichen Ressourcen spielt unter der Maßgabe des Nachhaltigkeitsgedankens eine immer stärkere Rolle, so auch in der Flächennutzungsplanung. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind daher, in Abwägung mit anderen Belangen, bei der Flächennutzungsplanneuaufstellung zu beachten. Dies ist auch im BauGB vorgegeben. In § 1 Abs. 5 BauGB werden folgende Anforderungen formuliert, die von der Bauleitplanung zu gewährleisten sind:

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Des Weiteren ist ein Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten. Unter Umweltgesichtspunkten ist auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu handeln.

Im § 1a des BauGB werden u. a. ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz formuliert, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne vom Gesetzgeber eingefordert werden, wie bspw. der schonende Umgang mit Grund und Boden. Dies beinhaltet eine Verringerung der zusätzlichen Flächeneinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke, d.h. bauliche Nutzungen. Vorrangig sind daher Wiedernutzungspotenziale, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zur Entwicklung einer Kommune auszuschöpfen.

1.2.1 UMWELTPRÜFUNG

Zudem ist bei der Aufstellung des FNP für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht bildet als Teil B einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

Der für die Abwägung erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung festgelegt. Hierzu wurde am 15. Mai 2006 ein Scoping-Termin durchgeführt, bei dem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Wichtiger Bestandteil der Umweltprüfung ist die vergleichende Prüfung der in Betracht kommenden Planungsalternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen. Daher wurde im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens eine gesamtstädtische Umlerheblichkeitsprüfung (UEP) zu den potenziellen Bauflächen im Stadtgebiet

durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in die Auswahl und Bewertung für neue Bauflächen im FNP eingeflossen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des FNP zu berücksichtigen. Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des vorbereitenden Bauleitplans eintreten, sind von der Gemeinde (§ 4c BauGB) zu überwachen. Die gewählte Konzeption des Umweltmonitorings ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichts.

1.2.2 PLANINHALTE UND PLANDARSTELLUNGEN

Die Inhalte des FNP sind im § 5 Abs. 2-4 BauGB geregelt. Dort ist ein beispielhafter Katalog von Darstellungen aufgelistet, der einen Anhaltspunkt für die notwendigen FNP-relevanten Aussagen des FNPs bietet.

Der FNP der Stadt Hamm besteht aus der eigentlichen zeichnerischen Darstellung des Gemeindegebiets im Maßstab 1:15.000, weiteren thematischen Beiplänen und der schriftlichen Begründung inklusive Umweltbericht.

Er enthält Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. So kann die Stadt Hamm ihre Entwicklungsvorstellungen für die Stadtentwicklung der kommenden Jahre planerisch formulieren und die Gestaltungsfunktion des FNP als vorbereitender Bauleitplan umsetzen. Diese spiegeln die Grundzüge der beabsichtigten Entwicklung wieder, so dass daraus die verbindlichen Bauleitpläne entwickelt werden können.

Dargestellt werden insbesondere:

- Bauflächen und Baugebiete,
- Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs,
- überörtliche Verkehrsflächen und lokale Hauptverkehrszüge,
- Landwirtschaftliche Flächen und Wald,
- Grünflächen, wie Parkanlagen u. ä.,
- Wasserflächen, Häfen, Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Bereiche die zum Hochwasserschutz von der Bebauung freizuhalten sind,
- Flächen und Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung (Energie, Abfall und Abwasser),
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen.

Bei Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB handelt es sich lediglich um Hinweise für die Planung (z. B. Altlastenverdachtsflächen und Bergbauflächen). Ähnliches gilt für die nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die von anderen Planungsträgern nach anderen Gesetzen festgesetzt sind

(z. B. Naturschutzgebiete oder denkmalgeschützte Gebäude). Vermerke beziehen sich auf Planungen und Nutzungsregelungen, die noch nicht realisiert, aber konkret beabsichtigt sind.

Insgesamt ist zu beachten, dass der FNP keine parzellenscharfen Darstellungen enthält. Diese Generalisierung hält notwendige Spielräume für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung offen. Auf die Darstellung kleiner Flächen, Anlagen und Einrichtungen – als Fläche oder Symbol – wird in der Regel verzichtet, wenn diese Bestandteil einer übergeordneten Nutzung sind (z. B. Spielplätze als Teilflächen von Schulen). Eine Unterscheidung zwischen Bestand und Neuplanung außer für „Vorbehaltsflächen für Straßenplanungen“ enthält die Planzeichnung nicht.

1.3. DAS AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Bei der Neuaufstellung des FNP sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchzuführen, die aus dem folgenden Ablaufschema ersichtlich werden:

VERFAHRENSCHRITT	ZEITRAHMEN
(Neu-)Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hamm (§ 2 Abs. 1 BauGB)	Oktober 2001
Durchführung des WerkStadt-Verfahrens, Strukturkonzept zur Stadtentwicklung	2003 / 2004
Erarbeitung von Gutachten und Fachbeiträgen	2005 / 2006
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange „Scoping“ (§ 4 Abs. 1 BauGB)	2. Quartal 2006
Erarbeitung eines Vorentwurfs (mit Begründung + Umweltbericht)	bis Ende 2006
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) als Bürgerversammlungen	1. Quartal 2007
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	2. Quartal 2007
Abstimmung mit den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden und Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 BauGB)	2. Quartal 2007
Überarbeitung des Vorentwurfes	3. Quartal 2007
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes für die Dauer von einem Monat	4. Quartal 2007
Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)	1. Quartal 2008

Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	1. Quartal 2008
Erneute Abstimmung mit den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden und Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 BauGB)	1. Quartal 2008
Abwägung der eingegangenen Anregungen und Feststellungsbeschluss des FNP durch den Rat	2. Quartal 2008
Genehmigung des FNP durch die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde	voraussichtlich 3. Quartal 2008
Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksam werden des Plans	voraussichtlich 3. Quartal 2008

Diese Schritte zur Aufstellung sind in Hamm mit der Durchführung verschiedenster Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse gekoppelt. Neben dem zweistufigen BauGB-Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind zusätzliche Beteiligungsmöglichkeiten/-angebote vorgesehen, die nachfolgend erläutert werden.

1.3.1 BESONDERE VORGEHENSWEISE IN HAMM

Neben der Beachtung der formal-rechtlichen Schritte spielt eine Reihe von methodischen und organisatorischen Aspekten bei der Flächennutzungsplanung eine wichtige Rolle:

Die aktuelle Situation der Kommunen erfordert Veränderungen im kommunalen Handeln. Dabei hat die Stadt Hamm im Sinne des Gesamtprozesses „Bürgerkommune Hamm“ den FNP als Anlass genutzt, eine wichtige Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Hammer Stadtentwicklung anzustoßen. Innovative Ansätze, die z. T. weit über das förmliche Verfahren hinausreichen, waren:

In dem Bürgerbeteiligungsverfahren „WerkStadt Hamm“ hat die Stadt bereits im Vorfeld der Neuaufstellung die Hammer Bürgerschaft Ende des Jahres 2003 in Werkstattgesprächen in allen Stadtbezirken zu ihren Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung ihrer Stadt befragt und Varianten diskutiert. Als Ergebnis liegt das 2005 verabschiedete Strukturkonzept zur Stadtentwicklung vor, das sowohl Leitlinien der Gesamtstadtentwicklung als auch stadtbezirksbezogene Diskussionsergebnisse enthält (vgl. Stadt Hamm, 2005).

Auch das laufende formelle Verfahren zur Neuaufstellung des FNPs bleibt den Prinzipien des Leitbilds der „Bürgerkommune Hamm“ treu. Die rechtlich erforderlichen Schritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden erneut durch weiterreichende Beteiligungsmöglichkeiten ergänzt.

Im März 2007 fanden in allen sieben Stadtbezirken Bürgerversammlungen statt, um den Vorentwurf des FNP mit den Hammer Bürgerinnen und Bürgern zu disku-

tieren. Aktuelle Informationen über die FNP Neuaufstellung sind darüber hinaus im Internet unter www.hamm.de/bauportal abrufbar.

Für einzelne Themenbereiche wurden u. a. folgende Fachgutachten extern in Auftrag gegeben:

Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015 (vgl. InWIS, 2005),

Gewerbeflächenbedarfsanalyse (vgl. Planquadrat Dortmund, 2006),

Umweltherheblichkeitsprüfung (UEP) mit Ausgleichsflächen-Zielkonzept und Nachtrag (vgl. Landschaft + Siedlung, 2006 und 2007),

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (vgl. Landwirtschaftskammer NRW, 2006) und

Masterplan Verkehr (vgl. Stadt Hamm, 2007).

1.3.2 FORTSCHREIBUNGSFÄHIGKEIT – DER FNP ALS DYNAMISCHES INSTRUMENT

Städte und ihre Gestalt unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Veränderte Rahmenbedingungen äußern sich daher nicht zuletzt auch in sich wandelnden Nutzungsansprüchen an die Stadt als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum. Die Stadt muss sich kontinuierlich an diese Forderungen anpassen, statische Betrachtungsweisen werden den langen Laufzeiten von Plänen und Projekten der Stadtentwicklung kaum gerecht. Gerade gesamtstädtische Planungsvorhaben wie der FNP als vorbereitender Bauleitplan und strategisches Steuerungsinstrument zur Vorgabe der Stadtentwicklung einer Kommune sind kontinuierlich auf ihre Aktualität zu prüfen, damit neue Strukturen in das Stadtgebilde eingepasst werden können und neuesten planerischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden kann. Betrachtet man die langfristige Perspektive eines Planungszeitraums bis zum Jahr 2020, so wird schnell ersichtlich, dass ein solcher Plan, will er die ihm zustehende Leitfunktion übernehmen, flexibel und fortschreibungsfähig sein muss.

Wie die Entwicklung neuer Planungskonzepte und Projekte zeigt, ist Stadtplanung als ein dynamischer Prozess mit vielen Beteiligten zu verstehen, der einer kooperativen Handlungsweise bedarf. So sollen durch gemeinsame Überlegungen handhabbare, sinnvolle Ergebnisse erzielt werden. Aus diesen Gründen hat sich die Stadt Hamm entschlossen, neue Wege zu gehen indem sie sowohl den Planungsprozess der Neuaufstellung des FNP als auch das Produkt, den FNP selbst, als dynamisches Instrument konzipiert hat. Die EDV-technischen Voraussetzungen für die Fortschreibung sind geschaffen, da der Plan digital mit einem Geographischen Informationssystem (GIS) erstellt und auch weiter gepflegt werden wird. Eine zeitnahe Einarbeitung von Änderungen in den Gesamtplan ist somit gewährleistet.

Eine gesamtstädtische Überprüfung (Monitoring) des FNP bezüglich der Aktualität soll nach der Hälfte der Laufzeit, also ca. 5-7 Jahre nach Wirksamkeit, erfolgen. Der FNP soll als Rahmen für die gesamtstädtische Entwicklung einer kontinuierlichen

Rückkopplung mit der kleinräumigen, projektbezogenen Entwicklung innerhalb der Stadt Hamm unterliegen. Daten zu Wohnbauflächen, Gewerbestandorten, Freiraumstrukturen etc. sind dazu ständig zu aktualisieren. Daher ist eine laufende Kontrolle der übergeordneten Planungsziele notwendig. Sollten sich Grundlagenerkenntnisse und Planungserkenntnisse ändern und sind Ziele entsprechend anzupassen, ist die Darstellung im FNP auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. zu modifizieren. Neue flächenwirksame Entwicklungen sind dementsprechend zu ergänzen.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. LAGE UND GRÖÖE DER STADT HAMM

Die Großstadt Hamm liegt am östlichen Rand der Metropolregion Rhein-Ruhr. Am Übergang zwischen dem östlichen Ruhrgebiet, dem Münsterland und der Hellwegzone übernimmt die Stadt an der Lippe eine bedeutende Scharnierfunktion im Raumgefüge und in der Siedlungsstruktur Nordrhein-Westfalens.

Durch die besonders gute trimodale Einbindung in das nationale und internationale Verkehrsnetz – mit Autobahnen, Schiene und Wasserstrasse – verfügt Hamm über eine vergleichsweise hohe Verkehrs- und Lagegunst.

Bei der kreisfreien Stadt Hamm handelt es sich zudem um eine ausgeprägte Flächenstadt: Mit 226 km² Größe ist Hamm die sechstgrößte kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen und damit flächenmäßig deutlich größer als beispielsweise Essen oder die Landeshauptstadt Düsseldorf. Das Stadtbild ist aufgrund des hohen Anteils an Freiflächen in Hamm stark landschaftsräumlich geprägt. Hamm besteht aus sieben Stadtbezirken: Hamm-Mitte, Uentrop, Rhynern, Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel und Heessen mit jeweils eigenständigen politischen Vertretungen.



Abb. 1: Übersicht der Stadtbezirke (eigene Darstellung)

Enge regionale Verflechtungen prägen das Verhältnis der Stadt Hamm mit ihren Nachbarkommunen. Dies zeigt sich in vielfältigen Kooperationen zu raumwirksamen Themen: So ist die Stadt Hamm z. B. Teil des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), Mitglied im Regionalverband Ruhr (RVR) und hat gemeinsam mit anderen Kommunen das „Regionale Einzelhandelskonzept östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ (REHK) zur Steuerung der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel erarbeitet.

Administrativ gehört Hamm zum Regierungsbezirk Arnsberg. Die dortige Bezirksregierung nimmt für Hamm als kreisfreie Stadt die Aufgabe der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde wahr.

2.2. NATURRÄUMLICHE SITUATION

Die Stadt Hamm zählt naturräumlich zur westfälischen Tieflandbucht. Die das Stadtgebiet von West nach Ost durchlaufende Lippeaue mit der Lippe und dem parallel dazu verlaufenden Datteln-Hamm-Kanal teilen das Stadtgebiet.

Südlich der Lippeauen erstreckt sich das flachwellige Land der Hellwegzone/Börde als Übergang zu den Höhenlagen des Sauerlandes. Nördlich schließt sich die offene Parklandschaft des Münsterlandes an.

Die durchschnittliche Höhenlage Hamms liegt etwa bei 60-65 m über NN. Im Hügelland nördlich der Lippe wird mit 102 m über NN der höchste Punkt erreicht. In einigen Bergsenkungsgebieten im südwestlichen Stadtgebiet werden teilweise 50 m über NN unterschritten, so dass weite Bereiche nicht mehr natürlich entwässerbar sind (vgl. Landschaft + Siedlung, 2006, S. 6 f.).

Boden

Allgemein ist festzustellen, dass die Böden auf Hammer Stadtgebiet vornehmlich von Wasser geprägt sind. Während in den Talauen und Niederterrassen von Lippe, Ahse und größeren Bächen grundwassergeprägte Auengleye, Gleye und Gley-Podsole vorherrschen, werden die übrigen Gebiete von stauwassergeprägten Pseudogleyen bestimmt. Darüber hinaus finden sich auch Gley- und Pseudogley, Braunerden und Parabraunerden und kleinflächig Schwarzgrauer, z. T. Graubrauner Plaggenesch.

Klima

Hamm liegt im Klimabezirk Münsterland, der Teil des Klimabereichs „Nordwestdeutschland“ ist. Klimageographisch befindet sich Hamm in einem Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental getöntem Klima. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis West. Der Jahresgang der Temperatur mit einem Durchschnittswert von ca. 11 °C (vgl. Stadt Hamm, Statistisches Jahrbuch der Stadt Hamm, Berichtsjahr, 2005, S. 159) bei einem Maximum im Juli/August und einem Minimum im Januar/Februar zeigt deutlich ozeanischen Charakter.

Gewässernetz

Hauptvorfluter für das gesamte Stadtgebiet ist die Lippe. Durch Enniger Bach und Geinegge erhält die Lippe von Norden nur wenig Zufluss. Die Ahse ist der bedeutendste Zufluss der Lippe im Stadtgebiet; zusammen mit der Geithe entwässert sie

den Osten und Südosten. Wiescherbach und Pelkumer Bach entwässern das westliche Stadtgebiet direkt zur Lippe. Der Südwesten des Stadtgebietes zählt zum Einzugsbereich der Seseke, die bei Lünen in die Lippe mündet. Als Gewässer künstlichen Ursprungs ist der Datteln-Hamm-Kanal anzuführen.

2.3. SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Stadt Hamm wurde 1226 durch Graf Adolf von der Mark unter dem Namen „tom Hamme“ als planmäßiges Siedlungsunternehmen des Mittelalters gegründet (vgl. hierzu und zum folgenden Ribhegge / Schönbach und Witt, 1991). An einer Furt der Lippe im Schnittpunkt mehrerer bedeutender Handelswege wurde eine befestigte Siedlung auf Grundlage eines planmäßig angelegten Stadtgrundrisses geschaffen. Vor allem die auf Tuchherstellung, Metallverarbeitung und das Braugewerbe ausgerichteten Kaufleute brachten der Stadt an der Lippe als Mitglied der Hanse im Mittelalter schnell beträchtlichen Wohlstand und Wachstum.

Als Garnisonsstadt, Sitz der Provinzverwaltung, eines Gymnasiums und nicht zuletzt seit 1753 auch eines Landgerichts entwickelte sich die Stadt zunehmend als zentraler Dienstleistungsstandort für sein ländliches Umland.

Nach Eingliederung der Provinzen Westfalen und Rheinland zu Preußen wurde die zentralörtliche Bedeutung im Jahre 1820 mit der Verlegung des Oberlandesgerichtes von Kleve nach Hamm noch einmal erheblich verstärkt. Ein Wachstum der im Jahr 1818 etwa 3.500 Einwohner zählenden, immer noch überwiegend handwerklich und landwirtschaftlich ausgerichteten Stadt über den mittelalterlichen Stadtgrundriss hinaus, war bis dato nicht erfolgt.

Erst der durch die Industrialisierung des 19. und 20. Jahrhundert ausgelöste Schub, die mit der Errichtung eines „Eisenwalzwerk zu Hamm“ im Jahr 1820 vor Ort eingeleitet wurde, führte zu einem sprunghaften Anstieg der Bevölkerung und damit einhergehend einem Wachstum der Siedlungsflächen innerhalb der Stadt Hamm und des nahen Umlandes.

Mit dem Anschluss an die Köln-Mindener-Eisenbahn 1847, der Schiffbarmachung der Lippe und später dem Bau von Datteln-Hamm-Kanal und Hafen übernahm die Stadt zunehmend überörtliche Zentralfunktionen im Bereich des Verkehrswesens. Durch die günstige Verkehrslage entwickelte sich Hamm um die Mitte des 19. Jahrhundert zu einem industriellen Schwerpunkt und zählte 1895 bereits über 28.000 Einwohner. Aufgrund der räumlichen Nähe zum prosperierenden Bergbau und zur Schwerindustrie im Ruhrgebiet entwickelten sich neue Fabrikationsansiedlungen, vor allem im Bereich der metallverarbeitenden Industrie.

Angesichts dieses enormen Bevölkerungswachstums durch die Zuzüge von Arbeitskräften wuchs die Stadt schnell über die mittelalterlichen Wallanlagen hinaus, die heute noch in Form der Ringanlagen in der Innenstadt deutlich ablesbar sind. In

dieser Zeit entstanden dicht besiedelte gründerzeitliche Wohnquartiere im Westen und Süden der Hammer Innenstadt. Im Osten des damaligen Stadtzentrums wurde auf Grundlage einer Solequelle ein Heilbad entwickelt. Neben dem Kurhaus und dem Kurpark als Zentrum des neuen Stadtteiles „Bad Hamm“ entstanden in der Folge hochwertige Wohngebiete.

Spätestens mit der Nordwanderung des Bergbaus in die Lippezone zu Anfang des 20. Jahrhunderts trat eine neue Phase in der Stadtentwicklung ein, die erst 1975 mit der Gründung der neuen Großstadt Hamm ihren Abschluss in der kommunalen Neugliederung fand.

Die ersten Schachtanlagen zur Kohleförderung in der Region Hamm wurden ab 1900 abgeteuft. Es folgten die Zechen Heinrich-Robert (1901) in Herringen, Maximilian (1903) in Werries, Radbod (1905) in Bockum-Hövel und Sachsen (1912) in Heessen, die als vormalige kreisangehörige Orte Hamm wie einen Kranz umgeben. Mit der sprunghaften Vervielfachung der Einwohnerzahl ging eine deutliche Veränderung des Siedlungsbilds einher. Mangels einer planmäßigen Siedlungsentwicklung wurde der notwendige Wohnraum durch gartenstadtähnlich konzipierte Werksiedlungen, sog. „Zechenkolonien“, außerhalb der Ortskerne in räumlicher Nähe zu den Schachtanlagen errichtet. Hamm wurde bereits 1901 aufgrund seiner nunmehr hohen Einwohnerzahl zu einer eigenständigen ("kreisfreien") Stadt.

Zwischen den Weltkriegen wuchsen Stadt- und Umland zu dem noch heute ablesbaren industriell geprägten Agglomerationsraum zusammen. Bis zum 2. Weltkrieg wuchs die Gesamtbevölkerung in Hamm und den damaligen Umlandgemeinden auf einer in etwa dem heutigen Stadtgebiet entsprechenden Fläche auf über 120.000 Einwohner an (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 6). Für diesen von Bergbau geprägten Raum war die Stadt Hamm in jeder Hinsicht der zentrale Versorgungsstandort.

Aufgrund der strategischen Bedeutung Hamms durch den Rangierbahnhof, Kanal und Hafen, mehrere Kasernen, Zechen und der kriegswichtigen Drahtindustrie erfolgten im zweiten Weltkrieg schon im Jahr 1940 erste Bombenangriffe, die in den zerstörerischen Flächenbombardements im Jahr 1945 gipfelten. Von den gravierenden Zerstörungen waren vorwiegend die Bergbaustandorte, die Industriegebiete im Westen der Stadt sowie der Rangierbahnhof betroffen. Aber auch die Hälfte des Wohnungsbestandes sowie große Teile der Innenstadt und öffentlicher Einrichtungen wiesen schwere, nahezu der gesamte Gebäudebestand leichte Schäden auf.

Im Mittelpunkt der ersten Wiederaufbaujahre nach 1945 stand die provisorische Wiederinbetriebnahme der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, der Industrie- und Bergwerksanlagen sowie die Instandsetzung des verbliebenen Wohnungsbestandes (vgl. Beeck, 1992). Grundlage dafür war der 1948 vom Rat der Stadt beschlossene „Wiederaufbauplan der Stadt Hamm“. Kerngedanke des Konzeptes

war die einheitliche Planung der Stadt und Region Hamm unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen mit einer Bevölkerungszielzahl von 120-180.000 Einwohnern und der Innenstadt als wirtschaftliches, kulturelles und Verwaltungszentrum des größeren Wirtschaftsraumes.

Nach der schwierigen Phase der ersten Wiederaufbaujahre war die Zeit bis zum Zusammenschluss der neuen Großstadt Hamm im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch eine lang anhaltende Phase ungebrochenen Wirtschafts- und damit einhergehenden Bevölkerungswachstums geprägt. Da es bis 1960 noch kein modernes Städtebaurecht und damit Flächennutzungspläne gab, blieb das für komplexere Planungen ungeeignete preußische Fluchtliniengesetz von 1875 weiterhin Rechtsgrundlage.

Neue Wohnsiedlungen entstanden – wie schon in der Vorkriegszeit – vorwiegend in den Außenbezirken. In dieser Zeit expandierten die ländlichen, alten Siedlungskerne. Wohnanlagen in Geschossbauweise sowie Reihen- und Einfamilienhausgebiete der 1950er, 1960er und 1970er Jahre findet man in allen heutigen Stadtbezirken. Gleichzeitig rückten Kernstadt und Nachbargemeinden städtebaulich immer näher zusammen und die baulichen Verzahnungen verwischten in Teilbereichen die gemeindlichen Grenzen (vgl. Gruber, 1976).

Nach der schnellen Erholung der örtlichen Wirtschaft während des „Wirtschaftswunders“ in den 1950er und 1960er Jahren wurde der Raum für neue Industrie- und Gewerbegebiete innerhalb der Stadtgrenzen knapp. In den Umlandgemeinden konnten neben dem Ausbau der Zechenstandorte verschiedene großindustrielle Anlagen angesiedelt werden. Nur beispielhaft dafür seien hier die Ansiedlung eines Chemiefaserwerkes des amerikanischen Konzerns Du Pont oder das Kohlekraftwerk der VEW in Uentrop genannt.

Ein in vielen Bereichen spürbarer Mangel an Siedlungsflächen sowie die steigenden Belastungen aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ohne Refinanzierung im Zuge der wachsenden Verflechtungen waren die wesentlichen Kriterien für die Neugliederung des Raumes Hamm. Von der kommunalen Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen 1975 zur Bildung ausreichender Gemeindegrößen für wirtschaftliche und leistungsfähige Verwaltungseinheiten profitierte Hamm in hohem Ausmaß. Im Zuge der Gebietsreform wurde Hamm mit über 100.000 Einwohnern jüngste Großstadt Nordrhein Westfalens. Bereits 1968 brachte die gesetzlich durchgeführte Neugliederung die weitgehende Eingliederung der Gemeinden Wiescherhöfen, Westtünnen und Berge zu Hamm und eine Erhöhung um 12.000 Einwohner auf 86.000 Einwohner.

Der erste FNP von 1979 hatte das Ziel, die Siedlungs- und Flächenentwicklung der neu gebildeten Großstadt Hamm auf der Basis einer gesamtstädtischen Plangrundlage zu steuern (vgl. Stadt Hamm, 1979). Vorrangige Ziele waren die „Ausweisung attraktiver Wohngebiete in den Randbereichen, einem Zentrum für die Grundver-

sorgung zugeordnet, und eine Verbesserung der Wohnsituation in den alten Baugebieten [...]“ (Stadt Hamm, 1979, S. 20 f.). Die im FNP von 1979 dargestellten Flächenpotenziale für Wohnen und Gewerbe wurden bis heute nicht vollständig ausgeschöpft. Das Siedlungsflächenwachstum vollzog sich vor allem in den vormals selbstständigen Gemeinden, deren eigenständige Struktur als gewachsene Siedlungsschwerpunkte auch heute noch das Stadtbild prägt.

In den 1980er Jahren zeigten sich auch im Siedlungsbild die Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft. Diese tief greifenden Veränderungen in der Wirtschaft der vergangenen Jahrzehnte führten auf Hammer Stadtgebiet zu umfangreichen Flächenfreisetzungen ehemaliger Industriestandorte, die auch entsprechende Arbeitsplatzverluste zur Folge hatten. Die Stadt Hamm fördert daher seit vielen Jahren die Nachnutzung von Brachflächen für unterschiedliche Nutzungen, um den wirtschaftlichen Wandel in der Stadt Hamm voranzutreiben und als Lebens- und Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen. Prominente Beispiele sind z. B. der heutige Maximilianpark auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Maximilian oder das Gewerbe- und Industriegebiet Radbod auf dem Bergwerksareal in Bockum-Hövel. Die langjährig praktizierte Revitalisierung von Brachflächen leistete einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung des günstigen Verhältnisses von Freiflächen (rd. 75 Prozent) zu Siedlungsflächen (rd. 25 Prozent) in Hamm.

Unter den Vorzeichen des demographischen Wandels sind tragfähige Leitideen für die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt Hamm zu erarbeiten. Dieser Wandel, der vor allem durch eine Abnahme und eine Überalterung der Bevölkerung gekennzeichnet sein wird, wirft aufgrund seiner raumrelevanten Folgewirkungen vielschichtige Planungsfragen für die Stadtentwicklung und für die wirtschaftlichen Perspektiven der Stadt Hamm auf. Für den Erhalt der technischen und sozialen Infrastruktur für ein qualitativ ansprechendes öffentliches Leben ist eine entsprechende Mantelbevölkerung ebenfalls entscheidend.

Ziel der Stadt Hamm ist es, den Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2020 abzuschwächen und die Bevölkerungszahl auf einem Niveau von annähernd 180.000 Einwohnern (Prognosezielzahl: 179.900 Einwohner) zu stabilisieren (siehe Kap. 2.5.2).

Aktuelle Berechnungen des Ordnungs- und Wahlamtes, Abteilung Statistik und Wahlen der Stadt Hamm, die als Referenzzeitraum der Prognose die Einwohnerentwicklung bis zum Ende des Jahres 2006 berücksichtigt haben, gehen in der Annahme relativ konstanter Entwicklungstrends zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung wie auch zu den Wanderungen bis zum Jahr 2020 von einer Einwohnerzahl von 173.040 Personen aus. Die für die Stadt Hamm vorliegenden aktuellen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sind als Orientierungswerte anzusehen, die einen Korridor aufzeigen, in dem sich die zukünftige Entwicklung der Stadt

Hamm – in Folge unterschiedlicher Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Handelns – vollziehen kann. Dieser Korridor rangiert zwischen einer prognostizierten Zahl von max. 179.900 Einwohnern und minimal 173.000 Einwohnern.

Die maximale Zielvorstellung von annähernd 180.000 Einwohnern setzt voraus, dass Hamm als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsstandort weiter an Attraktivität gewinnt, um so die Anziehungskraft auf neue Einwohner und zukunftsfähige Unternehmen zu steigern. Ohne Zuzüge ist das nicht möglich. Im Sinne einer aktiven Baulandpolitik muss der neue FNP in diesem Zusammenhang einen flexiblen Entwicklungsrahmen für Bauflächen und Nutzungen bis zum Jahr 2020 vorgeben, der attraktive Flächen für unterschiedliche Standortansprüche bereit hält. Daher ist auch weiterhin von einem moderaten Flächenwachstum gleichermaßen für Wohnen und Gewerbe auszugehen. Parallel gilt es, die Attraktivität der „weichen Standortfaktoren“ wie Bildung, Kultur- und Freizeitangebote, Natur- und Landschaft weiter zu entwickeln, um die Anziehungskraft der Stadt Hamm auch angesichts des tendenziell verringerten Wachstumspotenzials zu steigern. Der intelligente Umbau städtischer Strukturen, z.B. die Anpassung der Ausstattung mit technischer und sozialer Infrastruktur an die neuen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wird in den Vordergrund rücken. Diese Entwicklung bietet zugleich die Chance einen qualitativen Stadtbau mit veränderten Schwerpunkten voranzutreiben. Als Optionen seien hier beispielhaft die vorrangige Nachnutzung von Brachflächen, z.B. Konversionsflächen, oder im Einzelfall auch der gezielte Rückbau von Siedlungsflächen zu Gunsten von Natur und Landschaft wie im Falle des ehemaligen Schacht Westfalen VII in Heessen genannt.

Die wesentlichen Leitlinien der künftigen Stadtentwicklung werden in Kap. 2.7 benannt.

2.4. VORGABEN UND ZIELE ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN

Überörtliche, wie auch örtliche Planungen zielen auf die Gestaltung der künftigen Flächennutzung einer Kommune ab. Der neue FNP ist in das System der überörtlichen Planung eingebunden. Im FNP sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung umzusetzen und bauleitplanerisch auf die Ebene der Gesamtstadt zu transformieren. Zwar ist die Bauleitplanung, zu der die Flächennutzungsplanung gehört, Aufgabe der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Dennoch werden die Planungsspielräume durch die räumlichen Zielvorgaben auf regionaler, Landes- und Bundesebene vorgegeben bzw. eingeschränkt. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gilt es daher die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wie im § 1 Abs. 4 BauGB festgelegt ist. Das deutsche Planungssystem und die Einbettung der Bauleitplanung sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

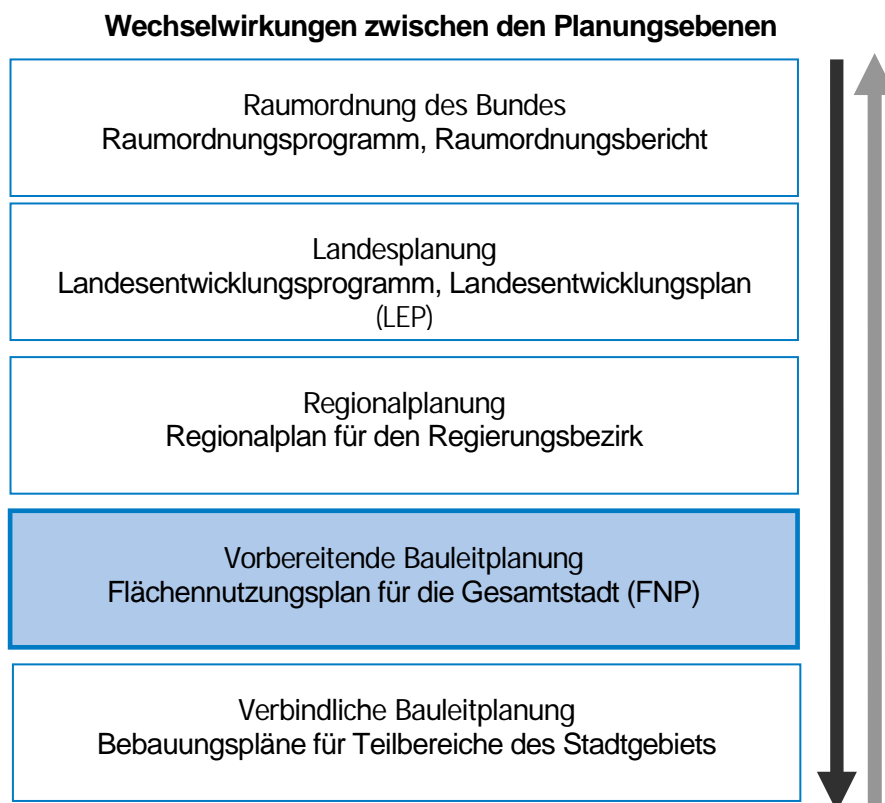


Abb. 2: Der FNP im deutschen Planungssystem (eigene Darstellung)

Die Ordnung der Teilräume soll sich in die des Gesamtraumes einfügen, während umgekehrt die Ordnung des Gesamtraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen hat. Jede Planungsebene hat folglich die Vorgaben übergeordneter Ebenen zu beachten und je nach Verbindlichkeit zu übernehmen („Anpassungsgebot“). Sie soll aber zugleich an den Planungen höherrangiger Ebenen beteiligt werden bzw. ihrerseits nachgeordnete Ebenen an eigenen Planungen partizipieren lassen. Man spricht vom so genannten „Gegenstromprin-

zip". An der Erarbeitung des Regionalplanes (ehem. Gebietsentwicklungsplan) sind die Gemeinden insbesondere durch den Regionalrat beteiligt.

2.4.1 RAUMORDNUNG

Der Bund besitzt gemäß des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Raumordnung eine sog. Rahmenkompetenz. Das System der Raumordnung ist im Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt. Die Raumordnung ist die übergeordnete und zusammenfassende Planung und Ordnung des Raumes. Das ROG enthält die Gesetzesgrundlagen für die Landes- und Regionalplanung. Die Leitvorstellung der Raumordnung in Deutschland ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt“ (§ 1 ROG). Im ROG werden für die Raumordnung Grundsätze entwickelt, die als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in nachfolgenden Planungen zu beachten sind.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich u. a. um folgende Punkte:

- Eine ausgewogene Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur,
- Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich insbesondere durch Biotopverbund und einen sparsamen Umgang mit Boden und Wasser,
- Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes,
- Ausgleich der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse,
- Vorrang der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen vor der Inanspruchnahme von Freiflächen.

2.4.2 LANDESPLANUNG

Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW von 1995 enthält für das Land NRW Aussagen zu raumstrukturellen Zielsetzungen, macht Aussagen zur Flächenvorsorge und Infrastruktur auf Landesebene. Derzeit bereitet die Landesregierung die Neuaufstellung des LEP mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2025 vor (vgl. Thoben, 2007, S. 14). Für die Stadt Hamm ergeben sich aus dem aktuellen LEP 1995 folgende Erkenntnisse:

Hamm ist im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung landesplanerisch als Mittelzentrum eingestuft und liegt in der Randzone des Ballungskerns nordöstliches Ruhrgebiet.

Darüber hinaus ist Hamm Teil einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Relevanz (Ruhrgebiet – Bielefeld – Hannover – Berlin). Deutlich wird dies u. a. durch die überregionalen Verkehrsverbindungen der Autobahnen BAB 1, der

BAB 2 und der Eisenbahnlinien. Die Funktion des Bahnhofs Hamm (Westf.) als Bahnknotenpunkt von bundesweiter Bedeutung unterstreicht diese Tatsache zusätzlich. Der Datteln-Hamm-Kanal und der Hafen Hamm verknüpfen die Verkehrsträger Schiene, Wasser und Straße. Hamm zählt zum Gebiet der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr.

Das Stadtgebiet von Hamm mit den Siedlungsschwerpunkten Herringen, Rhynern, Mitte, Heessen, Pelkum, Bockum-Hövel und Uentrop/Werries ist als Siedlungsraum dargestellt. Die übrigen Ortsteile sind der Freiraumkategorie zugeordnet.

Östlich der Mündung an der die Ahse in die Lippe tritt, bis über die Stadtgrenze hinaus, ist das Gebiet um den Kanal und die Lippe als Uferzone (und Talaue) dargestellt. Davon betroffen ist auch der nordwestlichste Teil des Stadtteils Uentrop.

Das Wald- und Wiesengebiet nördlich von Heessen an der Stadtgrenze wird als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen.

Die vergleichsweise wenigen Waldgebiete verteilen sich über das gesamte Hammer Stadtgebiet, größere Wälder sind jedoch hauptsächlich im Nordosten, Osten und Westen dargestellt.

2.4.3 REGIONALPLANUNG

Von Bedeutung für den FNP sind die Vorgaben des Regionalplanes, in dem die Ziele und konkreten Belange der Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg definiert sind. Angesichts des seit 9. August 2004 wirksamen Regionalplanes besteht aktueller Anpassungsbedarf des FNP an die neuen regionalplanerischen Rahmenbedingungen.

Hamm gehört zu einem Teilabschnitt zusammen mit der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna. Dieser Teilabschnitt ist am 28. Juli 2003 vom Regionalrat aufgestellt worden.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Regionalplans lassen sich, wie folgt, zusammenfassen (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004, S. 14ff).

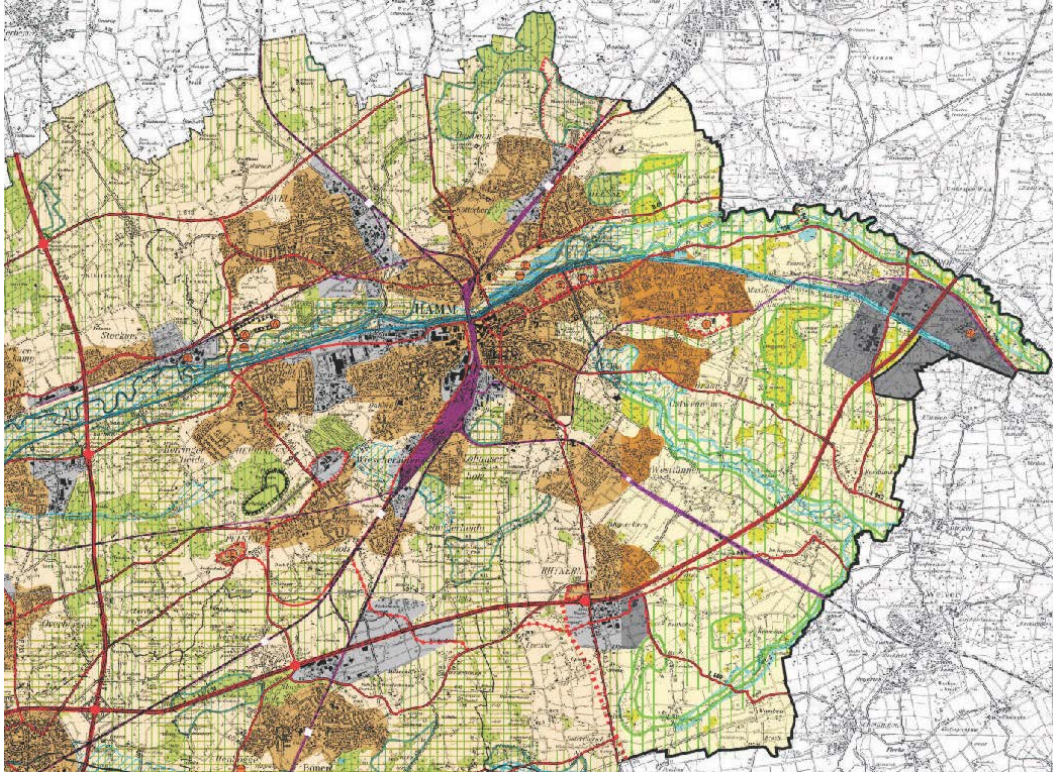
Unterstützung des Strukturwandels und die Nutzung spezifischer ökonomischer Entwicklungschancen. Gezielte Flächenbereitstellung für zukunftsorientierte Branchen, auch in interkommunaler Zusammenarbeit.

Bedarfsgerechte und differenzierte Flächenvorsorge für Arbeiten und Wohnen. Neue Siedlungsbereiche bedarfsgerecht auf bestehende Siedlungsschwerpunkte ausrichten und Wiedernutzung von Brachflächen.

Den negativen Folgen der demographischen Entwicklung und der Kern - Randwanderung entgegen wirken.

Sicherung und Entwicklung des Freiraums, der Freiraumfunktionen und der besonderen naturräumlichen Potenziale. Die Umsetzung übergeordneter Vorga-

ben, z.B. der FFH (Flora-Fauna-Habitat) – Richtlinie. Sicherung der Flächen eines zusammenhängenden Freiraum- und Biotopverbundsystems.



*Abb. 3: Der Regionalplan – Ausschnitt Stadtgebiet Hamm (vgl. Bezirksregierung
Amsberg, 2004, Zeichnerische Darstellung)*

Die im neuen Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen bewegen sich innerhalb der Darstellungen des Regionalplans. Eine Darstellung zusätzlicher neuer Potenzialflächen über die Vorgaben des Regionalplans hinaus erfolgt nicht (vgl. Kap. 2.5.4, 3.1.2, 3.3.1 und 3.3.2).

2.5. DEMOGRAPHISCHER WANDEL

Die demographische Entwicklung hat erhebliche Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche und ist eine große Herausforderung für die Stadtentwicklung. Die Veränderung der Bevölkerungszahl bzw. viel entscheidender noch die Veränderung der Bevölkerungsstruktur hat erheblichen Einfluss auf den Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie auf die Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in einer Stadt.

Die geburtenstarken Jahrgänge der Jahre 1950 bis 1972 haben zu erhöhtem Kindergarten- und Schulbedarf geführt. Heute führt sowohl der fertilitäts- als auch mortalitätsgeleitete Alterungsprozess (weniger Kinder auf der einen Seite und eine höhere Lebenserwartung auf der anderen Seite) zu einer beschleunigten Alterung der Bevölkerung. Die Lebenserwartung steigt kontinuierlich an und liegt derzeit im Bundesdurchschnitt bei 79 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt, 2006).

Ein Ziel der Flächennutzungsplanung ist die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnraum sowie Infrastruktur für die im Jahr 2020 zu erwartende Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der sich verändernden Altersstruktur.

Die Prognose der Einwohnerzahl für das Jahr 2020 bildet zusammen mit den sich ändernden Wohnansprüchen die Basis für die Berechnung des zukünftigen Siedlungsflächenbedarfs. Weiterhin sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung und die Wanderungsströme wichtige Determinanten für den Wohnungsmarkt, den Grundstücksmarkt, den Arbeitsmarkt, die Infrastrukturnachfrage und -auslastung etc.

2.5.1 BISHERIGE EINWOHNERENTWICKLUNG

Die Bevölkerung Hamms hat in den letzten zehn Jahren geringfügig abgenommen. Ende 1995 lebten in Hamm 182.733 Einwohner, Ende 2005 sind es nur noch 180.849, zum 31.12.2006 weist die Stadt 180.335 Einwohner auf (vgl. hierzu und zum folgenden: Stadt Hamm: Einwohner und Haushalte der Stadt Hamm, diverse Jahrgänge).

Die Entwicklung war jedoch nicht durch eine konstante Abnahme gekennzeichnet, sondern durch unterschiedliche Phasen. Bis 1996 stieg die Bevölkerung noch leicht auf 182.803, um in den folgenden Jahren bis 2000 bis auf 181.197 wieder abzusinken. In den Jahren 2000 bis 2003 waren erneut leichte Zuwächse zu verzeichnen und ab 2004 wiederum eine leichte Abnahme (vgl. ebd.).

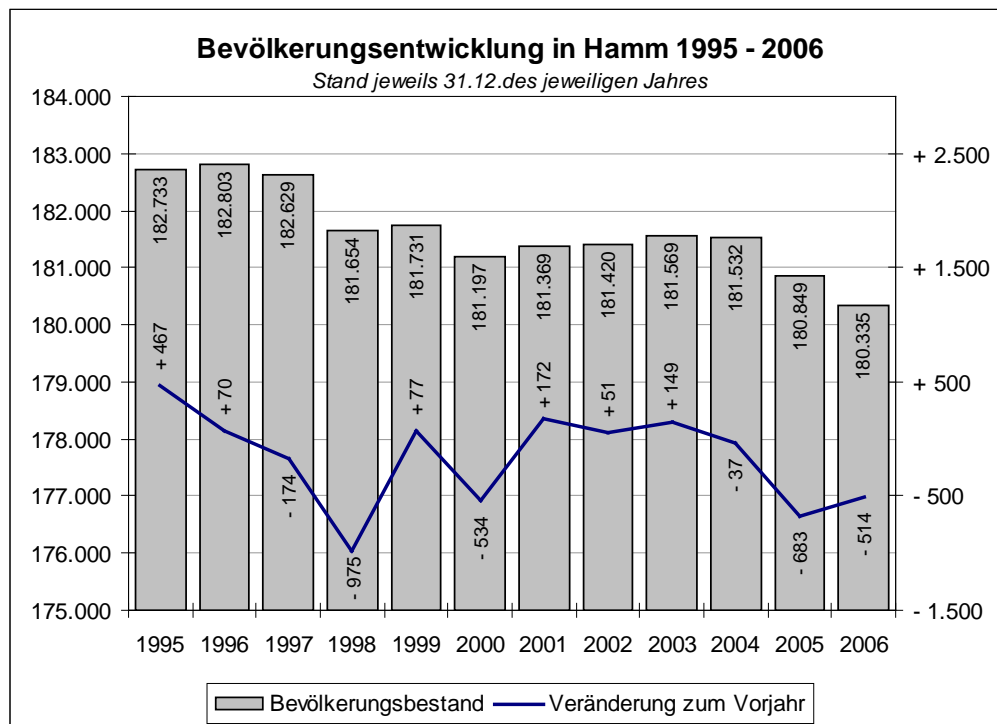


Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung in Hamm (1994 – 2006) (vgl. InWIS, 2005)

Während die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) seit 1993 relativ konstant verläuft, unterliegt das Wanderungsverhalten (Saldo aus Zu- und Abwanderungen) über den gesamten Zeitraum teilweise großen Schwankungen. Seit dem Jahr 2001 gibt es ein zunehmend starkes Geburtsdefizit (-459 Personen im Jahr 2006), was durch den größer werdenden Anteil der älteren Bevölkerung begünstigt wird. Demgegenüber wies Hamm von 2001 bis 2004 jedoch ein positives Wanderungssaldo auf (+ 267 Personen im Jahr 2003 und + 116 Personen im Jahr 2004). In den Folgejahren sind erneut Wanderungsverluste zu verzeichnen. Im Jahr 2006 sank das negative Wanderungssaldo auf einen Verlust von - 55 Personen.

Die Altersstruktur der Bevölkerung in Hamm weist für die zurückliegenden Jahre deutlich erkennbare Veränderungen auf. Entsprechend dem allgemeinen Trend, erhöht sich – trotz der starken Zuwanderung jüngerer Altersgruppen – der Anteil der älteren Bevölkerung deutlich. Der Anteil der 0- bis 18-jährigen nimmt nur geringfügig ab, der Anteil der 18- bis 25-jährigen verringert sich stärker. Die für die Eigentumsbildung relevante Bevölkerungsgruppe zwischen 25 und 45 Jahren verkleinert sich deutlich. Zugenommen hat nur der Anteil der über 45-jährigen und hier insbesondere die Altersgruppe der über 65-jährigen, also der nicht mehr Erwerbstätigen, die eine starke Steigerung zu verzeichnen hat.

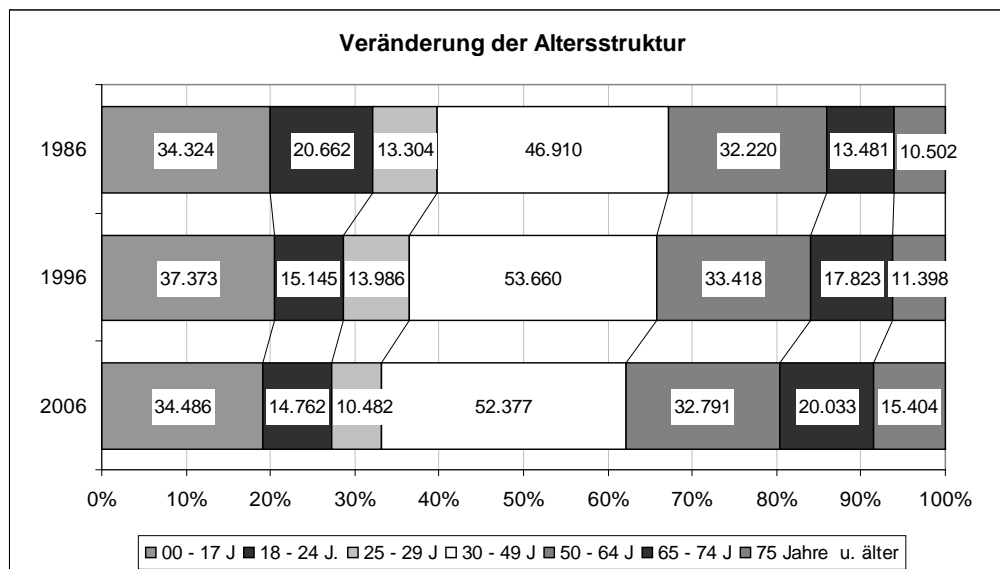


Abb. 5: Verschiebung der Altersstruktur in Hamm

2.5.2 KÜNFTIGE EINWOHNERENTWICKLUNG – PROGNOSEN UND EINSCHÄTZUNGEN

Die künftige Einwohnerentwicklung der Stadt Hamm ist sowohl abhängig vom kommunalen Handeln (Schaffung attraktiver Lebens- und Wohnverhältnisse), der wirtschaftlichen Entwicklung (Bedarf und Bereitstellung von Arbeitskräften) als auch von allgemeinen gesellschaftlichen Trends.

Die Stadt Hamm hat das Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung – InWIS – beauftragt, ein Handlungskonzept „Wohnen 2015“ zu erarbeiten (vgl. InWIS, 2005), auf dessen Ergebnisse sich die folgenden Aussagen beziehen.

Ziel war es, die Folgen des demographischen Wandels für Hamm zu analysieren und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Stadtentwicklungspolitik Hamms zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes wurde auch eine überschlägige Abschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung in drei Varianten erarbeitet:

Positivszenario (Variante 1: Best Case)

Dieses Szenario greift die positiven Wanderungssalden zu Beginn des Jahrtausends auf und schreibt diese in Zukunft fort. Stabilisiert sich also der Trend und kann Hamm wie in den Jahren 2001 bis 2003 eine Nettozuwanderung von durchschnittlich ca. 225 Personen pro Jahr vermelden, ist der Eintritt dieses Szenarios sehr realistisch.

Für **2020** wird ein Einwohnerstand von **179.900 Einwohnern** prognostiziert.

Szenario ohne Wanderung (Variante 2: ohne Migration)

Zielsetzung dieses Szenarios ist es zu zeigen, wie sich die Bevölkerung in Hamm allein unter Berücksichtigung von Geburten- und Sterbefällen entwickelt. Dieses Szenario enthält also die unrealistische Annahme, dass weder Bevölkerung von außen zuwandert, noch Bevölkerung abwandert. Dieses Szenario dient der Verdeutlichung des demographischen Wandels, dem die deutsche Gesellschaft auch in Hamm ausgesetzt ist. In Folge der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung sieht sich eine Gesellschaft ohne Zuwanderung auf quantitativer Ebene einem Schrumpfen und auf qualitativer Ebene einer Alterung der Bevölkerung ausgesetzt.

Für **2020** wird ein Einwohnerstand von **174.050 Einwohnern** prognostiziert.

Negativszenario (Variante 3: Prognose Stadt Hamm 2001 – 2015)

Die Stadt Hamm hat im Jahr 2001 eine eigene Bevölkerungsprognose vorgelegt mit einem Prognosehorizont bis 2015 (vgl. Stadt Hamm, 2001). Zum **01.01.2015** wird Hamm nach dieser Prognose noch etwa **171.170 Einwohner** zählen. Ein Vergleich der Bevölkerungsentwicklung Hamms mit dieser Prognose zeigt jedoch, dass in Folge der Veränderung der Wanderungssalden seit dem Jahr 2001 zum Stichtag 31.12.2004 bereits über 1.600 Menschen mehr in Hamm lebten als prognostiziert. Da für die Zukunft eine erneute Trendumkehr in den Wanderungssalden nicht ausgeschlossen werden kann, wird die städtische Prognose aus dem Jahr 2001 in diesem Gutachten als Negativszenario mitberücksichtigt.

Sollten dauerhaft negative Wanderungssalden wie Ende der 90er Jahre mit durchschnittlich minus 400 Personen pro Jahr eintreten, entspräche dieses Szenario der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung.

Prognose 2007 – 2025 der Stadt Hamm

Im Jahr 2007 berechnete das Ordnungs- und Wahlamt, Abteilung Statistik und Wahlen der Stadt Hamm eine neue Bevölkerungsprognose für Hamm. Als Referenzzeitraum der Prognose wurde die Einwohnerentwicklung bis zum Ende des Jahres 2006 berücksichtigt. In der Annahme relativ konstanter Entwicklungstrends zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung wie auch zu den Wanderungen berechnet die Prognose für das **Ende des Jahres 2020** eine Einwohnerzahl von **173.040 Personen**. Das entspricht einem Rückgang von 4 % bezogen auf das Basisjahr 2006.

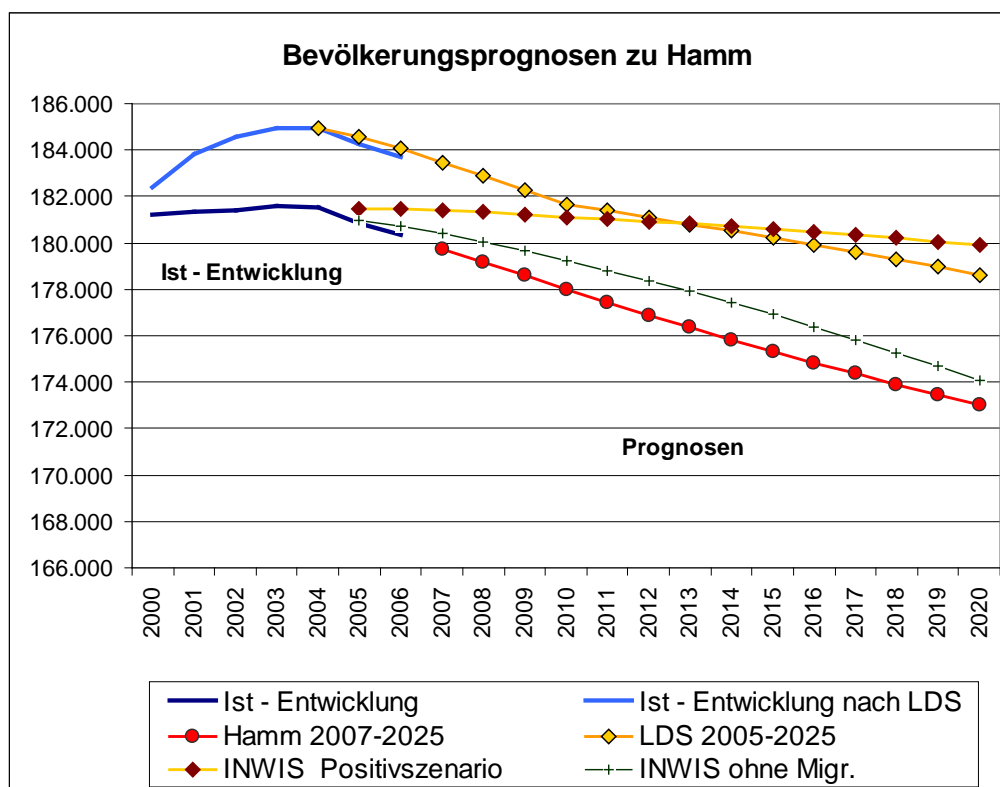


Abb. 6: Bevölkerungsprognosen für Hamm 2003 bis 2020 (eigene Darstellung nach InWIS, 2005 und LDS NRW, 2005)

Prognose des Regionalplans

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund, Kreis Unna, Hamm) – wird für die Stadt Hamm auf Grundlage der Bevölkerungsprognose 1999 bis 2015 des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) (Basisvariante) für das Jahr **2015** ein Einwohnerstand von **168.500 Personen** prognostiziert (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004). Eine aktuelle Vorausberechnung der Bevölkerung des LDS von 2005 bis 2025/2050 sieht für Hamm für das Jahr 2020 jedoch einen Einwohnerstand von 178.638 Personen (vgl. LDS NRW, 2005).

Einschätzung der Prognosen

Die für die Stadt Hamm vorliegenden aktuellen Prognosen (InWIS-Prognosen, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik: Prognose 2005/2025 und Stadt Hamm: Prognose 2007 – 2025) zur Bevölkerungsentwicklung sind als Orientierungswerte anzusehen, die einen Korridor aufzeigen, in dem sich die zukünftige Entwicklung der Stadt Hamm – in Folge unterschiedlicher Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Handelns – vollziehen kann. Dieser Korridor rangiert zwischen einer prognostizierten Einwohnerzahl von max. 179.900 Einwohnern und minimal 173.000 Einwohnern.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird das Positivszenario aus dem „Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015“ (Variante 1) aus folgenden Gründen als oberer Orientierungswert zu Grunde gelegt, um auch im Falle einer ggf. maximalen Bevölkerungsentwicklung ausreichend Wohnbauflächen anbieten zu können.

Die Stadt Hamm hat sich in den letzten Jahren durch aktive Baulandausweisungen erfolgreich dem Trend der Suburbanisierung gestellt und in allen Stadtbezirken Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt. Diese aktive Baulandpolitik soll auch in Zukunft weiter betrieben werden, um potenziellen Zuwanderern ein adäquates Angebot machen zu können. Der Schwerpunkt der Wohnbaulandentwicklung soll zukünftig vorwiegend auf kleineren Baugebieten mit bis zu 50 Wohneinheiten bzw. größeren in selbstständigen Bauabschnitten liegen, wobei die vorrangige Nutzung von Bestandspotenzialen und die Konversion ehemals genutzter Standorte im Vordergrund steht (Innenentwicklung).

Während die Siedlungsentwicklung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten überwiegend durch Suburbanisierungsprozesse, also Wanderungen aus den Städten in die Umlandgemeinden, gekennzeichnet war, wird – auch im Zusammenhang mit der Überalterung der Bevölkerung – davon ausgegangen, dass diese Stadt-Umland-Wanderungen rückläufig werden („Reurbanisierung“) (vgl. Brake, 2001). Da Hamm einerseits durch die Größe der Stadt deutliche Vorteile im Segment des urbanen Wohnens und andererseits mit Lippeaue, Lippe und Kanal selbst in der Stadt einen ländlichen Erholungsraum – vergleichbar kleinerer Städte – aufweist, wird eine entsprechende Entwicklung auch für die Stadt Hamm gesehen. Die Aktionsprozesse „Möglichkeiten und Chancen in der zweiten Lebenshälfte“ sowie „Familienfreundliche Stadt Hamm“ stellen weitere Bausteine zur Unterstützung der Fortentwicklung Hamms als Stadt mit hohen Wohnqualitäten dar.

Die im Rahmen der Neuaufstellung des FNP erarbeitete Gewerbeflächenprognose (Planquadrat, 2006, S. 60ff) sieht für Hamm bis 2020 eine positive gewerbliche Entwicklung.

Aktuelle Bevölkerungsprognosen des LDS sehen mittlerweile für die Stadt Hamm bis 2020 eine Bevölkerungszahl von ca. 178.638 Einwohnern (vgl. LDS NRW,

2005). Die Bevölkerungsprognose „Positivszenario“ stellt entsprechend dem Ratsbeschluss zum „Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015“ (Stadt Hamm: Ratsbeschluss vom 24.02.2006 – Vorlage Nr. 0649/05) eine politische Zielsetzung dar, die bis auf weiteres als prognostische Datenbasis in der Stadtentwicklungsplanung verwendet werden soll.

Es muss somit Ziel der Stadt Hamm sein, die Einwohnerzahl weitestgehend zu stabilisieren und eine Tragfähigkeit der Infrastruktur zu erhalten.

Für die Berechnung des Wohnflächenbedarfes ist somit die maximale prognostizierte Einwohnerzahl von **annähernd 180.000 Einwohnern im Jahr 2020 (Prognosezielzahl 179.000 Einwohner)** bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung – sowohl der Bevölkerungsentwicklung als auch der Wohnbauflächenentwicklung – sollte ca. fünf bis sieben Jahre nach Wirksamkeit des FNP erfolgen („Monitoring“).

2.5.3 KÜNFTIGER WOHNBAUFLÄCHENBEDARF

Wohnungsbedarf

Für die Abschätzung des Wohnbauflächenbedarfs ist es zunächst erforderlich, den Wohnungsbedarf für das Prognosejahr 2020 zu ermitteln.

Im Rahmen des „Handlungskonzeptes Wohnen Hamm 2015“ wurde eine solche Abschätzung seitens des Gutachters InWIS auf Grundlage der in der Vergangenheit beobachteten Bauleistung der Stadt Hamm, der erwarteten Nachfrage aus den Potenzialen zur Eigentumbildung, der erwarteten Nachfrage aufgrund gestiegener Wohnflächenverbräuche sowie sich ändernder Haushaltsgrößen, der absehbaren erforderlichen Ersatzbedarfe für potenziellen Wohnungsabriss und Experteneinschätzungen über die zukünftige Entwicklung der einzelnen Segmente des Wohnungsmarktes durchgeführt.

Wohnungsbedarfsprognose

Für die Entwicklung des Wohnungsbedarfs hat der Gutachter InWIS insgesamt drei verschiedene Varianten zu Grunde gelegt, die mögliche, denkbare Entwicklungen für die zukünftige Wohnungsmarktentwicklung darstellen. Sie ergeben sich zum einen aus den verschiedenen Annahmen zur Vorausschätzung der Einwohnerentwicklung und zum anderen aus unterschiedlichen Annahmen bezüglich des Wohnungsabgangs.

Das Basis-Szenario basiert auf der Bevölkerungsentwicklung im Szenario ohne Wanderungen (Variante 2), die optimistischen Szenarien auf der Bevölkerungsentwicklung im Positivszenario (Variante 1) (s. Kap. 2.5.2).

Der Gesamtwohnungsbedarf ergibt sich aus der Summe des Nachholbedarfs – der bereits heute existierenden nicht befriedigten Wohnungsnachfrage -, dem Neubedarf infolge der Haushaltszunahme während des Prognosezeitraums und dem Erneuerungsbedarf für Wohnungsabgänge. Der Erneuerungsbedarf für Wohnungsabgänge beträgt in Hamm 0,2 % pro Jahr. Im Szenario mit erhöhtem Wohnungsabgang wird alternativ ein jährlicher Erneuerungsbedarf von 0,5 % unterstellt, um die Entwicklung des Wohnungsmarktes im Falle eines verstärkten Abrisses oder einer größeren Zahl von Wohnungszusammenlegungen zu verdeutlichen.

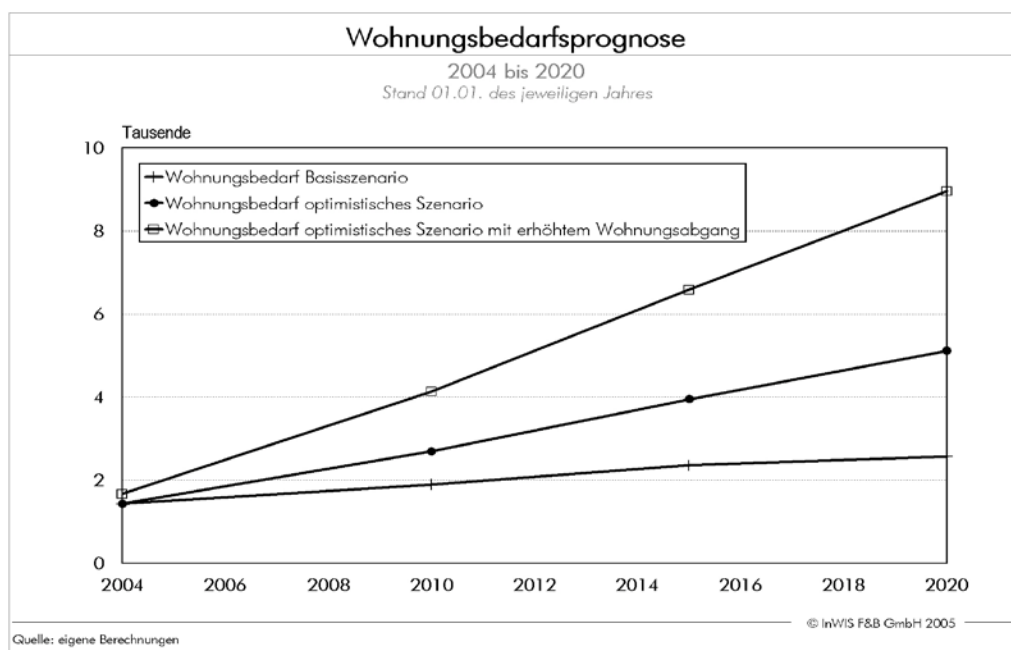


Abb. 7: Wohnungsbedarfe der Stadt Hamm bis 2020 (in Wohneinheiten in Tausend) (vgl. InWIS, 2005)

Alle Varianten erwarten einen steigenden Wohnungsbedarf. Bis zum Jahr 2020 könnten im Basis-Szenario jährlich ca. 160 neue Wohneinheiten, im optimistischen Szenario ca. 320 und im optimistischen Szenario mit erhöhtem Wohnungsabgang sogar ca. 560 Wohneinheiten entstehen.

Grundlegende Varianten für die Entwicklung des zukünftigen Wohnungsbedarfs bis 2020 stellen die beiden optimistischen Szenarien dar, die auf der Bevölkerungsentwicklung im Positivszenario beruhen (Variante 1) und – abhängig vom Erneuerungsbedarf für Wohnungsabgänge – zwischen 320 und 560 neuen Wohneinheiten jährlich variieren.

Das optimistische Szenario mit erhöhtem Wohnungsabgang unterstellt dabei einen Wohnungsabgang von 400 Wohneinheiten oder 0,5 % des Wohnungsbestands pro Jahr. Grundsätzlich gilt, sich mit der Thematik des verstärkten Wohnungsabgangs – sei es durch Abriss oder Zusammenlegung – verstärkt auseinanderzusetzen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Vergangenheit stellt dieser erhöhte Wohnungsabgang derzeit einen alternativen, jedoch in der Realität nicht in der Höhe bestehenden Wert dar. Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP sollte somit **in den nächsten Jahren** Wohnbauland für zwischen **400 und 450 Wohneinheiten jährlich** vorgehalten werden. **Ab 2010** wird sich der Bedarf – angesichts des Bevölkerungsrückgangs – auf **ca. 300 Wohneinheiten jährlich** reduzieren und sich dann auf diesem Niveau stabilisieren.

Das bisher beobachtete Fertigstellungsvolumen im Eigenheimbereich wird dabei in den nächsten Jahren verhältnismäßig konstant bleiben, sich aber zugunsten des

Mietefamilienhauses verschieben und somit Einbußen auf dem klassischen Eigentumsmarkt für Eigenheime kompensieren.

Für den mittelfristigen Zeitraum von fünf Jahren **bis 2010** ermittelte InWIS somit für die Stadt Hamm einen Wohnbauflächenbedarf für **2.120 Wohneinheiten** und von **2011 bis 2020** einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf für weitere **3.000 Wohneinheiten**.

Stadtbezirk	bis 2010	2011 – 2020
Hamm gesamt	2.120	3.000
Mitte	370	530
Uentrop	330	470
Rhynern	350	490
Pelkum	240	340
Herringen	250	350
Bockum-Hövel	350	495
Heessen	230	325

Tab. 1: Wohnungsbedarfe der Stadt Hamm bis 2020 (in Wohneinheiten) (vgl. InWIS, 2005, S.122-123)

Exkurs

Überprüfung des Wohnungsbedarfes auf der Basis der Bevölkerungsprognose Hamm 2007 - 2025

Der Wohnungsbedarf ist unmittelbar abhängig von der Entwicklung der Privathaushalte. Die Entwicklung der Haushalte wiederum ist seit Jahren durch eine kontinuierliche Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße gekennzeichnet. Dieser Trend wird sich aller Voraussicht nach in den folgenden Jahren fortsetzen. Die stetige Verkleinerung der Haushalte bewirkt, dass die Anzahl der Haushalte – und damit auch der Wohnungsbedarf – selbst bei konstanten oder leicht rückläufigen Einwohnerzahlen steigen wird (vgl. BBR, 2005, S. 40 f.).

Die Zahl der Privathaushalte stieg in der Zeit von 1999 bis 2006 um 2.575 auf 82.284 an, obwohl die Zahl der Einwohner, die in Privathaushalten lebten, im gleichen Zeitraum um 2.157 zurückging. Innerhalb weniger Jahre war die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,26 Personen auf 2,16 Personen je Haushalt gesunken.

In der Berechnung der Haushalte bleiben die Anschriften mit besonderen Einrichtungen, wie z.B. Alteneinrichtungen oder besondere Aufnahmeeinrichtungen, unberücksichtigt. An diesen Standorten befinden sich in der Regel keine Privathaushalte

Der Anteil der Einwohner, der in Einrichtungen lebt, stieg seit 1999 von 0,93 % auf 1,36 % im Jahr 2006 an.

Jahr	Haushalte gesamt	Einwohner insgesamt	Einwohner in Privat- haushalten	Personen je Privat- haushalt	Einwohner in Ein- richtungen	Anteil Einw. in Einrich- tungen
1999	79.709	181.731	180.033	2,26	1.698	0,93 %
2000	79.939	181.197	179.539	2,25	1.658	0,92 %
2001	80.412	181.369	179.341	2,23	2.028	1,12 %
2002	81.033	181.420	179.424	2,21	1.996	1,10 %
2003	81.325	181.569	179.350	2,21	2.219	1,22 %
2004	81.477	181.532	178.935	2,20	2.597	1,43 %
2005	81.903	180.849	178.399	2,18	2.450	1,35 %
2006	82.284	180.335	177.876	2,16	2.459	1,36 %

Tab. 2. Entwicklung der Einwohner und Haushalte (eigene Darstellung nach InWIS, 2005)

Die Zahl der Einwohner je Haushalt in Hamm sank in den vergangenen Jahren relativ kontinuierlich. Verlängert man diese Entwicklungslinie bis zum Jahr 2020, ist anzunehmen, dass dann im Durchschnitt nur noch 1,98 Personen in einem Haushalt leben.

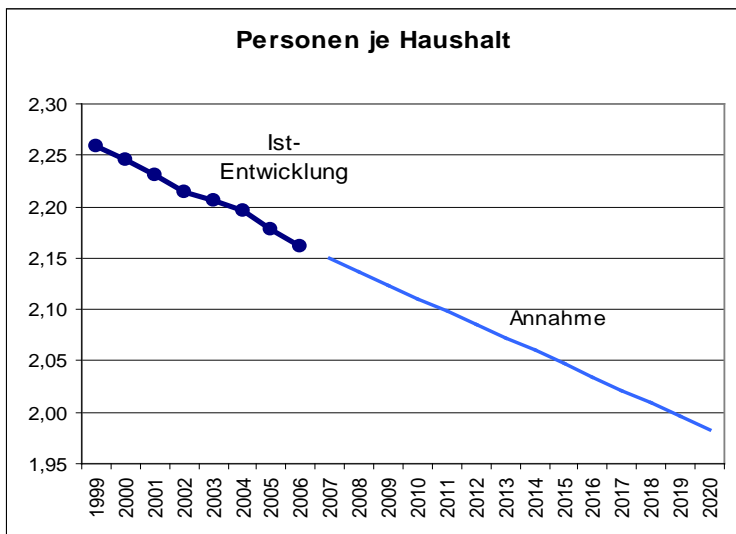


Abb. 8: Personen je Haushalt gem. Prognose Stadt Hamm bis 2020 (eigene Darstellung)

Gegenläufig ist der Anteil der Einwohner in Hamm, die in Einrichtungen leben. Mit leichten Schwankungen stieg dieser Anteil von unter einem Prozent im Jahr 1999 auf etwa 1,3 % der Einwohner an. Ein wesentlicher Beitrag zu diesem Anstieg ist auf die Eröffnung mehrerer Einrichtungen für Senioren in den letzten Jahren zurückzuführen.

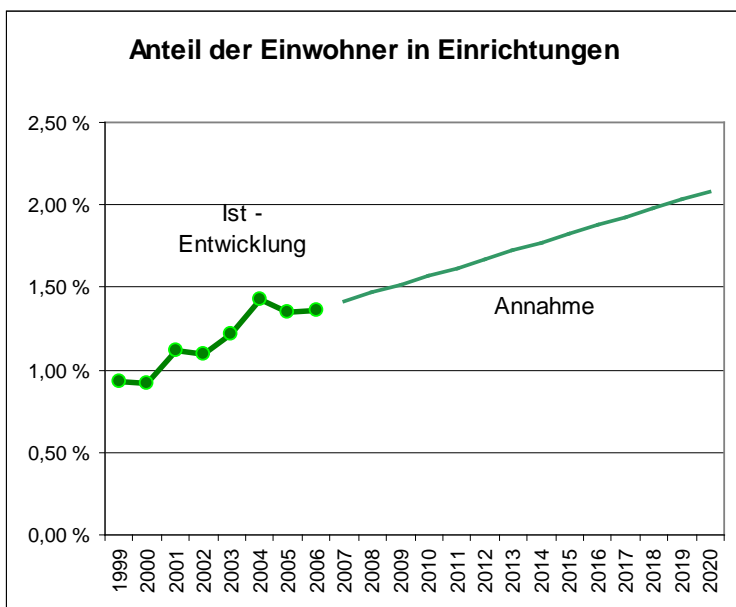


Abb.9: Anteil der Einwohner in Einrichtungen (eigene Darstellung)

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Alterung der Bevölkerung, insbesondere den zu erwartenden Anstieg der über 80jährigen, ist in den nächsten Jahren damit

zu rechnen, dass sich der Anteil der Personen in Einrichtungen auf über 2,08 % im Jahr 2020 erhöht.

Eine überschlägige Kalkulation des Wohnungsbedarfes kann - ausgehend von der jetzigen Haushaltszahl - in der Form vorgenommen werden, dass von den prognostizierten 173.000 Einwohnern im Jahr 2020 2,08 % für die Personen in Einrichtungen, dies sind 3.600 Personen, abgezogen werden. Es verbleiben 169.400 Personen, die in Privathaushalten wohnen. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,98 Personen im Jahr 2020 sind insgesamt 85.555 Privathaushalte zu erwarten. Verglichen mit der Zahl der Haushalte am Ende des Jahres 2006 ergibt sich eine Steigerung von 3.271 Haushalten.

Sofern sich der angenommene Zuwachs der Haushaltszahlen in einen entsprechenden Wohnungsbedarf umsetzt, entsteht allein aus der Verkleinerung der Haushalte ein Bedarf von mehr als **3.000 Wohneinheiten**. Hinzu kommt, dass nicht nur der Anteil sondern auch die absolute Zahl der **Personen, die in Einrichtungen** leben, um **mehr als 1.100 ansteigt**. Auch für diesen Personenkreis muss eine entsprechende Wohnraumversorgung vorgehalten werden.

Nach Einschätzung des Instituts für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) ist in Hamm der Erneuerungsbedarf für Wohnungsabgänge mindestens bei 0,2 % pro Jahr anzusetzen. Dies entspricht jährlich etwa 160 Wohneinheiten. Auf 13 Jahre bis zum Ende des Jahres 2020 addiert sich so ein Erneuerungsbedarf von über **2.000 Wohnungen**.

Der gesamte Wohnungsbedarf bis zum Jahr 2020 ist damit auf **mehr als 5.000** Wohneinheiten zu beziffern.

Einschätzung

Anhand dieser kurzen überschlägigen Berechnung ist nachzuvollziehen, dass die **Aussagen des Handlungskonzeptes Wohnen Hamm 2015** hinsichtlich des langfristigen Wohnungsbedarfes **auch bei einer stärker rückläufigen Einwohnerentwicklung Bestand haben**.

Die im Rahmen des Gutachtens „Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015“ ermittelten Wohnungsbedarfe gilt es, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in Wohnbaufläche umzurechnen.

Mit Bezug zum Prinzip der Nachhaltigkeit soll neben der Konversion ehemals genutzter Standorte auch die vorrangige Nutzung von Bestandspotenzialen im Sinne eines qualitativen Stadtumbaus im Vordergrund stehen, um die erstmalige Inanspruchnahme bisheriger Freiraumbereiche auf ein Minimum zu begrenzen. Dies gilt zunehmend für leerstandsbedrohte Wohnanlagen, die angesichts sinkender Nachfrage aufgrund verdichteter Bauformen (Geschosswohnungsbau), unzeitgemäßer

Zuschnitte, Ausstattungs- und Modernisierungsmängel etc. nicht mehr dauerhaft vermietbar oder zu privatisieren sind. Für diese minder- oder ungenutzten Bestandsbereiche sind qualitätsorientierte Nachnutzungskonzepte zu entwickeln, die neben dem o. g. Prinzip der Nachhaltigkeit auch eine nachhaltige Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sichern (vgl. InWIS, 2005).

Städtebauliche Dichte

Während die Entwicklung des Wohnraumbedarfes planerisch nicht beeinflusst werden kann, bestehen aus stadtplanerischer Sicht Steuerungsmöglichkeiten bei der Siedlungsflächeninanspruchnahme, d.h. der baulichen Verdichtung.

Für die flächenbezogene Bedarfsermittlung an Wohnbauland bis 2020 sollen Dichten angestrebt werden, die

einerseits im Sinne einer flächensparenden Bebauung einen bewussten Umgang mit den vorhandenen Potenzialen verdeutlichen und

andererseits jedoch berücksichtigen, dass für einen großen Teil der zukünftigen Wohnbauflächen im FNP bereits heute Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren bestehen und somit die städtebaulichen Dichtewerte der Zukunft schon heute vorgegeben sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde – jeweils auf Bezirksebene – eine Auswertung von Bebauungsplänen durchgeführt, um die jeweilige Charakteristik der Bezirke zu berücksichtigen und somit auch eine dem Ortsteil angemessene Baudichte zu ermitteln.

Hierfür wurden sowohl bereits realisierte als auch geplante Wohngebiete, Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren und informelle Planungen in Form von Rahmenplänen mit einem gewissen Konkretisierungsstand berücksichtigt.

Die Auswertung kommt erwartungsgemäß zu dem Ergebnis, dass der Bezirk Mitte im Gegensatz zu den übrigen sechs Bezirken eine höhere Dichte im Wohnungsbau aufweist. Die Bezirke Uentrop, Rhynern, Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel und Heessen weisen dagegen eine niedrigere, eher für ländlich geprägte Märkte typische Dichtewerte auf, die in den einzelnen Bezirken auch nur geringfügig voneinander abweicht. Von daher wird für den Bezirk Mitte im Rahmen der Neuaufstellung des FNP ein anderer Dichtewert als in den anderen Bezirken angesetzt.

Bezirk Mitte:

Bestand: Der Bezirk Mitte weist bei bereits realisierten Wohngebieten eine Dichte von durchschnittlich 42 WE/ha auf.

Planungen: Die durchschnittliche Dichte der hier geplanten Wohngebiete liegt bei 27 WE/ha. Die ausgewerteten Planungen befinden sich teilweise in einem noch frühen Planungsstadium (Rahmenplanung). Auch in Zukunft sollte verstärkt nach

Nachhaltigkeitsgesichtspunkten geplant werden, um die verbleibenden Ressourcen optimal zu nutzen. Entsprechend wird der Durchschnittswert von 27 WE/ha vor dem Hintergrund, dass angesichts des frühen Planungsstandes bei einigen Projekten noch „Kurssetzungen“ möglich sind, geringfügig erhöht werden um ca. 10 % auf **30 WE/ha**.

Bezirke Uentrop, Rhynern, Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel, Heessen:

Bestand: Die Bezirke Uentrop, Rhynern, Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel und Heessen weisen bei bereits realisierten Wohnbauflächen eine Dichte von durchschnittlich ca. 22 WE/ha auf.

Planungen: Die durchschnittliche Dichte bei zukünftigen bekannten Planungen liegt ebenfalls bei ca. 22 WE/ha. Auch bei diesen Durchschnittswerten soll noch eine geringe Erhöhung um 10 % erfolgen, die einerseits die in den Bezirken realistische Bebauung mit einer geringeren Dichte berücksichtigt, andererseits das Ziel eines bewussten Umgangs mit den vorhandenen Potenzialen verdeutlicht. Der Durchschnittswert von 22 WE/ha wird somit auch für die Bezirke um ca. 10% erhöht und ein durchschnittlicher Dichtewert von **24 WE/ha** angesetzt.

Nach Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ergibt sich demnach für die Stadt Hamm ein Wohnbauflächenbedarf von rund **205,8 ha** bis zum Jahr **2020**.

Der jeweilige Wohnbauflächenbedarf der einzelnen Bezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Stadtbezirk	Wohneinheiten bis 2020	Mittlere bauliche Dichte	Baulandbedarf
Hamm gesamt	5.120		
Mitte	900	30 WE/ha	30,0 ha
Uentrop	800	24 WE/ha	33,3 ha
Rhynern	840	24 WE/ha	35,0 ha
Pelkum	580	24 WE/ha	24,2 ha
Herringen	600	24 WE/ha	25,0 ha
Bockum-Hövel	845	24 WE/ha	35,2 ha
Heessen	555	24 WE/ha	23,1 ha

Tab. 3: Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Hamm bis 2020 in Hektar (ha) (eigene Darstellung nach InWIS, 2005)

Allerdings kann auf der Ebene des FNP nur ein quantitativer Rahmen für die Wohnbauflächenentwicklung definiert werden, qualitative städtebauliche Differenzierungen erfolgen erst auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne.

2.5.4 WOHNBAUFLÄCHENRESERVEN

Ein Teil des Flächenbedarfes kann in innerörtlichen Baulücken sowie auf noch nicht bebauten Grundstücken in derzeitigen Neubaugebieten gedeckt werden. Diese Nutzung bereits erschlossener integrierter Standorte hat grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Freiraum.

Stadtbezirk	rechts- verbind- liche B-Pläne	in Auf- stellung befindliche B-Pläne	Rest- potenzial aus dem FNP 1979	Baulücken in Satzungs- bereichen (zu 25%)	Summe Altpotenzial (inkl. Satzungen)
Mitte	1,91	8,81	1,30	0,00	12,02
Uentrop	14,19	10,29	8,20	0,40	33,08
Rhynern	9,19	27,48	9,21	0,50	46,38
Pelkum	8,81	26,59	24,91	0,30	60,61
Herringen	5,36	7,93	29,91	0,00	43,20
B.-Hövel	1,47	31,69	26,54	0,00	59,69
Heessen	7,25	10,61	31,61	0,00	49,48
Gesamt	48,18	123,40	131,67	1,20	304,45

Tab. 4: Baulandpotenziale Wohnbauland in Hektar (ha) (eigene Darstellung)

In Hamm gibt es im FNP aus dem Jahr 1979 (Stand einschließlich aller Änderungen, 2006) derzeit noch Baulandpotenziale für Wohnbauland in der Größenordnung von **ca. 305 ha**. Davon befinden sich:

48,18 ha innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne

123,40 ha in Bebauungsplänen, die sich im Aufstellungsverfahren befinden.

131,67 ha Flächenreserven Potenzial aus dem FNP 1979, für die aber noch kein Bebauungsplan aufgestellt worden ist oder sich im Verfahren befindet.

4,80 ha Baulücken in Satzungsbereichen. Es wird eine 25%-ige Inanspruchnahme im Planungszeitraum des FNP als realistisch angenommen (1,2 ha).

2.6. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Hamm haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Der frühere wirtschaftliche Schwerpunkt der Stadt Hamm lag bei der Montanindustrie, insbesondere auf dem Steinkohlenbergbau. Auch heute ist der Steinkohlenbergbau mit über 3.000 Beschäftigten und ca. 250 Auszubildenden (2006) ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und vor allem wichtiger Arbeitgeber in der Region.

Doch die Stadt Hamm hat frühzeitig auf die Reduzierungen in der Montanindustrie reagiert und aktiv an dem notwendigen Strukturwandel mitgewirkt. Die Wirtschaftspolitik der Stadt Hamm richtete sich darauf aus, neue und attraktive Rahmenbedingungen für zukunftsweisende Branchen und Dienstleistungen anzubieten. Die kommunale Wirtschaftsentwicklung wurde mittlerweile auf zukunftsfähige Kompetenzfelder, wie Logistik, Gesundheitswesen, Energiewirtschaft sowie unternehmensnahe Dienstleistungen ausgerichtet. Besondere Schwerpunkte waren die Etablierung des Gründer- und Technologiezentrums HAMTEC sowie die Ansiedlung privater Fachhochschuleinrichtungen vor Ort. Eine Vielzahl öffentlicher und privater Einrichtungen mit oberzentraler Bedeutung, schwerpunktmäßig in den Bereichen Justiz sowie Gesundheits- und Bildungswesen macht Hamm traditionell zu einem bedeutenden Dienstleistungsstandort in der Region.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Hamm soll im Folgenden anhand von aussagekräftigen Daten zur Wirtschaftsstruktur und -entwicklung dargelegt werden. Von besonderer Bedeutung für die Flächennutzungsplanung ist hierbei die Betrachtung der Beschäftigungssituation, der Pendlerverflechtungen sowie des Einzelhandels als tertiärem Wirtschaftsbereich mit speziellen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus werden die Vorgaben rahmensetzender Planwerke erläutert. Ein Ziel der Flächennutzungsplanung ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Wirtschaft und Arbeit bis zum Jahr 2020. Die dem FNP zu Grunde liegende Prognose des zu erwartenden Bedarfs für gewerbliche Bauflächen wird daher dargelegt.

2.6.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN WIRTSCHAFT

Die Darstellungen von gewerblichen Flächen im FNP fügen sich in den Rahmen übergeordneter Planungen ein. Die Ziele der Landesplanung, die in den Aussagen des Landesentwicklungs- und Regionalplans enthalten sind, müssen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beachtet werden.

Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan formuliert als Ziel für die Regionalplanung und damit auch für die kommunale Bauleitplanung, dass ein quantitativ und qualitativ ausrei-

chendes Flächenangebot für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden soll (vgl. Landesentwicklungsplan NRW, 1995, S. 10ff).

Folgende Kriterien sind u. a. bei der Inanspruchnahme von Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig zu berücksichtigen:

Vorrangige Innenentwicklung

Arrondierung vorhandener Flächen vor Inanspruchnahme neuer Flächen

Verdichtung untergenutzter Industrie- und Gewerbestandorte.

Die Stadt Hamm hat schon vor vielen Jahren damit begonnen, brach gefallene Gewerbe- und Industrieareale im Stadtgebiet zu überplanen, für vielfältige Nutzungen zu reaktivieren und damit die landespolitischen Zielvorgaben umzusetzen (z.B. Gewerbepark Radbod auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Radbod, Technologie- und Gründerzentrum HAMTEC auf der Fläche des ehemaligen Schlachthofes). Diese Entwicklung soll fortgesetzt werden.

Regionalplanung

Der Stadt Hamm als Mittelzentrum kommt eine besondere zentralörtliche Bedeutung als Arbeits-, Dienstleistungs- und Versorgungsstandort zu. Laut Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Dortmund/Kreis Unna/Hamm sollen bedarfsgerecht und differenziert Wirtschaftsflächenangebote geschaffen werden, die diese Funktion stärken (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004).

Der Regionalplan sagt aus, dass dem Bereich Dortmund/Kreis Unna/Hamm im Schnittpunkt großräumiger Entwicklungsachsen der „Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr“ eine besondere Bedeutung mit einer entsprechenden Standortgunst zukommt (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004, S. 11ff). Die besonderen Standortqualitäten (u. a. Verkehrsgunst und Fühlungsvorteile) sollen zusammen mit den spezifischen Bedürfnissen der Wirtschaft bei gewerblichen Neuansiedlungen berücksichtigt werden. Diese gilt es in Hinsicht auf den Europäischen Binnenmarkt zu nutzen, auch angesichts des starken Wettbewerbs unter den Regionen und zur Sicherung und Entwicklung der besonderen wirtschaftlichen Potenziale des Raumes. Dabei wird besonders die Entwicklung einer abgestimmten regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeption auch in interkommunaler Zusammenarbeit hervorgehoben.

Die flächenrelevanten Zielvorstellungen der Region zur Entwicklung regionaler Kompetenzfelder und Stärken werden im Rahmen des Regionalplans aufgegriffen und zu verbindlichen Entwicklungszielen formuliert (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004, S. 22ff).

Konkret werden für Hamm im Regionalplan Standorte und Flächen für logistische Aktivitäten im Bereich des Westhafens am Datteln-Hamm-Kanal und in Weetfeld

(INLOGPARC) gemeinsam mit korrespondierenden Flächen auf dem Gemeindegebiet Bönen vorgenommen.

Ergänzend werden folgende Zielsetzungen für den Bereich der Wirtschaftsflächenentwicklung getroffen:

Ziel 10 (2): Unterstützung des Strukturwandels durch Umsetzung der im Regionalplan dargestellten Flächenangebote für moderne logistische Aktivitäten (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004, S. 37ff).

Ziel 11: Der regionale Schwerpunktstandort Hamm/Bönen soll in besonderer Weise der konzentrierten Entwicklung des Logistikbereiches dienen, der in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln ist (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004, S. 41ff).

Die Gemeinde Bönen und die Stadt Hamm haben diese Zielaussagen im Regionalplan durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes INLOGPARC am 17.01.2006 besiegelt und die erforderlichen bauleitplanerischen Verfahren hierfür eingeleitet.

Mit den Flächen für die Logistikbranche trägt der Regionalplan den Entwicklungserfordernissen und -chancen der Region als „Güterverkehrszentrum“ und „Logistikdrehscheibe“ in NRW Rechnung. Der Regionalplan sichert in diesem Zusammenhang auch den reaktivierten Rangierbahnhof Hamm dauerhaft mit der Darstellung von Bahnbetriebsflächen.

Neben den Standortangeboten für Logistik wird im Regionalplan auch das themenorientierte Entwicklungsprojekt Kunststoffpark (K-Park) auf dem Gelände der Firma DuPont in Uentrop benannt.

2.6.2 BISHERIGE WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

Beschäftigungssituation

Die Beschäftigungssituation in der Stadt Hamm stellt sich hinsichtlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitsplatzverteilung wie folgt dar. (vgl. hierzu und zum folgenden: Planquadrat Dortmund, 2006)

Arbeitsmarkt

Die Stadt Hamm hat aufgrund der strukturellen Umwandlungsprozesse in der Montanindustrie in den letzten Jahren Arbeitsplatzverluste hinnehmen müssen. In den letzten Jahren gingen in diesem Bereich ca. 5.000 Arbeitsplätze verloren, dem gegenüber stehen 3.000 neu geschaffene Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich. Mit Beginn der 1980er Jahre ist ein deutlicher Rückgang der Beschäftigung zu erkennen und zum Ende der 1980er/Beginn der 1990er Jahre lässt sich ein deutlicher Aufschwung, verstärkt durch die Wiedervereinigung, feststellen. In der Mitte

der 1990er Jahre kam es zu einem erneuten Rückgang der Beschäftigung, so dass das Beschäftigungsniveau des Jahres 2004 dem der 1980er Jahre entspricht.

Trotz der teilweise gleichen strukturellen Problematik ist es der Wirtschaftspolitik der Stadt Hamm gelungen, die Arbeitslosenquote in den letzten vier Jahren auf einem relativ konstanten Niveau zu halten.

Durchschnittliche Arbeitslosenquote 2002 bis 2006					
	2002	2003	2004	2005	2006
AA Hamm	11,0%	11,9%	12,2%	13,2%	12,4 %
ARGE Dortmund	13,1%	14,0%	14,9%	17,5%	12,8 %
Gst. Unna	9,4%	10,6%	10,7%	11,1%	10,5 %

Tab. 5: Arbeitslosenquote in Hamm im Vergleich zu der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna (in %) (eigene Darstellung, nach Planquadrat Dortmund, 2006)

(Datenbasis: Für Arbeitslosenquoten der Stadt Hamm und der Geschäftsstelle (Gst.) Unna wurden Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen: Arbeitslosenquoten im Jahresdurchschnitt bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen in der Arbeitsagentur (AA) Hamm und den Geschäftsstellen. Die Daten für die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Dortmund sind von der „Agentur für Arbeit Dortmund – Information & Controlling“)

Der Vergleich mit den kreisfreien Gemeinden und den Kreisen des Landes Nordrhein- Westfalen zeigt, dass die Stadt Hamm als altindustrialisierter Standort eine gute Position aufweist. Zu den Wachstumsschwerpunkten an der Rheinschiene und den ländlichen Regionen weist die Stadt aber einen deutlichen Rückstand auf.

Arbeitsplatzverteilung

In den letzten Jahrzehnten wurden alle Ruhrgebietsstädte durch gravierende Strukturveränderungen geprägt. Besonders im produzierenden Gewerbe gab es bei der Anzahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten zum Teil erhebliche Rückgänge. Im sekundären Sektor waren die Beschäftigungsverluste in Hamm mit ca. 5.000 (-22,4%) sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Vergleich zum Bundesland NRW (-14,9 %) hoch. Demgegenüber steht der Beschäftigungsanstieg im Dienstleistungsbereich von +10,3 % (3.200), der deutlich über dem Landesdurchschnitt von gerade einmal 4,2 % liegt (diese Zahlen gelten für den Zeitraum 1999 bis 2004).

Die rückläufige Entwicklung im Bergbau und im produzierenden Gewerbe äußerte sich in umfangreichen Flächenfreisetzungen von ehemaligen Industriestandorten. Diese Flächen wurden für neue wirtschaftliche Nutzungen vorbereitet, bilden aber auch weiterhin einen Schwerpunkt der Stadtentwicklungspolitik in Hamm.

Pendlerverflechtungen

Statistisch gesehen ist jeder dritte Hammer Arbeitnehmer außerhalb der Stadtgrenzen beschäftigt. Seit 1991 ist die Zahl der Auspendler von ca. 15.000 auf 20.000 angewachsen. Im Gegenzug ist aber auch jeder dritte Arbeitsplatz in Hamm mit einem Auswärtigen besetzt. Die Zahl der Einpendler stieg seit 1991 von 14.000 auf ca. 17.500. Bevorzugtes Ziel für die Auspendler ist Dortmund. Bei den Einpendlern bilden die Arbeitnehmer aus dem Raum Ahlen/Beckum den größten Anteil (vgl. Stadt Hamm 2007, S. 31 und Kap. 3.8.3).

In Rahmen des Masterplan Verkehr 2007 wurde ermittelt, dass bis 2020 in der Summe von einer Steigerung der Pendlerfahrten (Ein- und Auspendler) um ca. 6% von heute 37.600 / Tag auf 40.000 / Tag auszugehen ist. Aufgrund der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung neuer Flächen für Arbeit und Wirtschaft sowie der wachsenden räumlichen Mobilität der Arbeitnehmer ist langfristig mit einem weiteren Anstieg der Pendlerzahlen zu rechnen.

Wirtschaftszweige

Hamm weist heute eine diversifizierte Industriestruktur mit Schwerpunkten in der Metallverarbeitung, im Maschinenbau, in der chemischen Industrie sowie in der Elektrotechnik auf.

Als Keimzelle für neue Technologien steht beispielhaft das Technologie- und Gründerzentrum HAMTEC, das als Nachnutzung eines ehemaligen Autohauses und einer Spedition in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt errichtet wurde. Sowohl bezüglich der Bruttowertschöpfung als auch bezüglich des Beschäftigtenanteils hat der Dienstleistungssektor stetig an Bedeutung gewonnen. Ende 2005 waren 63,7% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Wirtschaftssektor tätig und erbrachten 73,2% der stadtweiten Wertschöpfung.

Gemessen an der Beschäftigung sind öffentliche und private Dienstleistungen, Handel sowie Grundstückswesen und Vermietung (dazu gehören statistisch u. a. auch Softwareentwicklung, Forschung und Entwicklung, Rechtsberatung und Werbung, Ingenieur- und Architekturbüros) die wichtigsten Branchen. Wichtige Wirtschaftszweige mit beachtlichen Wachstumsraten sind die Bereiche unternehmensbezogene Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung. Unter den letztgenannten Wirtschaftszweig fallen statistisch sowohl die in Hamm traditionell ansässigen Branchen Frachtumschlag, Binnenschifffahrt und Eisenbahnverkehr als auch die Güterbeförderung und der Frachtumschlag im Straßenverkehr sowie das Speditionswesen. Im internationalen Güterverkehr der Deutschen Bahn nimmt Hamm noch immer eine Schlüsselstellung ein, wenn auch die Bedeutung als ehemals europaweit größter Rangierbahnhof mittlerweile nicht mehr besteht.

Aufgrund der günstigen geographischen Lage und der hervorragenden Einbindung in das internationale Fernstraßen-, Eisenbahn- und Wasserstraßennetz werden in

diesen Wirtschaftszweigen für die Zukunft weitere Wachstumsimpulse erwartet. Als Teil der „Landesinitiative Logistik NRW“ ist Hamm einer der Schwerpunktstandorte im östlichen Ruhrgebiet (vgl. www.logistik.nrw.de). Bedeutende Betriebsansiedlungen aus der Logistikbranche konnten in der jüngsten Vergangenheit auf dem Gelände des Güterverkehrszentrums (GVZ) Hafen Hamm, auf den autobahnnahen Standorten im Gewerbepark Rhynern sowie im Gewerbe- und Industriegebiet Uentrop angesiedelt werden. Insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion und -logistik entdecken zunehmend den Standort Hamm.

2.6.3 KÜNFTIGE WIRTSCHAFTSFLÄCHENENTWICKLUNG

Regionale Strukturpolitik

Neben den räumlichen Handlungs- und Entwicklungsaussagen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan gelten für die Umsetzung in der gemeindlichen Bauleitplanung auch regionale Entwicklungskonzepte als strukturpolitische Zielsetzungen.

Mit dem „Regionalen Entwicklungskonzept Dortmund/Kreis Unna/Hamm (REK)“ aus dem Jahre 1993 wurden die konzeptionellen Grundlagen für die Strukturpolitik und -entwicklung in der Region östliches Ruhrgebiet gelegt. Die strukturellen Anpassungsprozesse im Kohle- und Stahlsektor veranlassten die Region, sich intensiv mit den regionalwirtschaftlichen Folgewirkungen und entsprechenden Maßnahmen für einen Strukturwandel in der Region auseinanderzusetzen.

Verschärfte Anpassungsprozesse im Steinkohlenbergbau führten zu einer Weiterführung und inhaltlichen Neuakzentuierung des REK im Rahmen eines neuen Aktionsprogramms für das östliche Ruhrgebiet 1997. Leitidee war, die in der Region vorhandenen standörtlichen und regionalwirtschaftlichen Stärken und Chancen aufzugreifen und im Rahmen regionalwirtschaftlicher Kooperationen weiterzuentwickeln. Im Vordergrund des Programms standen Maßnahmen mit direkter Beschäftigungswirkung sowie Projekte und Maßnahmen, die mittel- bis langfristig den Strukturwandel in der Region vorantreiben und Grundlagen für eine zukunftsfähige regionale Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Infrastrukturpolitik schaffen sollten.

Ein Hauptanlass für die Weiterführung des Konzeptes im Rahmen der „Regionalen Entwicklungsstrategie“ war das „Ziel-2-Programm NRW 2000-2006“, das für Regionen mit tief greifendem Strukturwandel EU-Fördermittel bereitstellte. Für die Umsetzung des „Ziel-2-Programms“ lieferte die „Regionale Entwicklungsstrategie Östliches Ruhrgebiet“ mit ihrem branchenorientierten Ansatz die strategische und konzeptionelle Grundlage, in dem sie zukunftsweisende Kompetenzfelder und regionale Stärken formulierte (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2000).

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist vom Land NRW ein neues „NRW-Ziel-2-Programm (EFRE)“ aufgestellt worden (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, 2006). Das operationelle Programm liegt z. Z. der

Europäischen Kommission vor und soll nach einem durchzuführenden Konsultationsverfahren Vorgabe für künftige Förderungsmaßnahmen im Land sein. Strukturpolitische Schwerpunkte der neuen Förderperiode sind die Themen Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit unter besonderer Beachtung der sozialen und umweltbezogenen Verantwortung. Die Ziel-2-Mittel können landesweit eingesetzt werden. Neben der Ausgleichsfunktion für strukturschwache Gebiete (z. B. das Ruhrgebiet) werden die wirtschaftsstrukturellen Stärken des Landes NRW unter dem Motto „Stärken stärken“ gezielt unterstützt.

Logistik

Die Begriffe Logistik und logistische Konzepte erfuhren im Verlauf der 1970er Jahre eine neue und wachsende Bedeutung. Nicht mehr die eigentlichen Produktionskosten (Material und Arbeitskosten) allein entscheiden heute über die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens, sondern auch die Kosten für Transport- und Logistik.

Mit der „Logistik-Initiative östliches Ruhrgebiet“ wird die Zielsetzung der Landesregierung NRW aufgenommen, die Logistikbranche im östlichen Ruhrgebiet zu fördern, wobei neben anderen aufgezeigten Handlungsfeldern neue Logistikstandorte zur Entwicklung dieser speziellen Wachstumsbranche eine wichtige Aufgabe übernehmen (vgl. www.logistik.nrw.de).

Im Rahmen der Logistik-Initiative haben die Städte Dortmund und Hamm sowie der Kreis Unna und die Industrie- und Handelskammer im Jahr 2000 durch eine Studie des Büros Buck Consultants International prüfen lassen, in welchem Umfang Gewerbeflächen für die Logistik bereit gestellt werden müssen (vgl. Buck Consultants Internationale SCI Verkehr, 2001).

Das Resümee der Untersuchung lautet, dass der Gütertransport immer noch zunehmen und damit eine Zunahme der logistikinduzierten Arbeitsplätze erwartet wird, wobei die Bereitstellung von Flächen und Standorten im östlichen Ruhrgebiet hierfür wichtig ist. Als Schlussfolgerung hält Buck Consultants es für vordringlich, bei der Flächenentwicklung im östlichen Ruhrgebiet interkommunal zusammenzuarbeiten und möglichst wenige, intermodale, hochwertige Standorte mit einer Größenordnung ca. 200 bis 500 ha Fläche zu entwickeln. Als ein wichtiger Standort mit einer guten Anbindung an nationale bzw. internationale Verkehrsbänder wird der Standort Hamm/Bönen benannt.

2.6.4 PROGNOSE: GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

Für die Einschätzung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfes als Grundlage entsprechender Flächendarstellungen im FNP wurde durch das Büro Planquadrat Dortmund im Jahre 2006 das Fachgutachten „Stadt Hamm – Gewerbeflächenbedarf 2020 zur Neuaufstellung des FNP“ erarbeitet.

Mit Hilfe des – auch in der Landes- und Regionalplanung verwendeten – sog. Gewerbe- und Industrieflächenprognose-Modell (GIFPRO) wurde der Gewerbe- und Industrieflächenflächenbedarf bis zum Jahr 2020 prognostiziert und in Relation zu einer gesamtstädtischen Erfassung und Bewertung noch vorhandener Reserveflächen im Bestand gesetzt. Im Ergebnis konnten damit konkrete Vorgaben zum erforderlichen Umfang ebenso wie zur Standortqualität der Gewerbe- und Industrieflächendarstellungen des FNP abgeleitet werden.

Teilbereich – Gewerbe- und Industrieflächenbedarf

Grundüberlegung des GIFPRO-Modellansatzes ist, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen der Flächennachfrage eines Betriebes und der Beschäftigtenzahl gibt. Benötigt ein Betrieb zur Ausweitung seiner Produktion oder Dienstleistung neue Arbeitskräfte, so ist dies in der Regel mit erhöhtem Flächenbedarf verbunden. Benötigt der Betrieb dagegen neue Maschinen, ändert sich der Flächenbedarf nicht zwangsläufig oder aber sinkt durch die damit ausgelösten Rationalisierungseffekte von Arbeitsplätzen sogar. Die **Anzahl der Beschäftigten** bzw. die künftig zu erwartenden Beschäftigtenzahlen sind daher die wichtigste Ausgangsgröße des GIFPRO-Modelles (vgl. Planquadrat Dortmund, 2006, S. 50 ff).

Nicht alle Beschäftigten beanspruchen jedoch Gewerbeflächen und sind somit für die Bedarfsberechnung relevant. Insbesondere der hohe Anteil an Beschäftigten im Tertiären Sektor (Handel und Dienstleistungen) hat seine Arbeitsstätte nicht mehr vorrangig in Gewerbe- und Industriegebieten, sondern in „gemischten Bauflächen“ sowie teilweise innerhalb von „Wohnbauflächen“. Das GIFPRO-Modell trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem die Beschäftigten der verschiedenen Wirtschaftszweige zu unterschiedlichen Anteilen in die Berechnung eingehen, die durch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten bestimmt werden.

Die Zahl der Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten wird mit einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten sog. „**Flächenkennziffer (FKZ)**“ (Gewerbefläche in m² pro Beschäftigten) multipliziert, um so den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf zu ermitteln.

Das Gewerbeflächenbedarfsgutachten geht dabei für Hamm von einem Ansatz von 200 bis 250 m²/Beschäftigtem (Flächenkennziffer) als angemessene Größenordnung für die Gewerbe- und Industrieflächen beanspruchenden Betriebszweige aus, die mit einem Durchschnittswert von 225 m²/Beschäftigtem in die Prognosen eingegangen sind.

Ein weiteres zentrales Element des GIFPRO-Modelles sind die Häufigkeiten, mit denen Betriebe neu gegründet, neu angesiedelt oder innerhalb der Stadt verlagert werden (**Neuansiedlungen/Verlagerungen/Neugründungen**). Ein weiterer Faktor ist der Umfang der Nachnutzung von aufgegebenen Gewebestandorten (**Wiedernutzung**). Für diese Bedarfskomponenten wurden Quoten angesetzt, die über

landesweite Auswertungen seitens des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauen (ILS NRW) ermittelt wurden.

Die Prognose für die Stadt Hamm zeigt im Ergebnis folgenden Bedarf an Gewerblichen Bauflächen bis 2020:

	Beschäftigte	Quote	FKZ	Prognosezeitraum	Prognose
Neuansiedlungen	17.528	0,15	225	15 Jahre	8,9 ha
Verlagerungen	17.528	0,15	225	15 Jahre	41,4 ha
Neugründung	1/10 * Neuansiedlung				0,9 ha
Bedarf bis 2020					51,2 ha
abzüglich Wiedernutzung		0,70	225	15 Jahre	- 10,3 ha
Insgesamt					40,9 ha

Tab. 6: Gewerbeflächenbedarf Stadt Hamm bis 2020 (vgl. Planquadrat Dortmund, 2006, S. 54)

Die Prognoserechnung zeigt einen Bedarf von 51,2 ha für Hamm im Rahmen des Zielhorizontes FNP bis 2020. Abzüglich des Faktors für die Wiedernutzung aufgegebener Standorte, der mit einer Höhe von 10,3 ha berechnet wurde, ergibt sich im Ergebnis ein rechnerischer Gesamtbedarf für neue Gewerbe- und Industrieflächen gem. § 8/9 BauNVO in einer Größenordnung von **40,9 ha**.

Zur Überprüfung dieser Bedarfsberechnung wurde seitens der Gutachter eine Auswertung des tatsächlichen Gewerbeflächenumsatzes von 1993 bis 2004 in Hamm auf der Basis der Baufertigstellungsstatistik Hamm sowie der Verkaufsstatistik der Wirtschaftsförderung von 1997 bis 2004 hochgerechnet: Die Ergebnisse dieser Überprüfungsrechnung zeigen eine Größenordnung zwischen 39,8 ha und 56,7 ha tatsächlich veräußerter Gewerbe- und Industrieflächen für den Vergleichszeitraum der letzten 10 Jahre auf. Diese Kontrollrechnungen unterstützen die Größenordnung der durchschnittlich nach dem GIFPRO-Modell berechneten Ergebnisse, womit für den neuen FNP bis 2020 nunmehr ein **Bauflächenbedarf für Gewerbe- und Industrieflächen** im Sinne von § 8 und § 9 BauNVO von **40,9 ha** zu Grunde gelegt wird.

Teilbereich – Flächenbedarf Logistik

Eine spezielle Nachfragekomponente für Gewerbe- und Industrieflächen mit einer spezialisierten Standortausrichtung ergibt sich bei Dienstleistungsbetrieben im Wirtschaftsbereich „Logistik“ (vgl. Planquadrat Dortmund, 2006, S. 29 ff). Hinsichtlich des insgesamt darzustellenden Gewerbeflächenangebotes des FNP bis 2020

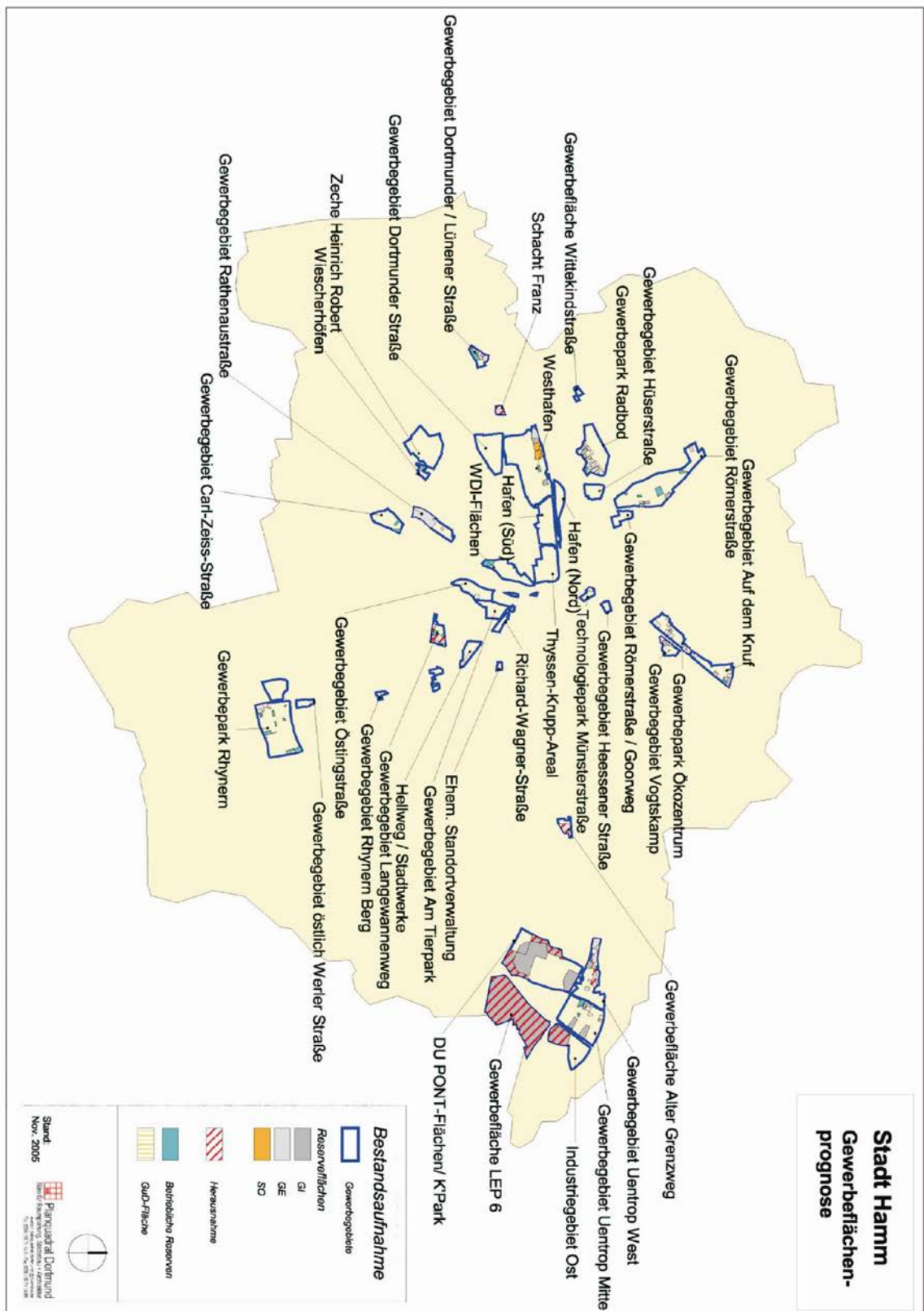
bilden die Flächen für die Logistikwirtschaft einen Sonderbereich, da diese Flächen – analog zur Realisierung des im Regionalplan dargestellten interkommunalen Logistikstandortes Hamm/Bönen – vorwiegend überregionale Bedarfe abdecken sollen.

Als Prognosegrundlage wurde der in den letzten Jahren zu verzeichnende durchschnittliche Flächen- und Standortbedarf für den Wirtschaftsbereich Logistik zwischen 6 ha und 24 ha pro Jahr herangezogen. In Fortsetzung des daraus ermittelten durchschnittlichen Flächenumsatzes von 8,7 ha Fläche pro Jahr ergibt sich bei einem Zeitraum von 15 Jahren und einem Erschließungsanteil von 10 Prozent ein rechnerischer Flächenbedarf von **144 ha**.

Angesichts der aktuell geringen Steigerungen der Investitionen und der Entwicklungstrends der Märkte wird seitens der Gutachter im Ergebnis empfohlen, mit **100 ha** ein ausreichendes Flächenangebot für die zukünftige Entwicklung des Logistikstandortes Hamm vorzuhalten.

2.6.5 BEWERTUNG DER BESTANDSRESERVEN

Im Rahmen des Gewerbeflächengutachtens wurden parallel zu der Prognostik alle im wirksamen FNP von 1979 (Stand: 2006) dargestellten Gewerbe- und Industrie-flächen untersucht und im Hinblick auf ihre Qualitäten bewertet. Das Ergebnis der vom Büro Planquadrat durchgeführten Bestandsanalyse ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Eine Verortung der Gewerbegebiete sowie der betrieblichen und sonstigen Reserveflächen, wie auch der Rücknahme bisheriger Gewerbestandorte ist in dem beigefügten Plan dargestellt.



Plan 1: Gewerbeflächenprognose (vgl. Planquadrat Dortmund, 2006, Anhang 1)

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Betriebs- flächen in ha	Betriebliche Reserveflächen in ha	Rücknahme Flächen in ha	Flächenreserven in ha
Stadtbezirk Mitte					
Hafen (Nord)	17,6	17,6			
Hafen (Süd)	41,3	41,0	0,3		
Thyssen-Krupp-Areal	40,7	40,7			
WDI-Flächen	31,4	28,3	3,1		
Feidikstraße	0,7	0,7			
Östingstraße/Ortsgüterbhf.	1,6	1,6			
Gewerbegebiet Am Tier- park	18,6	18,6			
Gewerbegebiet Östing- straße	24,5	23,3			1,2
Kreutzer Straße	1,1	1,1			
Richard-Wagner-Straße	6,3	6,3			
Hellweg / Stadtwerke	13,6	13,6			
Ehem. Standortverwal- tung	2,1	2,1			
Stadtbezirk Uentrop					
Gewerbefläche Alter Grenzweg	8,8	-1,0		4,9	4,9
Gewerbegebiet Uentrop West	52,5	35,1		3,4	14,0
Gewerbegebiet Uentrop Mitte	75,5	61,6	2,3		11,6
Industriegebiet Ost	44,6	11,6		16,5	16,5
DuPont-Flächen/ K“Park	150,9	107,5		23,6	19,8
Gewerbefläche LEP VI	120,0	0,0		120,0	

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Betriebs- flächen in ha	Betriebliche Reserveflächen in ha	Rücknahme Flächen in ha	Flächenreserven in ha
Stadtbezirk Rhynern					

GE-Gebiet Langewannenweg	14,8	6,4	2,1	6,3	
Ostdorf	3,7	3,7			
Wilkinghof	0,5	0,5			
Wilkinghof	0,2	0,2			
Wilkinghof	1,9	1,9			
GE-Gebiet Rhynern Berg	2,8	2,8			
GE-Gebiet östlich Werler Straße	6,2	6,0			0,2
GE-Park Rhynern (östlich Werler Str.)	93,6	84,2	5,8		3,6
GE-Park Rhynern (westl. Werler Str.)	21,4	21,4			
Stadtbezirk Pelkum					
Wiescherhöfen	5,6	5,0	0,6		
GE-Gebiet Rathen- austraße	25,1	12,3			12,8
GE-Gebiet Carl- Zeiss-Straße	22,7	20,6	2,1		
Stadtbezirk Herringen					
GE-Gebiet Dort- munder/Lünener Str.	11,0	5,2	3,4	2,4	
Schacht Franz	3,3	0,1		3,2	
Westhafen	119,9	107,6	0,9		11,4
GE-Gebiet Dort- munder Str.	43,7	43,7			
Zeche Heinrich Ro- bert	51,6	51,6			

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Betriebs- flächen in ha	Betriebliche Reserveflächen in ha	Rücknahme Flächen in ha	Flächenreserven in ha
Stadtbezirk Bockum-Hövel					

GE-Gebiet Römerstraße	102,9	94,3	4,7		3,9
GE-Gebiet Römerstraße/Goorweg	10,6	10,6			
GE-Fläche Wittekindstraße	3,6	3,6			
GE-Gebiet Radbod	52,5	42,6			9,9
GE-Gebiet Hüserstraße	13,5	13,5			
Stadtbezirk Heessen					
GE-Gebiet Auf dem Knauf	26,8	20,9	1,7		4,2
Gewerbepark Ökozentrum	27,8	20,7			7,1
GE-Gebiet Vogtskamp	10,5	6,9		1,0	2,6
Technologiepark Münsterstraße	5,5	4,6			0,9
GE-Gebiet Heessner Straße	3,9	3,9			
Gesamtsumme	1.337,4	1004,6	27,0	181,3	124,6

Tab.7: Gewerbeflächenreserven in Hamm (eigene Darstellung nach Planquadrat, 2006)

Die Bestandaufnahme ergab eine **Gesamtfläche** von **1.337,4 ha** Gewerbefläche im Rahmen des wirksamen FNP (Stand 2006).

Nach Abzug der durch die vorhandenen Betriebe **genutzten Betriebsflächen** von **1.004,6 ha**,

der sog. **betriebsgebundenen Reserveflächen** (Flächen, die für Erweiterungszecke vorgehalten werden) in Höhe von **27,0 ha**

der sog. **Rücknahmeflächen** (Reserveflächen, die aus unterschiedlichen Gründen zukünftig nicht mehr gewerblich dargestellt werden sollen) in Höhe von **181,3 ha**

errechnet sich ein gegenwärtig vorgehaltenes **Reserveflächenpotenzial** von **124,6 ha**.

Dieses Reserveflächenpotenzial wurde seitens der Gutachter weitergehend auf seine tatsächliche Verfügbarkeit für eine aktive Wirtschaftsförderung der Gemein-

de, wie sie der FNP sicherstellen soll, hinsichtlich vielfältiger Kriterien, wie planungsrechtlicher Status und Planungsrestriktionen, Erschließung, Eigentümerstruktur, Zuschnitt, Lage, bewertet.

Die im Rahmen des Gutachtens ausführlich dargestellte Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den angeführten rund 124 ha Reserveflächen nur etwa **20 ha** realistisch **kurz- und mittelfristig verfügbare Reserven** darstellen, die in Relation zu den Ergebnissen der Nachfrageprognose einzubeziehen sind (vgl. Planquadrat Dortmund, 2006, S. 69).

In der nachfolgenden Zusammenstellung werden die Ergebnisse der Gewerbeflächenbedarfsprognosen den relevanten noch vorhandenen Reserveflächen des FNP aus dem Jahr 1979 mit Stand 2006 und den geplanten Gewerbeflächen des neuen FNP gegenübergestellt.

1. Bedarf für gewerbliche Bauflächen nach GIFPRO-Prognose im FNP 2020	
Gewerbe- und Industriegebiete (GE/GI)	40,90 ha
Logistik	+ 100,00 ha
Gesamt	140,90 ha

2. Reserveflächen im wirksamen FNP von 1979, Stand Ende 2006	
Gewerbliche Reserveflächen (GE/GI)	124,00 ha
davon absehbar nicht mobilisierbar	- 104,00 ha
Tatsächlich kurz- bis mittelfristig verfügbare Reserveflächen	20,00 ha

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach Durchführung der Bestandsbewertung unter Anrechnung der kurz- und mittelfristigen Bestandsreserven mit Bezug zum errechneten Gewerbeflächenbedarf insgesamt etwa **120 ha neue Gewerbeflächen** im Rahmen des FNP 2020 darzustellen sind.

2.6.6 EINZELHANDEL

Der Einzelhandel unterliegt als ein wesentlicher Wirtschaftssektor der Stadt einer besonderen Dynamik. Wandlungen und Strukturveränderungen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite haben dabei Auswirkungen auf die Flächennutzung im Stadtgebiet.

Ein Vergleich der heutigen räumlichen Angebotsstruktur des Handels in Deutschland mit der in den vergangenen Jahrzehnten zeigt im Wesentlichen drei Tendenzen. Zum einen den Trend zur räumlichen Konzentration der Anbieter in Handels-

agglomerationen, zum anderen die Tendenz zu einem Maßstabssprung (d.h. weniger, aber im Durchschnitt größere Betriebe) sowie den Prozess der Suburbanisierung, also die Verlagerung von Betriebsstandorten in periphere, autogerechte Lagen am Rand oder im Umland der Städte. Diese Entwicklungen wurden in erster Linie ausgelöst durch neuartige Handelsgroßformen wie Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser und – verstärkt in den letzten Jahren – spezialisierte Fachmärkte (z. B. Baumärkte, Garten- oder Elektronikfachmärkte).

Auch das Kundenverhalten bzw. die -präferenzen haben sich gewandelt. Die allgemeine Kaufzurückhaltung, bedingt durch die relativ schwache Konjunktur in den letzten Jahren, der Trend zum Einkauf bei Discountern oder zum Erlebniseinkauf sowie das gewachsene Preisbewusstsein und die größere Akzeptanz des Online-Shoppings sind hier beispielhaft anzuführen.

Diese bundesweit zu beobachtenden Tendenzen stellen in ihren komplexen Wechselwirkungen vor allem gewachsene Einzelhandelslagen in der Innenstadt und den Stadtbezirkszentren vor Herausforderungen und werden bei Entwicklungsproblemen auch mit vermehrten Leerständen sichtbar. Weiter besteht das Risiko, dass übermäßige Konzentrationen von autogerecht erschlossenen Einzelhandelsstandorten auf der „grünen Wiese“ allgemein zu einem vermehrten Freiflächenverbrauch für Siedlungszwecke beitragen könnten und zu Problemen für die Konkurrenzfähigkeit der integrierten Lagen führen könnten. Entsprechende Allokationen sollen daher grundsätzlich vermieden werden.

2.6.7 KENNDATEN DER EINZELHANDESENTWICKLUNG

Die Situation des Einzelhandels in Hamm wird an dieser Stelle gesondert betrachtet. Am 09.12.2003 hat der Rat der Stadt Hamm das von der Firma ECON-Consult erarbeitete Kommunale Einzelhandelskonzept beschlossen. Das Konzept bildet – gemeinsam mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept (REHK), das zur Zeit fortgeschrieben wird, – die rahmensetzende Grundlage für die künftige Planung und Entwicklung von Einzelhandelsflächen und trifft Aussagen zur Art und räumlichen Verortung von Einzelhandelsansiedlungen im Stadtgebiet (vgl. ECON-Consult, 2000 und BBE Unternehmensberatung, 2006 und vgl. Kap. 3.4).

Danach sollen als Grundlage für die Entwicklung in der Stadt:

die Attraktivität des Stadtzentrums und der Stadtteilzentren gesteigert werden,
die Nahversorgungsfunktion der einzelnen Stadtteile vor allem im Bereich Lebensmittel gesichert werden sowie

die Ansiedlung zentrenverträglicher Einzelhandelsgroßbetriebe im Hinblick auf eine städtebauliche Entwicklung im regionalen Konsens u. a. auch durch den Aufbau ergänzender Angebote gesteuert werden (vgl. Stadt Hamm, 2004, S. 1).

Die nachfolgenden Aussagen zur Situation des Einzelhandels in Hamm beziehen sich auf die Angaben des Kommunalen Einzelhandelskonzepts, ergänzt um neueres Datenmaterial aus verschiedenen Quellen.

Kaufkraftkennziffer

Die Agentur BBE Unternehmensberatung weist 2007 für die Stadt Hamm eine einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer je Einwohner von 94,25 (im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 100) aus (vgl. Stadt Hamm, 2004, S. 8). Es zeigt sich, dass das einzelhandelsrelevante Kaufkraftniveau insgesamt um ca. 6 % unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Auf der Grundlage der BBE-Kenndaten ergibt sich für die Stadt Hamm eine einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Kaufkraft in Höhe von 4.907 € Multipliziert mit der Einwohnerzahl von 180.330 EW im Stadtgebiet, hat ECON-Consult ein Gesamtkaufkraftvolumen in Höhe von ca. 885 Mio. € für das Jahr 2006 errechnet. Die Kaufkraft innerhalb der Stadtbezirke variiert jedoch aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse und vorhandenen Ausstattung mit Angebotsqualität des Einzelhandels. Insgesamt gelten für alle Werte, dass die Stadt Hamm in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der Kaufkraftentwicklung leichte Verbesserungen aufwies.

Angebotsstrukturen

Im Stadtgebiet wurden – im Rahmen der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes 2003 durchgeführten Betriebsstättenzählung – insgesamt 1.040 Einzelhandels- und Ladenhandwerksbetriebe ermittelt, die zusammen über eine Verkaufsfläche (VKF) von ca. 283.435 m² verfügen (vgl. Stadt Hamm, 2004, S. 19ff). Die mittlere Betriebsgröße liegt im Stadtgebiet von Hamm somit bei ca. 273 m² VKF.

Baumarktspezifische Sortimente mit ca. 71.500 m² VKF sowie Nahrungs- und Genussmittel mit ca. 69.500 m² VKF stellten die flächenmäßig bedeutsamsten Warengruppen im Stadtgebiet dar. Allein diese Warengruppen decken damit jeweils rund ein Viertel der Gesamtverkaufsfläche ab. Es folgen Einrichtungsbedarf, Möbel mit ca. 37.500 m² VKF und Bekleidung mit ca. 37.000 m² VKF. Erwartungsgemäß ist im Stadtgebiet die City in Bezug auf die Verkaufsfläche führend.

Die Stadtentwicklung ist aber auch mit Standortfragen und Entwicklungsperspektiven von kleineren, evtl. nur lokal bedeutsamen Betrieben befasst. Von großer Bedeutung ist deshalb neben der City auch die Entwicklung in den Stadtteilzentren, insbesondere zur Sicherung der bedarfsgerechten Nahversorgung.

Zentralitätskennziffer

Starke Konkurrenz durch die Oberzentren Münster und Dortmund sowie weitere Mittelzentren in der Umgebung (Ahlen, Werl, Soest) begrenzen das räumliche Einzugsgebiet der Stadt Hamm. Die Zentralitätskennziffer für Hamm lag im Jahr 2007 bei 99 %.

2.6.8 PROGNOSE DER KAUFKRAFTENTWICKLUNG

Die Prognose des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenziales erfolgte unter der Annahme bestimmter, aus heutiger Sicht plausibler Rahmenbedingungen. Es ist selbstverständlich nicht möglich, Faktoren wie die zukünftige Entwicklungen der konjunkturellen Lage exakt vorherzusehen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen sortimentspezifischen Kaufkraftpotenziale, der für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2010) verfügbaren Vorausschätzungen der Verbrauchsausgaben und der einzelhandelsrelevanten Strukturveränderungen wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzepts (2006) von folgender Entwicklung ausgegangen:

Das Kaufkraftniveau wird relativ konstant bleiben und im Jahre 2015 bei 94,2 % des Bundesdurchschnitts liegen (Prognose im Rahmen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes).

Die Kaufkraft von Hamm würde in der Prognose von 2000 bis 2015 um ca. 20 Mio. € (ca. 3 %) auf 911 Mio. € wachsen (vgl. BBE Unternehmensberatung, 2006, S. 14). Hinsichtlich der geringen Dynamik bei den einzelhandelsrelevanten Verbrauchsausgaben ist die sinkende Bevölkerungszahl für diese Entwicklung eine wesentliche Einflussgröße (vgl. Kap. 2.5.2).

2.7. LEITLINIEN UND ZIELE DER STADTENTWICKLUNG

Auf Grund der eingehend dargelegten veränderten strukturellen Rahmenbedingungen der Hammer Stadtentwicklung ist es nunmehr notwendig, die bisherigen Zielvorstellungen eingehend zu überprüfen und an die kommenden Herausforderungen anzupassen.

Nachhaltigkeitsansatz

Oberstes Prinzip bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist die Gewährleistung einer nachhaltigen Flächennutzung auf Gesamtstadtebene, wie sie auch seitens der Bundesregierung im Rahmen der sog. nationalen Strategie „Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“ (vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2002, S. 89-108 und 2004, S. 44-45 sowie 2005 S. 9, 119) festgelegt wurde und im Rahmen von Zielvorgaben für 21 relevante Indikatoren auf Bundesebene umgesetzt werden soll (vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2002, S. 89-130). Als vordringliche Zielvorgabe der Bundesregierung an die für Landes- und Bauleitplanung zuständigen Länder und Kommunen ist für den relevanten Indikator „Flächenverbrauch“ eine deutliche Verringerung der Flächeninanspruchnahme als Forderung adressiert. Im Jahr 2000 wurden in Deutschland im Durchschnitt 130 ha neue Siedlungs- (80%) und Verkehrsflächen (20%) beansprucht wovon ca. die Hälfte bebaut oder anderweitig versiegelt wird. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf das Schutzgut Boden aus, sondern führt auch zu einer Zerschneidung der Lebensräume von Mensch und Tieren sowie zum Verlust hochwertiger Naturräume für Klima, Wasserhaltung, Naherholung und Freizeit. Der vorgegebene Zielwert der Bundesregierung ist eine Umkehrung des bisher noch ansteigenden Trends auf eine Flächeninanspruchnahme von maximal 30 ha pro Tag im Jahr 2020. Im Jahr 2003 liegt die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme immer noch bei etwa 90 ha pro Tag für Siedlungs- und Verkehrsflächen (vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2005, S. 119). Eine grundsätzliche Trendumkehrung kann aus der Abschwächung von 130 ha im Jahr 2000 auf etwa 90 ha im Jahre 2003 bisher nicht abgeleitet werden, die im wesentlichen auf die schwächere Wirtschaftsentwicklung und die Auswirkungen der demographischen Veränderungen zurückgeführt wird. Klarheit besteht darüber, dass die bisherigen Maßnahmen für eine Trendumkehr nicht ausreichen.

Dieser Vorgabe der Bundesregierung wird seitens der Landesregierung NRW im „Umweltbericht 2006“ Rechnung getragen, der zum Faktor Flächenschutz weitergehende Aussagen trifft (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007, S. 265-269). Der wesentliche Indikator für die Erhaltung der vorhandenen Natur- und

Landschaftsräume ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche. Mit etwa 22% liegt dieser Anteil im bevölkerungsreichsten NRW naturgemäß sehr hoch um 9 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Dieser ohnehin schon hohe Anteil an der Landesfläche wächst derzeit um täglich weitere 15 Hektar, die als Freiraum oder für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen verloren gehen und in teilweise beträchtlichem Umfang versiegelt werden.

Die Landesregierung NRW sieht aber in der Vorgabe starrer quantitativer Mengenziele zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wegen fehlender Flexibilität keinen zielführenden Handlungsansatz. Daher wird ein auf NRW heruntergerechneter Wert des Bundeszieles von 30 ha Siedlungsflächenverbrauch pro Tag in Richtung einer Leitlinie diskutiert, die realitätsgerechte Spielräume lässt. Stattdessen wird auf eine sog. „Allianz für Fläche“ aus den Kommunen, den Verbänden und der Immobilienwirtschaft gesetzt. Da wesentliche Veränderungen nur durch eine veränderte Flächenpolitik auf Ebene der Kommunen erreicht und im Rahmen ihrer Planungshoheit – im Zusammenwirken mit allen Beteiligten – eine aktive Gegensteuerung umgesetzt werden können. Neue Konzepte sollen die Stadt- und Wirtschaftsentwicklung bei Wohn- und Gewerbeansiedlungen mit dem Freiraumschutz vereinbar machen. Ein wichtiger Beitrag wird dabei dem „Flächenrecycling“ beigegeben, um Industrie- und Verkehrsbrachen sowie ehemalige Militärstandorte wieder nutzbar zu machen. Dafür führt die Landesregierung kommunale Flächen- und Ressourcenmanagement-Systeme als Unterstützung auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen ein (vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007, S. 265-269).

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB als kommunaler vorbereitender Bauleitplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet (vgl. auch Kapitel 1.2). Der FNP trifft somit grundsätzliche Entscheidungen zur Ausrichtung der Stadtentwicklungspolitik im Sinne der weitergehenden Forderungen des § 1 Abs. 5 BauGB, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie einen Beitrag für den allgemeinen Klimaschutz zu leisten. Eine besondere Verpflichtung ergibt sich dabei aus der sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1 a Abs. 2 BauGB. Danach soll die Gemeinde mit Grund und Boden sparsam umgehen. Dabei „sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für baulichen Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Seit Teilnahme der Stadt Hamm am Modellprojekt „Ökologische Stadt der Zukunft“ des Landes NRW in den Jahren von 1993 bis 2002 (vgl. Stadt Hamm, 2002) soll in Hamm mit Bezug zum Prinzip der Nachhaltigkeit die vorrangige Nutzung von Bestandspotenzialen und die Konversion ehemals genutzter Standorte im Sinne eines qualitativen Stadtumbaus im Vordergrund stehen, um die erstmalige Inanspruchnahme bisheriger Freiraumbereiche auf ein Minimum zu begrenzen. Dies gilt z.B. für Gewerbebrachen, nicht mehr genutzte Kasernengelände und zunehmend auch leerstandsbedrohte Wohnanlagen, deren Bauweise oder Ausstattungsmerkmale nicht mehr zeitgemäß sind. Qualitativer Stadtumbau, verstanden als parallele Entwicklung qualitätsorientierter Neubauprojekte in vorrangiger Ergänzung des bestehenden Siedlungsgefüges und/oder qualitätsorientierter Nachnutzungskonzepte für minder- oder ungenutzte Bestandsbereiche, sichert insgesamt die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur. Eine solche Strategie des qualitativen Stadtumbaus schließt auch die Rückführung ehemals genutzter Bereiche für Natur- und Landschaftsschutz sowie Freizeit und Naherholung ein. Dies wird durch die Nutzung ehemaliger Bergehalden als Naherholungsbereiche oder Naturschutzgebiete aus zweiter Hand z.B. im Bereich der Lippeaue eindrucksvoll belegt.

Eine Grundlage für die Neuaufstellung des FNPs stellt das 2005 vom Rat der Stadt Hamm verabschiedete „Strukturkonzept zur Stadtentwicklung“ dar (vgl. Stadt Hamm, 2005). Das gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitete Strukturkonzept gibt ein raumstrukturelles und programmatisches Entwicklungsmodell für die Stadt Hamm vor, das in die Aufstellung des FNP einfließt. Das Strukturkonzept zeigt die übergeordneten Prinzipien und Leitlinien der Stadtentwicklung auf. Zum einen trifft das Strukturkonzept räumliche Aussagen zur Verortung neuer Wohn- und Gewerbeflächen, zum anderen werden auch qualitative Zielaussagen zur Gesamtstadtentwicklung in Form programmatischer Schwerpunkte und Leitprojekte formuliert. Dieses übergreifende Entwicklungsmodell wurde im Rahmen der Erarbeitung des neuen FNPs weiter ausgearbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Auch für die Zukunft soll an den Grundzügen des dezentralen Entwicklungsmodells festgehalten werden, dass der Bewahrung der Eigenständigkeit der einzelnen Stadtbezirke und Ortsteile als Teil einer gegliederten Flächenstadt eine zentrale Rolle zuweist.

Unter dem Vorzeichen des demographischen Wandels gilt es, die Zielvorstellungen zur beabsichtigten Entwicklung der Stadt zu modifizieren und neue Perspektiven zu eröffnen. Wie einführend dargestellt, ist trotz Bevölkerungsrückgang auch in den nächsten Jahren – wenn auch auf einem geringeren Niveau als bisher – von anhaltenden, in Teilbereichen sogar steigenden Flächenansprüchen sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe auszugehen (vgl. Kap. 2.5.3 und 2.6.4). Die Bevölkerung insgesamt wird sich in einem Korridor zwischen annähernd 180.000 Einwohnern im Jahr 2020 (Handlungskonzeptes Wohnen Hamm 2015) und 173.000 Einwohnern

(aktuelle Berechnungen Statistikstelle Stadt Hamm) entwickeln (vgl. Kap. 2.5.2). Leitziel der zukünftigen Stadtentwicklung ist damit grundsätzlich die Bereitstellung eines angemessenen Entwicklungsspielraumes zur Eigenentwicklung in allen Stadtbezirken und Ortsteilen, die somit in ihrer jeweiligen Funktion gestärkt werden sollen. Die Verteilung dieser Flächenzuwächse kann allerdings nicht linear für alle Ortsteile gleichmäßig erfolgen, sondern mit Ausrichtung auf die Größenordnung des jeweiligen Ortsteiles und seiner Schwerpunktfunktion für die Gesamtstadt. Maßstab dabei ist eine ausgewogene Verteilung der Siedlungsflächenzuwächse, aber auch den damit unter Umständen einhergehenden Belastungen, z.B. im Verkehr und für Infrastrukturaufwendungen.

Wirtschaftliche, infrastrukturelle und zunehmend auch Attraktivitätssteigerungen im Bereich der so genannten „weichen Standortfaktoren“ wie Bildung, Kultur, Natur- und Landschaft, Freizeit etc. verändern die Anziehungskraft der Städte und Regionen im Wettbewerb um Einwohner, Kaufkraft und Arbeitsplätze untereinander und bestimmen u. a. die Zuwanderung. Für die Stadt Hamm wird es daher in den nächsten Jahren vor allem darum gehen, das sich tendenziell verringernde Wachstumspotenzial zu nutzen, um die vorhandenen Qualitäten der Siedlungsstruktur zu sichern und im Sinne einer nachhaltigen Strategie des qualitativen Stadtumbaus weiterzuentwickeln.

Mit dem Strukturkonzept werden die für die Neuaufstellung des FNP relevanten räumlichen Ziele für die Stadtentwicklung dargestellt. Aus den entwicklungspolitischen Rahmenbedingungen sowie aus den in den Planungsgesprächen formulierten Zukunftsvorstellungen der einzelnen Stadtbezirke ergeben sich folgende zukünftige programmatische Schwerpunkte der Gesamtstadtentwicklung für den Siedlungsraum (vgl. Stadt Hamm, 2005, S. 134 ff):

Neue und alte Nachbarschaften: Wohnumfeldverbesserung und Modernisierung des Gebäudebestands sollen die Lebens- und Wohnqualität in Hamm verbessern, ein qualitätsorientiertes bedarfsgerechtes neues Wohnbauflächenangebot soll dazu beitragen, die Bevölkerungszahl zu stabilisieren.

Flächen für Arbeit und Wirtschaft: Entwicklung eines auf den Ausbau von Stärken der lokalen Wirtschaftsstruktur orientierten bedarfsgerechten Flächenangebotes zur Steigerung der Attraktivität als zukunftsfähiger Gewerbestandort.

Mobilität in der Stadt: Maßgebliche Voraussetzung für eine dynamische Stadtentwicklung ist die Gewährleistung stadt- und nutzerverträglicher Mobilitätsangebote. Eine Vielzahl von Maßnahmen – wie der bedarfsorientierte Ausbau des Straßennetzes, die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs oder die Entwicklung eines gesamtstädtischen Radwegenetzes – sollen eine möglichst optimale Erreichbarkeit der Siedlungsschwerpunkte, Gewerbestandorte und Entwicklungsbereiche mit allen Verkehrsmitteln in Hamm sicherstellen.

2.8. KOMMUNALE FACHPLANUNGEN

Der FNP muss nicht nur überörtliche Planungen berücksichtigen, sondern ist auch eingebunden in das System kommunaler Planungsinstrumente. Diese bilden eine wichtige Grundlage des FNP, soweit sie für die Siedlungsflächenentwicklung relevant und im Hinblick auf den Planungshorizont aktuell sind sowie auf der Maßstabsebene des FNP ausgewertet werden können.

Im FNP werden kommunale Konzepte und Planungen sowohl formeller als auch informeller Art berücksichtigt.

2.8.1 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Bei der Aufstellung des FNP sind die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne zu berücksichtigen. Allerdings ist der FNP als eigenständiges Planwerk an bereits existierende Bebauungspläne nicht gebunden. Dies kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn die Gemeinde künftig andere Zielsetzungen als die bisherigen planerischen Ziele verfolgt. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne bleiben von der nachfolgenden Aufstellung des FNP unberührt.

2.8.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Landschaftsplanung ist in NRW mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) als eigenständige Planung etabliert. Der Regionalplan hat gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Unter Beachtung dieser übergeordneten Vorgaben entfaltet der als Satzung beschlossene Landschaftsplan in seinen Festsetzungen Wirkung als Planungs-, Rechts- und Förderinstrument. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den sog. baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 35 BauGB). Zur Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz und § 1 Landschaftsgesetz NW wurden die drei Landschaftspläne Hamm-West, Hamm-Süd und Hamm-Ost vom Rat der Stadt Hamm als Satzung beschlossen.

Aufgrund der räumlichen Überlagerung der Darstellung und Festsetzungen beider Planwerke (Bauleitpläne und Landschaftspläne) werden im § 5 Abs. 4 BauGB, wie auch im § 16 Abs. 2 LG NW Regelungen zur inhaltlichen Abstimmung getroffen. Danach sind die Darstellungen des FNP in den Landschaftsplänen in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demgemäß im Gegenzug die Festsetzungen des Landschaftsplanes nachrichtlich zu übernehmen (vgl. Kap. 3.11.1).

2.8.3 INFORMELLE PLANUNGEN

Eine Vielzahl informeller kommunaler Planungen, Gutachten und Konzepte ergänzen das System zu beachtender Planungsvorgaben, deren jeweiligen Ziel- und Handlungsvorgaben und Projekte – soweit vom Maßstab und Themenspektrum her relevant – für die Flächennutzungsplanung übernommen wurden.

Reduziert auf die wesentlichsten Grundlagen sind in diesem Zusammenhang folgende Prozesse kurz anzuführen, deren Ergebnisse und Inhalte Rahmen setzende Funktion für die gesamtstädtische Entwicklung haben:

Unter dem Leitbild der **Bürgerkommune** beispielsweise fügt die Stadt Hamm verschiedenste Einzelprojekte zu einem Zukunfts- und Modernisierungskonzept zusammen, das als wesentliches Element die Herstellung einer örtlichen Verantwortungsgemeinschaft von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft beinhaltet, um die Rolle des Bürgers als Mitgestalter seiner Stadt zu fördern.

Mit dem Projekt „**Neues Altern in der Stadt**“ (**NAIS**) soll den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnet und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger langfristig gesichert werden. Die Arbeitsgruppen des Seniorenplanungsprozesses erarbeiteten auf breiter Datengrundlage und mittels generationsübergreifend durchgeführter kleinräumlicher Stadtbezirksrundgänge u. a. Handlungsempfehlungen zur Gestaltung der Wohnquartiere und des öffentlichen Raums.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.06.2005 den Beschluss gefasst, in den nächsten Jahren die Weiterentwicklung der Familienfreundlichkeit in Hamm zu einem der zentralen Themen der Stadtentwicklung zu machen. Er hat deshalb die Durchführung eines Strategischen Leitprojektes „**Familienfreundliche Stadt Hamm – Allianz für Familie und Kinder**“ beschlossen. Die Stadt Hamm verfügt traditionell über eine gute Basis der Familienfreundlichkeit, aber es sind weitere Anstrengungen erforderlich, die Lebensverhältnisse auch in räumlich wirksamen Themenbereichen weiterzuentwickeln, die Familien betreffen. Beispielsweise soll ein familienfreundlicheres Wohnen, Wohnumfeld und Mobilität sowie die vermehrte Schaffung von familienfreundlichen Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten gefördert werden.

Auf andere sektorale Pläne und Konzepte, wie das Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015 (vgl. InWIS, 2005), den Masterplan „Hamm ans Wasser“ (vgl. Stadt Hamm, 2001) oder den Masterplan Verkehr (vgl. Stadt Hamm, 2007) wird in den jeweiligen Textpassagen und Kapiteln zur Erläuterung der Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen Bezug genommen (vgl. auch Kap. 1.3.1).

3. DARSTELLUNGEN

Im Folgenden werden auf der Basis der in der planerischen Konzeption zuvor dargestellten Entwicklungsziele der Stadt Hamm und den Entwicklungstrends die im FNP 2020 enthaltenen Darstellungen erläutert. Diese orientieren sich an den Vorgaben, die durch § 5 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) getroffen werden.

Bauflächen – Art der baulichen Nutzung

Der FNP stellt für die Nutzungen Wohnen und Gewerbe entsprechende Bauflächen sowie gemischte Bauflächen dar. Weichen bauliche Nutzungen deutlich von diesen Flächenkategorien ab, werden sie als Sonderbauflächen, die näher bezeichnet sind, dargestellt.

Neben der Darstellung von Bauflächen, die die allgemeine Art der Nutzung beschreiben, ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auch wie in der verbindlichen Bauleitplanung die Darstellung von Baugebieten möglich und damit bereits eine vor der Bebauungsplanung erfolgende Konkretisierung auf ein besonderes Maß der baulichen Nutzung. Dieses erfolgt für den Bereich der Innenstadt, der als Kerngebiet dargestellt wird sowie für die gewerblichen Bauflächen im Sinne von Gewerbe- und Industriegebieten.

3.1. WOHNBAUFLÄCHEN

Die Wohnbauflächen umfassen nach § 1 BauNVO Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und besondere Wohngebiete.

Die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche umfassen alle vorrangig für das Wohnen vorgesehenen Stadtgebiete. Darin enthalten sind sowohl bereits baulich genutzte Bereiche als auch noch unbebaute Bereiche im Innen- und Außenbereich.

Die überwiegend einer Wohnnutzung zuzuordnenden Gebiete sind bereits im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt.

Darüber hinaus werden trotz bestehender Wohnbauflächenreserven noch neue Wohnbauflächen dargestellt, da einerseits, unter Berücksichtigung der unter Kap. 3.1.2 aufgeführten Kriterien und der damit begründeten Eignung, nur ein Teil des im alten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 dargestellten Potenzials einer Bebauung zugeführt werden kann und andererseits auch bei stagnierenden bzw. leicht rückgängigen Bevölkerungszahlen aufgrund sich verändernder Haushaltsstrukturen von anhaltenden bzw. sogar steigenden Flächenansprüchen ausgegangen werden kann.

Neue Wohnbauflächen werden bedarfsgerecht dort dargestellt, wo die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen.

3.1.1 LEITZIELE

Die künftige bauliche Entwicklung bewegt sich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, das die Belange von Wohnen, Gewerbe, Versorgung, Gemeinbedarf, Verkehr und Umwelt ganzheitlich berücksichtigt.

Die wesentliche Zielsetzung besteht darin, dass der zusätzliche Bedarf an Wohnbauflächen im Grundsatz in allen Stadtbezirken entwickelt und mobilisiert wird, um die stadtteilspezifische Nachfrage zu befriedigen. Um die Inanspruchnahme von Freiraum für Wohnbauzwecke zu reduzieren, ist der Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen in integrierter Lage prinzipiell Vorrang vor der Entwicklung neuer Baugebiete einzuräumen. Der Wohnungsbau sowohl auf neu zu erschließenden Flächen als auch die Nachverdichtung im Bestand auf Brachflächen ist in den Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren. Außerhalb der Siedlungsschwerpunkte soll sich die Siedlungsentwicklung lediglich auf die Sicherung des Bestandes und allenfalls örtlich bedingte Abrundungen ausrichten.

3.1.2 WOHNBAUENTWICKLUNGSFLÄCHEN

Die im Folgenden aufgeführten Wohnbauentwicklungsflächen wurden überprüft, ob sie hinsichtlich der Kriterien

- derzeitige Nutzung / ökologischer Bestand
- Planungsvorgaben (Regional- und Fachplanungen)
- Zentralität in den Stadtbezirken
- Lage zu vorhandenen Infrastruktur
- Lage im Verkehrsnetz / Erschließung
- Natürliche Gegebenheiten (Topographie, Baugrund, Versickerung)
- Immissionsbelastung
- Konflikte mit angrenzenden Nutzungen
- Entsorgung
- Einbettung in das Landschaftsbild
- Verfügbarkeit

für eine Wohnnutzung geeignet sind. Diese Überprüfung wurde sowohl für die zusätzlichen Wohnbauflächenausweisungen, die bisher noch nicht im alten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 dargestellt sind als auch für Wohnbauflächenreserven, die bereits planungsrechtlich abgesichert sind, durchgeführt.

Hierfür wurden auch die entsprechenden Aussagen folgender Gutachten und Berichte zu Grunde gelegt:

„WerkStadt Hamm“ – Wünsche aus Bürgersicht

Handlungskonzept Wohnen 2015

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes; Ausgleichsflächen-Zielkonzept

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan

Masterplan Hamm ans Wasser

Masterplan Verkehr

Im Einzelnen sind dies folgende, gegenüber dem FNP 1979 (Stand 2007) neue Wohnbauflächenpotenziale:

Neue Wohnbauflächenpotenziale im FNP		
Bezirk Mitte		
1 n	Ehemalige Paracelsus-Kaserne	5,76 ha*
2 n	Adenauerallee / Kanalufer	2,52 ha
3 n	Auf dem Hilkenhohl	0,58 ha
	Zwischensumme	5,98 ha
Bezirk Uentrop		
4 n	Newcastle Barracks	7,03 ha*
5 n	Marker Dorfstraße	0,21 ha
6 n	Nördlich Richardstraße	3,05 ha
7 n	Südlich Seniorenresidenz	1,98 ha
	Zwischensumme	8,75 ha
Bezirk Rhynern		
8 n	Hohenzollernstraße (ehem. ASH)	1,26 ha
9 n	Fischerstraße	0,15 ha
10 n	Auf dem Döhn	0,43 ha
11 n	An der Lohschule	0,76 ha
12 n	Auf der Helle/Friedhof	0,96 ha
13 n	Arrondierung Dierhagenweg	0,56 ha

14 n	Hellweg/Ostdorf	1,53 ha
	Zwischensumme	5,65 ha
Bezirk Pelkum		
15 n	Friedhofsweg	0,68 ha
16 n	Südlich Holtkamp	2,16 ha
	Zwischensumme	2,84 ha
Bezirk Herringen		
17 n	Schachtstraße	0,62 ha
18 n	Nördlich Herringen Heide	0,43 ha
19 n	Südlich Holzstraße	0,24 ha
	Zwischensumme	1,29 ha
Bezirk Bockum-Hövel		
20 n	Nördlich Horster Straße	0,06 ha
21 n	Dörholtstraße	1,18 ha
22 n	Uhlenfeldstraße	0,65 ha
23 n	Angerring/Goorweg	3,00 ha
	Zwischensumme	4,89 ha
Bezirk Heessen		
24 n	Sulkshege	1,41 ha
25 n	Westberger Weg	5,19 ha
	Zwischensumme	6,60 ha
Stadt Hamm	Gesamtsumme	36,0 ha

Tab. 8: Neuausweisung von Wohnbauflächen (eigene Darstellung)

* Entspricht der realen Flächengröße der Konversionsfläche. Diese wird vor dem Hintergrund des Standes der vorliegenden Nachnutzungskonzepte nur zu 50 % angerechnet.

Aus dem wirksamen FNP 1979 (einschließlich laufender Änderungen, Stand 2007) werden nach Überprüfung anhand der oben aufgeführten Kriterien folgende Reservflächen übernommen, für die teilweise bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan besteht.

Wohnbauflächenpotenziale im FNP			
Bezirk Mitte			
1	Am Jahnbad	B-Plan	2,34 ha
2	Stadtbad / Alte Feuerwache	B-Plan	1,25 ha
3	Ahornallee / Eschenallee	B-Plan	1,85 ha
4	Auf dem Beisenkamp	B-Plan	5,9 ha*
5	Im Ried	B-Plan	0,36 ha
6	An der Erlöserkirche	FNP	0,65 ha
7	Bradfordstraße	FNP	0,20 ha
	Zwischensumme		9,6 ha
Bezirk Uentrop			
8	Königskamp	B-Plan	0,86 ha
9	Am Schwimmbad/nördl. Erlenbach	B-Plan	0,70 ha
10	Am Schwimmbad/Zinzendorfstraße	B-Plan	0,42 ha
11	Lisenkamp	FNP	0,24 ha
12	Südlich Lange Reihe	FNP	0,62 ha
13	Dr. Fielitz-Straße	FNP	1,47 ha
14	Im Giesendahl/Dorf Uentrop	FNP	0,39 ha
	Zwischensumme		4,7 ha
Bezirk Rhynern			
15	Östlich Heideweg	B-Plan	4,22 ha
16	Dierhagenweg	B-Plan	9,66 ha
17	Hopfenhecke	B-Plan	1,10 ha
18	Vöhde Nord	B-Plan	0,18 ha
19	Vöhde Süd	B-Plan	0,21 ha
20	Ostdorf/Hellweg	B-Plan	1,57 ha
21	Pählenweg	FNP	2,11 ha

22	Dürerstraße	FNP	0,99 ha
23	Dierhagenweg / Verdistraße	FNP	0,12 ha
24	An der Lohschule	FNP	1,84 ha
25	Südlich Unterster Kamp	FNP	1,51 ha
26	Langewanneweg	FNP	0,08 ha
	Zwischensumme		23,59 ha
Bezirk Pelkum			
27	Fels-Loh-Straße	B-Plan	5,03 ha
28	Robert-Koch-Straße	B-Plan	2,56 ha
29	Otto-Wels-Straße	B-Plan	1,08 ha
30	Auf Soosmanns Kamp	B-Plan	1,48 ha
31	Südlich Große Werlstraße	B-Plan	0,84 ha
32	Wielandstraße	B-Plan	4,99 ha
33	Liboriusweg	B-Plan	4,52 ha
34	Kupferstraße / Heinestraße	B-Plan	0,74 ha
35	Am Gallberg	B-Plan	0,90 ha
36	Südlich Große Werlstraße	FNP	0,36 ha
37	Bergfinkenweg / Barnefelderweg	FNP	1,50 ha
38	Zum Wiescherbach	FNP	1,20 ha
39	Liboriusweg	FNP	0,38 ha
40	Östlich Kamener Straße	FNP	0,41 ha
	Zwischensumme		25,99 ha
Bezirk Herringen			
41	Diesterwegstraße	B-Plan	1,14 ha
42	Heinrich-Schmidt-Straße	B-Plan	3,45 ha
43	Rosenstraße	FNP	1,69 ha
44	Holzstraße	FNP	2,76 ha
45	Schulzenweg	FNP	0,94 ha
46	Herringer Markt	FNP	0,11 ha

47	Beverstraße	FNP	0,59 ha
48	Ostfeld / Schützenplatz	FNP	1,07 ha
49	Fangstraße	FNP	0,65 ha
	Zwischensumme		12,40 ha
Bezirk Bockum-Hövel			
50	Tarnowitzer Bogen	B-Plan	10,99 ha
51	Schulze-Everding	B-Plan	12,24 ha
52	Uphoffstraße	B-Plan	0,35 ha
53	Stefanstraße	B-Plan	0,22 ha
54	Nördl. Horster Str., Abschn. West	FNP	2,06 ha
	Zwischensumme		25,86 ha
Bezirk Heessen			
55	Kurze Brede	B-Plan	2,16 ha
56	Auf dem Flachslande	B-Plan	3,85 ha
57	Heimshof (östlicher Abschnitt)	FNP	5,33 ha
58	In der Gehr	FNP	1,69 ha
59	Südlich Dolberger Straße	FNP	1,77 ha
60	Schilbreite	FNP	0,17 ha
	Zwischensumme		14,97 ha
Stadt Hamm	Gesamtsumme		117,11 ha

Tab. 9: Aus dem alten FNP übernommene Reserveflächen (eigene Darstellung)

* Entspricht der realen Flächengröße der Konversionsfläche. Diese wird vor dem Hintergrund des Standes der vorliegenden Nachnutzungskonzepte nur zu 50 % angerechnet.

Darüber hinaus befinden sich noch ca. 48,18 ha bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen, die auch als vorhandene Wohnbauflächenreserven genutzt werden sollen.

Von ursprünglich ca. 304,45 ha Wohnbauflächenreserven insgesamt stehen noch 166,49 ha verbleibendes Restpotenzial aus dem FNP 1979 nach Flächenrücknahmen – aufgrund der oben aufgeführten Kriterien – zur Verfügung. Lediglich **36,00 ha Wohnbauflächen** werden neu dargestellt. Die neuen Wohnbauflächen konzentrieren sich überwiegend auf die Nachnutzung von Brachen (Innenentwicklung/Konversion) und sollen durch eine ausreichende Mantelbevölkerung eine dauerhafte Sicherung und Stärkung der lokalen Infrastruktur gewährleisten.

Folgende, aus städtebaulicher Sicht geeignete Flächen, werden angesichts der derzeitigen Bedarfsabschätzung der Bevölkerungsentwicklung und somit auch der Wohnbauflächenprognose (vgl. Tab. 11) nicht im FNP dargestellt.

Bezirk Uentrop	
1	Bimbergsheide
2	Nördlich Soester Straße
3	Südlich Soester Straße
4	Kölnische Siedlung/Im Griesenbruch
5	Alter Uentroper Weg
Bezirk Rhynern	
6	Nördlich von Thünen-Halle
7	Westliche Erweiterung Ursulastraße
Bezirk Pelkum	
8	Nördlich Friedhofsweg
9	Westlicher Abschnitt Fels-Loh-Straße
Bezirk Herringen	
10	Östlich Michael-Ende-Schule
11	Fangstraße
12	Südlich Heinrich-Schmidt-Straße
Bezirk Bockum-Hövel	
13	Ontario II
14	Nördlich Horster Straße, Abschnitt Ost
Bezirk Heessen	
15	Östlicher Abschnitt Westberger Weg

Tab. 10: Prüf-/Monitoringflächen (eigene Darstellung)

Im Rahmen einer kontinuierlichen Überprüfung der an die Bevölkerungsentwicklung gekoppelten Bauflächenkonzepte, die nach der Hälfte der Laufzeit des FNP, also ca. 5-7 Jahre nach Wirksamkeit, erfolgen soll (vgl. auch Kapitel 1.3.2), ist eine erneute Überprüfung der Darstellung dieser Wohnbauflächenpotenziale vorgesehen (Monitoring, vgl. Anhang 5 Beiplan 2). In diesem Zusammenhang soll im Bezirk Bockum-Hövel möglichst rechtzeitig mit einem Rahmenplan die Entwicklung des gesamten Bereiches nördlich der Horster Straße einschließlich der „Monitoring-Fläche“ Ontario II am Weilenacker vorbereitet werden. Innerhalb dieser Rahmenplanung soll auch der Wohnbauflächenbedarf weiter abgeschätzt werden.

Diese Prüf-/Monitoringflächen umfassen insgesamt eine Fläche von rund 72 ha.

	Verbleibendes Restpotenzial aus FNP 1979 nach Flächenrücknahmen	Bedarf bis 2020	Max. Potenzial Neudarstellung Wohnbauflächen	Darstellung neue Wohnbauflächen	Wohnbauflächen gesamt	Differenz Max. Potenzial Neudarstellung – Darstellung neue Wohnbauflächen
Mitte	11,53	30,00	18,47	5,98	17,5	12,5
Uentrop	19,51	33,30	13,79	8,76	28,27	5,03
Rhynern	33,32	35,00	1,68	5,65	38,97	-3,97
Pelkum	35,10	24,20	-10,9	2,84	37,94	-13,74
Herringen	17,79	25,00	7,21	1,29	19,08	5,92
Bockum-Hövel	27,01	35,20	8,19	4,89	31,9	3,3
Heessen	22,24	23,10	0,86	6,60	28,84	-5,74
Gesamt	166,49	205,80	39,31	36,01	202,5	3,3

Tab. 11: Wohnbauflächen und Bedarf (eigene Darstellung)

Die geplanten Wohnbauflächen bestehen zu einem großen Teil aus Flächenübernahmen aus dem FNP 1979. Dies sind 166,49 ha. Der Anteil neuer Entwicklungsflächen ist bei einer Größenordnung von 36,01 ha anzusiedeln.

Insgesamt werden im Flächennutzungsplan somit **202,5 ha** freie Wohnbauflächen dargestellt.

3.1.3 WOHNBAUFLÄCHEN IM AUßENBEREICH

Die in Hamm vorhandenen verschiedenen Klein- bzw. Splittersiedlungen im Außenbereich sind nach den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landes-

planung und aus stadtplanerischen Gründen (u. a. fehlende Infrastruktur, Zersiedlung der Landschaft) kein Entwicklungsschwerpunkt für neue Bauflächenausweisungen. Eine Ausweitung von Streu- bzw. Kleinsiedlungen soll nicht erfolgen.

Jedoch sind zusätzlich zu den dargestellten Wohnbauflächen im Sinne der Planwahrheit und Planklarheit einige bereits als Wohnbaufläche genutzte, aber bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Flächen nunmehr als Wohnbauflächen dargestellt. Diese Dorflagen bzw. Splittersiedlungen wurden anhand der nachfolgend aufgelisteten Wesensmerkmale untersucht. Sofern mindestens zwei Kriterien auf eine bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Dorflage bzw. Splittersiedlung zutreffen, erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche im FNP.

a. **Siedlungsstruktur:**

Ausdruck organischer Siedlungsstruktur

einheitliche, kompakte Siedlungsstruktur (optischer Eindruck der Geschlossenheit)

tatsächliche Wohnnutzung: Prägung durch überwiegende Wohnbebauung

b. **Siedlungsgröße:**

Bebauungskomplex (Wohngebäude) von gewissem Gewicht, so dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsteht

Größe und Zuordnung der Grundstücke und bauliche Dichte vermitteln den Eindruck einer Wohnbausiedlung und nicht einer landwirtschaftlich geprägten Wohnbebauung

c. **Wohnfläche im Siedlungszusammenhang:**

angrenzende Außenbereiche an bereits bestehende Ortslagen

Arrondierung bzw. Erweiterung einer bereits bestehenden Ortslage aufgrund des Siedlungszusammenhangs

Folgende Dorflagen bzw. Splittersiedlungen stellt der FNP als Wohnbauflächen dar:

Osttünnen: Der Schwerpunkt der Dorflage Osttünnen liegt nordwestlich der K10 (Grönebergstraße), eine weitere kleinere bauliche Nutzung grenzt östlich an diese Kreisstraße. Für diese Bereiche wurde auch eine Ortssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB erlassen. Im Sinne der Planwahrheit erscheint eine Darstellung als Wohnbaufläche im FNP, die sich an den Grenzen des Satzungsbereiches orientiert, gerechtfertigt.

Der östliche Teil der Dorflage wird von mehreren betrieblichen Hofstellen mit intensiver Viehhaltung geprägt und somit im FNP weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Norddinker: Die Dorflage Norddinker besteht aus einem nördlichen, kompakten, überwiegend durch Wohnbebauung geprägtem Ortsteil beiderseits der Soester Straße sowie einem südlichen, durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägten Ortsteil östlich der Soester Straße.

Für den nördlichen Bereich wurde eine Ortssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2a) Maßnahmengesetz erlassen. Im Sinne der Planwahrheit erscheint eine Darstellung als Wohnbaufläche im FNP, die sich an den Grenzen des Satzungsbereiches orientiert, gerechtfertigt. Lediglich ein gewerblicher Standort östlich der Soester Straße zwischen Norddinkerweg und Nordfeld wird als gemischte Baufläche dargestellt.

Mehrere betriebliche Hofstellen im südlichen Teil der Dorflage betreiben intensive Viehhaltung, so dass die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche im FNP für diesen Bereich beibehalten wird.

Lange Reihe in Uentrop: Diese bandartige, einseitige Straßenrandbebauung grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand südlich des Maximilianparks an. Die bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Straßenrandbebauung wird als Wohnbaufläche im FNP dargestellt.

Weetfelder Straße/Doenchstraße/An der Spierkuhle in Pelkum: Diese Straßenrandbebauung südlich von Selmigerheide erstreckt sich beiderseits der Straßen „Weetfelder Straße“ und „An der Spierkuhle“. Die Wohnnutzung grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand an. Für den Bereich existiert eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB. Der Bereich wird als Wohnbaufläche im FNP dargestellt.

Röttgersbank/Weetfelder Straße in Pelkum: Diese Straßenrandbebauung nordöstlich von Wiescherhöfen erstreckt sich nördlich der „Weetfelder Straße“. Die Wohnnutzung grenzt an den bestehenden Siedlungsrand an. Für den Bereich existiert eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum BauGB. Der Bereich wird als Wohnbaufläche im FNP dargestellt.

Westerheide in Pelkum (nördlich Pelkumer Bach): Dieses Kleinsiedlungsgebiet der 1950er Jahre wird nördlich des Pelkumer Bachs als Wohnbaufläche dargestellt. Der südlich des Pelkumer Bachs gelegene Siedlungsansatz wird aufgrund der Größe und Siedlungsstruktur weiterhin als landwirtschaftliche Fläche im FNP dargestellt.

Kleistraße in Heessen: Diese bandartige, einseitige Straßenrandbebauung grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand an. Die bisher als landwirtschaftli-

che Fläche dargestellte Straßenrandbebauung wird als Wohnbaufläche im FNP dargestellt.

3.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

Gemischte Bauflächen sind bestehende oder geplante Bereiche mit einem zumeist engen räumlichen Nebeneinander von Wohn- und Arbeitsstätten. Diese gemischten Strukturen sind für Hamm wie für das gesamte Ruhrgebiet typisch. Dabei ist zu differenzieren nach Bereichen,

in denen eine Mischung zwischen Wohnungen und Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur (Kerngebiete i. S. v. „MK“ gemäß § 7 BauNVO) besteht,

in denen bei einem Nebeneinander von Wohnnutzung, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, nicht wesentlich störenden Handwerksbetrieben sowie der Versorgung der Bewohner dienenden Handwerksbetrieben auf die Belange land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht genommen werden soll (Dorfgebieten i. S. v. „MD“ gemäß § 5 BauNVO),

in denen eine sonstige Mischung aus Gewerbebetrieben und Wohnnutzung besteht (Mischgebiete i. S. v. „MI“ gemäß § 6 BauNVO).

Gemischte Bauflächen lassen sich somit einteilen in:

Kerngebiete

Das räumliche Leitbild für die Entwicklung der Hammer Siedlungsstruktur stellt das multizentrische Modell dar. Die Zentren bzw. die Siedlungsschwerpunkte besitzen dabei im Rahmen einer hierarchischen Arbeitsteilung eine unterschiedliche Bedeutung (vgl. Kap. 3.4). Die City und die Stadtbezirkszentren in Bockum-Hövel, Heessen, Uentrop-Werries und Herringen sind wegen ihrer Aufgaben als Kerngebiete einzustufen. Deren Stärkung ist ein wesentliches Ziel des FNP.

Dorfgebiete

In den letzten Jahrzehnten ist die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stark zurückgegangen und ehemalige Dorfgebiete haben sich zu Wohnbereichen entwickelt. Dennoch sind in einigen Bereichen weiterhin dörfliche Strukturen anzutreffen. Diese Bereiche sollen insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten werden. Eventuell bestehende Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Wohnnutzung können auf der Ebene des FNP nicht gelöst werden. Grundsätzlich besteht hier jedoch die Zielsetzung landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten (vgl. Landwirtschaftskammer NRW, 2006, S. 46 ff.).

Der FNP stellt die Dorflage Wambeln als Dorfgebiet dar, weil hier der Dorfcharakter überwiegt. Wambeln wurde bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Sinne der Planwahrheit erscheint eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die sich am vorhandenen baulichen Bestand orientiert, gerechtfertigt. In Wambeln wurde unter Beachtung der landwirtschaftlichen Struktur eine Ortssatzung erlassen. Der Ortsteil sollte zum Schutze der wirtschaftenden Betriebe nur in den Grenzen der Satzung entwickelt werden. Eine weitere Verdichtung sollte aufgrund der Gefahr von gegenseitigen Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Landwirtschaftskammer NRW, 2006, S. 46 ff.).

Für eine im Ortskern im Bereich Sönnernstraße / Scheidinger Straße liegende Hofanlage ist aus wirtschaftlichen Gründen ein Abriss unvermeidlich. Für eine zukunftsfähige Lösung soll eine Neuorientierung der nach Satzung zulässigen Dorfgebietsflächen in Richtung Norden vorgenommen werden. Danach wäre die Südseite der Straße „Wambeler Berg“ mit einer ergänzenden Wohnbebauung zu entwickeln. Dabei soll ein flächenmäßig gleichwertiger Austausch der bisherigen MD-Flächen im Süden (wie Satzung) im Ausgleich zu den o.a. Flächen an der Straße „Wambeler Berg“ im Norden erfolgen. Im Gegenzug dazu soll parallel in ebenfalls gleichwertiger Größenordnung zur heutigen Situation die bisherige Grünflächendarstellung nach Süden verschoben werden. Für eine solche Lösung spricht als Vorteil die Stärkung des Ortskernbereiches, da mit dem Abriss der ehemaligen Hofanlage in diesem Bereich nunmehr vor der Christ-König-Kirche an der Scheidinger Straße und im Einmündungsbereich der Sönnernstraße ein großzügiger Grünraum mit prägender städtebaulicher Wirkung für den Ortskern entsteht. Die geänderte Darstellung des FNP erfordert jedoch in Folge eine Änderung der Ortssatzung Wambeln und eine dingliche vertragliche Sicherung des Abrisses des Bestandsgebäudes Sönnern 7.

In Uentrop-Dorf wird dagegen ein bisher als Dorfgebiet dargestellter, mittlerweile durch Wohnbebauung geprägter Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund des bestehenden Baurechts und der Umgebungsnutzung haben die Hofstellen im Ortskern keine Entwicklungschancen, genießen jedoch selbstverständlich Bestandsschutz (vgl. Landwirtschaftskammer NRW, 2006, S. 50).

Sonstige gemischte Bauflächen

Entscheidend sind die städtebauliche Gleichgewichtigkeit von Wohnen und „nicht-wesentlich-störenden“ Gewerbebetrieben und das daraus resultierende Gebot der Rücksichtnahme. Keine dieser beiden Nutzungen soll ein deutliches Übergewicht bekommen.

In der Vergangenheit waren durchmischte Gebiete oft mit Immissionsschutzproblemen belastet. Diese Probleme wurden jedoch durch Betriebsverlagerungen oder Maßnahmen des aktiven und passiven Immissionsschutzes in vielen Fällen bereits

weitgehend gelöst. Hierzu kam, dass viele kleine Gewerbebetriebe aus anderen Gründen nicht mehr konkurrenzfähig waren und aufgegeben werden mussten.

Gemischte Strukturen weisen eine Reihe von Vorteilen auf. Ziel der Stadt ist es daher, die vorhandenen gemischten Bereiche im Sinne eines Leitbildes einer „urbanen Stadt“ so weit wie möglich zu erhalten und in ihrer positiven Ausprägung weiter zu entwickeln. Eine Mischung aus Wohnen und Arbeiten hilft z. B. tendenziell Verkehr zu vermeiden („Stadt der kurzen Wege“). Außerdem liegen die verschiedenen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten und Versorgen in gemischten Bereichen dicht beieinander und ergänzen einander.

In Hamm sind gemischte Bereiche in allen Stadtbezirken vorhanden.

Bei noch bestehenden immissionsschutzbezogenen Konflikten zwischen Wohnen und Gewerbe müssen beide Nutzungen Einschränkungen hinnehmen. Der FNP hat aufgrund seiner großmaßstäblicheren Planungsebene hier nur eine rahmensetzende Funktion.

In der nachfolgenden Bebauungsplanung ist es möglich und unter Umständen auch notwendig Konfliktlösungen zu erarbeiten und konkurrierende Nutzungen kleinräumig planungsrechtlich zu regeln.

Auf folgenden Flächen wird die Entwicklung einer gemischten, verträglichen Nutzung zwischen Wohn- und Gewerbenutzung neu angestrebt:

Standort	FNP alt	FNP neu
Mitte		
Schwarzer Weg, südl. Feidikstr.	GE	MI
Südl. Richard-Wagner-Str., (zwischen Grünstraße u. Langewanneweg	W	MI
Nördl. Richard-Wagner-Str., Östl. Fritz-Reuter-Str.	SO	MI
Südl. Richard-Wagner-Str., Westl. Hellweg	SO	MI
Östl. Werler Str., Westl. Sepp-Herberger-Weg	Fläche Forstwirtschaft	MI
Beiderseits Werler Str., Südl. Rathaus	MK	MI
Nördl. Wilhelmstr., zwischen Bahnunterführung und Marienstr.	MK	MI
Uentrop		
Östl. Zollstr. (Auf den Kämpen, Im Ostfelde)	GE	MI

Norrdinker, Nördl. Norrdinkerweg	Fläche Land- wirtschaft	MI
Rhynern		
Beiderseits Werler Straße, südlich Freibad Berge	Grünfläche, v. d. Genehm. ausgenommene Fläche	MI
Pelkum		
Wiescherhöfener Markt	W	MI
Nördl. Kamener Straße, Östl. Fangsstraße	Grünfläche	MI
Herringen		
Östlich Zechenweg, nördlich Friedhof	Grünfläche	MI
Nördlich Dortmundener Straße, östlich Jahnschule	Grünfläche	MI
Bockum-Hövel		
Nördl. Hammer Str./Kreuzungsbereich Barsener Str.	MK, W	MI
Östl. Friedrich-Ebert-Str./ südl. Rautenstrauchstr.	MK	MI
Südl. Bockumer Weg, Westl. Im Steinwinkel	W	MI
Nördl. Bockumer Weg, Westl. Bahntrasse	W	MI
Heessen		
Östl. Münsterstr., Südlich Riemerskamp	W	MI
Östl. Kleine Amtsstr., Südlich Enniger Weg	W	MI

Tab. 12: Ehemalige Darstellung neuer Mischbauflächen (eigene Darstellung)

In Bereichen, wo eine Mischung aus Wohnen und Arbeiten nicht mehr vorhanden oder aus städtebaulichen Gründen auch nicht mehr gewollt ist, sind diese im FNP 1979 noch als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiche im vorliegenden FNP als Gewerbliche bzw. Wohnbauflächen sowie vereinzelt auch als Fläche für Gemeinbedarf oder Grünfläche dargestellt worden. Die in den Bereichen bestehenden Nutzungen genießen selbstverständlich Bestandsschutz. Mögliche Konflikte zwischen den Nutzungen sollten einzelfallbezogen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Der FNP hat auf Grund seiner großmaßstäblicheren Darstellungstiefe hier nur eine rahmensetzende Funktion.

Standort	FNP alt	FNP neu
Mitte		
Südl. Caldenhofer Weg, Östl. Tulpenstr.	MI	W
Östl. Werler Str., Südl. Saarlandstr.	MI	G
Östl. Hellweg, Nördl. Trasse Museumseisenbahn	MI	G
Nördl. Alleestr., Westl. Schillerplatz	MI	Gemeinbedarf
Nördl. Alleestr., Östl. Schillerplatz	MI	W
Nördl. Friedrichstr., Östl. Neue Bahnhofstr.	MI	W
Südlich OLG	MI	Grünfläche
Nördl. Caldenhofer Weg, Östl. Schleppweg	MI	W
Südl. Caldenhofer Weg, bds. Dahlienstr.	MI	W
Rückwärtiger Bereich Wilhelmstr., zw. Augustastr. und Hugo-Küching-Str.	MI	W
Westl. Königgrätzer Str., Südl. Bodelschwinghstr.	MI	W
Westl. Chemnitzer Str. (ehem. Zollamt)	MI	W
Uentrop		
Südl. Bahnlinie, bds. Mühlenstr., Graevinghoffstr., Luickenstr.	MI	W
Westl. Auf dem Südfelde, Nördl. Kranstr.	MI	Grünstreifen
Rhynern		
Südl. Unnaer Str., zwischen Vöhde u. An der Windmühle	MI	W
Südl. Unnaer Str, Östl. An der Windmühle	MI	W
Pelkum		
Südl. Wiescherhöfener Str., Östl. Wilhelm-Narbe-Str.	MI	W
Herringen		
Westl. Kamener Str., Südl. Basaltstr.	MI	G

Herringer Markt, bds. Dortmunder Str.	MI	MK
Westl. Fangstr., bds. Holzstr.	MI	W
Östl. Fritz-Husemann-Str., Südl. Heinrich-Schmidt-Str.	MI	W
Bockum-Hövel		
Westl. Römerstr., bds. Eckenerstr.	MI	W
Nördl. Eichstedtstr., Südl. Talschule	MI	MK
Nördl. Eichstedtstr., Westl. Wolfgangstr.	MI	W
Nördl. und Nordöstl. Bürgeramt	MI	W
Östl. Friedrich-Ebert-Str., Südl. Oswaldstr.	MI	MK
Südl. Horster Str., bds. Overbergstr.	MI	W
Nördl. Hammer Str., Östl. Hochstr.	MI	W
Südl. Hammer Str., Doenchstr.	MI	W
Heessen		
Nördl. Enniger Weg, Westl. In der Gehr	MI	W
Östl. Münsterstr., Südl. Heessener Str. (Westl. Leithäuser)	MI	W, Fläche Landwirtschaft
Südl. Dolberger Str., Östl. Brökermersch	MI	Fläche Landwirtschaft
Nördl. Heessener Str., Südl. Pumpwerk Mat-tenbecke	MI	W
Nördl. Heessener Str., Östl. Sachsenring	MI	Grünfläche
Nördl. Heessener Str., Westl. Lohweg	MI	W
Westl. Ahlener Str., zwischen Dasbecker Weg und Frielicker Weg	MI	W
Südl. Dasbecker Weg, Westl. Sachsenweg	MI	W, Gemeinbedarf
Östl. Westberger Weg, rückwärtiger Bereich Rastenburger Str.	MI	Grünfläche
Östl. Münsterstr., beiderseits Holtmannskamp	MI	SO, Grünfläche

Östl. Münsterstr., Nördl. Sachsenring	MI	Fläche Landwirtschaft
Östl. Münsterstr., Südl. Rosa-Luxemburg-Str.	MI	W

Tab. 13: Neue Darstellung bisheriger Mischbauflächen im FNP (eigene Darstellung)

3.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

Für die Standortentwicklung der Stadt Hamm ist die Förderung zukunftsfähiger, bestehender und neuer Wirtschaftszweige und -bereiche im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte erforderlich. Dabei spielt die Bereitstellung quantitativ ausreichender Flächen sowie den heutigen Unternehmensanforderungen entsprechende Standorte eine ausschlaggebende Rolle.

Gegenüber dem alten FNP, der eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) nach „Industrie-(GI) und Gewerbegebieten (GE)“ vorsah, stellt dieser FNP nur noch „Gewerbliche Bauflächen (G)“ nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dar. Da der überwiegende Teil der bestehenden „Industrie- und Gewerbegebiete“ im Stadtgebiet durch rechtsverbindliche B-Pläne festgesetzt ist, kann die erforderliche Differenzierung der wenigen neu geplanten Standorte einzelfallbezogen der ohnehin nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben. Die dargestellten Bereiche umfassen alle bestehenden und geplanten Standorte mit einem gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO vorgesehenen Nutzungsspektrum.

3.3.1 ÄNDERUNGSBEREICHE – VORHANDENE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

Der überwiegende Teil aller vorhandenen industriell und gewerblich genutzten Bauflächen im Stadtgebiet verbleibt unverändert in der bestehenden Abgrenzung des bisherigen FNP (vgl. Plan „Gewerbeflächenentwicklung“). Nur in wenigen Fällen mussten aufgrund veränderter Verhältnisse Korrekturen vorgenommen werden.

Die relevanten Veränderungen bestehender gewerblicher Bauflächen werden weitergehend aufgeführt. Die vorgenommenen Anpassungen beziehen sich – im Gegensatz zu den nachfolgend aufgeführten Rücknahmen von Gewerbeflächen zu Gunsten dauerhafter Freiraumnutzungen – nur auf Nutzungsänderungen innerhalb des Siedlungsflächenbestandes. Alle aufgeführten Veränderungen wirken sich somit für die relevante Bilanz des Verhältnisses von Siedlungsflächen zu Freiraum neutral aus, da es sich jeweils um die Umwandlungen bestehender Siedlungsflächen in eine andere Nutzungskategorie der Siedlungsflächenbilanz handelt. Beispielsweise seien dafür die Umwandlung von „Gewerbliche Bauflächen“ in „Flächen für Ver- und Entsorgung“, in „Flächen für Gemeinbedarf“ oder aber in spezielle Formen von „Sondergebieten (SO)“ aufgeführt. Vergleichbar sei in diesem Zusammenhang ebenfalls beispielhaft auf die Umwandlung bisheriger Gemeinbe-

darfsflächen, von Mischgebieten oder auch Sondergebieten zu „Gewerbliche Bauflächen (G)“ verwiesen.

Die relevanten Änderungen gewerblich genutzter Standorte im Siedlungsflächenbestand sind in der nachfolgenden Übersicht kurz mit stichwortartiger Begründung angeführt.

Stadtbezirk Mitte
Änderung der ehemals gewerblich-industriell genutzten östlichen Teilflächen des ehemaligen „Thyssen-Werksgeländes“ aufgrund der Standortgunst am Hauptbahnhof in „Sondergebiet – Büro und Verwaltung (SO - BV)“ sowie eines Streifens parallel zur Viktoriastraße als Mischgebiet (MI)
Umwidmung einer Teilfläche im Bereich des bisherigen Gewerbegebietes an der Dortmunder Straße / Hafenstraße in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr“
Änderung von Teilflächen der ehemaligen Industriegebiete des Hafens Hamm in Sondergebiet „SO-Hafen“, die aufgrund des Anschlusses der Verkehrsträger „Wasser“, „Schiene“ und „Straße“ im Sinne sog. „Güterverkehrszentren (GVZ)“ Vorrangfunktion für Unternehmen der Logistik- und der Speditionswirtschaft übernehmen
Umwandlung der bisherigen Sondergebietsfläche (SO) für Asylbewerberunterkünfte an der Straße Im Ried in „Gewerbliche Bauflächen (G)“
Umwandlung der Flächen des ehemaligen Bauhofes der Stadt Hamm an der Straße Hellweg von „Gemeinbedarfsfläche – Betriebshof“ zu „Gewerbliche Baufläche (G)“ im nördlichen Bereich.
Anpassung eines bestehenden Autohauses mit Reparaturwerkstatt an der Wilhelmstraße von „Kerngebiet (MK)“ in „Gewerbliche Baufläche (G)“.
Anpassung eines bestehenden Autohauses mit Reparaturwerkstatt an der Werler Straße von „Mischgebiet (MI)“ in „Gewerbliche Baufläche (G)“
Anpassung „Gewerbliche Baufläche (G)“ im Rahmen der dienstleistungs- und wohnorientierten Bestandsnutzungen im südlichen Abschnitt der Straße Schwarzer Weg / Ecke Schillerstraße / Alleestraße zu „Mischgebiet (MI)“
Änderung „Gewerblicher Bauflächen (G)“ im Bereich Grünstraße zu „Sondergebiet – Großflächiger Handel - Lebensmittel (SO - GH-L)“
Anpassung – Erweiterungsbereich der Werkstätten der „Lebenshilfe e.V.“ von „Gewerbliche Baufläche (G)“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf – Einrichtungen für soziale Zwecke“
Stadtbezirk Uentrop

Anpassungen der nahezu durchgängigen Gemengelage der überwiegend durch Wohn- und in Teilbereichen durch Mischgebietslagen genutzten Siedlungsgebiete des Dorfes Uentrop zu den südlich der RLG-Bahnlinie direkt angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten im Sinne eines zukunftsfähigen verträglichen Nebeneinanders. Diese betreffen einmal die bisher in Teilen als „Gewerbliche Bauflächen (G)“ und „Mischgebiet (MI)“ dargestellten Bereiche südlich der Mühlenstraße/Raiffeisenstraße, Grävingshoffstraße und Luickenstraße, die entsprechend des Bestandes als „Wohnbaufläche (W)“ dargestellt werden. Der immissionstechnischen Belastung entsprechend ist der Bereich im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes als Bereich mit potentiellen Immissionskonflikten zwischen Wohnen und Gewerbe aufgeführt, der in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung zu lösen ist. Zur Trennung der Nutzungen „Wohnbauflächen (W)“ und „Gewerbliche Bauflächen“ wird ein durchgängiger Grünstreifen für die Realisierung immissionsschutztechnischer Maßnahmen dargestellt.

Anpassung bisheriger „Gewerblichen Bauflächen (GE)“ im Bereich der Straßen „Auf den Kämpen/Im Ostenfeld“ aufgrund der vorhandenen Struktur zu „Mischgebiet (MI)“.

Änderung ehemaliges „Industriegebiet“ des Hafens Uentrop als Sondergebiet „SO-Hafen“, das aufgrund des Anschlusses der Verkehrsträger „Wasser“ und „Straße“ Vorrangfunktionen für Unternehmen der Logistik- und der Speditionswirtschaft erfüllt

Änderung südlicher Teilbereiche des Gewerbestandortes Du Pont zu „Flächen für die Ver- und Entsorgung – Elektrizität“ für die Ansiedlung eines Gas- und Druck (GuD)- Kraftwerkes

Stadtbezirk Rhynern

Anpassung bisheriger „Gewerblicher Bauflächen (G)“ westlich der Straße „Hellweg“ entsprechend der realen Nutzung als „Fläche für Gemeinbedarf – Anlagen / Einrichtungen für kirchliche und religiöse Zwecke“

Veränderung des Standortzuschnitte einzelner Betriebe am Langewanneweg, die vor dem Hintergrund innerbetrieblicher Umstrukturierungsprozesse zu einem veränderten Zuschnitt der gewerblichen Darstellung am vorhandenen Standort führen

Stadtbezirk Pelkum

Umwandlung bisheriger Bahnflächen im südwestlichen Bereich des Rangierbahnhofsgebietes in „Gewerbliche Bauflächen (G)“ für einen privaten Waggonreparaturbetrieb

Bilanzneutrale Veränderung des Standortzuschnittes eines vorhandenen Gewerbestandortes an der Kamener Straße aufgrund innerbetrieblicher Umstrukturierungsprozesse

Stadtbezirk Herringen
Bilanzneutrale Veränderung des Standortzuschnittes des Gewerbegebietes Dortmundener Straße / Lünener Straße bei annähernd gleich bleibender Größe unter Berücksichtigung der betrieblichen und ökologischen Anforderungen an diesen Standort.
Stadtbezirk Bockum-Hövel
Anpassung eines bisher als „Gewerbliche Baufläche (G)“ dargestellten Feuerwehrstandortes an der Ecke Römerstraße / Waterkamp als „Flächen für den Gemeinbedarf“
Anpassung der bisher als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ dargestellten Bereiche parallel zur Hammer Straße als „Gewerbliche Baufläche (G)“ gemäß der Nutzung durch ein Autohaus
Stadtbezirk Heessen
Korrekturen der bisherigen „Gewerblichen Baufläche (G)“ im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes „Hülskamp“ in „Mischgebiet (MI)“ gemäß der vorhandenen Nutzungsmischung

Tab.14: Änderungsbereiche – Vorhandene Gewerbliche Bauflächen (eigene Darstellung)

3.3.2 NEUE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN UND FLÄCHENRÜCKNAHMEN

Auf Basis des vom Büro Planquadrat Dortmund auf Grundlage des GIFPRO-Modelles (vgl. Kap. 2.6.4) ermittelten **Gesamtbedarfes** bis zum Jahr 2020 von rund **140 ha für Gewerbe, Industrie und Logistik** verbleibt nach Abzug der **kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Bestandreserven in Höhe von 20 ha** ein **Bedarf** von etwa **120 ha für neue Gewerbeflächen** im FNP.

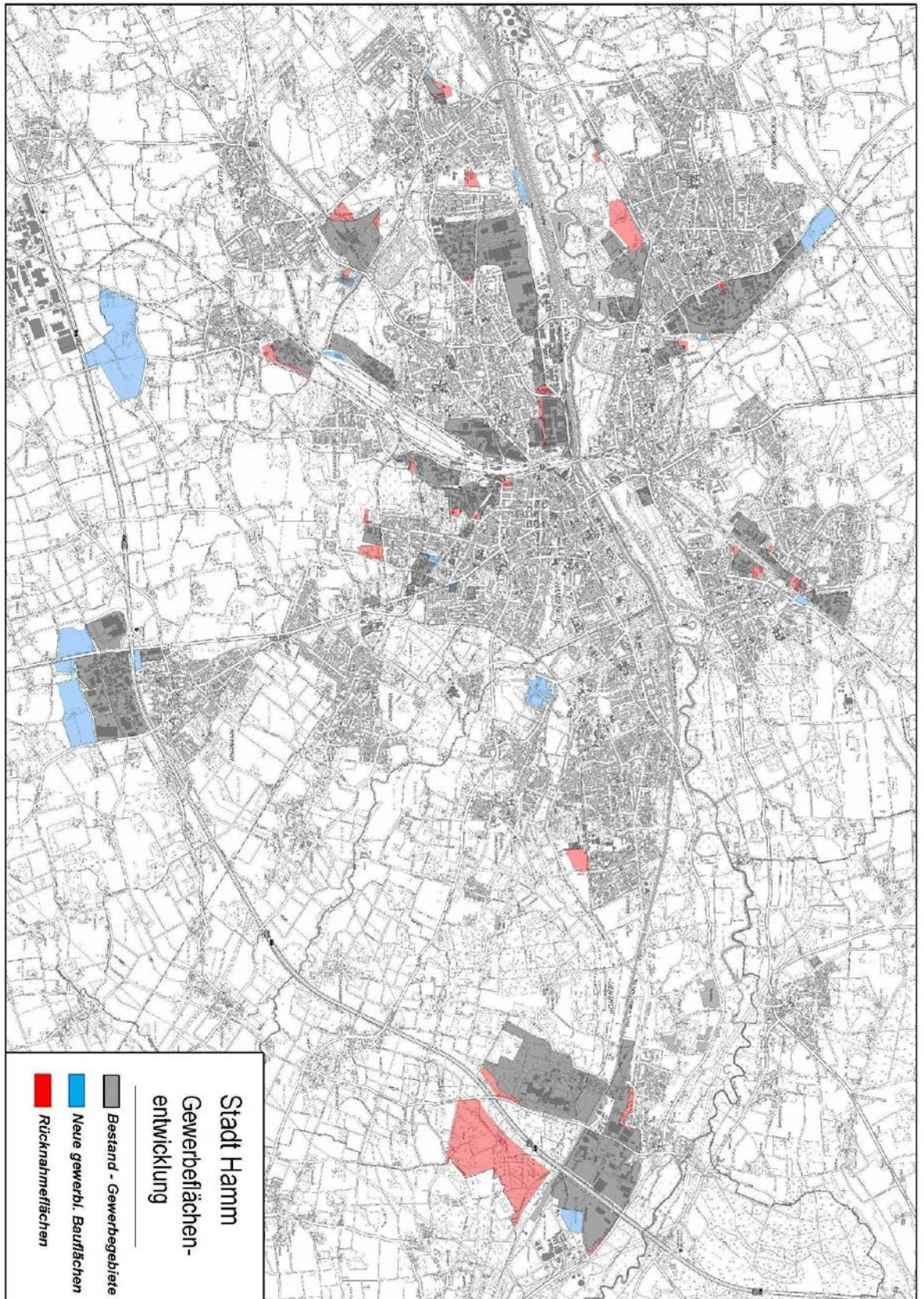
Die nachfolgende Übersicht zeigt die auf Grundlage dieser Bedarfsvorgaben vorgenommenen Darstellungen der wesentlichen neuen gewerblichen Bauflächen gemäß der Ergebnisse des o. a. Gutachtens „Gewerbeflächenbedarf Stadt Hamm“.

Logistikstandort INLOGPARC in Hamm Weetfeld	72,0 ha*
Südliche Erweiterung Gewerbepark Rhynern	+ 25,0 ha*
Nachnutzung - Ehemalige Argonner Kaserne	+ 10,0 ha
Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Römerstraße	+ 13,0 ha
Kurz- bis mittelfristig verfügbare Reserveflächen aus dem wirksamen FNP von 1979 (fortgeschrieben)	+ 20,0 ha
Gesamt	140,0 ha

Tab. 15: Neue Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im FNP (eigene Darstellung nach Planquadrat, 2006)

*Die gemäß damaligem Planungsstand unterlegten Flächengrößen haben sich gegenüber dem heutigen Planungsstand im Bereich INLOGPARC von 72 ha auf 59 ha „Gewerbliche Bauflächen“ verringert und im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbepark Rhynern“ von 25 ha auf 29,3 ha erhöht.

Die räumliche Verortung dieser Flächen (Beschreibung – s. Kap. 3.3.3), wie auch die darüber hinaus im weiteren Verfahrensverlauf erfolgten Veränderungen hinsichtlich der **Rücknahme** und **Neubegründung** „Gewerblicher Bauflächen (G)“ im FNP ist dem nachfolgenden Plan „Gewerbflächenentwicklung“ sowie den nachfolgenden – tabellarisch aufgelisteten – Erläuterungen zu entnehmen (s. Tab. 16).



Plan 2: Gewerbeflächenentwicklung (eigene Darstellung nach Planquadrat, 2006)

Stadtbezirk Mitte

Rücknahme bisheriger „Gewerblicher Bauflächen (G)“, Darstellung als „Grünfläche – Parkanlage“ und „Grünzug“ im Zuge der geplanten zentralen Grünachse bis zum „Bahnhofsaufgang West“ auf dem ehemaligen „Thyssen-Werksgelände“

Rücknahme bisheriger Teilflächen im südlichen Teil des Gewerbestandortes „Östingstraße / Gallberger Weg“ als „Fläche für die Landwirtschaft“

Stadtbezirk Uentrop

Umnutzung – Gelände der ehemaligen „Argonner-Kaserne“ als Standort für orts-
teilbezogenes Gewerbe (vgl. „Zukunftsstandorte“)

Rücknahme bisheriger „Gewerblicher Bauflächen (G)“ für die Ansiedlung industrieller Großvorhaben (sog. „LEP VI-Fläche“) als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wald“. Der Beschluss zur Durchführung eines entsprechenden landesplanerischen Abstimmungsverfahrens wurde gefasst (vgl. Kapitel 3.11.4).

Veränderung im Verfahrensverlauf

Die im Gutachten „Gewerbenflächenbedarf Hamm“ benannten **Rücknahmeflächen** Du Pont (sog. „K-Park“) und „Industriegebiet Ost“ (vgl. Plan 1 Gewerbeflächenprognose) sind durch rechtsverbindliche B-Pläne als Industrie- und Gewerbegebiete planungsrechtlich gesichert.

Im Falle der Du Pont-Flächen bleibt der überwiegende Teil der mit 23,8 ha im Rahmen des o. a. Gutachtens festgelegten Rücknahmebereiche mit der Darstellung Wald und Grünflächen im FNP dauerhaft der gewerblichen Nutzung entzogen. Teilflächen der o. a. Rücknahmebereiche im südwestlichen und südöstlichen Umfeld des neuen „GUD-Kraftwerkes“ sollen für gewerbliche Ergänzungsnutzungen seitens des Flächeneigentümers dauerhaft gewerblich gesichert bleiben.

Die im o. a. Gutachten mit einer Größenordnung von 16,5 ha als „Industriegebiet Ost“ bezeichnete Fläche südlich der Siegenbeckstraße des ansässigen Kraftwerksbetreibers war zum damaligen Zeitpunkt eigentümerseitig für eine Umwandlung als Fläche für Ver- und Entsorgung im Rahmen des geplanten Kraftwerksneubaus auf dem östlich angrenzenden Werksgelände vorgesehen und deshalb als Rücknahme bewertet. Die eigentümerseitig vorgesehene Umnutzung war nicht erforderlich.

Angesichts der in beiden Fällen bestehenden planungsrechtlichen Sicherung dieser Industrie- und Gewerbeflächen durch rechtswirksame Bebauungspläne sowie der jeweilig langfristigen innerbetrieblichen Zweckbindung besteht keine allgemeine Verfügbarkeit der Flächen im Sinne einer öffentlichen Wirtschaftsförderung. Die Veränderungen sind als bestandsneutral zu bewerten, da die Siedlungsflächenbilanz unbeeinträchtigt bleibt und sich nur die Anteile zwischen den Nutzungskatego-

rien „Gewerbliche Baufläche“ und „Flächen für Ver- und Entsorgung“ verändern.
Rücknahme bisheriger „Gewerblicher Bauflächen (G)“ im südöstlichen Bereich des Maximilian-Parks und Darstellung als „Grünflächen – Parkanlage“ für die geplante Erweiterung des Freizeitparks unter Bestandssicherung des vorhandenen holzverarbeitenden Betriebes
Stadtbezirk Rhynern
Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes Zeppelinstraße im Zuge der Erschließung eines Mitfahrerparkplatzes der Bundesstraßenverwaltung mit direkter Zufahrt von der B63 (Werler Straße) durch Umwandlung bisher als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellter Abstandsflächen zur Autobahn BAB 2 in „Gewerbliche Bauflächen (G)“
Südliche Arrondierung „Gewerbepark Rhynern“ (vgl. Kapitel 3.3.3)
Rücknahme bisheriger Reserveflächen am Gewerbestandort „Langewanneweg“ Teilbereich westlich des Langewanneweges dargestellt als „Grünflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf – Kirchliche und religiöse Einrichtungen“ Teilbereich östlich der bestehenden Betriebsstandorte am Langewanneweg bis zur Straße Hellweg, die als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt wird
Stadtbezirk Pelkum
Interkommunaler Logistikstandort – INLOGPARC (vgl. Kapitel 3.3.3)
Rücknahme südwestlicher Teilflächen des Gewerbegebietes „Carl-Zeiss-Straße“ als „Fläche für die Landwirtschaft“
Stadtbezirk Herringen
Westliche Arrondierung des Gewerbestandortes „Kohlehafen“ zwischen Lünener Straße und Datteln-Hamm-Kanal im Zuge der geplanten Führung der sog. „Kanaltasse“. Die bisherige Darstellung der „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Grünfläche“ ist aufgrund der Zerschneidungswirkung der Trasse nicht mehr realisierbar.
Rücknahme kleinerer, bisher als „Industriegebiet“ dargestellter Flächen an der Gorallee als „Flächen für die Landwirtschaft“ unter Gewährleistung des Bestandschutzes für die vorhandene Wohnbebauung bzw. des für die Realisierung der ehemaligen Halde Humbert benötigten Areals als „Grünfläche für Freizeitgestaltung und Erholung“.
Stadtbezirk Bockum-Hövel
Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Römerstraße (vgl. Kapitel 3.3.3)
Bestandssicherung eines bestehenden Bauhofes im Bereich Warendorfer Straße
Stadtbezirk Heessen

Anpassung einer mit Flugzeughangars bebauten, bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Teilfläche des Sonderlandeplatzes als „Gewerbliche Baufläche (G)“
Darstellung einer derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Grundstückes im nordöstlichen Ortseingangsbereich von Heessen zwischen der Bahnlinie Hamm - Bielefeld, der Unterführung „Frielicker Weg“ und dem südlich der Ahlemer Straße anschließenden Mischgebiet (MI) als „Gewerbliche Baufläche (G)“ für ortsteilbezogene Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen (G)“ im Bereich Landwehrwinkel, die als „Flächen für Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Retentionsfläche“ zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ausgebaut sind
Rücknahmen bisheriger gewerblich genutzter Teilflächen im Bereich des „Gewerbepark – Öko-Zentrum NRW“ als „Verkehrsfläche – Öffentlicher Stellplatz“ und „Flächen für Bahnanlagen“ zur Ansiedlung einer Reparaturwerkstatt für Triebfahrzeuge
Rücknahme bisher als „Gewerbliche Bauflächen (G)“ dargestellter Teilflächen im östlichen Bereich des „Gewerbegebietes Hülskamp“ zu Gunsten der Darstellungen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schützenplatz“ sowie „Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und religiöse Zwecke“
Rücknahme bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung Bergwerkschacht in Betrieb“ dargestellten sog. Schacht 7 der ehemaligen Zeche Westfalen als „Wald“

Tab.16: Übersicht Rücknahmen / Neubegründung „Gewerbliche Bauflächen“ (eigene Darstellung)

3.3.3 VERÄNDERUNGEN IM VERFAHRENSABLAUF

Über die dargestellten Veränderungen vorhandener betrieblicher Standorte hinaus führten die Ergebnisse der Beteiligung im Verfahrensablauf zur Begründung **neuer gewerblicher Entwicklungsflächen**, wie weiter dargestellt. Grundsatz der vorgenommenen Veränderungen ist die Vorgabe, dass die Begründung neuer gewerblicher Flächen quantitativ weitestgehend bilanzneutral im Rahmen der parallel erfolgten **Flächenrücknahmen bisheriger Gewerbeflächenpotenziale** erfolgt, die nachfolgend in der Übersicht „Weitere neue Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im FNP“ aufgeführt werden. Für die Begründung dieser neuen Flächen galt zudem der Grundsatz, dass nur qualitativ sinnvolle Arrondierungen bestehender Gewerbe- und Industriestandorte erfolgen.

Neue gewerbliche Entwicklungsflächen

In diesem Sinne werden in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt

Erweiterungen des Gewerbeparks Rhynern im Bereich westlich der „Werler Straße“ und südlich der Straße „Im Sutenkamp“ (12,3 ha)

Erweiterung des „Gewerbepark Rhynern“ südlich des „Oberallener Weges“ (4,6 ha)

Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes „Zeppelinstraße“ in der Größenordnung von 1,5 ha nördlich der BAB 2 im Zuge der Erschließung und Anlage eines Mitfahrerparkplatzes

In Verbindung mit Realisierung der BAB 445 / L 667n stellen diese Flächen eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks Rhynern mit hoher Marktgängigkeit für Dienstleistungs-, Großhandels- und Logistikbetriebe dar.

Östliche Erweiterung des GE-Standortes „Siegenbeckstraße“ (7,9 ha)

Arrondierung GE-Park Rhynern „Südlich Im Sutenkamp“	12,3 ha
Arrondierung GE-Park Rhynern „Südlich Oberallener Weg“	+ 4,6 ha
Arrondierung GE-Standort „Siegenbeckstraße Ost“	+7,9 ha
Arrondierung Gewerbegebiet „Zeppelinstraße“	+1,5 ha
Gesamt	26,3 ha

Tab.17: Weitere neue Darstellungen von gewerblichen Flächen im FNP (eigene Darstellung)

Korrespondierend zur Darstellung dieser neuen Gewerbeflächen erfolgte im Ausgleich dafür die Rücknahme derzeitiger Gewerbeflächenpotenziale in einem annähernd vergleichbaren Umfang.

Rücknahme bisheriger Gewerbeflächenpotenziale

- Rücknahmebereich – ehemalige Zeche Radbod

Im Zuge des bergaufsichtlichen Verfahrens zur zukünftigen Nutzung der sog. „Nordfläche der ehemaligen Zeche Radbod“ (18,9 ha) wurde aufgrund der erheblichen Belastung der ehemaligen Kokereiflächen eine gewerbliche Nachnutzung

dauerhaft ausgeschlossen. Planungsziel ist die Entwicklung des Geländes als öffentlich nutzbare „Grünfläche – Naturnahe Entwicklung“.

Im direkten Nahbereich wurde eine ehemals geplante gewerbliche Nachnutzung des Standortes „Ehemaliger Luftschaft Radbod“ (1,1 ha) an der Wittekindstraße aufgegeben und wird zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt .

- Rücknahmebereich – Gewerbebestandort „Goorweg“

Eine Teilfläche des Gewerbegebietes Goorweg (1,2 ha) in Bockum-Hövel ist aufgrund grundsätzlicher Erschließungsprobleme nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und wird somit zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

- Rücknahmebereich Unionpark / Zentrale Grünachse

Teilflächen des ehemaligen Thyssen-Werksgeländes (2,9 ha) wurden für die Anlage einer stadtteilbezogenen Parkanlage (sog. Unionpark) und für die Entwicklung einer zentralen Grünachse in Verlängerung des „Unionparks“ bis zum sog. „Bahnhofausgang West“ als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

- Rücknahmebereich Östingstraße / Gallberger Weg

Eine Teilfläche im rückwärtigen Bereich des bisherigen Gewerbegebietes Östingstraße / Gallberger Weg (1,5 ha) wurde aufgrund der Naturraumpotenziale und bisher nicht realisierten Erschließung auf Dauer von einer gewerblichen Nutzung ausgenommen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die flächenhaften Veränderungen aus der Rücknahme gewerblicher Flächenreserven dargestellt.

Nordfläche der ehemaligen Zeche Radbod	18,9 ha
„Ehemaliger Luftschaft Radbod“ an der Wittekindstraße	+ 1,1 ha
Teilflächen im Gewerbegebiet „Goorweg“	+ 1,2 ha
Union-Park / Zentrale Grünachse „Thyssen-Gelände“	+ 2,9 ha
Teilfläche Gewerbegebiet „Östingstraße / Gallberger Weg“	+ 1,5 ha
Gesamt	25,6 ha

Tab. 18: Rücknahme gewerblicher Flächenreserven (eigene Darstellung)

Insgesamt wird durch die vorgenommenen Veränderungen der Darstellung neuer „Gewerblicher Bauflächen (G)“ in Höhe von 26,2 ha und korrespondierend dazu

zurückgenommener bisheriger Gewerblicher Bauflächen“ die gesamte Bilanzsumme nicht wesentlich verändert.

Gewerbstandorte

Die nachfolgende Übersicht zeigt zusammenfassend die wesentlichen im FNP dargestellten bestehenden und neu geplanten „Gewerblichen Bauflächen (G)“ im Zusammenhang mit der jeweils verfolgten gewerblichen Standortprofilierung.

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Gewerbliches Standortprofil
Stadtbezirk Mitte		
GE-Standort „Südl. Hafenstraße“	10,7	Produzierendes Gewerbe, Industrie
GE-Standort „Thyssen-Krupp-Gelände“	31,1	Gewerbe, Dienstleistung, Industrie
GE-Standort „WDI-Flächen“	32,1	Produzierendes Gewerbe, Industrie
GE-Gebiet „Östingstraße“	1,5	Großflächiger Einzelhandel
GE-Gebiet „Am Tierpark“	13,6	Ortsteilbezogenes Gewerbe, Großhandel
GE-Gebiet „Ehem. Ortsgüterbahnhof“	7,0	Logistik, Großhandel
GE-Gebiet „Östingstraße“	19,8	Ortsteilbezogenes Gewerbe, Großhandel
GE-Gebiet „Kreutzer Straße“	3,8	Produzierendes Gewerbe
GE-Gebiet „Richard-Wagner-Straße“	2,4	Produzierendes Gewerbe
GE-Gebiet „Hellweg / Stadtwerke“	11,8	Gewerbe, Versorgung
GE-Gebiet „Hellweg / Nördl. der Bahn“	1,4	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet Richard-Wagner / Werler Straße	1,4	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Wilhelmstraße“	1,8	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Ehem. Standortverwaltung“	2,3	Dienstleistung

Stadtbezirk Uentrop		
GE-Standort „Uentrop West“	37,4	Produzierendes Gewerbe, Industrie, Logistik
GE-Standort „Uentrop Mitte“	66,8	Produzierendes Gewerbe, Industrie, Logistik
GE-Standort „Industriegebiet Ost“	50,3	Produzierendes Gewerbe, Industrie, Logistik
GE-Standort „Du Pont“ (K-Park)	123,5	Produzierendes Gewerbe, Industrie
GE-Gebiet „Alter Grenzweg“	1,7	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Ehem. Argonner Kaserne“	11,3	Ortsteilbezogenes Gewerbe
Stadtbezirk Rhynern		
GE-Gebiet „Langewanneweg“	6,0	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Ostdorf“	2,6	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Wilkinghof“	2,1	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Rhynern Berg“	1,6	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Östlich Werler Straße“	7,7	Ortsteilbezogenes Gewerbe, Logistik
GE-Park Rhynern „Östlich Werler Straße“	80,3	Dienstleistung, Logistik, Großhandel
GE-Park Rhynern „An der Bever / Wambelner Straße“	29,3	Dienstleistung, Logistik, Großhandel
GE-Park Rhynern „Im Sutenkamp“	21,7	Dienstleistung / Großhandel / Logistik
GE-Park Rhynern „Südliche Erweiterung Im Sutenkamp“	12,3	Dienstleistung / Großhandel / Logistik
GE-Park Rhynern „Südliche Erweiterung Oberallener Weg“	4,6	Dienstleistung / Großhandel / Logistik

Stadtbezirk Pelkum		
GE-Standort „Wiescherhöfen“	4,7	Produzierendes Gewerbe
GE-Gebiet „Schieferstraße / Erweiterung Rathenaustraße“	25,4	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Reparaturwerk Bahnfahrzeuge“	3,4	Produzierendes Gewerbe
GE-Gebiet „Carl-Zeiss-Straße“	19,4	Ortsteilbezogenes / Produzierendes Gewerbe
GE-Standort „INLOGPARC“	59,1	Logistik, Distribution, Dienstleistung
Stadtbezirk Herringen		
GE-Gebiet „Dortmunder / Lünener Straße“	6,6	Logistik, Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Westhafen „Lünener Straße“	6,0	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Westhafen“	83,9	Logistik, Produzierendes Gewerbe
GE-Gebiet „Dortmunder Straße“	36,3	Ortsteilbezogenes Gewerbe, Dienstleistung
Zeche „Heinrich Robert“	45,2	Bergbau
Stadtbezirk Bockum Hövel		
GE-Gebiet „Römerstraße“	89,5	Industrie, Gewerbe
GE-Gebiet „Römerstraße Nord“	13,0	Logistik, Gewerbe
GE-Gebiet „Goorweg“	8,8	Industrie, Gewerbe / Großflächiger Einzelhandel
GE-Fläche „Wittekindstraße“	2,2	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Park „Ehem. Zeche Radbod/Hüserstr.“	40,9	Ortsteilbezogenes / Produzierendes Gewerbe
Stadtbezirk Heessen		
GE-Gebiet „Auf dem Knuf“	21,4	Ortsteilbezogenes Gewerbe, Logistik
GE-Gebiet „Ahlener Straße / Vogelstraße“	1,2	Gewerbe, Dienstleistung

GE-Park „Ökozentrum NRW“	18,3	Ökologisches Gewerbe, Dienstleistung
GE-Gebiet „Vogtskamp/Hülskamp“	8,4	Ortsteilbezogenes Gewerbe
GE-Gebiet „Heessener Straße“	4,0	Produzierendes Gewerbe
Gesamtsumme	1097,6 ha	

Tab.19: Gewerbeflächenbestand / Entwicklungsflächen mit Standortprofil (eigene Darstellung)

Ergänzend sind in diesem Zusammenhang die Umwandlungen einiger im bisher wirksamen FNP als „Gewerbliche Bauflächen (G)“ dargestellten Gewerbestandorte oder Teilflächen zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung als „Sondergebiete (SO)“ im vorliegenden FNP dargestellt sind (z.B. Sondergebiete Hafen (SO-Hafen), Sondergebiete Technologie und Gründerzentrum (SO-TGZ) oder Sondergebiet Büro- und Verwaltung (SO-BV) etc.). Diese somit statistisch nicht mehr als „Gewerbliche Bauflächen“ aufgeführten ehemaligen Gewerbestandorte sind dementsprechend im Kapitel 3.4.2 „Sonstige Sondergebiete“ gem. § 10 BauGB aufgelistet.

Zukunftsstandorte

Zur erfolgreichen Bewältigung des künftigen Strukturwandels wird der Entwicklung der nachfolgend dargestellten neuen Gewerbeflächen im Sinne von **Zukunftsstandorten** eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Hamms beigemessen.

- Logistikstandort INLOGPARC

Als Ergebnis einer gesamtstädtischen Untersuchung zur Verfügbarkeit uneingeschränkt nutzbarer Industrieflächen (24-Stunden Mehrschichtbetriebe) möglichst mit direktem Autobahnanschluss für Großbetriebe im Stadtgebiet hat sich der Raum Weefeld für die Entwicklung von Industrieflächen im Vergleich mehrerer Suchräume zur Weiterentwicklung empfohlen.

Ausschlaggebende Kriterien waren die außerordentlich gute Verkehrslage am östlichen Ruhrgebietsrand mit dem vorhandenen Anschluss an die BAB 2, der Möglichkeit eines Bahnschlusses, der direkt angrenzende Logistikpark „Am Mersch“ der Gemeinde Bönen mit der Möglichkeit einer interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung sowie – nicht abschließend – relativ große Abstände zu Siedlungsgebieten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufgezeigten verkehrlichen Lagequalitäten wurde der Raum Weefeld in Ergänzung des in seiner räumlichen Entwicklung begrenzten Industriegebietes „Am Mersch“ auf Bönener Stadtgebiet in die „Logistikini-

tiative östliches Ruhrgebiet“ des Landes NRW als großflächiger überregionaler Logistikstandort mit Entwicklungsvorrang aufgenommen. Mit den Flächenreserven des vorhandenen Standortes „Am Mersch“, wie auch den geplanten Flächen im Rahmen des Entwicklungsstandortes „Weetfeld“ soll die anhaltend hohe und zukünftig noch steigende prognostizierte Nachfrage attraktiver Logistikflächen im regionalen Verbund sichergestellt werden.

Auf Grundlage der 1. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil „Dortmund / Kreis Unna / Hamm“ wurde ein städtebauliches Rahmenkonzept als Einstieg in die beabsichtigte Entwicklung des nunmehr als INLOGPARC bezeichneten regionalen Industrie- und Gewerbegebietes Hamm - Bönen als Logistikstandort erarbeitet. Der INLOGPARC wird nunmehr in interkommunaler Zusammenarbeit mit der benachbarten Gemeinde Bönen auf Grundlage eines Anfang 2006 zwischen den beiden Kommunen beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages entwickelt. Für die planungsrechtliche Sicherung wurden in beiden Kommunen parallel und in gegenseitiger Abstimmung die jeweils erforderlichen Bauleitplanverfahren eingeleitet.

- Gewerbepark Rhynern – Erweiterungsbereiche „An der Bever / Wambelner Straße“ / „Südlich Im Sutenkamp“ und „Werler Straße / Oberallener Weg“

Der Gewerbepark Rhynern hat sich mit seiner bevorzugten Lage im überregionalen Straßennetz an der BAB 2 sowie der BAB 445 zu einem überregional bedeutsamen Standort für Dienstleistungs-, (Groß-)Handels- und Gewerbebetriebe entwickelt. Da nur noch kleinere Restflächen für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen, soll nachfragegerecht eine neue, auch für Logistikbetriebe ganztägig nutzbare, Erweiterung nach Süden entwickelt werden. Aus diesem Grunde wurden das bauleitplanerische Verfahren zur planungsrechtlichen Sicherung des ca. 25 ha großen Teilbereiches „An der Bever / Wambelner Straße“ eingeleitet.

Nach eigentumsrechtlichen Veränderungen liegen nunmehr zusätzlich die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung eines 4,3 ha großen Teilstückes an der Kreuzung Werler Straße / Oberallener Weg vor, deren Entwicklung aber eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich macht.

Im Sinne einer abschließenden Erweiterung des „Gewerbepark Rhynern“ wurde ergänzend westlich der Werler Straße eine ca. 19,5 ha große Teilfläche südlich der Straße „Im Sutenkamp“ bis zum Katzenbach für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Die Fläche wird im Westen von der geplanten Trassenführung der zukünftigen Anbindung der BAB 445 begrenzt. Die bestehende Tankstelle an der B63 ist in die neue gewerbliche Baufläche integriert. Eine gewerbliche Entwicklung setzt eine Aufgabe der wohnbaulichen Nutzung voraus.

Alle Erweiterungsflächen verfügen mit der geplanten Realisierung des direkten Anschlusses der BAB 445 an die BAB 2 sowie der damit verknüpften L 667n zu-

künftig über eine optimale direkte Einbindung in das überregionale Autobahn- und Hauptverkehrsstraßennetz.

- Ehemaliges Werksgelände Thyssen

Für die brachliegenden Areale des ehemaligen Thyssen-Geländes ist die direkte Innenstadtrandlage zusammen mit der optimalen verkehrlichen Einbindung in das bundes- und landesweite Schienenverkehrsnetz am Hauptbahnhof Ansatzpunkt der Entwicklungsstrategie. Bisherige Infrastrukturinvestitionen für die Modernisierung des Hauptbahnhofes und seines Umfeldes, vor allem die Realisierung des neuen Westausgangs haben erhebliche Folgeinvestitionen ausgelöst. Attraktive Büro- und Verwaltungsgebäude mit neuen Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor, der Umbau des PAKUM zum Technischen Rathaus oder der Neubau des Kultur- und Bildungszentrums Hamm am Bahnhofsvorplatz sowie weitere realisierte bahnhofsbezogene Ergänzungsinfrastrukturmaßnahmen (z.B. Parkhaus, Fahrradstation, Bahnhofsausgang West etc.) zeigen beispielhaft das mögliche Entwicklungsspektrum. Der Erhalt der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen im Westen, die Ansiedlung hochwertiger Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereiche neuer Unternehmen, eine durchgehende Grünverbindung in die westlichen Wohngebiete sowie die Anbindung an Lippe und Kanal sind die Leitziele der zukünftigen Weiterentwicklung des ehemaligen Thyssen-Werksgeländes. In diesem Sinne wurden die Entwicklungsflächen am Westausgang als „Sondergebiet Büro und Verwaltung“, ein Streifen parallel zur Viktoriastraße als „Mischgebiet“, „gewerbliche Bauflächen“ sowie eine durchgängige zentrale Grünfläche als geplante zentrale Entwicklungsachse vom „Bahnhofsausgang West“ bis zum „Unionpark“ dargestellt.

- Güterverkehrszentrum Hafen Hamm

Die Weiterentwicklung des Hafen Hamm zu einem Güterverkehrszentrum auf den brachliegenden ehemaligen Betriebsflächen Mannesmann-Hoesch nutzt die durch Ausbau der Hafen-, Bahn- und Straßeninfrastruktur vorhandene Standortgunst für die Logistikwirtschaft, die durch die Darstellung „Sondergebiet Hafen“ gestärkt wird. Die Realisierung des ersten Bauabschnittes der Kanaltrasse als durchgängige Verbindung des Hafenbereiches mit der BAB 1 hat schon jetzt in Verbindung mit der Aufbereitung und Erschließung der ehemals brachliegenden Areale zur Neuansiedlung mehrerer überregionaler Betriebe der Logistikwirtschaft geführt. Zur Sicherung der überwiegend trimodal durch Wasser-, Bahn- und Straßenanschluss gekennzeichneten noch vorhandenen Entwicklungsflächen sind die Flächen im Sinne ihrer Vorrangfunktion „Güterverkehrszentrum“ für die Logistikwirtschaft als Sondergebiet Hafen dargestellt.

- Nachnutzung – ehemalige Argonner Kaserne

Im gesamten östlichen Stadtbezirk Uentrop fehlen vor allem Gewerbeflächen für kleinere und mittelständische Unternehmen. Die Reaktivierung der ehemaligen „Argonner Kaserne“ entspricht den städtebaulichen Leitziele eines Nachnutzungs-

vorranges brachliegender integrierter Standorte vor Siedlungsflächen ausweisungen auf bisherigen Freiraumbereichen. Bestandteil der Gebietsentwicklung ist die Realisierung des gem. Brandschutzplan zwingend erforderlichen Neubaus einer sog. „Feuerwache Ost“, da dieser Standort mit einer direkten Anbindung an den Hohefeldweg die Erreichbarkeitsziele der Brandrettung für den gesamten Osten der Stadt gewährleistet. Die Flächen der vormaligen Argonner-Kaserne sollen den o. a. Fehlbedarf an Flächen für ortsteilbezogenes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe decken. Angesichts der nördlich anschließenden Wohnbebauung Soester Straße sollen hier nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe einschließlich zugehöriger betriebsbezogener Wohnnutzung zulässig sein.

- Erweiterungsfläche „Römerstraße - Nord“

Das Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Römerstraße hat sich zu einem bedeutsamen Wirtschaftsstandort im Stadtbezirk Bockum-Hövel entwickelt. Für neue Betriebe oder Betriebserweiterungen stehen nur noch kleine Restflächen zur Verfügung. Mit der Anbindung durch die Lipperandstraße an die BAB 1 ist die Standortqualität des Bereiches nördlich des vorhandenen Industriegebietes und südlich der Nordlipperandstraße deutlich gestiegen. Für die Entwicklung des Gebietes liegen die erforderlichen entwässerungstechnischen Voraussetzungen seit kurzem vor. Der geplante Standort ist eine sinnvolle städtebauliche Erweiterung des bestehenden Gewerbebestandes.

- Bergwerk Heinrich-Robert / Geplantes Bergwerk Donar

Das laufende Rahmenbetriebsplanverfahren des Steinkohlenbergbaus für das geplante neue Bergwerk „Donar“ sieht im Zuge einer unterirdischen Anbindung an das bestehende Bergwerk Heinrich-Robert die Entwicklung eines Förderstandortes auf dem jetzigen Betriebsgelände vor. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.10.1 verwiesen.

3.3.4 Vorbeugender Immissionsschutz

Die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden immissionsschutzbezogenen Vorgaben für Siedlungsflächen ausweisungen ergeben sich aus dem Planungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Danach sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes empfindlichen Gebiete und öffentlich genutzten Gebäude soweit wie möglich vermieden werden.“

Für die gewerblichen Bestandsflächen, wie auch für die geplanten gewerblichen Entwicklungsstandorte (vgl. Kapitel 3.3.2), wurde im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes eine Bewertung potenzieller Einschränkungen der gewerblichen Nutzbarkeit anhand der erforderlichen Schutzabstände zu konkurrierenden Nutzungen vorgenommen.

Im Vordergrund stand dabei die Gewährleistung ausreichender Schutzabstände zwischen der immissionsempfindlichen Wohnnutzungen einerseits und der emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen andererseits, wobei die Einhaltung der in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 1998 vorgegebenen anlagen- und betriebsartenbezogenen Schutzabstände ein konfliktfreies Nebeneinander sicherstellt (vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 1998, Anhang 1).

Ist eine Umsetzung dieser primären Schutzmaßnahmen nicht möglich, sind im Rahmen der nachgeordneten konkreteren Planstufen der verbindlichen Bauleitplanung und/oder der Baugenehmigung geeignete Einzelfalllösungen zu entwickeln. In diesen Fällen steht die Frage des sog. „Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme“ mit dem der jeweiligen Situation angepassten Einschränkungen der gewerblichen, wie auch wohnbaulichen Nutzbarkeit zentral im Mittelpunkt.

Für eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen der jeweiligen Gemengelage sind dabei im Regelfall spezielle gutachterliche Untersuchungen vorzunehmen, die sowohl die ggf. bestehende Belastung auf Seiten der Wohnnutzung im Sinne einer Vorbelastung berücksichtigen, wie auch entsprechende Beschränkungen oder erhöhte technische Schutzmaßnahmen auf Seiten der betroffenen Betriebe vorsehen.

Im Falle des Heranrückens geplanter Wohn- und / oder Gewerbestandorte an die jeweils andere Nutzung, z.B. durch Erweiterungen bestehender Wohn- oder Gewerbegebiete sind von vorneherein entsprechende Vorgaben zur Gewährleistung des Immissionsschutzes zu entwickeln, wenn die Schutzabstände gemäß Abstandserlass unterschritten sind.

Im Sinne eines so definierten **vorbeugenden Immissionsschutzes** wurden die Gewerbegebiete im FNP auf Grundlage der Schutzabstände gem. Abstandserlass NRW analysiert.

Mit Bezug auf die im Rahmen der Bestandsanalyse vorgenommenen Untersuchungen zur Gewährleistung der erforderlichen Schutzabstände gemäß Abstandserlass NRW

von bestehenden Gewerbebetrieben zu den umliegenden Wohngebieten im Bestand sowie

hinsichtlich der räumlichen Zuordnung geplanter neuer Gewerbestandort- oder Wohngebietsentwicklungen im Rahmen des FNP zueinander

erfolgte im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes eine Festlegung von Bereichen mit potenziellen Immissionskonflikten zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe, die nachfolgend aufgelistet sind. Damit soll auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen im Zuge der nachgeordneten konkreteren Planstufen aufmerksam gemacht werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Baugenehmigungen etc. sind detaillierte Analysen zu Größe und Schwere der Konfliktsituation und geeignete konkrete Schutzmaßnahmen zu entwickeln und entsprechend weiter umzusetzen.

Bewertungskriterien für die Auswahl der in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Bereiche mit möglichen Immissionskonflikten zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen waren

Auswertung bekannter Untersuchungen, Hinweise der zuständigen Immissionsschutzbehörden und sonstigen Institutionen

Neu-/Umplanungen von Wohn- oder Gewerbegebieten mit immissionsbezogenen Konfliktlagen durch fehlende Abstände gem. Abstandserlass

Überprüfung der vorhandenen Nahtstellen gewerblicher und wohngenutzter Gebiete nach Art und Maß der durch Bebauungspläne zulässigen Nutzung. Kennzeichnung der Gebiete, wo industrielle Nutzung (GI) und Unterschreitung von Schutzabständen gem. Abstandserlass vorliegen.

Die folgende Übersicht zeigt die im Zuge der Umsetzung des neuen FNP zu berücksichtigenden Bereiche, die im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung sowie den Gewerbe- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren detaillierter zu untersuchen sind.

Bezirk Mitte
Gemengelage „Ehemaliges Thyssen-Werksgelände“ – „Südlich und westlich anschließende Wohngebiete“
Gemengelage „Werksgelände WDI“ – „Westlich anschließende Wohngebiete“
Gemengelage Gewerbegebiet „Im Ried“ - „Südlich anschließende Wohngebiete und geplante Wohngebietsarrondierung“
Bezirk Uentrop
Gemengelage Gewerbegebiet „Ehem. Argonner Kaserne“ – „Nördlich anschließende Wohnbebauung“
Gemengelage Gewerbegebiet „Kranstraße“ – „Nördlich anschließende Wohngebiete“
Bezirk Rhynern

Gemengelage Gewerbegebiet „Zeppelinstraße“ - „Östlich anschließende Wohngebiete (Vöhde)“
Bezirk Pelkum
Gemengelage Gewerbegebiet „Börgers Hof“ – „südlich anschließende Wohngebiete“
Bezirk Herringen
Gemengelage Ehemaliges Werksgelände „Mannesmann (MHP)“ – „südlich anschließende Wohngebiete“
Bezirk Bockum-Hövel
Gemengelage Gewerbebestandort „Römerstraße“ – „westlich anschließende Wohngebiete“
Bezirk Heessen
Gemengelage Gewerbegebiet „Auf dem Knuf“ – „westlich anschließende Wohngebiete“ etc.)

Tab.20: Vorbeugender Immissionsschutz – Potenzieller Immissionskonflikt Wohnen – Gewerbe (eigene Darstellung)

Ein weiterer relevanter Punkt ist die Berücksichtigung der sog. „SEVESO II-Richtlinie“ (Richtlinie 96/82/EG) nach der auch mögliche Störfälle bzw. schwere Unfälle im Umfeld sog. „Störfallanlagen“ mit in die Verträglichkeitsbetrachtung einzubeziehen sind. Die sog. SEVESO II-Richtlinie, deren Umsetzung in deutsches Recht im Wesentlichen durch die Neufassung der Störfall-Verordnung erfolgt, formuliert unter Artikel 12 allgemeine Schutzziele, die bei der Planung zu beachten sind. Absatz 1 enthält Pflichten bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender „Störfallbetriebe“ mit dem Ziel, dass langfristig Abstände zwischen

diesen Betrieben einerseits und

Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden, wichtigen Verkehrswegen (so weit möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonderes wertvollen, bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits

gewahrt bleiben.

Eine Bewertung der zuständigen Immissionsschutzbehörde kommt auf Grundlage eines Arbeitsleitfadens für die Beurteilung angemessener Abstände zwischen Betrieben (im Sinne der SEVESO II-Richtlinie) und schutzbedürftigen Gebieten auf Basis relevanter Leitstoffe (wie z.B. Chlor, Ammoniak, Benzol etc.) zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der zur Zeit vorhandenen sog. Störfallanlagen/-Betriebe im

Hafen Hamm sowie im Bereich des Industriegebietes Uentrop die erforderlichen Mindestschutzabstände eingehalten werden.

3.4. EINZELHANDEL / SONDERGEBIETE

Die Stadt Hamm hat ihr Leitbild für die Einzelhandelsentwicklung mit entsprechenden Zielaussagen im „Einzelhandelskonzept Stadt Hamm“ (vgl. Stadt Hamm, 2004, S. 113 ff.) formuliert (vgl. Kap. 2.5.6).

Ergänzend hat sich die Stadt Hamm zur Steuerung von zukunftsfähigen Einzelhandelsstrukturen in der Region zu einem „Regionalen Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ zusammengeschlossen, dem insgesamt 19 Kommunen angeschlossen sind. Es formuliert Leitvorstellungen für großflächige Ansiedlungsvorhaben und stellt durch eine Abstimmung der Kommunen auf der Grundlage der Konzepte bei großflächigen Entwicklungen im Gebiet der beteiligten Kommunen eine Konsensbildung sicher (vgl. ECON-Consult, 2000 und BBE Unternehmensberatung, 2006).

Beide Konzepte gewährleisten neben der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Hamm zur Stärkung der Zentren mit ihren Versorgungsfunktionen auch die Entwicklung des Einzelhandels an städtebaulich geeigneten Standorten und sind räumliche Vorgabe für die Darstellungen im FNP.

3.4.1 SONDERGEBIETE FÜR GROßFLÄCHIGEN EINZELHANDEL

Zentrenstruktur

Räumliches Leitbild für die Entwicklung der Hammer Siedlungsstruktur ist ein multi-zentrisches Modell als räumlich-funktionales Planungskonzept, in dem die gewachsenen Stadtteilzentren die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen erfüllen sollen. Die Zentren bzw. Siedlungsschwerpunkte besitzen dabei im Rahmen einer hierarchischen Arbeitsteilung eine entsprechend unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliche räumliche Versorgungsbereiche. Sie sollen neben der Sicherung der Nahversorgung der Förderung funktionierender Haupt- und Nebenzentren dienen und wünschenswerte Ergänzungen des vorhandenen Versorgungsnetzes ermöglichen (vgl. Stadt Hamm, 2004, S. 113 ff).

Dem geltenden FNP liegt ein dreistufiges, hierarchisches Zentrensystem von Siedlungsschwerpunkten, bestehend aus der City, den Stadtteilzentren sowie den Nahversorgungszentren zu Grunde. Der vorliegende FNP behält dieses System bei und ergänzt es auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes um die Festlegung von Fachmarktstandorten. Dabei handelt es sich ausschließlich um bestehende Standorte mit großflächigen Angeboten im Bestand ohne weitergehende Entwicklungsspielräume.

Das regionale Zentrensystem des REHK stuft die Hammer City als sog. A-Zentrum mit regionaler Ausstrahlung entsprechend der landesplanerischen Bedeutung der Stadt Hamm als Mittelzentrum und die Stadtteile Bockum-Hövel, Heessen und Uentrop (Werries) als sog. C-Zentren mit lokaler Ausstrahlung ein. Als Ergänzungsstandort mit regionaler Ausstrahlung wird der geplante Möbelstandort in Rhyern an der BAB 2 genannt.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hamm benennt neben der City als wichtigstem Standort der Stadt als Stadtteilzentren die Stadtbezirke Bockum-Hövel, Heessen und Uentrop-Werries.

Entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzung, dass alle Stadtteile Einzelhandelsangebote aller Branchen auf einfachem und mittlerem Sortimentsniveau für ihre Bürger vorhalten sollen und entsprechende Einzelhandelsentwicklungen auch jeweils nachweisbar sind, werden im vorliegenden FNP in sechs Stadtbezirken Stadtteilzentren abgegrenzt. Darüber hinaus sieht das Einzelhandelskonzept noch Nahversorgungszentren für die Versorgung des täglichen Bedarfs und Fachmarktstandorte mit Ergänzungsfunktionen für die anderen Zentren, vor allem für großflächige Anbieter mit dem Schwerpunkt nicht zentrenrelevanter Sortimente, z. B. Bau- und Gartenfachmärkte, vor. Die im Einzelhandelskonzept vorgeschlagenen Abgrenzungen für die Zentren wurden entsprechend der heutigen Bestandsfunktion an den Standorten modifiziert, die des REHK für die City und die C-Zentren übernommen.

In Hinsicht auf die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte im FNP können damit folgende Funktionen beschrieben werden (siehe auch Beiplan „Versorgungszentren“ im Anhang).

Hammer City

Die Hammer City stellt als Zentrum den wichtigsten Einzelhandelsstandort der Stadt dar, welches neben seiner Bedeutung als Arbeitsplatzstandort, Versorgungsfunktionen öffentlicher und privater Art nicht nur für das gesamte Stadtgebiet, sondern auch für das Umland übernimmt. Sie soll sich dabei im Wettbewerb mit anderen Mittel- und Oberzentren wie Soest, Unna und Lünen, Dortmund und Münster, behaupten, entsprechend eine hohe Konzentration an Verkaufsflächen aufweisen und alle Einzelhandelssortimente anbieten.

Die in der Vergangenheit gesunkene zentrale Bedeutung Hamms soll durch eine Stärkung der City wieder erhöht werden. Die City verfügt im Bestand dabei über ausreichende Flächen für die Verwirklichung von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen. Die Revitalisierung des Bahnhofsquartiers, die mit Hilfe des Stadtumbaukonzeptes vorangetrieben wird, ist für die Förderung einer „Vitalen Mitte“ für Hamm in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Der

Neubau des Kultur- und Bildungszentrums auf dem ehem. Horten-Areal wird ein wichtiger Standortimpuls sein (vgl. Kap. 3.6.2).

Die City ist mit der entsprechenden Signatur „City“ und mit einer Bereichsabgrenzung im FNP versehen.

Stadtteilzentren (STZ)

In Ergänzung zur City nehmen die Stadtteilzentren in den Stadtteilen Versorgungsfunktionen für den jeweiligen Stadtbezirk wahr. Das Angebot der Stadtteilzentren geht dabei in den meisten Fällen weit über den Bereich der Grundversorgung hinaus und umfasst neben öffentlichen und privaten haushaltsorientierten Dienstleistungen im Bereich des Handels auch innenstadtypische Kernsortimente. Die Stadtteilzentren sind mit der Signatur „STZ“ und mit einer Bereichsabgrenzung im FNP versehen.

Zu ihnen gehören die Bereiche Bockum-Hövel (Bereich Oswaldstraße, Marinestraße, Rathauscenter, Hohenhöveler Straße), Rhynern (Bereich Alte Salzstraße, Reigenstraße, Unnaer Straße) und Heessen (Bereich Heessener Markt, Amtsstraße, Ahlener Straße teilweise), Uentrop-Werries mit dem Maxi-Center (Winfriedplatz, Moritz-Bacharach-Straße, Leon-Feuchtwanger-Straße), der Herringer Markt (Dortmunder Straße/Neufchateaustraße, Fangstraße) und Pelkum (Kamener Straße/Pelkumer Platz).

Nahversorgungszentren (NVZ)

Als dritte Zentrenstufe in der Zentrenhierarchie bieten die Nahversorgungszentren für den jeweiligen Ortsteil Angebote für den täglichen Bedarf. In Abgrenzung zu den Stadtteilzentren sollen sie ein Grundangebot an haushaltsorientierten Dienstleistungen und Einzelhandel vorhalten. Die Nahversorgungszentren sind mit der Signatur „NVZ“ und mit einer Bereichsabgrenzung im FNP versehen.

Der Zentrenhierarchie entsprechend sollen dagegen die Nahversorgungszentren keine über die Versorgung der einzelnen Ortsteile hinausgehende Ausstrahlung entwickeln und sollen gerade im Bereich der zentrenrelevanten, innenstadtypischen Einzelhandelsortimente keine Konkurrenz zu den Stadtteilzentren sein.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Hamm enthält konkretere Zielaussagen für die Entwicklung der einzelnen Zentren. Neben den drei Zentrenkategorien bestehen verschiedene Bereiche, die ausschließlich Nahversorgungsfunktionen besitzen und im Gegensatz zu den Nahversorgungszentren lediglich mehrere nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe sowie haushaltsorientierte Dienstleister, wie z. B. Friseure, Ärzte, Reinigungen, umfassen. In vielen Fällen handelt es sich nur um Ladengruppen. Diese sind im Rahmen des multizentrischen Versorgungskonzepts nicht gesondert ausgewiesen; ihre Entwicklung wird durch die Darstellung von Mischflächen oder auch Wohnbauflächen gesichert und soll sinnvoll gefördert

werden. Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels ist eine gute fußläufige Erreichbarkeit von 700 m Entfernung, wie im Einzelhandelskonzept angenommen, ebenfalls zu berücksichtigen.

Fachmarktstandorte (FMS)

Fachmarktstandorte dienen i. d. R. Einzelhandelsangeboten, für die in den integrierten Lagen keine geeigneten Standorte für vorwiegend nicht zentrenrelevante Sortimente gefunden werden können und sollen die City, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren nicht durch starke Kaufkraftbindung in den zentrenrelevanten Sortimenten in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden.

Entsprechend dem Einzelhandelskonzept Stadt Hamm sind folgende Standortbereiche als tatsächliche oder potenzielle Fachmarktzentren einzustufen:

Bockum-Hövel (Römerstraße): Bereich östlich der Römerstraße zwischen Warendorfer Straße im Norden und Im Ruenfeld im Süden.

Hamm Norden (Münsterstraße): Münsterstraße zwischen im Bereich Sachsenring und Warendorfer Straße.

Hamm Süden (Grünstraße): Bereich südlich der Richard-Wagner-Straße.

Hammer Westen an der Wilhelmstraße: Bereich zwischen der Kamener Straße und Lohhauserholzstraße.

Herringen (Dortmunder Straße): Bereich nördlich der Dortmunder Straße zwischen Siedlung Ostfeld, Lange Straße und Kissinger Weg).

Rhynern (Regionaler Möbelstandort): Dieser Standort nördlich der Autobahnanschlussstelle Hamm im Stadtbezirk Rhynern ist im Regionalplan als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) für die zweckgebundene Nutzung Möbelmarkt dargestellt. Er wird auch im „Regionalen Einzelhandelskonzept östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ begründet. Hamm hat in dem Segment Möbel eine außerordentlich geringe Verkaufsflächenausstattung; daher dient ein Möbelmarkt der Sicherung der wohnortnahen Versorgung. Er ist ferner mit einem regionalen Einzugsbereich auch als zentrenstärkend zu sehen.

Die Fachmarktstandorte sind mit der Signatur „FMS“ und mit einer Bereichsabgrenzung im FNP versehen. Die Entwicklungsziele für die anderen Fachmarktstandorte sind im „Einzelhandelskonzept der Stadt Hamm“ näher konkretisiert. Dabei beziehen sich die im FNP abgegrenzten Flächen auf den heutigen Bestand; nur an einigen Standorten wird dagegen durch eine über den Bestand hinausgehende Abgrenzung eine weitere Entwicklung begründet. Auf die einzelnen Sondergebiete wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Die auf der Grundlage des Zentrensystems für die Stadt Hamm bestehenden Abgrenzungen zu den zentralen Versorgungsbereichen und den Fachmarktstandorten sind Zielaussagen zur zukünftigen Einzelhandelsentwicklung und insbesondere auch zum Umgang mit großflächigen Einzelhandelsansiedlungen. Die Darstellung von Kerngebieten und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, in denen großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, sind gemäß § 24 Abs. 3 LEPro (Landesentwicklungsprogramm) räumlich und funktional auf die zentralen Versorgungsbereiche auszurichten.

Das Einzelhandelskonzept Stadt Hamm ist damit Grundlage und konkretisiert darüber hinaus die Darstellungen des FNP bezüglich ihrer Steuerungswirkung auf die großflächige Einzelhandelsentwicklung. Demzufolge ergeben sich aus den Darstellungen des FNP, zusätzlich zu den Vorgaben zu den Fachmarktstandorten, folgende konkretisierte Vorgaben für entsprechende Ansiedlungen in Hamm:

Die Flächen für großflächigen Handel werden als Sondergebiete mit der Bezeichnung GH dargestellt, unterschieden nach den Nutzungen Baumarkt (GH-B), Lebensmittel (GH-L), Möbelmarkt (GH-M) und Gartenmarkt (GH-GM). Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind auf die dargestellten zentralen Versorgungsbereiche zu konzentrieren und in ihrer Größe und ihren Sortimenten entsprechend den funktional adäquaten Versorgungsbereichen zuzuordnen. Demzufolge dürfen großflächige Einzelhandelsansiedlungen in den Stadtteilzentren über keine den jeweiligen Stadtbezirk wesentlich hinausreichende Ausstrahlung verfügen.

Dies ist zum einen bei der Dimensionierung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsvorhaben zu beachten. Zum anderen sind großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten ihrer hohen zentralörtlichen Bedeutung entsprechend lediglich in der oberzentralen Hammer City, in angepasster Größe in den Stadtteilzentren und entsprechend ihrer Funktionszuordnung in den Fachmarktstandorten anzusiedeln. Dadurch sollen die City und die Stadtteilzentren vor einer Schwächung geschützt werden. Zentrenrelevante großflächige Ansiedlungen in den Stadtteilzentren dürfen zum Schutz der City sowie der benachbarten Stadtteilzentren keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehenden Einzugsbereiche besitzen.

In Industrie- und Gewerbegebieten ist der Einzelhandel, entsprechend der planungsrechtlichen Vorgaben der Baunutzungsverordnung, grundsätzlich ausgeschlossen. Bei den vor 1968 planungsrechtlich gesicherten, gewerblichen Bestandsstandorten war die Möglichkeit einer Zulassung von Einzelhandelsgeschäften in Gewerbegebieten möglich. Seit der Umstellung der BauNVO am 26.11.1968 ist bei den städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten eine Beschränkung auf Kerngebiete (MK) und Sondergebiete (SO) gegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können auf dieser rechtlichen Grundlage solche Vorhaben, ggf. durch Umstellung „al-

ter“ Bebauungspläne auf die neue BauNVO, verhindert werden. Ein Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsflächen in solchen Lagen sieht auch das Einzelhandelskonzept für die Stadt Hamm vor.

3.4.2 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 10 UND § 11 ABS. 2 BAUNVO)

Derartige Gebiete sind auf einen bestimmten gemeinsamen Zweck ausgerichtet, der eine räumliche und/oder organisatorische Zusammenfassung bedingt oder nahe legt. Es werden insbesondere Gebiete als Sondergebiete dargestellt, um die Realisierung von Projekten zu ermöglichen, die aufeinander bezogen sind, die voneinander abhängige Anlagenkomplexe aufweisen oder auch im Zusammenhang geplant werden können oder müssen. Bei der Darstellung von sonstigen Sondergebieten werden auch Bereiche dargestellt, die kleiner als 2 ha sind, um wegen der Besonderheit des Gebietscharakters die spätere Entwicklung in den weiterführenden Planebenen (z. B. Bebauungsplan) zu gewährleisten.

Den folgenden Übersichten können die Sondergebiete gem. § 10 und § 11 Abs. 2 BauNVO entnommen werden, die im FNP neu dargestellt werden. Es handelt sich dabei um:

Sondergebiete nach § 10 BauNVO, die der Erholung dienen, wie Wochenendhausgebiete oder Campingplätze und

sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO, wie bspw. Hafengebiete, Kur- oder Klinikgebiete, Gebiete für Messen und Ausstellungen. Als sonstige Sondergebiete werden demnach solche Gebiete dargestellt, die sich von den anderen Baugebieten (nach §§ 2 bis 10 BauNVO) wesentlich unterscheiden und nicht durch vorhandene Flächenkategorien zu erfassen sind.

Neue Sondergebiete, die der Erholung dienen im FNP (gem. § 10 Abs. 3 BauNVO)		
Beschreibung - Nutzung	SO-Darstellung	Symbol
Der Haarener Baggersee ist ein Projekt des Masterplans „Hamm ans Wasser“: Die ehemalige Sandgrube in Hamm-Uentrop soll als Schwerpunkt für wasserorientierte Freizeitnutzungen ausgebaut werden, daran angegliedert soll ein Campingplatz entstehen.	Campingplatz	CP

Tab. 21: Neue Sondergebiete im FNP (gem. § 10 Abs. 3 BauNVO) (eigene Darstellung)

Sonstige Sondergebiete im FNP (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO)		
Beschreibung - Nutzung	SO-Darstellung	Symbol
Das Areal der ehemaligen Stadtgärtnerei ist für eine höherwertige Nutzung im Schwerpunktbereich „Freizeit und Gesundheit“ mit Ansiedlung eines Hotels vorgesehen, welche die umgebenden Nutzungen Maximare, Kurhaus und Klinik für Manuelle Therapie sinnvoll ergänzt.	Freizeit / Gesundheit / Hotel	FGH
Ein solitäres Gebäude an der Marker Allee, das ausschließlich für die Ansiedlung von Büro- und Dienstleistungsnutzungen vorgesehen ist.	Büro und Verwaltung	BV
Neubau einer Alten- und Pflegeeinrichtung mit ergänzendem Wohnungsangebot für ältere Menschen an der Marker Allee	Besonderes Wohnen	BW
Bereitstellung von Flächen für Dienstleistungsnutzungen am Bahnhofsausgang West auf dem ehemaligen Thyssen-Gelände.	Büro- und Verwaltungsgebäude	BV
Umnutzung des ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses an der Marker Allee mit dem Schwerpunkt „Gesundheitswirtschaft“	Medizinisches Dienstleistungs- u. Beherbergungsgewerbe	MD
Umnutzung eines Teils der ehemaligen Paracelsus Kaserne an der Marker Allee als Büro- und Verwaltungsstandort	Büro und Verwaltung	BV
Ausbau eines Gesundheitszentrums an der Barbara-Klinik in Hamm-Heessen	Medizinisches Dienstleistungs- u. Beherbergungsgewerbe	MD
Der Platzbereich an der Straße Sachsenring/Mattenbecke in Hamm-Heessen dient der Volksgruppe der Sinti als zeitweilige Wohnstätte (Wohnwagen) und für Freizeitwecke. Diese besondere Wohnnutzung wird planungsrechtlich gesichert.	Besonderes Wohnen	BW
Der Bereich des Hafens Hamm und der umliegenden Gewerbeflächen wird nicht mehr als Industriegebiet dargestellt, um der besonderen Zweckbestimmung als „Güterverkehrszentrum“	Hafen	Hafen

und Logistikstandort – vorwiegend für Betriebe die Wasser- und Bahnanschluss nutzen – gerecht zu werden.		
Umnutzung der ehemaligen Windsor – Girl's-School am Alten Uentroper Weg als Büro- und Verwaltungsstandort.	Büro und Verwaltung	BV

Tab. 22: Neue Sondergebiete im FNP (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) (eigene Darstellung)

Der Standortübungsplatz und die Standortschießanlage Ahlen der Bundeswehr liegen im Norden von Heessen, westlich der Bahnlinie Hamm – Bielefeld an der Stadtgrenze zu Ahlen. Diese militärischen Anlagen werden im FNP durch eine äußere Abgrenzung mit flächenhafter Darstellung der sonstigen Nutzungen (Fläche für die Landwirtschaft und Wald) kenntlich gemacht.

3.5. SOZIALE INFRASTRUKTUR UND WOHNFOLGEEINRICHTUNGEN

Die bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausstattung einer Kommune mit sozialen Infrastruktureinrichtungen ist vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung perspektivisch eine der zentralen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Die Standortsicherung und Standortvorsorge steht dabei auf der Ebene des FNPs im Vordergrund.

Der FNP hat nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 (2) BauGB die Ausstattungsmerkmale des Gemeindegebietes mit allen geplanten und bestehenden der Allgemeinheit zur Versorgung dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bereichs darzustellen. Die Darstellung von Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs umfasst Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Kirchen, der Sozial- und Gesundheitsversorgung, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie kulturellen und sozialen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen.

Seit der Rechtskraft des letzten Flächennutzungsplanes haben vor allem im Bereich der infrastrukturellen Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand Veränderungen stattgefunden. Die Aussagen des FNP beruhen daher auf aktuellen Konzepten und Planwerken der Stadt Hamm (z. B. Schulentwicklungsplan), die diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Die bisher als Flächen für Gemeinbedarf dargestellten Flächen für militärische Nutzungen entfallen, da alle Militärstandorte in Hamm aufgegeben wurden und anderen zivilen Nutzungen zugeführt wurden bzw. werden sollen. Für alle Konversionsflächen, deren Wiedernutzung einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung leistet, liegen Handlungskonzepte und Entwicklungsansätze vor.

3.5.1 BEHÖRDEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Im Bereich der Innenstadt werden das Rathaus, das Technische Rathaus und das Stadthaus sowie das Oberlandesgericht, die Agentur für Arbeit, das Finanzamt und das Polizeipräsidium Hamm als Gemeinbedarfsflächen dargestellt und als öffentliche Verwaltung mit dem entsprechenden Planzeichen versehen. Darüber hinaus sind die Bürgerämter in den sieben Stadtbezirken mit dem Symbol „Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung“ gekennzeichnet.

Aus Kapazitätsgründen ist die Standortverlagerung der Zentralbibliothek von der Ostenallee in das neue Wissenschafts- und Medienzentrum am Willy-Brandt-Platz vorgesehen. Im FNP ist der bisherige Standort an der Ostenallee noch als „Anlage und Einrichtung der öffentlichen Verwaltung“ dargestellt. Da es sich um eine städtische Immobilie handelt, bietet sich eine Nutzung der öffentlichen Verwaltung an. Eine konkrete Nachnutzung ist derzeit noch nicht sicher. Angestrebt wird jedoch eine innenstadtaffine Nutzung.

Feuerwehrstandorte

Neben der Hauptwache sind 30 weitere Feuer- und Rettungswachen der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehr im FNP als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Der angesichts der Anforderungen des Brandschutzbedarfsplanes (2001) und des Rettungsdienstbedarfsplanes (2001) notwendige Bau der kombinierten Feuer- und Rettungswache Ost am Standort der ehemaligen Argonner Kaserne (Hohefeldweg/Soester Straße) ist ebenfalls im FNP dargestellt. Das künftige Einsatzgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die Stadtbezirke Uentrop, Rhynern, Heessen und Hamm-Mitte. Die geplante Wache leistet somit einen wichtigen Beitrag zur flächendeckenden Verbesserung des Brandschutzes und des Rettungswesens für die Stadt Hamm (vgl. Beschlussvorlage Nr. 1186/01 und 1923/01).

Justizvollzugsanstalt und Polizeidienststellen

Die Justizvollzugsanstalt an der Bismarckstraße im Stadtbezirk Mitte ist bestandsichernd dargestellt. Polizeidienststellen in den Stadtbezirken sind ebenfalls als „Einrichtung der öffentlichen Verwaltung“ gekennzeichnet.

3.5.2 SCHULEN, BILDUNGS- UND FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Die schulische Bildung wird in Hamm in unterschiedlicher Trägerschaft gewährleistet. Zum Bildungswesen gehören die allgemein bildenden Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt- und Realschulen, Gymnasien; Förderschulen und Waldorfschulen), die Einrichtungen zur Berufsaus- und Weiterbildung sowie Hochschuleinrichtungen. Auf dem Stadtgebiet von Hamm gibt es derzeit 28 Grundschulen, 10 Hauptschulen, 6 Realschulen, 6 Gymnasien, 2 Gesamtschulen, 8 Förderschulen und die Waldorfschule (Stand: 15.10. 2005, vgl. Stadt Hamm, 2006a).

Der Schulentwicklungsplan der Stadt Hamm erarbeitet mittelfristige Aussagen und Planungsgrundlagen. Darauf aufbauend trifft der FNP Standortaussagen, insbesondere zum Änderungs- und Ausbaubedarf vor dem Hintergrund der absehbaren Bevölkerungsentwicklung. Gemäß dem Ziel des Schulentwicklungsplans von 1998 sind für Schuleinrichtungen bauliche Maßnahmen zum qualitätsorientierten Ausbau erforderlich. Die vorhandenen Schulen weisen in Bezug auf die Stadtgröße einen angemessenen Ausstattungsstandard auf, so dass nur wenige Änderungen erforderlich sind. Trotz langfristig prognostizierter sinkender Schülerzahlen sind einige Neubauvorhaben erforderlich, um die Schulen in Hamm an geänderte pädagogische Herausforderungen und übergeordnete Rahmenbedingungen anzupassen.

An folgenden Schulen führen mittel- bis langfristige bauliche Veränderungen zu einer veränderten Darstellung im FNP:

Aufgrund des veränderten Flächenbedarfs wird der zweite Bauabschnitt der vorgehaltenen Erweiterungsfläche der Friedrich-Ebert-Realschule im Bezirk Mitte nunmehr als Wohnbaufläche dargestellt.

Ebenso verhält es sich bei der Stephanusschule im Bezirk Heessen, der Bereich nördlich der Heessener Dorfstraße wird jetzt als Wohnbaufläche in den FNP übernommen.

Der westliche Bereich der Maximilianschule im Bezirk Uentrop wird als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen, da sich hier die Räumlichkeiten der Offenen Ganztagsgrundschule befinden.

Die Flächendarstellung des Märkischen Gymnasiums im Bezirk Pelkum wurde nach Osten erweitert, da hier eine mögliche Erweiterungsfläche bei Einführung des Ganztags schulbetriebs vorgehalten werden sollte.

Auf die Erweiterungsfläche der Kappenbuschschule in Heessen nördlich der Sulkshege im östlichen Bereich im Anschluss an das Schulgrundstück kann verzichtet werden. Die Fläche wird entsprechend der Realität als Wald bzw. als Grünfläche (Bolzplatz) dargestellt.

Der FNP stellt folgende allgemein bildende Schulen im Stadtgebiet dar (vgl. Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Schul- und Sportamt (Hrsg.) (2006): Schulstatistik 2005, Hamm):

Grundschulen in Hamm	
Bodelschwingschule,	Ahornallee 10, 59063 Hamm
Carl-Orff-Schule	An der Windmühle 14-16, 59069 Hamm
Dietrich- Bonhoeffer-Schule	Brehmstraße 11, 59069 Hamm
Freiligrathschule	Freiligrathstr. 1, 59075 Hamm

Gebrüder-Grimm-Schule	Berliner Straße 137, 59075 Hamm
Geistschule	Titaniastraße 5, 59067 Hamm
Grundschule Uentrop	Uentroper Dorfstraße 2, 59071 Hamm
Gutenbergschule	Schlägelstraße 2, 59073 Hamm
Hellwegschule	Fischerstraße 126, 59069 Hamm
Hermann-Gmeiner-Schule	Bonifatiusweg 15, 59067 Hamm
Jahnschule	Dortmunder Straße 170, 59077 Hamm
Johannesschule	An der Johanneskirche 26, 59065 Hamm
Josefschule	Hardinghausstraße 5, 59073 Hamm
Kappenbuschschule	Sulkshege 5, 59073 Hamm
Kettelerschule	Heithofer Allee 45, 59071 Hamm
Lessingschule	Holzstraße 16, 59077 Hamm
Ludgerischule	Großer Sandweg 21, 59065 Hamm
Matthias-Claudius-Schule	Lessingstraße 26, 59063 Hamm
Maximilianschule	Alter Uentroper Weg 225, 59071 Hamm
Overbergschule	Overbergstraße 12, 59075 Hamm
Schillerschule	Kamener Straße 201, 59077 Hamm
Schule im grünen Winkel	Brandheide 94, 59071 Hamm
Selmigerheideschule	Auf der Horst 18, 59077 Hamm
Stephanusschule	Heessener Dorfstraße 25, 59073 Hamm
Talschule	Hohenhöveler Straße 31, 59075 Hamm
Theodor-Heuss-Schule	Brandströmstraße 7, 59065 Hamm
Von-Vincke-Schule	Dörholtstraße 27, 59075 Hamm
Wilhelm-Busch-Schule	Wilhelmstraße 99a, 59067 Hamm

Hauptschulen in Hamm

Albert-Schweitzer-Schule	Oswaldstraße 53, 59075 Hamm
Anne-Frank-Schule	Frankenstraße 12, 59067 Hamm
Erlenbachschule	Kirchweg 90, 59071 Hamm

Falkschule	An der Falkschule 9, 59077 Hamm
Hardenbergschule	Stefanstraße 33, 59075 Hamm
Karlschule	Westberger Weg 17/19, 59065 Hamm
Kopernikusschule	Kobbenskamp 23a, 59077 Hamm
Lohschule	An der Lohschule 6, 59069 Hamm
Martin-Luther-Schule	Bockelweg 83, 59073 Hamm
Parkschule	Titaniastraße 5, 59067 Hamm

Realschulen in Hamm

Friedrich-Ebert-Realschule	Auf dem Hilkenhohl 1-3, 59067 Hamm
Konrad-Adenauer-Realschule	Heideweg 4, 59069 Hamm
Realschule Bockum-Hövel	Wernerstraße 9, 59075 Hamm
Realschule Heessen	Jahnstraße 23, 59073 Hamm
Realschule Mark	Marker Dorfstraße 8, 59071 Hamm
Marienrealschule	Franziskanerstraße 1, 59065 Hamm

Gymnasien in Hamm

Beisenkamp-Gymnasium	Am Beisenkamp 1, 59063 Hamm
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Karl-Koßmann-Straße 2, 59071 Hamm
Galilei-Gymnasium	Sorauer Straße 20, 59065 Hamm
Gymnasium Hammonense	Adenauerallee 2, 59065 Hamm
Märkisches Gymnasium	Wilhelm-Liebknecht-Str. 11, 59067 Hamm
Landschulheim Schloss Heessen	Schlossstraße 1, 59073 Hamm

Gesamtschulen in Hamm

Friedensschule	Marker Allee 20, 59063 Hamm
Sophie-Scholl-Gesamtschule	Stefanstraße 42, 59075 Hamm

Förderschulen in Hamm	
Alfred-Delp-Schule	Dambergstraße 10, 59069 Hamm
Erich-Kästner-Schule	Glückaufstraße 2, 59073 Hamm
Harkortschule	Lessingstraße 26, 59063 Hamm
Lindenschule	Feidikstraße 27, 59065 Hamm
Michael-Ende-Schule	Muntenburgstraße 30, 59077 Hamm
Paul-Dohrmann-Schule	Stefanstraße 51b, 59075 Hamm
Förderschule für Erziehungshilfe	Torneweg 5, 59073 Hamm
Schule im Heithof – Westfälische Schule für Kranke beim Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie	Heithofer Allee 64, 59071 Hamm

Waldorfschule in Hamm	
Freie Waldorfschule	Kobbenskamp 23, 59077 Hamm

Tab. 23: Allgemeinbildende Schulen in Hamm (eigene Darstellung)

Neben den allgemein bildenden Schulen gibt es in Hamm 4 Berufskollegs mit unterschiedlichen Bildungsschwerpunkten (Schulstatistik 2005).

Berufskollegs in Hamm	
Eduard-Spranger-Berufskolleg Sekundarstufe II, Berufskolleg für Technik der Stadt Hamm	Vorheider Weg 8, 59067 Hamm
Elisabeth-Lüders-Berufskolleg Sekundarstufe II, Berufskolleg der Stadt Hamm für Sozial- und Gesundheitswesen, Ernährung und Hauswirtschaft, Technik und Bekleidung	Am Ebertpark 7, 59067 Hamm
Friedrich-List-Berufskolleg Sekundarstufe II, Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Hamm	Vorheider Weg 14, 59067 Hamm
St.-Franziskus-Berufskolleg des Erzbistums Paderborn	Franziskanerstraße 2, 59065 Hamm

Sekundarstufe II, Berufskolleg in privater Trägerschaft	
---	--

Tab. 24: Berufskollegs in Hamm (eigene Darstellung)

Ergänzend ist im FNP die Städtische Musikschule dargestellt, die musische Bildungsangebote offeriert.

Fachhochschule und Erwachsenenbildung – Kultur- und Bildungszentrum

Das Bildungsangebot in Hamm wird durch weitere Einrichtungen der Hochschul- und Erwachsenenbildung abgerundet und ergänzt. Hamm ist seit 2004 Standort einer Fachhochschule in privater Trägerschaft: Die SRH Fachhochschule Hamm bietet u. a. den Studiengang Logistik an und hat ihren Sitz derzeit im Öko-Zentrum NRW. Für die Erwachsenenbildung steht in Hamm die Volkshochschule (VHS) zur Verfügung, die noch in der Hohe Straße ansässig ist.

Das Gebäude der VHS wird zukünftig einem Neubau weichen mit einer – entsprechend der Darstellung als Kerngebiet (MK) im FNP – kerngebietsaffinen Nutzung.

Gemeinsam mit der Stadtbibliothek und der Volkshochschule wird die private SRH Fachhochschule ihren Standort mittelfristig in das neue Kultur- und Bildungszentrum auf dem Areal des ehemaligen Horten-Kaufhauses am Willy-Brandt-Platz verlagern. Der Bau dieses Zentrums ist zentraler Handlungsschwerpunkt des Stadtbaukonzeptes zur Revitalisierung des Bahnhofsquartiers (vgl. Stadt Hamm, 2005a). Mit der Beschlussfassung des Rates 2005 und der Festlegung des Stadtbaugebietes Bahnhofsquartier gemäß § 171 b BauGB sind die Voraussetzungen geschaffen worden, das Konzept mit Zuwendungen des Landes und Bundes aus dem Programm „Stadtbau West“ durchführen zu können.

Der vorliegende FNP stellt das geplante „Kultur- und Bildungszentrum“ als Teilbereich eines Kerngebiets (MK) gemäß § 7 BauNVO dar. Kerngebiete dienen demnach vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke, wie das „Kultur- und Bildungszentrum“, sind dort zulässig (siehe Kap. 3.2).

Berufsförderungswerk

Seit 1976 bietet das Berufsförderungswerk (bfw) Hamm als berufliches Rehabilitationszentrum in kirchlicher Trägerschaft Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben können, Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung. Der Standort des bfw am Caldenhofer Weg wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildung“ dargestellt.

Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e. V.

Das Ausbildungszentrum der Bauindustrie an der Bromberger Straße wurde 1938 als Lehrbaustelle Westfalen gegründet und 1968 umbenannt. Auf dem 32.000 m² großen Gelände stehen Ausbildungsflächen in Hallen und Freiflächen zur Verfügung. Für überbetriebliche Ausbildungen soll eine südlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.

Schloss Oberwerries

Die denkmalgeschützte, historische Burganlage stellt als Bildungs- und Begegnungsstätte ein Ziel für Schulen, Vereine, Verbände und Gruppen für Aus- und Weiterbildungszwecke dar. Speziell werden dort auch Fachseminare der Akademie für Journalistenausbildung abgehalten. Daher ist Schloss Oberwerries als Anlage und Einrichtung für Bildung dargestellt.

3.5.3 KIRCHEN UND RELIGIÖSEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

Die im Stadtgebiet vorhandenen Kirchen, Glaubens- und Gemeindeeinrichtungen werden im Folgenden aufgeführt. In Hamm gibt es demnach 27 katholische Kirchen, 23 evangelische Kirchen und 11 freikirchliche Einrichtungen. Darüber hinaus existieren 11 Moscheen und 3 hinduistische Tempel. Im FNP werden diese mit Symbol und bei einer bedeutenden Flächengröße auch als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Katholische Kirchengemeinden in Hamm	
Stadtbezirk Hamm-Mitte	
St. Agnes	Nordenwall 27, 59065 Hamm
Liebfrauen	Liebfrauenweg 2, 59063 Hamm
St. Joseph	Josefstraße 4, 59067 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Uentrop	
St. Georg	St. Georg-Platz 1, 59071 Hamm
Herz-Jesu	Ostenallee 88 a, 59071 Hamm
St. Antonius, Geithe	In der Geithe, 59071 Hamm
St. Michael	Ostwhenemarstraße 2, 59071 Hamm
St. Bonifatius, Werries	Winfriedplatz, 59071 Hamm

Stadtbezirk Hamm-Rhynern	
St. Elisabeth, Berge	Werler Straße 322, 59063 Hamm
Zur heiligen Familie	Delpstraße 1, 59069 Hamm
St. Regina	St. Reginen-Platz 8, 59069 Hamm
Christkönig, Wambeln	Scheidinger Straße, 59069 Hamm
St. Josef, Süddinker	In Süddinker, 59069 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Pelkum	
St. Marien, Wiescherhöfen	Kamener Straße , 59077 Hamm
St. Liborius, Wiescherhöfen	Liboriusweg 1, 59067 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Herringen	
St. Bonifatius	Lange Straße 195, 59067 Hamm
Heilig Kreuz	An den Kirchen 9, 59077 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel	
Christus-König	Eichstedtstraße 44, 59075 Hamm
Herz-Jesu	Hammer Straße 95a, 59075 Hamm
St. Pankratius	Pankratiusplatz, 59075 Hamm
St. Stephan	Stephanusplatz, 59075 Hamm
Maria-Königin-Kirche	Sorauer Straße 18, 59065 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Heessen	
St. Stephanus	Heessener Dorfstraße 21, 59073 Hamm
St. Josef	Mansfelder Straße 70, 59073 Hamm
St. Theresia	An der Theresienkirche 9, 59073 Hamm
Clemens-August Graf von Galen	Karlsplatz 1, 59065 Hamm
St. Marien	Sulkshege, 59073 Hamm

Tab. 25: Katholische Kirchengemeinden in Hamm (Quelle: Erzbistum Paderborn, Erzbistum Münster)

Evangelische Kirchengemeinden in Hamm	
Stadtbezirk Hamm-Mitte	
Pauluskirche	Marktplatz 16, 59065 Hamm
Martin-Luther-Kirche	Nassauer Straße 49, 59065 Hamm
Christuskirche	Lange Straße 72, 59067 Hamm
Erlöserkirche	Schleppweg 59, 59063 Hamm
Johanneskirche	An der Johanneskirche 24, 59065 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Uentrop	
Pankratiuskirche	Marker Kirchplatz 5, 59071 Hamm
Bodelschwingh-Haus	Condorstraße 3, 59071 Hamm
Martin-Luther-Kirche	Bimbergsheide 5, 59071 Hamm
Kirche Uentrop	An der Uentropener Kirche 12, 59071 Hamm
Erlöserkirche	Braamer Straße 38, 59071 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Rhynern	
Kirche Berge	Hellweg 147, 59069 Hamm
Kirche Rhynern	Alte Salzstraße 6, 59069 Hamm
Kirche Drechen	An der Drechener Kirche 3, 59069 Hamm
Stephanuskirche	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 5, 59069 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Pelkum	
Thomaskirche	Lohausenholzstraße 18a, 59067 Hamm
Friedenskirche	Friedhofsweg 60, 59077 Hamm
St.-Jakobus-Kirche	Pelkumer Kirchplatz 1, 59077 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Herringen	
Apostelkirche	Dortmunder Straße 63, 59067 Hamm
St.-Victor-Kirche	Fangstraße 3, 59077 Hamm

Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel	
Kreuzkirche	Hammer Straße 140, 59075 Hamm
Auferstehungskirche	Uphofstraße 36, 59075 Hamm
Katharina-Luther-Zentrum	Südgeist 24, 59075 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Heessen	
Versöhnungskirche	Hohe Kamp 10, 59073 Hamm
Gellerthaus	Gellertstraße 2, 59073 Hamm
Gemeindezentrum Dasbeck	Goldsternstraße 6, 59073 Hamm

Tab. 26: Evangelische Kirchengemeinden in Hamm (eigene Darstellung)

Religiöse Gemeinschaften in Hamm	
Stadtbezirk Hamm-Mitte	
Christlich-Wissenschaftliche Vereinigung e.V.	Feidikstraße 19, 59065 Hamm
Ev.- Freik. Gemeinde Hamm	Bismarckstraße 34-36, 59065 Hamm
Neuapostolische Kirche	Brückenstraße 25, 59065 Hamm
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden	Spichernstraße 82, 59067 Hamm
Ev.-Methodistische Kirche,	Letterhausstraße 25, 59063 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Uentrop	
Neuapostolische Kirche	Julienweg 31, 59071 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Rhynern	
Gemeinde Gottes	Langewanneweg 248; 59069 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Pelkum	
Neuapostolische Kirche	Große Werlstraße 35, 59077 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel	
Ev.- Freik. Gemeinde Hamm-Bockum-Hövel	Zechenbahnweg 6a, 59075 Hamm
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage	Hammer Straße 215, 59075 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Heessen	
Neuapostolische Kirche	Am Brokhof 5, 59073 Hamm

Tab. 27: Religiöse Gemeinschaften in Hamm (eigene Darstellung)

Moscheen in Hamm	
Stadtbezirk Hamm-Mitte	
HBV Alevitischer Kulturverein	Hohe Straße 44, 59065 Hamm
Türkisch Islamische Gemeinde/ DİTİB Sultan-Ahmet-Merkez-Moschee	Brüggenweg 2, 59067 Hamm
Islamische Gemeinschaft Hamm e.V./ Al-Rahman-Moschee	Mathias-Claudius-Str. 2a, 59065 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Pelkum	
IGMG Islamische Gemeinde/ Eyyup-Sultan-Moschee	Große Werlstraße 27, 59077 Hamm
Türkisch Islamische Gemeinde/ DiTiB Fatih Moschee	Robertstraße 2, 59077 Hamm
Stadt Hamm-Herringen	
İGMG Islamische Gemeinde/ Fatih-Sultan-Moschee	Albert-Funk-Straße 118, 59077 Hamm
Türkisch Islamische Gemeinde/ DİTİB Ulu Moschee	Dortmunder Straße 233, 59077 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel	
Türkisch-Islamische-Gemeinde/ DiTiB Selimiye Moschee	Hammer Straße 193, 59075 Hamm
IGMG Islamische Gemeinde/ Mevlana Moschee	Hammer Straße 128-130, 59075 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Heessen	
Türkisch Islamische Gemeinde/ DİTİB Yunus-Emre-Moschee	Hülskamp 16, 59073 Hamm
İGMG Islamische Gemeinde/ Yeşil Moschee	Heessener Straße 125, 59073 Hamm

Tab. 28: Moscheen in Hamm (eigene Darstellung)

Hinduistische Tempel in Hamm	
Stadtbezirk Hamm-Mitte	
Sri Sitivinayagar Tempel	Ferdinand-Poggel-Str. 25, 59065 Hamm
Sri Murugan Tempel	Roonstraße 2, 59065 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Uentrop	
Sri-Kamadchi-Ampal-Tempel	Siegenbeckstr. 4, 59071 Hamm

Tab. 29: Hinduistische Tempel in Hamm (eigene Darstellung)

3.5.4 SOZIALEN UND MEDIZINISCHEN ZWECKEN DIENENDE EINRICHTUNGEN

Dem Sozialwesen werden sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendpflege und der Altenversorgung ebenso wie medizinische Einrichtungen zugeordnet. Diese Einrichtungen und ihre bedarfsgerechte räumliche Verteilung im Stadtgebiet tragen dazu bei, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen in verschiedenen Lebensabschnitten gerecht zu werden. Die Einrichtungen werden im FNP als Gemeinbedarfsflächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt.

Einrichtungen für Kinder

In Nordrhein-Westfalen regelt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, das alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Die Planungen für Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem entsprechenden Bedarf in jedem Wohnbereich. Es ist ein entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen vorzuhalten. In Hamm gibt es derzeit 5.296 Betreuungsplätze für 3-6 Jährige in 94 Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft (Stand: 31.12.2005). Der Bedarf an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen kann mit den vorhandenen Kindergartenstandorten gedeckt werden. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist damit gesamtstädtisch erfüllt (vgl. Kindertagesbetreuung – Fortschreibung der Bedarfsplanung 2006/2007 ff., Beschlussvorlage Kinder- und Jugendhilfeausschuss Nr. 0909/06).

Allerdings sind auf längere Sicht – angesichts der Entwicklungstrends der Bevölkerungsprognose – auch bedarfsorientierte Standortschließungen nicht auszuschließen. Die Zahl der 3 bis 6 Jährigen wird aller Voraussicht nach bis zum Jahr 2020 leicht sinken. Da diese Entwicklungen je nach sozialer und baulicher Struktur in den Wohnbereichen sehr unterschiedlich verlaufen, ist nicht in allen Wohnbereichen ein spürbarer Rückgang der Kinderzahlen zu erwarten. Eine zuverlässige Voraussage

kann die Prognose nicht sein, da die tatsächliche Entwicklung zahlreichen Einflussfaktoren unterworfen ist. Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung in Hamm erfordert daher eine kontinuierliche Anpassung der Angebote an sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die über die regelmäßige Fortschreibung der Bedarfsplanung sichergestellt wird.

Nach der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz zählt der bedarfsorientierte Ausbau der bisher nur unzureichend vorhandenen Einrichtungen für die frühe Förderung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren zu den wichtigsten kommunalpolitischen Handlungsfeldern. Denn ein umfangreiches Kinderbetreuungsangebot für junge Familien ist ein maßgeblicher Standortfaktor für Hamm. Das Leitprojekt „Familienfreundliche Stadt Hamm – Allianz für Familie und Kinder“ ist in diesem Zusammenhang als wichtiger Baustein der Stärkung der Attraktivität der Stadt als Wohnstandort zu sehen, so das „Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015“. Dementsprechend ist eine adäquate quantitative und qualitative Betreuungssituation sicherzustellen. Durch die neu ausgewiesenen Baugebiete werden dort voraussichtlich auch Familien mit Kindern zuziehen. Daher könnte eine kurzfristige räumliche Verlagerung des Kindergartenbedarfes hin zu den Neubaugebieten stattfinden, der möglicherweise von bestehenden Betreuungseinrichtungen nicht aufgefangen werden kann.

Der künftige Bedarf kann jedoch noch nicht räumlich verortet und abgeschätzt werden, so dass eine Darstellung geplanter Einrichtungen für Kinder im FNP nicht erfolgt. Bestehende Tageseinrichtungen für Kinder werden als Symbol mit dem Planzeichen „Einrichtungen für Kinder (Kindergarten)“ dargestellt.

Einrichtungen für Jugendliche

Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendeinrichtungen auf Stadtbezirksebene sicherzustellen. Neben städtischen Jugendzentren ergänzen Einrichtungen kirchlicher und freier Träger das Angebot. Der FNP stellt folgende Einrichtungen für Jugendliche /Jugendfreizeitstätten mit dem Planzeichen „J“ dar, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind:

Einrichtungen für Jugendliche in Hamm	
Stadtbezirk Hamm-Mitte	
Jugendzentrum Südstraße	Südstraße 28, 59065 Hamm
Jugendheim Liebfrauen	Liebfrauenweg 6, 59063 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Uentrop	
Jugendcafe Werries	Alter Uentroper Weg 174, 59071 Hamm
Jugendheim Jugendturm	Paul-Gerhardt-Straße 1, 59071 Hamm

Stadtbezirk Hamm-Rhynern	
Jugendzentrum Rhynern	Unnaer Straße 14 a, 59069 Hamm
Strüverhof – Vincenzheim Ausbildungsstätte e.V.	Allener Straße 14, 59069 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Pelkum	
Jugendzentrum Casino	Wielandstraße 6, 59077 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Herringen	
Haus der Jugend	Am Jugendheim 3, 59077 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel	
Jugendzentrum Schuldenstraße	Schuldenstraße 10 -12, 59075 Hamm
Jugendheim Uphof	Uphofstraße 34, 59075 Hamm
Stadtbezirk Hamm-Heessen	
Jugendzentrum Bockelweg	Bockelweg 15, 59073 Hamm

Tab. 30: Einrichtungen für Jugendliche in Hamm (eigene Darstellung)

Einrichtungen für Senioren

Ziel der Stadt Hamm ist es, Einrichtungen für Senioren im gesamten Stadtgebiet bedarfsgerecht vorzuhalten. Der zukünftig wachsende Anteil der älteren Bevölkerungsgruppen bedingt, u. a. aufgrund der oftmals eingeschränkten räumlichen Mobilität Älterer, eine qualitätvolle, wohnortnahe Infrastrukturausstattung.

Senioreneinrichtungen werden z. T. als Gemeinbedarfsflächen dargestellt oder sind in Wohn- und Mischgebiete integriert. Altenpflege- und Wohneinrichtungen können grundsätzlich in der Gebietskategorie „Wohnbaufläche“ realisiert werden.

In Hamm gibt es vier Arten von Alteneinrichtungen. Es wird dabei unterschieden in:

- Altengerechte Wohnungen
- Betreutes Wohnen
- Alten- und Pflegeheime
- Ambulante Pflegewohngemeinschaften
- Alten- und Pflegeheime
- Seniorentreffs

Altengerechte Wohnungen werden nicht gesondert im FNP dargestellt, um eine Flexibilität gegenüber „normalen“, nicht altengerechten Wohnungen zu sichern.

In Hamm gibt es z. Z. 26 Anlagen mit 670 Wohneinheiten für betreutes Wohnen. Vier neue Anlagen mit ca. 80 Wohneinheiten befinden sich momentan in der Umsetzung. Die Wohnungen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt, und befinden sich im Besitz von Wohnungsunternehmen, privaten Eigentümern, Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden. Die folgenden Einrichtungen für betreutes Wohnen werden im FNP mit dem Planzeichen „AE (Alteneinrichtung)“ als Teil von Wohnbauflächen dargestellt:

Einrichtungen für betreutes Wohnen in Hamm	
Altenzentrum Liebfrauen	Werler Straße 83, 59065 Hamm Brentanostraße, 59065 Hamm Alleestraße 1 – 3, 59065 Hamm
Amalie-Sieveking Haus	Stiftstraße 19, 59065 Hamm
Caritasverband	Dolbergerstraße 53a – 53b, 59073 Hamm (einschließlich Christliches Hospiz Hamm GmbH) Dortmunder Straße 18, 59067 Hamm Im Josefwinkel 119, 59067 Hamm Pestalozzistraße 1, 59067 Hamm
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	Am Weilenacker 11, 59075 Hamm Dr. Ludwig-Hartmann-Weg 15, 59063 Hamm Hohenhöveler Straße 45a – 45b, 59075 Hamm Hochstraße 1, 59075 Hamm Kamener Straße 43, 59077 Hamm Nordenstiftsweg 86, 59065 Hamm Ostenwall 61, 59065 Hamm Stephanusplatz 9a, 59075 Hamm Tulpenstraße 16a + 43, 59063 Hamm
Fünf Wände Wohnkonzepte mbH	Heinrichstraße 10, 59077 Hamm
HKP Heidi	Alter Uentropfer Weg 164, 59071 Hamm
Ludgeri Ambulant	Ermelinghofstraße 14, 59075 Hamm Friedrich-Ebert-Straße 62, 59075 Hamm

Pertheswerk	An den Kirchen 2a – 2d, 59077 Hamm An den Kirchen 5, 59077 Hamm
Seniorenzentrum „An St. Agnes“ GmbH	Nordenwall 22 d, 59065 Hamm
Seniorenzentrum St. Bonifatius	Barbarossastraße 50, 59067 Hamm Barbarossastraße 55, 59067 Hamm

Tab. 31: Einrichtungen für betreutes Wohnen in Hamm (eigene Darstellung)

In den, über das gesamte Stadtgebiet verteilten, Alten- und Pflegeheimen in Hamm stehen zurzeit 1.719 Pflegeplätze zur Verfügung. Eigentümer der Alten- und Pflegeheime sind Wohlfahrtsverbände, private Eigentümer und Kirchengemeinden. Gemäß dem „Handlungskonzept Wohnen 2015“ wird sich der Bedarf nach stationären Pflegeplätzen in Hamm in einem Korridor von 1.700 bis 2.250 Pflegeplätzen bewegen. Die Nachfrage 2020 hängt vom medizinischen Fortschritt, dem künftigen Inanspruchnahmeverhalten der Menschen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Um die zukünftige Entwicklung des Pflegemarktes besser prognostizieren zu können und um eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Tragfähigkeit berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen, soll eine regelmäßige Beobachtung (sog. Monitoring) des Pflegemarktes durchgeführt werden.

Diese Alten- und Pflegeheime werden im FNP mit dem Planzeichen „AE“ als Teil von Gemeinbedarfsflächen dargestellt:

Alten- und Pflegeheime in Hamm	
AWO Bezirk Westliches Westfalen	Westenberger Weg 44, 59065 Hamm
Caritasverband Hamm e.V.	Buschkampstraße 3-5, 59077 Hamm Im Josefwinkel 2, 59067 Hamm
DRK Seniorenstift Mark	Marker Allee 88, 59071 Hamm
Ev. Altenheim Hamm e.V.	Alter Uentroper Weg 26, 59071 Hamm
Ev. Pertheswerk	An den Kirchen 2, 59077 Hamm Ludwig-Teleky-Straße 8, 59071 Hamm
Kath. KG Liebfrauen	Brentanostraße 1, 59065 Hamm
Kath. KG St. Bonifatius	Bonifatiusweg 14, 59067 Hamm
Kath. KG St. Regina	St. Reginenplatz 9, 59069 Hamm

Kath. KG St. Stephanus	Sundern 14, 59067 Hamm
Ludgeri Betriebsgesellschaft	Ermelinghofstraße 14-18, 59075 Hamm Südgeist 1a, 59075 Hamm Hammer Straße 138, 59075 Hamm
Senator Senioren und Pflegeeinrichtungen GmbH	Ostenallee 84, 59071 Hamm
Senterra Betriebs GmbH	Am Schillerplatz 5, 59065 Hamm Friedrichstraße 25/27, 59065 Hamm

Tab. 32: Alten- und Pflegeheime in Hamm (eigene Darstellung)

Die von den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen unterhaltenen weiteren Einrichtungen wie z.B. Seniorentreffs werden nicht gesondert dargestellt, da sie in Gebäuden stattfinden, die eine übergeordnete Zweckbestimmung haben (z.B. religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen).

Die überwiegend privat organisierten Pflegewohngruppen unterliegen nicht der staatlichen bzw. kommunalen Aufsicht und werden deshalb nicht ausgewiesen. Die jeweils aktuellen Standorte dieser Wohngemeinschaften, mit denen die Stadt Hamm Vereinbarungen geschlossen hat, können bei der Pflegeberatung der Stadt nachgefragt oder auf www.hamm.de eingesehen werden.

Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Die kommunale Gesundheitsversorgung in Hamm wird im Wesentlichen durch die Krankenhäuser und die praktizierenden Ärzte sichergestellt. Die vier allgemeinen Krankenhäuser werden ergänzt durch drei spezialisierte Kliniken, so dass in Hamm insgesamt 2.058 Krankenhausbetten (2006), d.h. 11,4 Betten je 1.000 Einwohner zur gesundheitlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Ergänzt wird die Gesundheitsversorgung mit Einrichtungen zur ambulanten Behandlung und Rehabilitation. Die Versorgungslage mit 361 niedergelassenen Ärzten in Hamm (2006) ist im bundesweiten Durchschnitt vergleichsweise gut. Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur der Stadtbezirke in Hamm ist eine wohnstandortnahe Versorgung mit Allgemeinmedizinern zu sichern.

Im Einzelnen werden aufgrund ihrer Bedeutung für das gesamtstädtische Gesundheitswesen folgende Einrichtungen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt:

- Evangelisches Krankenhaus Hamm
- St. Barbara-Klinik Heessen
- St. Marien-Hospital Hamm
- Malteser Krankenhaus St. Josef

Klinik für Manuelle Therapie

Westfälisches Institut Hamm für Kinder- und Jugendpsychiatrie u. Psychotherapie

Darüber hinaus sind weitere Flächen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Dienstleistungsgewerbe“ im FNP dargestellt (siehe Kap. 3.5).

3.5.5 KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

Die Stadt Hamm verfügt über ein differenziertes Kulturangebot (vgl. Stadt Hamm, 2006). Folgende kulturelle Einrichtungen werden als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die Flächendarstellungen wurden an den tatsächlichen Bestand angepasst und zeigen die öffentlichen, gesamtstädtisch bedeutsamen Einrichtungen. Neuausweisungen sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

In der Innenstadt werden folgende Einrichtungen mit dem Planzeichen „Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke“ gekennzeichnet:

- Kurhaus Bad Hamm – Theater- und Konzertsaal
- Kulturbahnhof Hamm (Helios Theater)
- Gustav-Lübcke-Museum
- Naturkundemuseum im Tierpark Hamm
- Kultur- und Bildungszentrum

In den Stadtbezirken sind zudem nachstehende Ausstellungs- und Veranstaltungsorte im FNP dargestellt:

- Altes Freibad Werries: Vereinsheim für Vereine in Werries (Hamm-Uentrop)
- Schloss Oberwerries (Hamm-Uentrop)
- Otmar-Alt-Stiftung (Hamm-Uentrop)
- Kulturwerkstatt Hamm Oberonstraße (Hamm-Pelkum)
- Kultur- und Begegnungsstätte „Alter Bauhof“ (Hamm-Herringen)
- Kulturrevier Radbod (Hamm-Bockum-Hövel)
- Bürgersaal „Anno 03“ (Hamm-Bockum-Hövel)
- Haus der Begegnung (Hamm-Bockum-Hövel)
- Begegnungsstätte Grieskampscher Hof (Hamm-Bockum-Hövel)
- Alfred-Fischer-Halle (Hamm-Heessen)
- Sachsenhalle (Hamm-Heessen)
- Waldbühne Heessen (Hamm-Heessen)

- Begegnungsstätte Brokhof (Hamm-Heessen)

Die Zentralhallen Hamm am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Messe und Veranstaltungen“ dargestellt.

Darüber hinaus bestehen noch weitere kulturelle Einrichtungen im Stadtgebiet, die räumlicher Teil einer anderen öffentlichen Nutzung sind und kein eigenes Symbol für kulturelle Einrichtungen bekommen.

Dies sind folgende Einrichtungen:

Stadtarchiv im Technischen Rathaus (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Maxihalle, Werkstatthalle und Eisenbahnmuseum im Maximilianpark (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Stadtbücherei/Bezirksbücherei Rhynern (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Service-Point Bücherei im Bürgeramt Pelkum (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Stadtbücherei/Bezirksbücherei Herringen (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Stadtbücherei/Bezirksbücherei Heessen in der Sachsenhalle (Teil der kulturellen Einrichtung)

Stadthausgalerie (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Jugendamt/Kinderbüro (Teil der öffentlichen Verwaltung)

Rhynernhalle (Teil der Gemeinbedarfsfläche Bildung)

3.5.6 SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

Die Darstellungen von Sporeinrichtungen und -anlagen orientieren sich an der fachbezogenen Bedarfsplanung. Exakte Bedarfszahlen sind angesichts veränderter Ansprüche der Bevölkerung an das Freizeitangebot nicht zu berechnen. Flächenrelevanter Erweiterungsbedarf ist nicht bekannt. Der FNP betreibt in diesem Zusammenhang die Standortsicherung. In Hamm gibt es insgesamt 15 Sporthallen (jeweils über 800 m² Sportfläche) sowie 52 Turnhallen (jeweils über 120 m² Sportfläche).

Es werden nur Anlagen und Einrichtungen dargestellt, die nicht Teil einer bestehenden Gemeinbedarfseinrichtung sind (z. B. Sporthallen, die zu einer Schule gehören). Als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen“ werden diejenigen dargestellt, die hauptsächlich gebäudebezogen erfolgen. Freiflächenbezogene Nutzungen wie z. B. normgerechte Sportplätze werden als Grünfläche dargestellt.

Als Flächen für Gemeinbedarf mit entsprechendem Planzeichen werden zudem die Hallenbäder auf Hammer Stadtgebiet dargestellt:

Sportaquarium Bockum – Hövel

Lagune Herringen

Familien-Oase Heessen

Die „Maximare Erlebnistherme Bad Hamm“ an der Jürgen-Graef-Allee verfügt u. a. über ein 50 m – Sportbecken und ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport und Gesundheit“ dargestellt.

3.6. FREIRAUM UND ERHOLUNG

Städte, die im Wettbewerb um Wirtschaftskraft und Einwohner erfolgreich sein wollen, werden zunehmend auch an ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihren Freizeitangeboten gemessen. Es gilt also, die vorhandenen landschaftsräumlichen Erholungsqualitäten in Hamm weiter zu profilieren.

Das Stadtgebiet von Hamm wird maßgeblich durch die Flusslandschaften von Lippe und Ahse sowie deren Auenbereiche geprägt. Die Stadt Hamm liegt beiderseits der Lippe in der westfälischen Tieflandbucht. Südlich der Lippeauen erstreckt sich das flachwellige Land der Hellwegzone und Börde als Übergang zu den Höhenlagen des Sauerlandes. Nördlich schließt sich die offene Parklandschaft des Münsterlandes an. Der Bergbau hat mit seinen Hinterlassenschaften das Landschaftsbild in den Stadtbezirken z. B. in Form von Bergehalden überformt. Diese bieten künftig Raum für neue Naherholungs Nutzungen.

Hamm ist in der privilegierten Lage, dass rund 75 % des Stadtgebietes Freiflächen sind und bietet vielgestaltige Naherholungsräume, die bis tief in die Wohngebiete hineinreichen. Hinzu kommt ein ländlich geprägtes Umland.

Die Bedeutung der Grünflächen liegt in ihrer Naturraum-, Ausgleichs-, Erholungs-, Immissionsschutz- sowie Gliederungs- und Gestaltungsfunktion. Hinsichtlich der unterschiedlichen Freiraumfunktionen und Schwerpunkte ist zu unterscheiden zwischen den siedlungsbezogenen Grünflächen (weitgehend unbebaute Flächen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der Siedlung) sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Bereiche, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, werden im FNP ebenfalls dargestellt. Die Schutzgebietsausweisungen der Landschaftspläne wurden nachrichtlich übernommen und sind in Kap. 3.12.1 näher erläutert.

Wichtige Leitlinie des Flächennutzungsplanes ist es, die vorhandenen Landschaftsräume und Grünzüge weitestgehend zu erhalten und mit den Grün- und Freiflächen innerhalb des Siedlungsraumes zu einem Freiflächensystem zu vernetzen. Die kommunalen Grünzüge sichern in diesem Zusammenhang sowohl die ökologischen und mikroklimatischen Qualitäten als auch die Naherholungsqualitäten in den Stadtbezirken.

Diese Zielvorstellung kommt auch in verschiedenen kommunalen Konzepten, wie dem „Strukturkonzept zur Stadtentwicklung – WerkStadt Hamm“ und weiteren Planwerken zum Ausdruck, die folgende Vorgaben für den FNP formulieren:

Das überarbeitete Freiraumentwicklungskonzept (FREK) ist ebenfalls Grundlage der Bauleitplanung und enthält eine Weiterentwicklung der Zielaussagen zu den innerstädtischen Freiräumen (vgl. Oberstadtdirektor der Stadt Hamm, 1995).

Die Landschaftspläne definieren die Vorstellungen im Außenbereich.

Die Projekte des Masterplans „Hamm ans Wasser“ wollen die Qualitäten der Wasserläufe für Naherholung und Naturerlebnis verstärkt nutzen (vgl. Stadt Hamm, 2001).

Grünflächen werden im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB für Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Parkanlagen und sonstige Zwecke dargestellt. Sie umfassen insgesamt ca. 1.377 ha, ein Wert der 6,1 % des Stadtgebietes entspricht.

3.6.1 PARKANLAGEN, FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNGSFLÄCHEN, FRIEDHÖFE UND SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN

Parkanlagen, Freizeit- und Erholungsflächen

Parkanlagen sind in der Regel weiträumige, landschaftlich oder gärtnerisch gestaltete Anlagen. Des Weiteren können auch weiträumige Grünflächen ohne die Gestaltungsmerkmale eines Parks als solche dargestellt werden. Folgende Parkanlagen, Freizeit- und Erholungsflächen haben für die Erholungs- und Aufenthaltsfunktion in Hamm besondere Bedeutung. Sie werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ oder „Freizeitgestaltung und Erholung“ dargestellt.

Selbachpark, Friedrich-Ebert-Park, Tierpark, Maximilianpark (inkl. östliche Erweiterungsflächen), Kurpark und das Sportzentrum-Ost,

Haarener Baggersee: Der Haarener Baggersee ist ein Projekt des Masterplans „Hamm ans Wasser“: Die ehemalige Sandgrube in Hamm-Uentrop soll als Schwerpunkt für wasserorientierte Freizeitnutzungen ausgebaut werden und ist im FNP mit dem Planzeichen „Freizeitgestaltung und Erholung“ versehen.

Die Bergbau- und Industriefolgelandschaften in den Stadtbezirken Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel und Heessen sollen für Freizeit, Sport- und Naherholung aufbereitet, erschlossen und miteinander vernetzt werden. Daher sind neben den bereits fertig gestellten Bergehalden Sachsen, Radbod, Schacht Franz, Kissinger Höhe und Humpert (Restarbeiten Bepflanzung) auch die in Schüttung befindliche Halde Sundern (1. und 2. Bauabschnitt) und die ehemalige Mülldeponie östlich der Römerstraße als Aufschüttungsflächen zusätzlich mit dem Planzeichen „Freizeitgestaltung und Erholung“ gekennzeichnet.

Der in Teilbereichen auf den Halden – speziell Nordfläche Schacht Franz und Kissinger Höhe – vorhanden Waldbestand wird vor dem Hintergrund der o.g. Zielplanungen nicht als Waldfläche sondern als Grünfläche mit der o.g. Zweckbestimmung dargestellt. Im Rahmen der geplanten gesamtstädtische Überprüfung (Monitoring) des FNP bezüglich der Aktualität nach der Hälfte der Laufzeit, also ca. 5-7 Jahre nach Wirksamkeit, bei der neben Daten zu Wohnbauflächen und Gewerbestandorten u.a. auch Freiraumstrukturen zu aktualisieren sind, ist auch eine Überprüfung der Entwicklungen für die Nordflächen Schacht Franz / Halde Kissinger Höhe durchzuführen. Abhängig vom Stand der Planungen ist die Darstellung im FNP ggf. zu modifizieren, so dass die vorhandenen Waldbestände auf den o.g. Flächen im FNP als Wald dargestellt werden.

Auch das ehemalige Freibad Bockum-Hövel wird wegen der realisierten Freizeit- und Naherholungsnutzung mit dem Planzeichen „Freizeitgestaltung und Erholung“ versehen.

Regional bedeutsame Grünzüge in Hamm sind die Lippe- und die Ahseaue. Die Lippe ist in ihrem gesamten Verlauf im Natura 2000-Konzept des Landes NRW und des Regionalen Freiraumsystems Ruhrgebiet (RFR) als „Verbundachse für die Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes“ dargestellt (vgl. KVR, 1997). Die Ahseaue übernimmt mit Elementen der typischen Auenlandschaft Funktionen für einen regionalen Biotopverbund. Das Raummodell der Regionalen Grünzüge im Regionalplan weist ausgehend von dem prägenden West-Ost Grünzug entlang der Lippe weitere Verbindungen aus, die an bestehende Fließgewässer anknüpfen (vgl. Ministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW, o. J.).

Ergänzt wird das Netz von kommunalen Grünzügen, welche die prägenden Grünstrukturen, Natur- und Erholungsräume innerhalb des Stadtgebietes miteinander verknüpfen.

Darüber hinaus stellt der FNP Grünflächen mit dem Planzeichen „Naturnahe Entwicklung“ dar. Diese Flächen stellen primär Grünflächen für eine eher naturnahe Entwicklung dar, die eine Bedeutung für den Biotop- und Landschaftsschutz haben.

Sonstige Grünflächen:

Der FNP stellt weiterhin Grünflächen ohne Planzeichen („sonstige Grünflächen“) dar. Die Nutzung dieser Flächen entspricht nicht der üblichen Zweckbestimmung als Parkanlage, Friedhof, Sport- oder Spielplatz. Diese Flächen haben Funktionen oder Bedeutung als

Gliedernde Grünzüge zwischen den Bezirken

Grünvernetzung / Grünverbindung im Stadtgebiet

Abstandsgrün zwischen Wohn- und Gewerbegebieten bzw. zwischen Wohnflächen und lärmemittierenden Hauptverkehrsstraßen (BAB, Landesstraßen, Bahnlinien)

Begleitgrün entlang der Verkehrswege

Städtebaulich wichtige Freiräume (Naherholung, Klimaschutz).

3.6.2 FRIEDHÖFE

Im Rahmen der Freiraumentwicklung hat die Friedhofsplanung einen besonderen Stellenwert. Ziel ist es, ein ausreichendes Angebot an stadtteilbezogenen Bestattungsflächen vorzuhalten.

Die kommunalen Friedhöfe weisen freie Reserveflächen auf, die weit über dem absehbaren Bedarf liegen und auch zahlreiche Flächen, die aufgrund der bereits abgelaufenen oder in absehbarer Zukunft ablaufenden Belegungszeiten von 30 Jahren für eine Wiedernutzung zur Verfügung stehen.

Auf dem Stadtgebiet von Hamm befinden sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten konfessionellen und kommunalen Friedhöfe. Gegenüber den bisherigen Darstellungen des FNPs werden Reserve- bzw. Erweiterungsflächen aus Gründen der Bedarfsanpassung im Flächenumfang bei folgenden Kommunalfriedhöfen zurückgenommen:

Kommunaler Friedhof Pelkum

Kommunaler Parkfriedhof

Kommunalfriedhof Birkenallee

Zentralfriedhof Horster Straße

Dasbecker Friedhof

Das Krematorium Hamm befindet sich auf dem Gelände des Parkfriedhofs im Stadtbezirk Herringen und ist mit dem Planzeichen „Krematorium“ dargestellt.

Die Einrichtung eines sog. Bestattungshaines ist im Stadtbezirk Uentrop geplant. Als Bestattungshain ist ein Eichenwäldchen auf dem Friedhof an der Birkenallee vorgesehen. Dort können im Fußbereich von 100-jährigen Eichen Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.

Folgende Friedhöfe werden einschließlich ihrer Erweiterungsflächen im FNP als Grünfläche dargestellt:

Kommunale und konfessionelle Friedhöfe in Hamm	
Bezeichnung	Lage
Kath. Ostenfriedhof	Ostenallee
Kath. Friedhof Werries	Lippestraße
Kath. Friedhof Berge	Ursulastraße
Kath. Friedhof Westtünen	Am Schützenplatz
Kath. Friedhof Herringen	Lünener Straße, Kapellenweg
Kath. Westenfriedhof	Dortmunder Straße, Chemnitzer Straße
Kath. Südenfriedhof	Werler Straße
Kath. Friedhof Wiescherhöfen	Friedhofsweg
Kath. Friedhof Geithe	In der Geithe
Kath. Friedhof Rhynern	Auf der Helle
Kath. Nordenfriedhof	Huesmann Weg
Ev. Friedhof Berge	Ostdorfstraße
Ev. Friedhof Braam-Ostwhenemar	Bimbergsheide
Ev. Friedhof Hamm-Osten	Ostenallee
Ev. Friedhof Hamm-Süden	Werler Straße
Ev. Friedhof Hamm-Westen	Chemnitzer Straße, Westenfriedhofsweg
Ev. Friedhof Hamm-Norden	An der Johanneskirche
Ev. Friedhof Herringen	Neufchateaustraße
Ev. Friedhof Mark	Soester Straße / Ludwig-Teleky-Straße
Ev. Friedhof Rhynern	Böttcher Straße
Ev. Friedhof Drechen	Osterkamp
Ev. Friedhof Westtünen	Am Schützenplatz
Ev. Friedhof Uentrop	An der Uentropener Kirche
Ev. Friedhof Werries	Lippestraße
Ev. Friedhof Wiescherhöfen	Friedhofsweg / Weetfelder Straße
Kommunaler Friedhof Pelkum	Bönener Straße
Kommunaler Parkfriedhof	Zechenweg

Kommunalfriedhof Birkenallee	Birkenallee
Südenfriedhof (Kommunaler Teil)	Werler Straße
Kommunalfriedhof Weetfelder Str.	Weetfelder Straße
Kommunalfriedhof Nordherringen	Lünener Straße
Kommunaler Friedhof Bockum	Oberholsener Straße
Zentralfriedhof Horster Straße	Horster Straße
Kommunaler Friedhof Hövel	Erlenfeldstraße
Dasbecker Friedhof	Uedinghoffstraße
Friedhof Sundern	Enninger Weg
Ev. Friedhof Lerche	Kamener Straße

Tab. 33: Kommunale und konfessionelle Friedhöfe in Hamm (eigene Darstellung)

3.6.3 SPORTFLÄCHEN

Als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ werden im Wesentlichen die vorhandenen Sportanlagen dargestellt.

Der Bedarf an Sportflächen ist mit 53 Sportplätzen ab 5.000 m² (Stand: 2005) in Hamm weitgehend gedeckt. Weitestgehend wird der Bestand dargestellt.

Für folgende Sportanlagen sind Verlagerungen bzw. Umnutzungen geplant:

Der Sportplatz Sulkshege im Stadtbezirk Heessen wird nicht mehr im FNP dargestellt, da das Areal als potenzielle neue Wohnbaufläche dargestellt ist. Der dort ansässige Verein DJK SVE Heessen plant eine Verlagerung auf einen Kunstrasenplatz im Bereich der Sportanlage „Am Schloss“ südlich der Dolberger Straße.

Auf dem Sportplatz der Sportfreunde Bockum an der Dörholtstraße in Bockum-Hövel wird eine Wohnnutzung vorgesehen. Der vorhandene Sportplatz soll an die Stefanstraße verlagert werden. Die derzeit noch genutzte Sportplatzfläche wird vor dem Hintergrund der Zielplanung als Wohnbaufläche im FNP dargestellt. Gleiches gilt für eine Gemeinbedarfsfläche nordwestlich des heutigen Sportplatzes. Das Grundstück wird im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Sportplatz nördlich des Beisenkamp Gymnasiums, der vormals Teil der Kaserne war, wird weiterhin als Gemeinbedarfsfläche dargestellt aber nunmehr für zivile, schulische Zwecke genutzt.

Der Standort der Friesenkampfbahn (Sportplatz und Tennisplatz) zwischen Hellweg und Ostdorf im Bezirk Rhynern soll langfristig nicht mehr für sportliche

Zwecke genutzt werden. Das Areal wird als potenzielle neue Wohnbaufläche dargestellt.

Der am Kanal gelegene Kanuverein Herringen wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Kanaltrasse (vgl. Kap. 3.7.4) am vorhandenen Standort vom Wasser abgeschnitten. Der neue Standort liegt etwas weiter östlich zwischen Kanal und Kanaltrasse. Baubeginn ist 2008. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dargestellt.

Weiterhin stellt der FNP Tennisplätze und -anlagen, Reitsportanlagen und Schützenplätze auf Hammer Stadtgebiet als Grünfläche mit der jeweiligen Zweckbestimmung dar. Der Golfplatz Gut Drechen im Stadtbezirk Rhynern ist im FNP als Grünfläche mit dem Planzeichen „Golfplatz“ dargestellt.

Die beiden Freibäder Freibad Süd in Berge und der Selbachpark in Pelkum werden als Grünfläche mit dem Symbol „Freibad“ dargestellt.

Die zu den genannten Nutzungen gehörenden zweckgebundenen baulichen Anlagen sind Teil der Grünfläche.

Der FNP stellt darüber hinaus folgende Hundeübungsplätze als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplätze“ dar:

- Am Holtkamp (Pelkum)
- Lünener Straße (Herringen)
- Bromberger Straße (Bockum-Hövel)
- Südwestlich Pilsholz (Mitte)
- Kamener Straße (Pelkum)

Der Hundeübungsplatz an der Kamener Straße in Pelkum soll als Ersatz für einen bestehenden Platz im Kurpark realisiert werden. Gespräche mit dem Verein über die Verlagerung werden geführt.

Der geplante Campingplatz am Haarener Baggersee mit Wassersportmöglichkeiten im Stadtbezirk Uentrop ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt (vgl. Kap. 3.4.2).

3.6.4 SPIELPLÄTZE UND BOLZPLÄTZE

In der Regel sind Spiel- und Bolzplätze als Grünflächen dargestellt. Sofern die Plätze nur ein Grundstück umfassen und nicht im Zusammenhang mit anderen Grün- oder Gemeinbedarfsflächen liegen werden sie lediglich mit einem Symbol gekennzeichnet.

Der Rat der Stadt Hamm wird im Jahr 2008 über die Fortschreibung des Spielraumentwicklungsplanes mit seinen Handlungsempfehlungen beraten. Der Plan trifft Aussagen über die qualitative Bewertung der vorhandenen Spielflächen und

führt eine räumlich engmaschige Bedarfsermittlung durch. Das Spielplatzangebot in Hamm umfasst eine Fläche von ca. 50 ha. Derzeit sind 220 Flächen im städtischen Bestand. Im Runderlass des Innenministers („Hinweise für die Planung von Spielflächen im Rahmen der Bauleitplanung“) vom 31.07.1974, zuletzt geändert am 29.03.1978 finden sich Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Spielflächenbedarfs. Dem Erlass entsprechend sollten 4 m² Spielfläche je Einwohner zur Verfügung stehen. Eine Unterschreitung des Bedarfes um bis zu 50 % wird als unbedenklich angesehen, sofern Wohnstraßen, Fußgängerbereiche, Schulhöfe, Grünanlagen als Spielflächen mitgenutzt werden können.

Ziel ist es – laut Spielraumentwicklungsplan und im Sinne des Leitbilds der familienfreundlichen Stadt – das vorhandene Spielflächenangebot zu erhalten und bedarfsdeckend weiterzuentwickeln (vgl. Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. 1256/06). Demnach müssten unter Berücksichtigung der maximal zu erwartenden Einwohnerzahl Hamms im Jahr 2020 von 179.900 Personen (vgl. Kap. 2.5.2) ca. 72 ha Spielplatzfläche maximal (bei einer rechnerischen Annahme von 4 m² pro Einwohner) und 36 ha minimal (bei einer rechnerischen Annahme von 2 m² pro Einwohner) und somit ca. 54 ha im Durchschnitt vorhanden sein.

Diese im Runderlass aufgeführten Orientierungswerte gelten nicht mehr uneingeschränkt, da sie sich auf die Zahl der Einwohner bezieht und nicht speziell auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Angesichts des demographischen Wandels mit einem steigenden Anteil der Älteren und einem sinkenden Anteil der Kinder und Jugendlichen haben sich mittlerweile die Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt 1974 bzw. 1978 geändert (vgl. Innenministerium des Landes NRW, 1974). Durch den demographischen Wandel verbessert sich in der Tendenz das Verhältnis der zur Verfügung stehenden m² Spielfläche pro Kind / Jugendlicher.

Der rechnerische Bedarf an Spielplatzflächen bis zum Jahr 2020 wird mit ca. 50 ha schon heute weitgehend gedeckt.

Die Bewertung des Bestandes an Spielflächen muss jedoch auch unter qualitativen Aspekten der räumlichen Verteilung erfolgen und die jeweilige Baustruktur der Gebiete berücksichtigen. Bestehende Defizite im Spielflächenangebot in den Stadtbezirken Herringen und Pelkum sollen durch entsprechende Neuausweisungen von Plätzen aufgefangen werden. Die bestehenden Plätze sind von den Wohnbereichen aus gut zu Fuß zu erreichen (unter 500 m).

Viele Spielplätze dienen der Versorgung im unmittelbaren Wohnumfeld und sind kleiner als 1.000 m². Diese werden im FNP ausschließlich mit dem Planzeichen „Spielplatz“ ohne Flächenabgrenzung dargestellt. Die flächenmäßig größeren Spiel- und Bolzplätze werden als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

3.6.5 DAUERKLEINGÄRTEN

Das Bundeskleingartengesetz (BKleinG) versteht unter Dauerkleingärten Pachtgärten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Erholung. Diese Gärten werden im FNP als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt. Die besonderen Regelungen des BKleinG finden in der Regel erst mit der Festsetzung in einem Bebauungsplan Anwendung.

In Hamm sind keine neuen Dauerkleingärten geplant, so dass lediglich die bestehenden Anlagen eingezeichnet sind. Die mittelfristig absehbare Nachfrage kann aus freiwerdenden Parzellen innerhalb der vorhandenen Anlagen gedeckt werden. Erweiterungsbedarf besteht demnach für den Zielhorizont des FNP voraussichtlich nicht.

Dauerkleingärten in Hamm-Mitte	
KGV Ahsetal	Holunderweg, 59063 Hamm
KGV Ahsemünde	Holunderweg 29, 59063 Hamm
KGV Am Caldenhof	Bradfordstraße 19, 59063 Hamm
KGV Am Oberlandesgericht	Heßlerstraße 53, 59065 Hamm
KGV Waldfrieden	Grünstraße 130, 59063 Hamm
KGV Ahornallee	Eschenallee, 59063 Hamm
KGV Neuland	Chemnitzer Straße 45, 59067 Hamm
KGV Sonnenblick	Dortmunder Straße 6, 59067 Hamm
KGV Bahn-Landwirtschaft Essen e. V.	Gallberger Weg 47, 59063 Hamm
Dauerkleingärten in Hamm-Uentrop	
KGV Im Plackengrund	Auf dem Placken, 59071 Hamm
KGV Im grünen Winkel	Brandheide, 59071 Hamm
Dauerkleingärten in Hamm-Rhynern	
KGV Zur schönen Aussicht	Zur schönen Aussicht, 59063 Hamm
KGV Heckenrose	Langewanneweg 245, 59069 Hamm
Dauerkleingärten in Hamm-Pelkum	
KGV Glück-Auf	Basaltstraße 231, 59067 Hamm
Dauerkleingärten in Hamm-Herringen	
KGV Heidefriede	Engernweg 13, 59067 Hamm

KGV Zum Heideblick	Holzstraße 87, 59071 Hamm
KGV Zur Kissinger Höhe	Zechenweg, 59077 Hamm
Dauerkleingärten in Hamm-Bockum-Hövel	
KGV Am Killwinkel	Grünhövelweg, 59073 Hamm
KGV Kornmersch	Kornmersch, 59065 Hamm
KGV Nordenheide	Kornmersch, 59065 Hamm
KGV Ontario	Am Böcken 15, 59075 Hamm
Dauerkleingärten in Hamm-Heessen	
KGV Heessen-Gartenstadt	Veistraße, 59073 Hamm
KGV Heessen-Vogelsang	Mansfelderstraße , 59073 Hamm
KGV Schoppenkamp-Langenhövel	Dolberger Straße 6, 59073 Hamm

Tab. 34: Dauerkleingärten in Hamm (eigene Darstellung)

3.6.6 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

Der FNP stellt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flächen für Wald und Landwirtschaft dar. Diese Flächen umfassen aktuell rund 67 % des Hammer Stadtgebietes, dabei entfallen 57,8 % auf landwirtschaftliche Flächen und lediglich 9,4 % auf Wald.

Landwirtschaft

Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt für bestehende Flächen. Unter Landwirtschaft wird im Sinne des § 201 BauGB u. a. Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft sowie Erwerbsgartenbau verstanden. Die Außenbereiche der Stadt Hamm sind großflächig von Landwirtschaft geprägt, wobei der Ackerbau gegenüber der Grünlandnutzung vorherrscht. Lediglich entlang der Lippe und südlich des Stadtzentrums finden sich überwiegend Grünlandnutzungen. Bei den Darstellungen im FNP wird nicht zwischen den unterschiedlichen Zweigen differenziert. Landwirtschaftliche Betriebe liegen vorwiegend im Außenbereich. Der Bestand landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb von Dorflagen wird durch die Darstellung von Dorfgebieten oder Fläche für die Landwirtschaft bzw. teilweise sogar Wohnbaufläche gezeigt, sofern der Bestand von Hoflagen gesichert, eine langfristige Entwicklungsperspektive jedoch nicht absehbar ist.

Die Flächen erfüllen neben der landwirtschaftlichen Produktion vielfältige Funktionen: Sie dienen dem Erhalt der Kulturlandschaft, dem Boden- und Grundwasserschutz, dem Klimaschutz, dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Erholungszwecken. Diese Funktionen sollen auch im Rahmen des Ausgleichsflächen-Zielkonzeptes (siehe: Kap. 3.7.7) weiter verbessert werden. Es ist zu beachten,

dass viele planungsrelevante Flächenansprüche die Belange der Landwirtschaft berühren.

Nördlich der Scheidinger Straße, östlich der Ortslage Wambeln, wird eine bestehende Biomasseanlage durch ein entsprechendes Symbol dargestellt.

Die Landwirtschaftskammer hat zum FNP einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag mit ausführlichem Textteil und entsprechender kartographischer Darstellung erarbeitet, dessen Aussagen bei der Beurteilung neuer Flächenausweisungen abgewogen wurden (vgl. Landwirtschaftskammer NRW, 2006). Der landwirtschaftliche Fachbeitrag bildet eine gute Grundlage, um das Konfliktpotenzial zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und der Flächennutzungsplanung zu minimieren.

Forstwirtschaft

Die Darstellung von Flächen für Wald knüpft an den Waldbegriff des Bundeswaldgesetzes an, der neben der forstwirtschaftlichen Nutzung auch die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes einschließt. Waldflächen besitzen über ihre forstwirtschaftliche Nutzbarkeit hinaus auch einen hohen ökologischen, klimatischen, lufthygienischen und erholungsbezogenen Wert. In diesem Zusammenhang spielt der Aspekt der Biotopvernetzung eine besondere Rolle, um die kleinteiligen Waldbestände zu einem sinnvollen Verbund zu verknüpfen.

In der agrarisch genutzten Landschaft in Hamm sind Waldbestände bzw. forstwirtschaftliche Flächen nur sehr vereinzelt zu finden – vorwiegend im Westen, Norden und Osten des Stadtgebiets. Da der Waldflächenanteil in der Stadt Hamm unter 10% liegt, gehört die Stadt im Vergleich zum Landesdurchschnitt (ca. 26 %) zu einer der waldärmsten Kommunen in NRW (vgl. LDS NRW, 2005). Bereits auf Ebene der Regionalplanung wird eine Waldvermehrung als Ziel angestrebt.

Die Stadt Hamm hat in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Waldneubegründung/ Waldanreicherung unternommen. Beispielhaft seien genannt:

- Forcierung von Waldanlagen in den Landschaftsplänen
- Projekt Hochzeitswald: Bereits 1993 wurde der so genannte „Hochzeitswald Hamm“ im Süden von Lohuserholz im Bezirk Pelkum errichtet, in dem Bürger (z. B. Brautpaare) einen Baum im Hochzeitswald pflanzen können.
- Naturwaldgemeinde: 1997 wurde der Stadt Hamm dieser Titel durch den Naturschutzbund Deutschland e.V. verliehen. Dieser Auszeichnung ging ein Beschluss des Rates voraus, in dem die Stadt sich verpflichtet, den stadteigenen Wald im Rahmen der vom Naturschutzbund Deutschland e.V. vorgegebenen Kriterien zur Waldbewirtschaftung in Naturwald-Gemeinden zu bewirtschaften.

- Waldentwicklungskonzept Stadt Hamm (2003): Im Rahmen dieses Konzeptes sollen nicht konkret vorgegebene Flächen aufgeforstet werden sondern vielmehr ein „flexibler Pool“ an Aufforstungsflächen jederzeit untereinander austauschbar sein. Mit diesem Flächenpool kann schnell und flexibel auf sich ändernde Umstände reagiert werden. Dem Waldentwicklungskonzept liegt ein Ratsbeschluss zu Grunde.

Auch in Zukunft soll das Ziel der Waldvermehrung weiter verfolgt werden. Bei der Neuanlage von Wald sei insbesondere auf das Waldentwicklungskonzept der Stadt Hamm sowie auf den forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan hingewiesen (vgl. Stadt Hamm, 2003, S. 61 ff.). Auch der die Umwelterheblichkeitsprüfung zur Neuaufstellung des FNP sowie das Ausgleichsflächen-Zielkonzept berücksichtigten Vorschläge für eine Waldneubegründung:

„Verbundflächen mit dem Schwerpunkt Waldanreicherung erstrecken sich nördlich von Bockum beginnend von Nordwesten über die Waldbestände bei Heessen bis zur Lippe im Nordosten. Südlich der Lippe greift die Verbundachse die Waldflächen bei Uentrop auf und folgt nach Süden hin im Wesentlichen der regionalen bzw. kommunalen Verbundlinie des RVR. Diese Waldkorridore entsprechen dem im Regionalplan dargestellten Waldverbundsystem. Zusätzlich ist eine Vernetzung der Waldflächen südlich des Stadtzentrums sowie südwestlich von Herringen anzustreben. Vor allem bei Herringen ist dem Regionalen Grünzug folgend auch eine nord-süd-gerichtete Verbindung zwischen Lippe und den Wäldern bei Bönen zu entwickeln. Zur Erhaltung bzw. Berücksichtigung der charakteristischen Landschaftsstrukturen (Parklandschaft, Bördenlandschaft) können statt großer Waldparzellen vielfach auch kleinere Feldgehölze, Hecken und Baumreihen/-gruppen eine verbindende Funktion ausüben“ (Landschaft und Siedlung, 2006, S. 14).

In Bereichen, wo tatsächlich Wald vorhanden ist, die jedoch – wie beispielsweise einige Bergbau- und Industriefolgelandschaften – perspektivisch für Freizeit, Sport- und Naherholung aufbereitet, erschlossen und miteinander vernetzt werden und aus planerischer Sicht dauerhaft somit einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, sind im weiteren Bauleitplanverfahren, Bauordnungsrechtlichen Verfahren oder auch im Rahmen von Abschlussbetriebsplänen nach Bergbaurecht die Fragen von Ausgleich und Ersatz zu regeln.

Der FNP stellt angesichts langer Entwicklungszeiträume überwiegend nur vorhandene Waldbestände und bis auf wenige keine zusätzlichen Planungen dar. Die Darstellungen werden sukzessive angepasst werden.

3.6.7 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG – FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Veränderungen in Gestalt oder Nutzung von Grünflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind als Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Grundlage der §§ 8 und 8a BNatSchG sowie der §§ 4-6 LG NW auszugleichen. Bei der Aufstellung des FNP ist sicherzustellen, dass die durch die Siedlungsentwicklung im Rahmen des Zielhorizontes des FNP bis 2020 ausgelösten Eingriffe in die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten ausgleichbar sind. Im Zuge dessen ist auch die Frage der räumlichen Anordnung von Kompensationsflächen zu klären und welche Kriterien potentielle Ausgleichsflächen erfüllen müssen. Mit der zum 01. Januar 1998 in Kraft getretenen Neufassung des BauGB wurde auch der Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Bauleitplanung verursacht werden, neu geregelt. Die bis dahin zwingend vorgegebene räumliche und zeitliche Verknüpfung von Eingriff und Ausgleich im Bebauungsplangebiet wurde aufgegeben. Die Stadt kann nunmehr Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Stadtgebiet vornehmen. Zudem können im Vorgriff auf spätere Baugebietsfestsetzungen Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt und später für Eingriffe in neuen Baugebieten an anderer Stelle angerechnet werden (sog. „Öko-Konto“).

Bereits im FNP können größere zusammenhängende Flächen (sog. „Pool-Flächen“) als Ausgleichsflächen vorgesehen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.

Mit einer durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wurden alle absehbar durch den FNP maximal ausgelösten Eingriffe bilanziert und in einem Ausgleichsflächen-Zielkonzept der Nachweis geführt, dass quantitativ in jedem Bezirk, mit einem ausreichenden Reservespielraum, ein Ausgleich möglich ist (Landschaft und Siedlung, 2006, Anhang 2 und Nachtrag 2008, S. 53 ff.).

Da der nötige Kompensationsbedarf für neue Bauflächen in der Regel nicht vollständig im unmittelbaren Umfeld des jeweiligen Eingriffstandortes abgedeckt werden kann, hat die Stadt Hamm im Vorfeld der Erarbeitung des FNP Entwurfs dafür ein stadtgebietsübergreifendes Ausgleichsflächen-Zielkonzept erarbeitet, womit auch qualitativ sinnvolle Maßnahmen und Räume vorgegeben wurden.

Im Rahmen des Ausgleichsflächen-Zielkonzeptes werden Maßnahmenbereiche mit folgenden thematischen Handlungsschwerpunkten zur Entwicklung des Biotopverbundes sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes definiert:

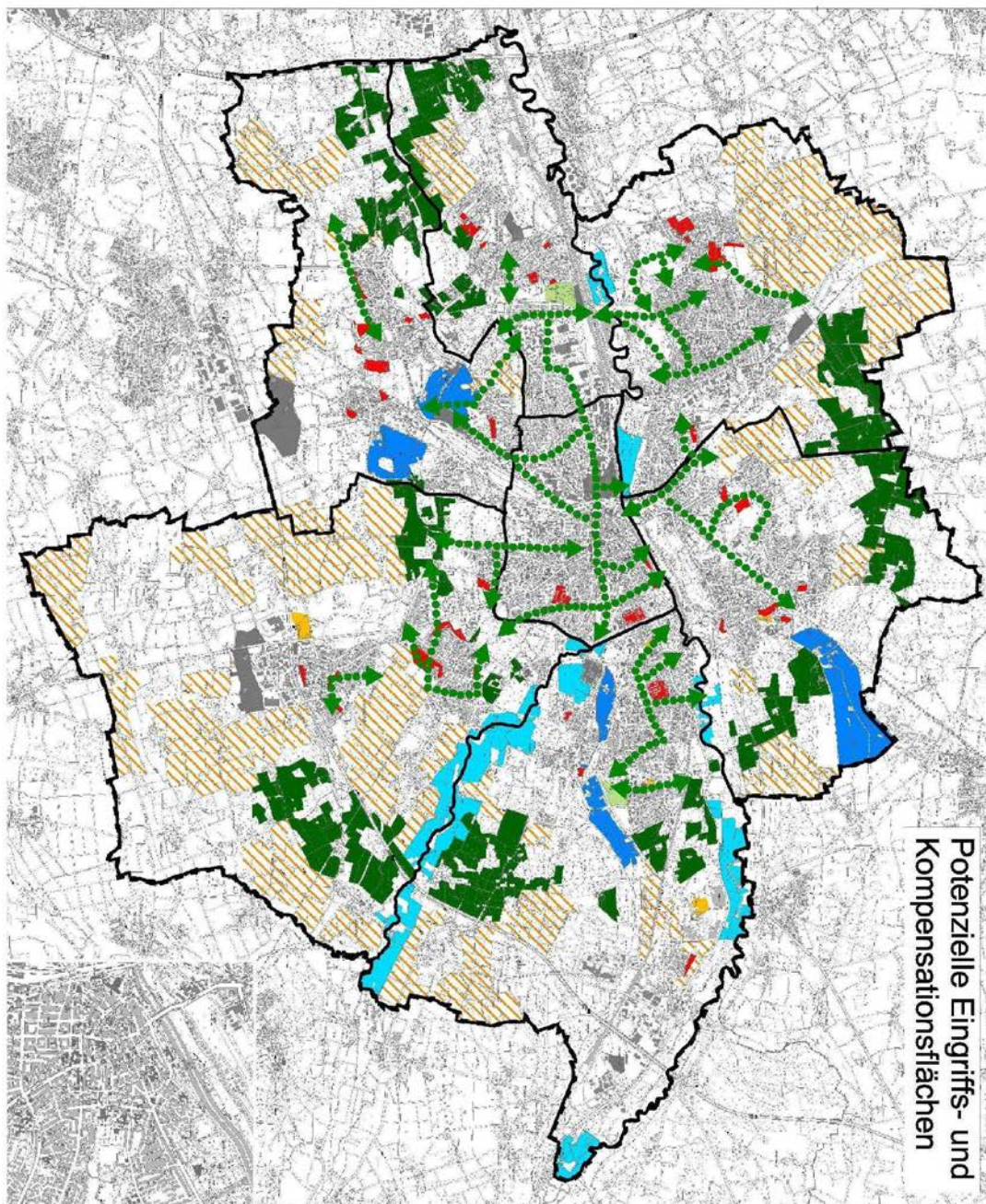
- Wald- und Gehölzanreicherung
- Entwicklung naturnaher Bäche und ihrer extensiv genutzten Auen

- Verbesserung der Lippe und der Ahse(-auen) und ihrer Funktion für den Naturhaushalt
- Anreicherung der ausgeräumten Landschaft
- Kompensationsmaßnahmen im Innenbereich

Dargestellt sind im Ausgleichflächen-Zielkonzept Gebiete, in denen Kompensationsmaßnahmen besonders sinnvoll sind, sowohl aus Sicht der Freiraumbelange, in Bezug auf den Ort des Eingriffs als auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit im Rahmen der Eingriffsregelung.

Eine konkrete Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10) im FNP selbst erfolgt nicht. Eine Zuordnung der künftigen Ausgleichsflächen zu den Bauflächen erfolgt ebenfalls nicht, um eine flexible Handhabung des Ausgleichflächenzielkonzeptes in der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Grundsätzlich soll dem Prinzip gefolgt werden, Eingriffe primär am Eingriffsort, zumindest aber innerhalb des Stadtbezirkes zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, kann auch auf Maßnahmen im übrigen Stadtgebiet zurückgegriffen werden. Das Konzept dient mit der Nennung potenziell geeigneter Standorte und Maßnahmen-schwerpunkte dazu, einen sachgerechten Ausgleich vorzubereiten.



- - - Stadtgrenze
- potenzielle Eingriffsflächen: 487,3 ha
- mögliche Gewerbe- / Industrieentwicklung
- mögliche sonderbauliche Entwicklung
- mögliche wohnbauliche Entwicklung
- mögliche Grünflächenentwicklung
- Kompensationsanspruch (inkl. im Plan nicht dargestellter zusätzlicher Vorhaben; vgl. Tab. 4): 289,0 ha
- potenzielle Kompensationsflächen: 6428 ha
- Maßnahmenbereich Lippe- und Athesau
- Maßnahmenbereich Bäche und ihre Auen
- Maßnahmenbereich Wald- und Gehölzreicherung
- Maßnahmenbereich Anreicherung der Landschaft
- Maßnahmenbereich Vernetzung im Innenbereich

Plan 3: Potenzielle Eingriffs- und Kompensationsflächen (vgl. Landschaft+Siedlung, 2008, Anhang 3)

3.6.8 WASSERFLÄCHEN

Zu den Wasserflächen gehören sowohl die natürlichen Gewässer wie Flüsse, Bäche, Seen und Teiche als auch künstliche Gewässer wie Kanäle und Gräben. Sie stellen prägende Landschaftselemente dar, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neben ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion haben sie auch eine große Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung.

Im FNP wird das Gewässersystem von Hamm in seinen gesamtstädtischen Netzzusammenhängen dargestellt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass auch verrohrte bzw. kanalisierte Wasserläufe im Plan berücksichtigt werden. Auf eine gesonderte Darstellung kleiner Wasserflächen innerhalb von Grünflächen wird weitgehend verzichtet. Der FNP übernimmt alle den Anforderungen der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechenden Wasserflächen nachrichtlich. Dabei nehmen die Lippe und die Ahse als wichtigste Fließgewässer sowie der Datteln-Hamm-Kanal als europäischer Schifffahrtsweg eine besondere Stellung ein. Die Häfen und der Datteln-Hamm-Kanal, die durch fachgesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden als städtebaulich bedeutsame Wasserflächen übernommen.

Es werden folgende Fließgewässer dargestellt, die aus Sicht der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bedeutsam sind (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km²):

Lippe

Ahse

Geithe

Bewerbach

Seseke

Herringer-/Wiescher-/Donauer Bach

Beverbach (mit Pelkumer Bach und Selbach)

Geinegge

Enniger Bach

Von den stehenden Gewässern werden dargestellt:

Datteln-Hamm-Kanal

Haarener Baggerseen

Kurparkteiche

Lippealtarme in Heessen (westlich Fährstraße), in Haaren, Schmehausen

alte Tonkuhle in Lerche

sog. „Schering-Teiche“ in Sandbochum

Senkungsgewässer östlich „Am Tibaum“ nördlich des Datteln-Hamm-Kanal

Teich im Naturschutzgebiet Tibaum

Radbod-See

Darüber hinaus gibt es Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten sind. Diese werden als Überschwemmungsgebiete (siehe Kap. 3.12.2) und Flächen für die Wasserwirtschaft (siehe Kap. 3.12.3) dargestellt.

3.7. MOBILITÄT

Flächennutzung und Verkehrsentwicklung stehen in einem engen Wechselverhältnis. Die räumlich getrennten Einrichtungen und Orte für Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Kultur, Freizeit und Bildung sind mit Verkehrswegen zu verbinden. Bestehende und neue Flächenausweisungen für die verschiedenen Funktionen induzieren Verkehrsströme und Mobilitätsbedürfnisse. Diese sind den jeweils aktuellen Anforderungen anzupassen. Aufgabe der Verkehrsplanung ist es, das aufgrund sich verändernder Mobilitätsbedürfnisse und zunehmender Siedlungsfläche aktuell und nach den Prognosen auch zukünftig noch immer wachsende Verkehrsaufkommen innerhalb der unterschiedlichen Verkehrsnetze (stadt-)verträglich und tragfähig zu gestalten.

Im Flächennutzungsplan können für den verkehrlichen Bereich folgende geplante und bestehende Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dargestellt werden:

Straßennetz

Schienenetz

Wasserstraßen und Hafens

Luftverkehr und

Flächen für den ruhenden Verkehr.

Die bestehenden und geplanten Hauptverkehrsflächen anderer Planungsträger sind als nach anderen Gesetzen entwickelte Vorhaben nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauGB). Geplante Straßenbauvorhaben und Netzergänzungen der (über-)örtlichen Hauptverkehrszüge werden im FNP gesondert als „Vorbehaltsflächen für Straßenplanung“, wenn der Trassenverlauf bereits feststeht, oder schematisch als „Planung – Netzergänzung ohne räumliche Festlegung“ dargestellt, wenn noch keine genauen Vorstellungen zur Linienführung der Trasse vorliegen.

Neben den Flächen für den (über-)örtlichen Verkehr werden die gesamtstädtisch und regional bedeutenden Radwege sowie das ÖPNV – Netz nachfolgend in Themenkarten gesondert dargestellt.

3.7.1 VERKEHRSSYSTEME

Straßennetz

Hamm liegt verkehrsgünstig an zwei europäischen Hauptverkehrsachsen: Die Autobahn BAB 1 (Bremen – Köln) schneidet den äußersten Westen des Stadtgebiets und durchquert es in Nord-Südausrichtung. Die Autobahn BAB 2 (Oberhausen – Hannover) als wichtige Ost-West Verbindung quert Hamm im Süden der Stadt und führt dann in West-Ost Richtung weiter in Richtung Hannover.

Die radial auf das Stadtzentrum zulaufenden Bundes- und Landesstraßen bilden das Grundgerüst des Straßennetzes in Hamm und binden die Bezirkszentren sowie die umliegenden Gemeinden an. Insgesamt hat das Straßennetz in Hamm eine Länge von 1.072 km (Stand: 2006).

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Angebot des Öffentlichen Nahverkehrs in Hamm setzt sich aus Buslinien des Stadt- und Regionalverkehrs und Bahnverbindungen der DB AG zusammen.

Das Busnetz bindet mit 30 Linien alle Ortsteile und Bezirkszentren an die Innenstadt an und stellt am Hauptbahnhof Hamm (Haltestelle Hauptbahnhof/Willy-Brandt-Platz), dem zentralen Umsteigepunkt, die Verknüpfung von Bus und Schiene sicher. So genannte RegioBus-Linien z. B. nach Ahlen, Werne oder Beckum verbinden die Hammer City mit der Region. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bindet Hamm in die Region ein, so dass die benachbarten Ballungsräume und Zentren des regionalen Umlandes mit einer sehr guten Bedienungshäufigkeit erreichbar sind (vgl. Stadt Hamm, 2005a).

Schiennetz allgemein

Schon mit dem Bau der Köln-Mindener-Eisenbahn 1847 war Hamm auf dem Schienenweg erreichbar. Mit Errichtung der sich kreuzenden Strecken Münster-Paderborn und Hagen-Oberhausen wurde Hamm früh wichtiger Umsteige- und Verkehrsknotenpunkt. Die vorhandenen Bahnstrecken verbinden Hamm mit seinen Nachbarstädten, wie Münster, Ahlen, Soest, Dortmund und Unna und erschließen darüber hinaus regionale Ziele wie die Ballungsräume an Rhein und Ruhr oder Zentren in Ostwestfalen.

Hamm ist heute als ICE-Halt auf der Strecke nach Berlin sowie mit einer Vielzahl ergänzender Fernverkehrszüge in alle Richtungen sehr gut in das (inter)nationale Schiennetz eingebunden.

Hafen / Wasserstraßen und Logistik

Der parallel zur Lippe geführte Datteln-Hamm-Kanal durchzieht seit 1912 Hamm von Westen kommend nördlich der Innenstadt und endet im Hafen des Kraftwerks Schmehausen im östlichen Stadtbezirk Uentrop.

Der westlich der Innenstadt am Kanal gelegene Hafen Hamm ist heute einer der größten deutschen öffentlichen Kanalhäfen mit ca. 1,5 Mio. t Schiffsgüterumschlag und ca. 0,5 Mio. t Bahngüterverkehr pro Jahr (Stand: 2006). Im Hafen findet trimodaler Güterumschlag d. h. zwischen Wasser, Schiene und Straße statt.

Die Hafenbahn verfügt über ein eigenständiges Gleisnetz von 12,7 km Länge, das mit dem Schienennetz der Deutschen Bahn AG verknüpft ist. Das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes NRW von 2004 sieht für den Hafen Hamm insbesondere die Erschließung weiterer wassernaher Flächen für hafenbezogene Gewerbe- und Logistikunternehmen vor (vgl. Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW, 2004).

Bis zum Jahr 2012 soll der Kanal westlich der Eisenbahnbrücke ausgebaut werden. Dann können Großmotorgüterschiffe (110 m x 11,45 m) und Schubverbände (185 m x 11,45 m) diesen Abschnitt mit bis zu 2,80 m Tiefgang im Begegnungsverkehr befahren. Die weitere Strecke bis Uentrop soll schrittweise für Abladetiefen bis zu 2,70 m ertüchtigt werden, bleibt aber auch zukünftig nur einschiffig befahrbar, zunächst mit sog. Europaschiffen (86 m x 9,60 m) und nach erfolgtem Schleusen-neubau (nach 2020) auch mit Großmotorgüterschiffen.

Luftverkehr

Der nördlich der Innenstadt gelegene Flugplatz wird im FNP mit den Symbolen Segelfluggelände und Sonderlandeplatz dargestellt.

Das Flugfeld verfügt über eine befestigte Start- und Landebahn für Motorflugzeuge mit einem maximalen Startgewicht von 2.000 kg. Für Segelflugzeuge stehen je eine Start- und Landebahn mit Grasoberfläche zur Verfügung. Ergänzt wird das Flugfeld durch einen Hubschrauberlandeplatz.

3.7.2 GESAMTSTÄDTISCHE VERKEHRSKONZEPTE

Für den im Begriff Mobilität in Hamm zusammengefassten Gesamtbereich des Verkehrswesens wurde auf gesamtstädtischer Ebene im Rahmen der aktuellen stadtentwicklungsrelevanten Grundlagenwerke

- Strukturkonzept zur Stadtentwicklung – WerkStadt Hamm,
- Masterplan Verkehr 2007 sowie
- Nahverkehrsplan 2005

vorrangige Zielvorstellungen und Leitsätze formuliert, die nachfolgend aufgeführt werden (vgl. auch Stadt Hamm, 2007). Danach ist die Gewährleistung einer möglichst guten verkehrlichen Anbindung aller Entwicklungsstandorte und die Verknüpfung der Siedlungsbereiche untereinander die zentrale Voraussetzung für eine planvolle und dynamische Stadtentwicklung.

Masterplan Verkehr

Der mit einem Planungshorizont bis etwa 2015 in Aufstellung befindliche Masterplan Verkehr 2007 basiert auf einer umfangreichen Analyse der aktuellen Verkehrssituation in Hamm und differenziert nach allen Verkehrsarten auf der Basis aktueller Befragungen zum Verkehrsverhalten der Bevölkerung, konkreten Verkehrszählungen sowie darauf aufbauenden Prognosen der zukünftig zu erwartenden Verkehrsentwicklung.

Nach derzeitigem Stand stehen folgende zentralen Ziele und Handlungsschwerpunkte im Mittelpunkt der Fortschreibung:

Gewährleistung einer optimalen Erreichbarkeit aller Siedlungsschwerpunkte, Gewerbestandorte und städtebaulichen Entwicklungsbereiche mit allen Verkehrsmitteln;

Bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen;

Zusammenfassung der verkehrspolitischen Ziele und Maßnahmenempfehlungen zu Konzepten für die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die einzelnen Verkehrsträger.

Anhand dieser Kriterien werden u. a. folgende Themen bearbeitet:

Analyse der Verkehrssituation und -verflechtungen für alle Verkehrsträger;

Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung;

Ausbau des Straßennetzes durch Neubaumaßnahmen (z.B. B 63 n, Kanaltrasse, Warendorfer Straße);

Modernisierung der Verkehrstechnik (z.B. „Grüne Welle“, Busbeschleunigung, Verkehrslenkung);

Weiterentwicklung des Logistik-Standortes Hamm;

Förderung des Radverkehrs (z.B. durch beschilderte Netze in allen Bezirken sowie die Förderung des regionalen Radtourismus);

Attraktivierung des ÖPNV (z.B. durch den Bau neuer Bahnhaltedpunkte und die Anpassung des Busnetzes an die Siedlungsstruktur).

Neben dem „Masterplan Verkehr“ verfügt die Stadt Hamm über weitere Planungsinstrumente, um die Verkehrsentwicklung möglichst optimal zu steuern:

Der zweite „Nahverkehrsplan“ wurde 2005 erarbeitet, der die konkrete Ausgestaltung der ÖPNV-Netze und der Infrastruktur von Bus & Bahn bis ca. 2010 zum Inhalt hat.

Für alle Bezirke liegen zudem detaillierte „Radverkehrskonzepte“ vor. Sie legen für ein Wegenetz von insgesamt mehr als 400 Kilometern die Bedeutung für den Radverkehr und die erforderlichen Ausbaumaßnahmen fest.

Für Ortsteile, Gewerbegebiete und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. größere Neuan siedlungen) werden Verkehrskonzepte erstellt, die u. a. Verkehrsprognosen sowie Vorschläge zur Verkehrslenkung und zum Ausbau der jeweils betroffenen Verkehrswege enthalten.

3.7.3 KENNZIFFERN ZUR MOBILITÄT IN HAMM

Grundlage für die Verkehrsprognose und die Verkehrsentwicklungsplanung ist die kontinuierliche Beobachtung des Verkehrsgeschehens. Sie erfolgt in der Stadt Hamm mit folgenden Instrumenten:

Haushaltsbefragung Verkehr zur Ermittlung u. a. der Fahrtenhäufigkeit, der Reisezwecke und der Verkehrsmittelwahl;

Verkehrszählungen im KFZ- und Radverkehr (u. a. Landesverkehrszählung; elektronische Verkehrserhebungen);

Fahrgastzählungen der Busbetriebe und des Zweckverbands Ruhr-Lippe (ZRL) (Schiene);

Rechnergestützte Verkehrsprognosen: Die o. g. Erhebungen werden regelmäßig in das Verkehrsprognosesystem der Stadt Hamm eingepflegt. Damit besteht die Möglichkeit, ausgehend von einer statistisch abgesicherten Datenbasis Prognosen für die künftige Verkehrsentwicklung und Verkehrsverteilung zu erstellen.

Mobilitätsverhalten

Werktags verlassen ca. 78% der Hammer Bevölkerung das Haus. Mit 22 % liegt der Anteil der „immobilen“ Personen geringfügig höher als in anderen Großstädten. Auch die Zahl der durchschnittlichen Fahrten und Wege pro „mobiler“ Person fällt mit 2,8/Tag etwas geringer aus. Für Fahrten und Wege werden durchschnittlich 47 Minuten/Tag pro Person aufgewendet. Die durchschnittliche Dauer pro Weg liegt bei 17 Minuten.

Ein Drittel der Fahrten bezieht sich inzwischen auf den Freizeitverkehr. Dies entspricht dem allgemeinen bundesweiten Trend, bei dem der Freizeitverkehr das am schnellsten wachsende Segment des Verkehrsmarktes ist.

Jeweils $\frac{1}{4}$ der Fahrten und Wege in Hamm beziehen sich auf Arbeitswege und den Einkaufsverkehr, der ebenfalls zu den Wachstumsbereichen gehört. Ein Achtel der Wege entfallen in Hamm auf den Reisezweck „Ausbildung“.

Reiseweiten

Die flächenmäßige Ausdehnung der Stadt schlägt sich in relativ langen Reiseweiten nieder. Zwei Drittel aller Wege, die mit Bus, Bahn oder Kfz zurückgelegt werden, sind länger als 3 km. Bei den Wegen, die mit dem Rad zurückgelegt werden, liegt der Anteil der längeren Wege (über 3 km) immerhin noch bei 25 %.

Entfernungshäufigkeit nach Verkehrsmitteln

Entsprechend der Wegelängen wird in Hamm vergleichsweise häufig das KFZ genutzt. Über 60 % aller Wege werden damit zurückgelegt. Bei vergleichbaren Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen liegt der Kfz-Anteil der Großstädte nur bei ca. 50 %.

Verkehrsmittelwahl

Mit 10 % aller Wege und Fahrten weist der öffentliche Verkehr mit Bus und Bahn landesdurchschnittliche Werte auf, liegt jedoch deutlich unter den Werten anderer Großstädte mit Straßen- und Stadtbahnssystemen.

Der Verpflichtung als Fahrradfreundliche Stadt wird Hamm mit einem Radverkehrsanteil von 14 % gerecht. Dank konsequenter Verbesserungsmaßnahmen konnten hohe Steigerungsraten von etwa + 15 % seit 1993 verbucht werden. Auffallend gering ist der Anteil der Fußgänger in Hamm. Während im NRW-Durchschnitt 24 % aller Wege zu Fuß unternommen werden, liegt dieser Anteil in Hamm bei nur 14 %. Dies ist im Wesentlichen auf die weitläufige Stadtstruktur zurückzuführen.

Verkehrsmittelwahl im Gesamtstadtvergleich

Ein Blick auf die Verkehrsmittelwahl nach Stadtbezirken zeigt erwartungsgemäß die höchsten Fußwegeanteile von 18 % im Bezirk Hamm-Mitte. In der City können viele Ziele fußläufig erreicht werden; Fußgängerzonen laden zum "Gehen" ein.

Je nach Bezirk wird das Angebot von Bus und Bahn unterschiedlich genutzt. Im (ländlich geprägten) Rhynern liegt der ÖV-Anteil bei nur 4 %, während die (dicht besiedelten) Stadtbezirke Herringen und Mitte mit ca. 15 % Verkehrsanteil relativ hohe Fahrgastzahlen aufweisen. Der Radverkehrsanteil liegt zwischen 8 % und 17 %, in Abhängigkeit von den durchschnittlichen Wegelängen und Entfernungen u. a. zu Schulen und Einkaufsbereichen.

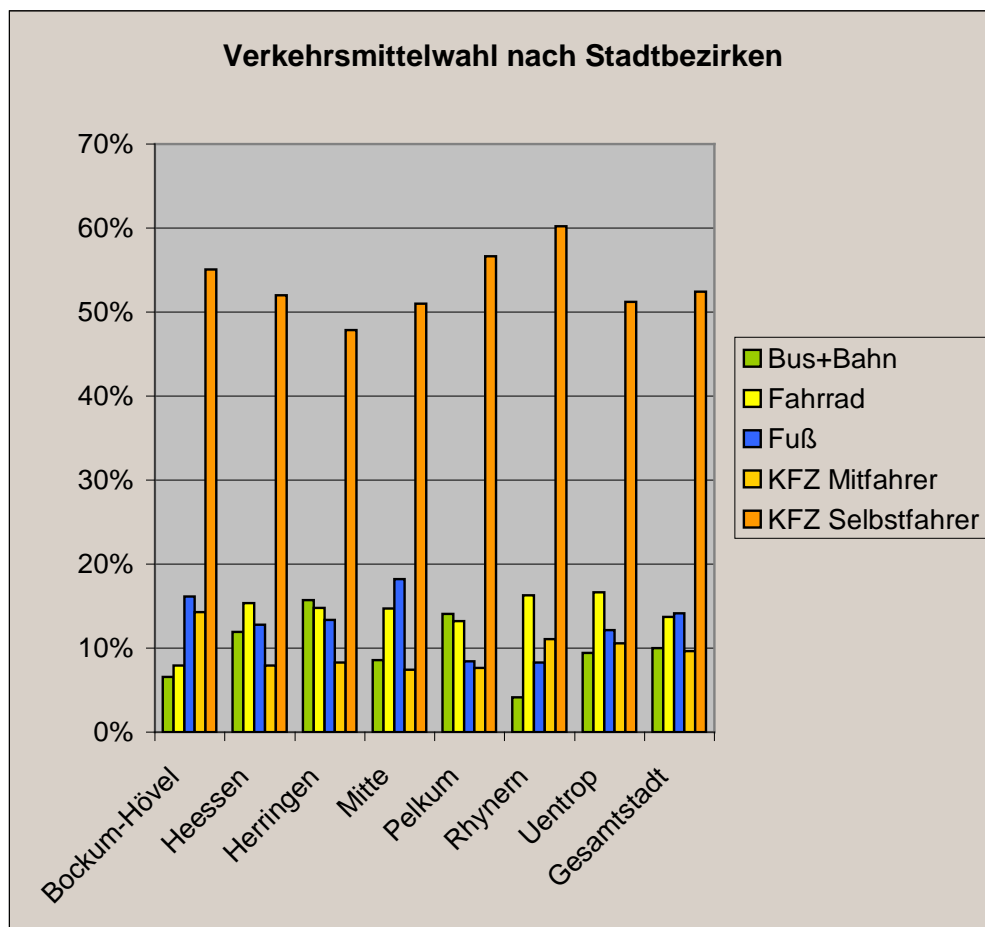


Abb. 11: Verkehrsmittelwahl nach Stadtbezirken (in %) (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 26)

Verkehrsmittelwahl nach Stadtbezirken

Für den Verkehrsentwicklungsplan 1994 wurde 1992 die Verkehrsmittelwahl ebenfalls ermittelt. Daher besteht die Möglichkeit, Entwicklungstendenzen über den Zeitraum von ca. 10 Jahren zu verfolgen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Verteilung der Verkehrsmittel im Vergleich 1992/2000. Deutlich werden der Anstieg des PKW-Verkehrs, des Radverkehrs und die Abnahme der Fußwege.

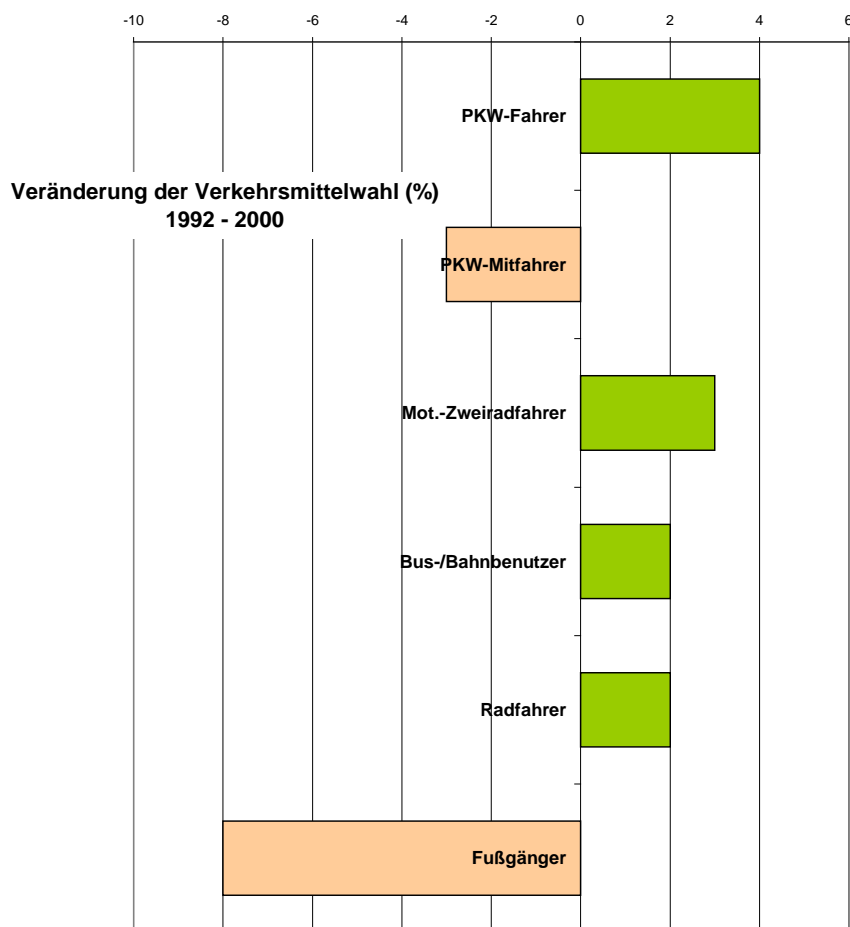


Abb. 12: Veränderung der Verkehrsmittelwahl (%) 1992-2000 (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 27)

Motorisierungsgrad

Der Motorisierungsgrad einer Stadt ergibt sich aus der Anzahl der PKW, bezogen auf 1.000 Einwohner. In Hamm waren zum 31.12.2005 98.922 PKW gemeldet, das ergibt einen Motorisierungsgrad von rund 547/1.000 Einwohnern (vgl. Stadt Hamm (Hrsg.) 2005: Statistisches Jahrbuch 2005, S. 72). Damit weicht Hamm nur minimal vom durchschnittlichen Motorisierungsgrad von 544/1.000 Einwohnern in NRW ab (Landesamt für Daten und Statistik 2006).

Lokale und regionale Verkehrsverflechtungen (Pendlerverflechtungen)

Indikator für die Verflechtungen der Stadt Hamm mit ihrem Umland und den Nachbargemeinden sind die Pendlerzahlen.

Ein weiterer Verfahrensschritt im Rahmen der Analyse des Verkehrsgeschehens ist die räumliche Verteilung der Verkehrsströme innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes (Verflechtung). Diese Informationen können aus der Haushaltsbefragung,

der Pendlerstatistik und den Erhebungen der Verkehrsunternehmen gewonnen werden.

Bei der Auswertung der Quelle-Ziel-Beziehungen zeigt sich, dass der Anteil des Binnenverkehrs (innerhalb der Stadtgrenzen) über alle Verkehrsarten gesehen 87% beträgt.

Dieser hohe Anteil liegt zum einen in der flächenmäßigen Ausdehnung von Hamm begründet. Andererseits zeigt er auch, dass ein hoher Anteil der Bevölkerung seine Aktivitäten im Stadtgebiet durchführen kann.

Die folgende Grafik stellt die Ein- und Auspendler dar.

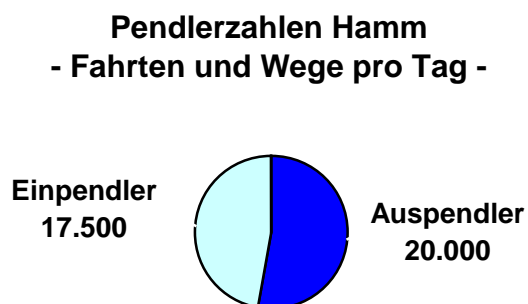


Abb. 13: Ein- und Auspendlerzahlen in Hamm (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 31)

Statistisch gesehen ist jeder dritte Hammer Arbeitnehmer außerhalb der Stadtgrenzen beschäftigt. Seit 1991 ist die Zahl der Auspendler von ca. 15.000 auf 20.000 angewachsen. Im Gegenzug ist aber auch jeder dritte Arbeitsplatz in Hamm mit einem Auswärtigen besetzt. Die Zahl der Einpendler stieg seit 1991 von 14.000 auf ca. 17.500. Bevorzugtes Ziel für die Auspendler ist Dortmund. Bei den Einpendlern bilden die Arbeitnehmer aus dem Raum Ahlen / Beckum den größten Anteil.

Die Pendlerentwicklung wird wie folgt prognostiziert:

Veränderung bis 2020 in %					
Regionalziele			Fernziele		
Ahlen	+ 5	Soest	+10	NORDEN	- 5
Lippetal	+10	Arnsberg	- 5	OSTEN	- 5
Werl	+10	Hagen	+15	SÜDEN	- 5
Bönen	+45	Dortmund	- 5	WESTEN	- 5
Unna	+15	Bochum	- 10		
Kamen	+15	Münster	- 5		
Bergkamen	+15	Sauerland	- 5		
Werne	+15	Ruhrgebiet	- 10		
Ennigerloh/ WAF	+ 5				

Tab. 35: Entwicklung der Ein- und Auspendlerzahlen in Hamm bis 2020 (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 218)

In der Summe ist von einer Steigerung der Pendlerfahrten (Ein- und Auspendler) um ca. 6% von heute 37.600/Tag auf 40.000/Tag auszugehen. Aufgrund der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung neuer Flächen für Arbeit und Wirtschaft sowie der wachsenden räumlichen Mobilität der Arbeitnehmer ist langfristig mit einem weiteren Anstieg der Pendlerzahlen zu rechnen. Das vorhandene Straßennetz ist in Verbindung der geplanten Infrastrukturanpassungen für diesen Bedarf ausreichend.

Logistik

Von allen Verkehrsarten wächst der Güterverkehr am stärksten. Bis zum Jahr 2010 wird durch die Öffnung der europäischen Märkte mit einem Zuwachs des LKW-Aufkommens um mehr als 30 % gerechnet. Die Lage am östlichen „Eingangstor“ zum Ruhrgebiet, im Schnittpunkt von Schiene, Kanal und Straße machen Hamm zu einem optimalen Logistik-Standort. Gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna hat sich die Stadt Hamm zu einer „Logistik-Initiative östliches Ruhrgebiet“ zusammengefunden, um geeignete Flächen für die Transportwirtschaft zu entwickeln und die Rahmenbedingungen für diese Wachstumsbranche nachhaltig zu verbessern. Im Hafen und an der Autobahn BAB 2 ist es in Hamm bereits gelungen, große Logistikzentren neu anzusiedeln. Darüber hinaus ist das inter-

kommunale Industriegebiet „INLOGPARC“ mit Logistiksicherpunkt geplant (siehe Kap. 3.3).

Zur Sicherung und zum Ausbau des Logistik-Standortes Hamm müssen die vorhandenen Verkehrssysteme in Teilen mittel- und langfristig optimiert werden, um eine entsprechend leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten. In diesem Zusammenhang stehen auch Baumaßnahmen wie der Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals und der Weiterbau der „Kanaltrasse“, durch die der Hafen einen direkten Autobahnzubringer erhält.

3.7.4 VERKEHRSINFRASTRUKTUR IM FNP – WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Im nachfolgenden Kapitel werden die wesentlichen Veränderungen der Verkehrsinfrastruktur im FNP in Hamm erläutert und der derzeitige Planungsstand der Verkehrsprojekte dargestellt.

Vorliegende Verkehrsplanungen des Bundes und des Landes

Folgende Planwerke des Bundes und des Landes treffen Aussagen zu überörtlichen Verkehrsplanungen, welche die Verkehrsplanung der Stadt Hamm betreffen und in den FNP einzubinden sind.

Bundesverkehrswegeplan 2003

Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW (IGVP)

ÖPNV Bedarfs- und Ausbauplan des Landes

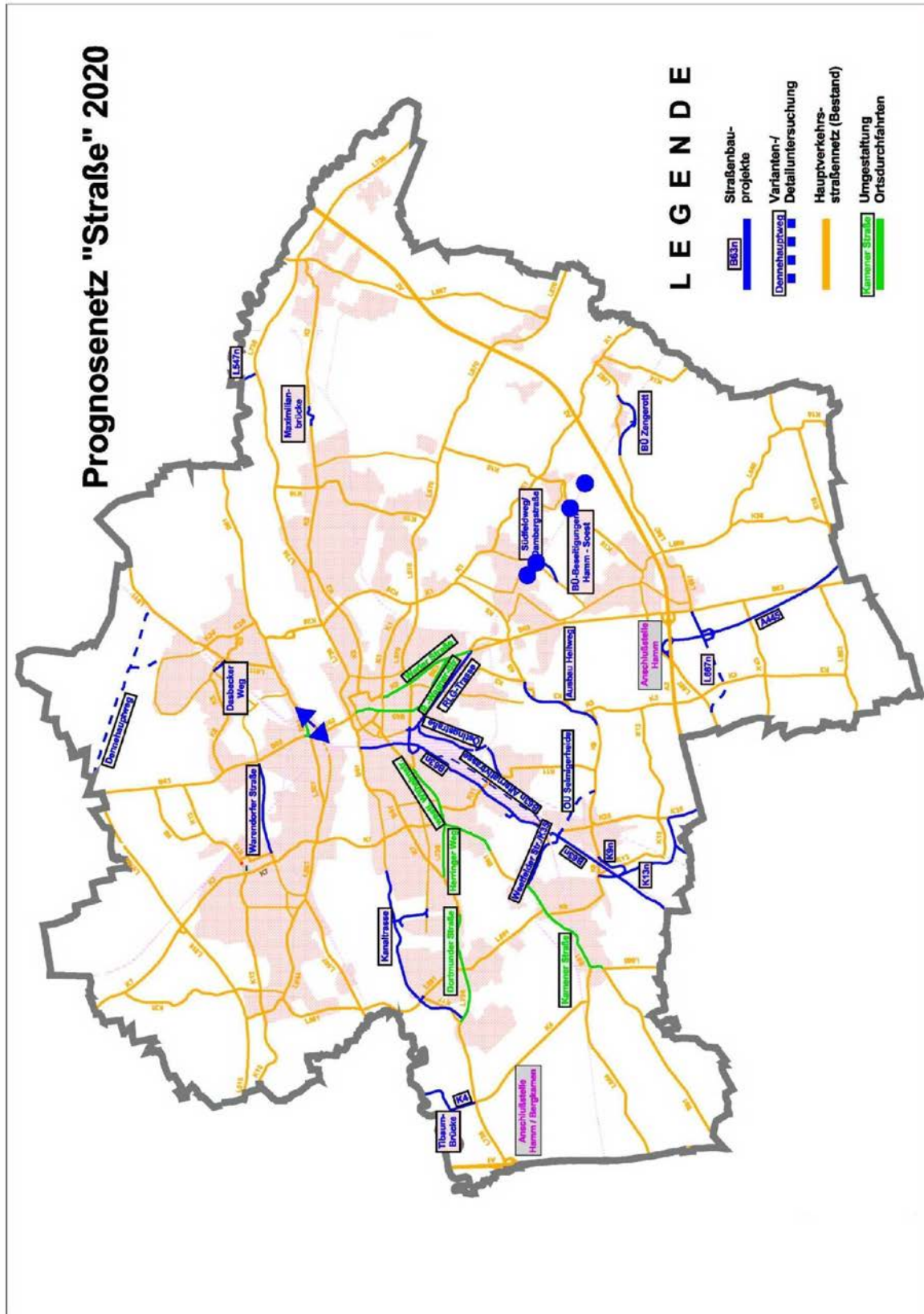
Landesstraßenbedarfs- und Ausbauplan des Landes

Landesentwicklungsprogramm und -plan

Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg (Teilabschnitt Dortmund-Unna Hamm)

Straßenbauprojekte

Der nachstehende Plan zeigt die geplanten Veränderungen im Straßennetz der Hauptverkehrswege im Stadtgebiet von Hamm. Die bedeutendsten Straßenbauprojekte werden zusätzlich erläutert.



Plan 4: Prognosenetz „Straße“ 2020 (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 253, 255, 257)

Autobahnausbau BAB 2

Der sechsstreifige Ausbau der BAB 2 zwischen Beckum und dem Kamener Kreuz erfolgt in vier Bauabschnitten. Die ersten beiden Bauabschnitte zwischen der Anschlussstelle Beckum und Hamm-Uentrop sowie der Anschlussstelle Hamm und der Raststätte Rhynern sind größtenteils fertig gestellt. Für den dritten Bauabschnitt zwischen Hamm und der Anschlussstelle Hamm-Uentrop erfolgt der Ausbau der Fahrbahn seit 2006 und für den vierten Bauabschnitt zwischen der Anschlussstelle Hamm und dem Autobahnkreuz Kamen ist eine Fertigstellung bis 2010 geplant.

Autobahn BAB 445

Der geplante Lückenschluss im Zuge der BAB 445 zwischen Werl und Hamm soll einen leistungsfähigen "Überlauf" zwischen den beiden Autobahnen BAB 2 und BAB 44 parallel zur BAB 1 mit den beiden hoch belasteten Autobahnkreuzen Kamen und Dortmund-Unna gewährleisten.

Das Linienbestimmungsverfahren erfolgte erstmals 1986 durch den Bundesminister für Verkehr. Aus Gründen der Rechtssicherheit musste die Trasse durch eine aktuelle Umweltverträglichkeitsstudie stabilisiert werden. Die alte Linie wurde hierin in ihren Grundzügen bestätigt. Die Länge der Straße beträgt ca. 8 km.

Die BAB 445 wird als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt.

Bundesstraße B 63 n (ehem. B 61 n)

Bei der B 63 n, die als Umgehung der Innenstadt sowie der stark belasteten Ortsdurchfahrt Pelkums konzipiert ist, handelt es sich um das wichtigste Straßenbauprojekt in Hamm. Sie bildet das künftige Rückgrat des Straßennetzes und ist einer der wichtigsten Zubringer zur Autobahn BAB 2 im Zuge der Auffahrt Hamm/Bönen.

Der von der Einmündung in die Hafenstraße immer parallel zu den Flächen von Haupt- und Rangierbahnhof geplante Trassenverlauf hat zu der Bezeichnung als Bahntrasse für den innerstädtischen Teil geführt. Die B 63 n soll den Verkehrsfluss zwischen der Innenstadt und dem INLOGPARC abwickeln. Der südliche Teil soll als neue Ortsumgehung Pelkum Entlastungswirkungen für die bisherige Ortsdurchfahrt bringen und den Anschluss an die BAB 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen sicherstellen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie liegt bereits seit 1995 vor. Die formelle Linienbestimmung durch das Bundesverkehrsministerium erfolgte in 2001. Das Projekt wurde im Bundesverkehrswegeplan 2003 erneut in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Der frühere Nordabschnitt der B 61 n ist die Verbindung von der Münsterstraße zur Heessener Straße zur Umgehung des hoch belasteten Knotenpunktes (Arbeitstitel: Verbindung Münsterstraße - Heessener Straße; VMH).

Bei der Umstufung der B 61 n zur B 63 n ist dieser Abschnitt aus den Planungen des Landes heraus gefallen, wird aber von der Stadt Hamm als kommunales Straßenbauprojekt weiterverfolgt.

Geplant war eine Realisierung im Rahmen des Projekts „Lippesee“ im Zuge der Verlegung des Flugplatzes. Die im diesem Zusammenhang entwickelte Trasse ist jedoch ohne den Lippesee in der geplanten Führung nicht realisierbar. Da eine neue Trasse erst im Zusammenhang mit alternativen Überlegungen zur Flächennutzung in diesem Bereich entwickelt werden kann, ist sie schematisch als „Planung – Netzergänzung ohne räumliche Festlegung“ dargestellt.

Auf Wunsch des Bundesverkehrsministeriums hat die Stadt Hamm mit Ratsbeschluss 1659/01 vom 26.07.2001 auf die Anschlussstelle an der Otto-Brenner-Straße (L 670) zunächst verzichtet, da der Bund ansonsten die Baulastträgerschaft für die gesamte nördliche B 63 n bereits vor Aufnahme der Detailplanungen an die Stadt übertragen wollte. Diese Anschlussstelle wird informell als „Planung – Netzergänzung ohne räumliche Festlegung“ dargestellt.

Der Bau der B 63 n wird in Abschnitten erfolgen. Begonnen werden soll mit dem Südbereich, der Ortsumgehung von Pelkum. Die Gesamtlänge beträgt ca. 16 km.

Die B 63 n wird im FNP als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt. Der o. g. Teilabschnitt im Bereich der Lippeaue (Verbindungsstück Münsterstraße-Heessener Straße) und die Anschlussstelle an der Otto-Brenner-Straße werden als „Planung – Netzergänzung ohne räumliche Festlegung“ dargestellt.

L 667 n (Unnaer Straße)

Zur Entlastung des Ortskerns Rhyern soll die L 667 von der Unnaer Straße (L 667) im Westen über die BAB 445 und die B 63 bis zur Straße „Im Zengerott“ im Osten nach Süden verlegt werden. Westlich der Werler Straße (B 63) entsteht somit bis zur Unnaer Straße (südl. der BAB 2) eine neue Verbindung. Da eine genaue Trassenführung dieses westlichen Verbindungsstücks erst im Verlauf des künftigen Planungsverfahrens (Linienbestimmung, Umweltverträglichkeitsprüfung) festgelegt werden kann, ist im FNP ein Korridor für eine Führung der L 667n als „Planung – Netzergänzung ohne räumliche Festlegung“ dargestellt.

Die Straße wurde aktuell als „vordringlicher Bedarf“ in den Landesstraßenbedarfsplan 2006 aufgenommen.

Im weiteren Verlauf wird die Landesstraße über den Obersten Kamp bis zur Straße „Im Zengerott“ geführt (Umstufung bereits erfolgt). Hier bindet sie an die vorhandene L 667 an. Neben der Entlastungswirkung für den Ortskern werden auch die Ge-

werbegebiete südlich der BAB 2 besser an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Zur Optimierung der Verknüpfung von BAB 445, BAB 2 und zur weiteren Optimierung des südlichen Hammer Straßennetzes ist eine Anschlussstelle der L 667 n an die BAB 445 vorgesehen (siehe BAB 445).

Der Abschnitt der L 667 n westlich der BAB 445 wird als „Planung – Netzergänzung ohne räumliche Festlegung“ dargestellt, der noch nicht realisierte Abschnitt östlich der BAB 445 als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung. Im weiteren östlichen Verlauf erfolgt eine Darstellung als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße.

L 547 n (Ortsumgehung Dolberg)

Die Maßnahme wurde im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan, der im Dezember 2006 beschlossen wurde, erneut in die Kategorie "vordringlicher Bedarf" eingestuft. Somit kann die Vorplanung und Linienbestimmung nun erfolgen. Die L 547 n soll auf Hammer Stadtgebiet die für die heutige Verkehrsbelastung vom Ausbauzustand nicht gewachsene Verbindung des Haarener Weges zwischen Lippestraße im Süden und Heessener Straße (B 61) ersetzen. Die Gesamtlänge beträgt 0,9 km.

Die L 547 n wird als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt.

„Kanaltrasse“

Die Kanaltrasse stellt eine durchgängige, parallel zum Datteln-Hamm-Kanal verlaufenden Direktverbindung der Innenstadt mit dem Autobahnanschluss Hamm-Bergkamen an der BAB 1 im Westen des Stadtgebietes durch das Gebiet des heutigen Hafens dar.

Die Kanaltrasse besteht aus drei Bauabschnitten, von denen die beiden ersten Bauabschnitte bereits realisiert worden sind.

Erster und zweiter Teilabschnitt: Die Teilabschnitte von der Hafenstraße (Kreuzung „Am Ölhafen“) bis zum neuen Anschluss an die Lünener Straße sind bereits realisiert. Über eine im Zuge dessen ebenfalls realisierte Verbindung von der vorhergehend beschriebenen neuen Kreuzung der Hafenstraße nach Süden zur Lange Straße ist über das südlich anschließende Gewerbegebiet „Küferstraße“ eine Verbindung mit der Dortmunder Straße gegeben. Mit dieser Straßenführung ist eine erste Entlastung der Dortmunder Straße im innerstädtischen Bereich gegeben, da ein großer Teil der Gewerbetriebe des Hafens Hamm nicht mehr über die angebauten innerstädtischen Teile von Dortmunder Straße und Wilhelmstraße erschlossen wird.

Dritter Abschnitt: Die eigentliche Qualität der „Kanaltrasse“ als direkter Autobahnzubringer für den Gesamtbereich des Hafens Hamm wird mit der Realisierung des dritten Abschnittes parallel zur heutigen Lünener Straße längs des Kanals in Rich-

tung Autobahn bis südlich des Maronenwegs erreicht. Im weiteren Verlauf wird die Trasse der vorhandenen Lünener Straße nach Westen bis an die Dortmunder Straße genutzt. Der fehlende westliche Abschnitt ist unter Vorgabe umfangreicher und kostenintensiver Maßnahmen für Lärm- und Naturschutz mittlerweile planungsrechtlich gesichert. Eine Realisierung dieses letzten Teilstücks ist nach Bewilligung der erforderlichen Zuschüsse des Landes bis 2009 vorgesehen.

Mit der Fertigstellung der „Kanaltrasse“ sind folgende Vorteile bzw. Entlastungswirkungen verbunden:

Der Hafen Hamm und die umliegenden prosperierenden Gewerbegebiete erhalten einen leistungsfähigen Autobahnzubringer, um auch die noch verfügbaren Gewerbeflächen zu aktivieren.

Dortmunder Straße und Wilhelmstraße gehören zu den meist befahrenen Verkehrsadern in Hamm. Nur mit der „Kanaltrasse“ kann eine Verkehrsentslastung des Herringer Zentrums von 60 % und des Geschäftszentrums im Hammer Westen von 40 % gelingen.

Nirgendwo in der Region liegt die Innenstadt so weit von der nächsten Autobahn entfernt wie in Hamm. Für die Vitalität der City sind schnelle Verbindungen zur Autobahn, wie sie durch die „Kanaltrasse“ erreicht werden, unverzichtbar.

Vor dem Hintergrund des aufgezeigten Realisierungsstandes ist der östliche Abschnitt der Kanaltrasse im Bereich des Hafens bis zur Lünener Straße, wie auch die Verbindungsspanne zur Lange Straße, als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Der noch nicht realisierte gesamte westliche Abschnitt ist dagegen als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt.

Warendorfer Straße

Die Fertigstellung des sog. „Sachsenringes“ als östlicher Abschnitt der geplanten Gesamttrasse „Warendorfer Straße“ gewährleistet seit 1999 eine direkte Verbindung zwischen der Heessener Straße (B 61) und der Münsterstraße (B 63) und erschließt dabei den Gewerbepark Ökozentrum NRW sowie die schon realisierten und geplanten Gebiete des Wohnstandortes Heessen-West. Der als „Warendorfer Straße-West“ geplante westliche Abschnitt soll eine direkte Verbindung zwischen der Münsterstraße (B 63) im Osten bis zum Anschluss an das bestehende Teilstück der Warendorfer Straße im Gewerbegebiet Römerstraße in Bockum-Hövel im Westen sicherstellen.

Ausbauplan und Bebauungsplan für die Warendorfer Straße sind beschlossen. Die Kreuzungsvereinbarung mit der Deutsche Bahn AG ist in Vorbereitung. Eine Realisierung ist ab 2010 geplant.

Der Sachsenring ist als örtlicher Hauptverkehrszug, der westliche Planabschnitt als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt.

„RLG-Trasse“

Die RLG-Trasse ist eine direkte Verbindung der Werler Straße (B 63) in Höhe der Bahnüberführung und der o. a. geplanten B 63 n im Zuge des vorgesehenen Anschlusses Otto-Brenner-Straße. Die geplante Trasse verläuft nördlich parallel der bestehenden Gleistrasse der Ruhr-Lippe-Eisenbahn (RLG) mit einem Knotenpunkt zur Alleestraße in Höhe der Kreuzung Östingstraße. Im Verkehrsentwicklungsplan 1994 wird der Bau der RLG-Trasse zur Entlastung der stark bewohnten Hauptverkehrszüge, der Werler Straße, der Richard-Wagner-Straße und der Alleestraße für den Fall einer positiven Standortentwicklung des Hammer Hafens und der citynahen Gewerbegebiete empfohlen. Diese Voraussetzungen sind inzwischen eingetreten, so dass das Projekt einer südlichen Umfahrung der Hammer Innenstadt weiterverfolgt werden soll.

Die RLG-Trasse ist als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung im FNP dargestellt.

K 13 n / K 35 n (Anbindung INLOGPARC)

Die geplante Trasse verläuft südlich von Wiescherhöfen westlich parallel zur heutigen Provinzialstraße und wird künftig nördlich der Bahnlinie Hamm-Hagen an die B 63 n angebunden. Die Trasse kreuzt niveaufrei die Bahnlinien Hamm-Hagen und Hamm- Dortmund und mündet in den Osterböener Weg. Der Ausbau des von diesem Punkt nach Süden über die BAB 2 verlaufenden Straßenabschnitts Osterböener Weg/ Poilstraße (Gemeindegebiet Bönen) wird als K 35 n bezeichnet. Mit Realisierung der K 13 n und der K 35 n soll das geplante interkommunale Gewerbegebiet „INLOGPARC“ nördlich der BAB 2 an das überregionale Straßennetz und die BAB 2 im Zuge der geplanten B 63 n ohne Belastung für den kleinräumigen Ortsverkehr erfolgen, da der Bau dieser Kreisstraßen parallel mit der B 63 n erfolgen soll. Eine Fertigstellung ist für 2014 angestrebt.

Gleichzeitig stellen sie über den Anschluss entsprechender Verkehrsanlagen das Grundgerüst der Gewerbegebietserschließung „INLOGPARC“ dar. Die K 13 n ist als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung, die K 35 n als örtlicher Hauptverkehrszug im FNP dargestellt.

Verbindung Wiescherhöfen – Westtünen

Die ursprüngliche, als Verbindung Wiescherhöfen – Westtünen (VWW) bezeichnete Gesamtmaßnahme aus dem Generalverkehrsplan 1985 umfasste folgende Maßnahmen:

Neubau Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße

Ausbau Ostdorfstraße

Kurvenbegradigung Hellweg

Die Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße wurde 1992 fertig gestellt. Die Ostdorfstraße wurde in 2005 ausgebaut. Eine Kurvenbegradigung des Hellwegs ist erforderlich, derzeit jedoch noch nicht in konkreter Planung.

Östingstraße

Die Östingstraße wird in ihrem heutigen Ausbauzustand den Ansprüchen an eine ortsteilverbindende Verkehrsstraße mit nicht unerheblichem gewerblichem Verkehr nicht gerecht. Autos und Radfahrer teilen sich den ohnehin schmalen Straßenraum. Für Radfahrer aus Lohausenholz ist die Straße eine Hauptroute zur südlichen Innenstadt und zum Bahnhof, was ein entsprechendes Gefährdungspotenzial darstellt.

Die bisherige Widmung der Östingstraße als Gemeindestraße entspricht nicht ihrer tatsächlichen Verkehrsfunktion als ortsteilverbindende Straße mit einem erheblichen Anteil an Durchgangsverkehr. Aus diesem Grund hat der Rat im November 2006 die Einleitung des Verfahrens für die Aufstufung zur Kreisstraße beschlossen. Diese ist inzwischen erfolgt. Anschließend ist der Ausbau der Östingstraße mit einseitigem Rad/Gehweg und begrüntem Parkstreifen geplant. Daher ist sie im FNP als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Bahnübergangsbeseitigungen (BÜ) Westtünnen

Als erste Maßnahmen der BÜ-Beseitigung in Westtünnen wurde die Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße und der Rad- und Fußwegetunnel Heideweg fertig gestellt.

Die wichtigsten weiteren Projekte sind die Bahnunterführung Südfeldweg und die BÜ-Beseitigung Zengerott im Zuge der L 667.

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG hat die Bedeutung des Streckenausbaus Dortmund-Kassel unternehmensintern derzeit eine deutlich geringere Priorität. Ein Baubeginn für den Südfeldweg ist daher frühestens nach 2011 zu erwarten und soll in Verbindung mit dem Bau des geplanten Haltepunktes Westtünnen umgesetzt werden.

3.7.5 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Bahnanlagen und Schienenstrecken

Mit der Umgestaltung des Bahnhofs Bockum-Hövel wird in 2007 begonnen. Der Bahnhof Heessen folgt in 2009. Der neue Haltepunkt Westtünnen soll gemeinsam mit der Bahnunterführung Südfeldweg realisiert werden (voraussichtlich nach 2011). Ein Haltepunkt Selmigerheide kann nur gemeinsam mit dem Ausbau der Bahnstrecke Dortmund-Hamm erfolgen, für den es z. Z. noch keinen Zeitplan gibt.

Projekt Stadtbahn (Hamm und Region)

Wesentlich aufwändiger als der Bau neuer Haltepunkte an bestehenden Bahnstrecken ist die Reaktivierung ganzer Trassen für den Personenverkehr, die mit den Projekten „Stadtbahn Hamm“ und „Regio-Stadtbahn Dortmund – Bergkamen – Werne – Hamm“ angestrebt werden.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund stark rückläufiger Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für Infrastruktur und „Regionalisierungsmittel“ (Betrieb) sind die Realisierungschancen für eine städteverbindende Schnellbahn im östlichen Ruhrgebiet derzeit äußerst gering.

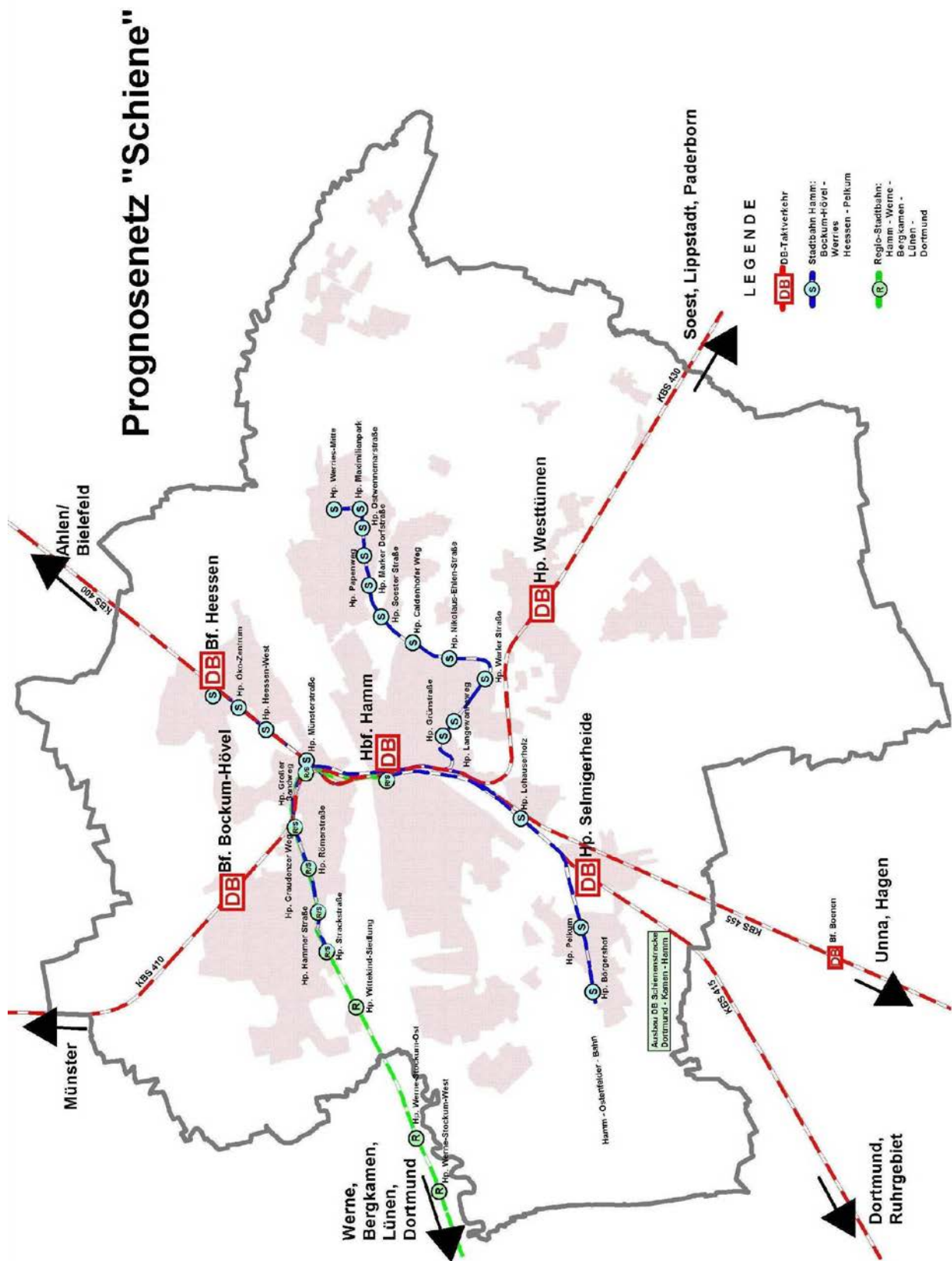
Gleichwohl haben sowohl die lokale als auch die regionale Projektstudie den Verkehrswert einer Stadtbahn und ihre große Bedeutung für die Standortentwicklung in der Region nachgewiesen. Daher hat auch der Hammer Rat im Jahr 2000 beschlossen, eine Stadtbahn als langfristiges Verkehrsprojekt weiterzuverfolgen und an der Verbesserung der Realisierungsvoraussetzungen aktiv mitzuwirken. Dies betrifft u. a. die Sicherung der Trassen, die Anmeldung zu Landesprogrammen und die Kooperation in der Region.

Die bestehenden Bahnanlagen und Schienenstrecken werden im FNP dargestellt. Diese sind nachrichtlich im FNP zu übernehmen, da sich hierbei um Fachplanungen handelt (i. S. d. § 38 BauGB). Die kommunale Bauleitplanung hat in diesem Fall die Bahnanlagen zu übernehmen. Die Sicherung der Flächen für eine Stadtbahn erfolgt stellenweise auch über die Ausweisung von Grünflächen als Zwischennutzung. In Hamm finden sich allerdings einige (gewidmete) Bahnflächen, die heute und künftig nicht mehr als solche genutzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan von 1979 stellt diese Flächen jedoch noch als Schienenverkehrswege dar. Für einen Teil dieser Flächenpotenziale definiert der FNP neue Zielvorstellungen.

Aus der Darstellung als Bahnanlagen werden gegenüber dem bisher wirksamen FNP Flächen herausgenommen und für andere Nutzungen dargestellt. Es handelt sich hierbei um Flächenpotenziale die für den Bahnbetrieb entbehrlich geworden sind, die der BEG Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH mit dem Ziel einer Veräußerung übertragen wurden.

Projekt Hafenbahn

Der FNP stellt die Hauptstrecke der Hafenbahn dar, die das Rückgrat der Entwicklung des Hafens als Güterverteilzentrum bildet.



Plan 5: Prognosenetz „Schiene“ (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 260)

3.7.6 RADVERKEHR

Mit dem Beitritt zur „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte in NRW“ (AGFS) 1993 startete Hamm Aktivitäten und vielfältige Maßnahmen, das örtliche Radwegenetz sicherer und attraktiver zu machen. Der Radverkehrsanteil ist in dieser Zeit von 12 % auf 14 % gestiegen. Täglich finden heute über 70.000 Fahrten mit dem Rad statt – das sind 15.000 mehr als 1993.

Mit attraktiven Routen zwischen City und allen Stadtbezirken sowie ergänzenden Ortsteilnetzen verfügt Hamm inzwischen über eines der dichtesten Radverkehrsnetze des Ruhrgebiets. Das Radwegenetz ist inzwischen über 160 km lang. Durch den systematischen Ausbau der Hammer Radrouten wurden Reisezeitgewinne von bis zu 30% erreicht. Am Hauptbahnhof stellt die zweitgrößte Radstation in NRW den Umstieg für Pendler in Bus und Bahn sicher.

Das Freizeit-Radeln soll als Wirtschaftsfaktor weiter gefördert werden. Sechs regionale Radwanderrouen durchqueren das Stadtgebiet. Für die Zukunft sind folgende Schwerpunkte für die Attraktivierung des Radverkehrs von Bedeutung, die im Masterplan Verkehr näher betrachtet werden:

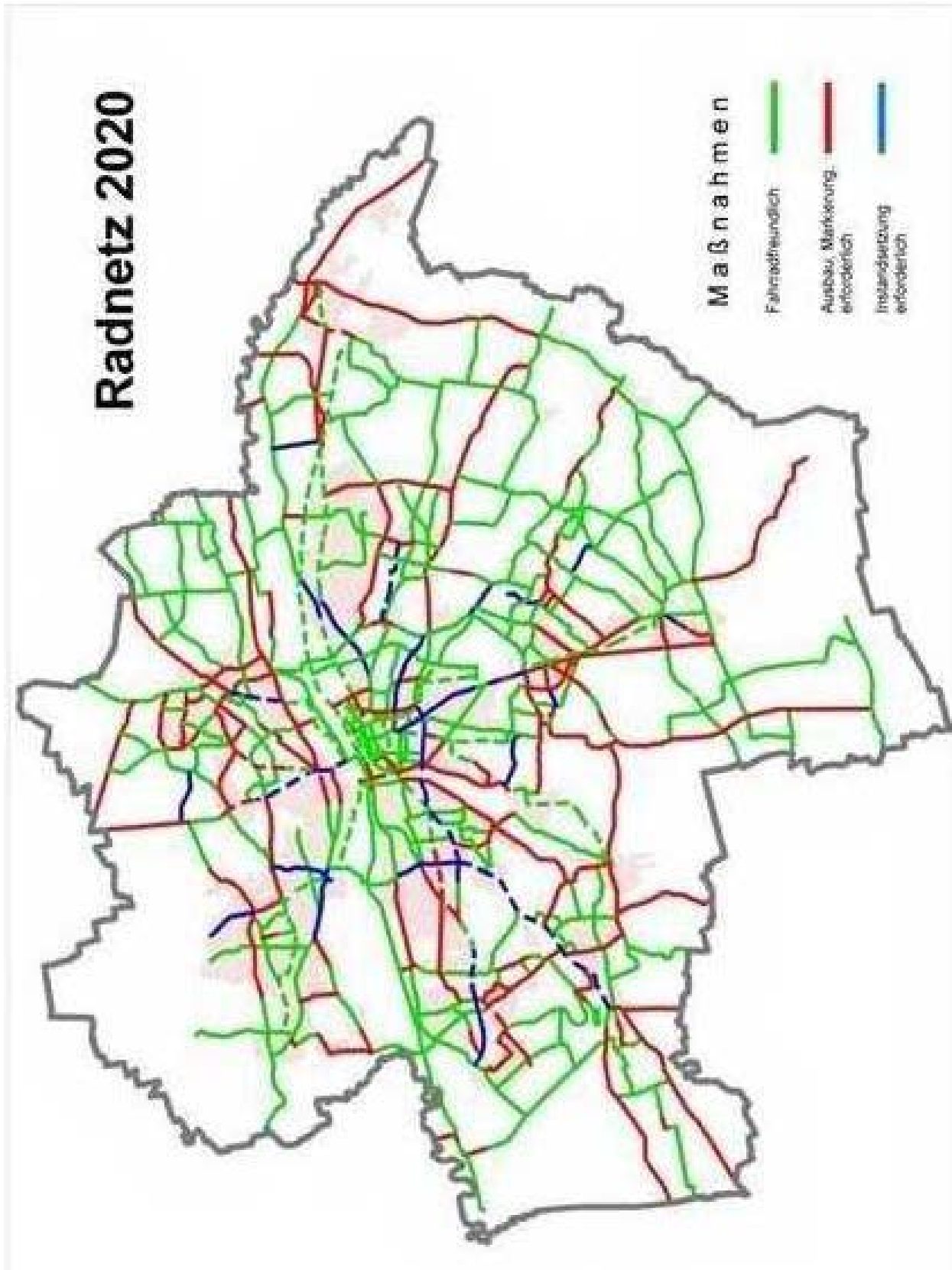
- Anbindung an die regionalen Radrouten;

- Entwicklung des Radtourismus zum Standortfaktor für Hamm;

- Schaffung von Alternativrouten zu stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen.

Durch die Lage zwischen Ruhrgebiet, Münsterland und Börde bieten sich vielfältige Entwicklungschancen. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören eine verstärkte Außenwerbung für das fahrradfreundliche Hamm sowie Ausbau und Beschilderung der Regionalradrouten.

Das engmaschige innerstädtische Radnetz soll durch Alternativrouten zu den stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen weiter ausgebaut werden. Geplant sind u. a. gut ausgebaute und beschilderte Umfahrungsmöglichkeiten für die Werler Straße, die Kamener Straße und die Heessener Straße. Der nachfolgende Plan zeigt den Bestand und die Planungen für das Hammer Radnetz 2020.



Plan 6: Radnetz 2020 (vgl. Stadt Hamm, 2007, S. 267)

3.7.7 RUHENDER VERKEHR

Für den nachzuweisenden Stellplatzbedarf öffentlicher Anlagen und Einrichtungen (z. B. Maximilianpark, Kurhaus) sind größere öffentliche Stellplatzanlagen von gesamtstädtischer Bedeutung als Verkehrsflächen mit dem Planzeichen für ruhenden Verkehr im Bestand dargestellt. Auch die Autobahnraststätten Rhynern – Nord und Rhynern – Süd (BAB 2) werden im FNP mit Symbolen dargestellt. Flächenhaft sind darüber hinaus der in Bau befindliche Mitfahrerparkplatz im Stadtbezirk Rhynern, der an der Auffahrt der BAB 2 (Werler Straße) liegt sowie der im Zusammenhang mit dem geplanten Bahnhof Westtünen ebenfalls geplante Park & Ride – Parkplatz an der Bahnlinie Hamm-Soest als Verkehrsfläche mit dem Planzeichen „Park & Ride“ dargestellt. Parkraumkonzepte für einzelne Stadtbereiche werden zudem als Maßnahmen im Masterplan Verkehr 2007 thematisiert.

3.7.8 HAFEN-/ WASSERSTRABEN

Der Datteln-Hamm-Kanal und der Hafen sind im FNP dargestellt. Dabei haben sich die Darstellungen nur in geringem Maße verändert. Der Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals und die Erweiterung des Westhafens im Jahr 2003 waren wichtige, zukunftsweisende Schritte, die die Massenleistungsfähigkeit des Hafens Hamm fördern und die Binnenschifffahrt wettbewerbsfähiger machen. Ein weiterer Ausbau ist vorgesehen (siehe Kap. 3.8.1), ein zeitlicher Rahmen jedoch derzeit noch nicht absehbar.

3.7.9 LUFTVERKEHR

Der nördlich der Innenstadt gelegene Sonderlandeplatz wird im FNP dargestellt.

3.8. VER- UND ENTSORGUNG UND KOMMUNIKATION

Die Darstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB bezieht sich auf alle öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen mit Elektrizität, Gas und Wasser. Die Versorgung mit diesen Gütern ist unabhängig von öffentlichen oder privaten Versorgungsträgern eine öffentliche Aufgabe. Der FNP stellt „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dar, die der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser sowie der Entsorgung von Abwasser und Abfällen dienen. Die Darstellung umfasst nicht die Eigenversorgung von Betrieben mit den genannten Bedarfsgütern, da es sich dabei nicht um eine öffentliche Aufgabenwahrnehmung handelt.

Im FNP der Stadt Hamm erfolgt die Darstellung für Flächen und Einrichtungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die eine örtliche bzw. überörtliche Bedeutung aufweisen. Hierbei wird in aller Regel der mit der Fläche oder Einrichtung verbundene Versorgungszweck mit angegeben. Im Einzelnen werden im FNP hinsichtlich der Ver- und Entsorgung die folgenden Bereiche unterschieden:

Wasserwirtschaft,

Energieversorgung und

Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Darstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt durch konkrete Flächenausweisung der Einrichtungen. Im Rahmen der Eintragung der Ver- und Versorgungsleitungen wird insbesondere die Verdeutlichung des gesamtstädtischen Netzzusammenhanges bei den einzelnen Ver- und Entsorgungsbereichen verfolgt. Die Darstellung der Leitungen unterscheidet zwischen ober- und unterirdischem Trassenverlauf. Darüber hinaus werden bestehende Elektrizitätstrassen des Hochspannungsnetzes ab einer Stromspannung von 110 kV nachrichtlich in den FNP übernommen.

3.8.1 WASSERVERSORGUNG

Das Trink- und Brauchwasser für die Stadt Hamm wird im Wasserwerk bei Fröndenberg-Warmen aus der Ruhr gewonnen. Im Durchschnitt werden täglich ca. 40.000 m³ Trinkwasser auf diesem Weg unterirdisch nach Hamm geleitet. Die beiden Wassertürme in Hamm-Berge dienen als Hochbehälter dem Druckausgleich und ermöglichen die Verteilung des Trinkwassers in Hamm. Im Stadtbezirk Heessen sorgt die Druckerhöhungsanlage am Hardinghauser Knapp für die Trinkwasserversorgung in diesem Bereich.

Die Übernahme der Wasserversorgungsleitungen in die FNP-Darstellungen erfolgt für Leitungstrassen, die für die überörtliche und örtliche Wasserverteilung von Bedeutung sind. Die Länge des Verteilungsnetzes der Stadtwerke Hamm GmbH beträgt im gesamten Hammer Stadtgebiet rund 890 km (Stand: 2005).

Neben den Haupttransportleitungen werden Wasserpumpwerke und die Wassertürme in Hamm-Berge im FNP dargestellt.

Die Flächen für die Ver- und Entsorgung – Versorgungsfläche Wasser werden nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Symbol sowie ab einer bestimmten Größenordnung auch flächenhaft als „Versorgungsfläche – Wasser“ dargestellt.

3.8.2 ENERGIEVERSORGUNG

Bei den Darstellungen für die Energieversorgung wird eine Differenzierung in die Bereiche Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung vorgenommen.

Elektrizitätsversorgung

Im Flächennutzungsplan werden die Umspannanlagen, die Kraftwerke, die oberirdischen Hochspannungsfreileitungen und die unterirdischen -kabel als „Versorgungsfläche – Elektrizität“ nachrichtlich übernommen. Kleinere Umspannwerke sind an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet als Symbol eingetragen, nur wenige bedürfen einer flächenmäßigen Darstellung.

Die bestehenden Elektrizitätstrassen des Hochspannungsnetzes werden ab einer Stromspannung von 110 kV mit der Angabe der maximal möglichen Leistungsstärke im FNP dargestellt. Die Länge des Verteilungsnetzes beträgt im gesamten Hammer Stadtgebiet rund 2.579 km (Stand: 2005).

Für die Freileitungen zur Stromversorgung sind bestimmte Schutzstreifen zu beachten, die Baubeschränkungen nach sich ziehen und auch von hochwachsendem Gehölz freizuhalten sind.

Das untergeordnete, sich im Zeitraum der Gültigkeit des Planes sicherlich verändernde Verteilernetz wird aus Gründen der Planlesbarkeit nicht abgebildet. In der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei konkreten Bauvorhaben ist eine vertiefende Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen grundsätzlich notwendig. Lokale Netzerweiterungen erfolgen je nach Bedarf der Bauflächenentwicklung.

Weiterhin werden als Fläche für Ver- und Entsorgung mit dem Symbol „Versorgungsfläche – Elektrizität“ das Kraftwerk Westfalen der RWE sowie das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD-Kraftwerk) der Trianel südlich des Du Pont Geländes, beide im Stadtbezirk Uentrop, dargestellt.

Die Betriebsfläche des Gersteinwerks in Werne-Stockum liegt außerhalb des Plangebietes, lediglich kleinere Entnahmebauwerke und ein Teil der Deponie für Reststoffe aus der Rauchgasreinigung befinden sich auf Hammer Stadtgebiet.

Fernwärmeversorgung

Hinsichtlich der Fernwärmeleitungen erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Hauptversorgungsleitungen, die in das örtliche Fernwärmenetz eingebunden sind.

Die Länge des Verteilungsnetzes beträgt im gesamten Hammer Stadtgebiet rund 72 km (Stand: 2005).

Die von den Stadtwerken betriebenen Fernheizkraftwerkstandorte Hamm-Heessen und Hamm-Hafen sind dargestellt.

Gasversorgung

Im Flächennutzungsplan werden als wesentliche Anlagen der Gasversorgung die Gasbehälter berücksichtigt und mit dem Symbol „Versorgungsfläche – Gas“ kenntlich gemacht. Die Länge des Verteilungsnetzes beträgt im gesamten Hammer Stadtgebiet rund 639 km (Stand: 2005).

Bei den Hochdruckleitungen der öffentlichen Gasversorgung wird die nachrichtliche Übernahme der überörtlichen bzw. örtlich bedeutsamen unterirdischen Fern- bzw. Hauptleitungen im Flächennutzungsplan vorgenommen. Die Darstellungen umfassen sowohl bestehende und geplante Leitungen als auch Leitungen, die z. Zt. außer Betrieb sind. Diese sind jedoch nicht stillgelegt, sondern können jederzeit wieder in Betrieb genommen werden. Auf die Darstellung des Schutzstreifens bei Gasfernleitungen wird, da dessen Übernahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen ist, verzichtet.

3.8.3 KONZENTRATIONSZONEN ZUR WINDENERGIENUTZUNG

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Nutzung von regenerativen Energien (Windenergieanlagen) im Außenbereich privilegiert. Durch die positive Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen stehen der Errichtung von weiteren Anlagen an anderen Standorten öffentliche Belange entgegen. Diese Steuerung erfolgt im Stadtgebiet Hamm durch die Darstellung von zwei Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.

Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die als unselbstständiger Teil einer privilegierten baulichen Anlage (z.B. einer Hofanlage) gem. § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig sein können, soweit sie überwiegend dem Eigenbedarf dienen.

Die Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im Bereich „Enniger Berg“ nördlich von Heessen und „Barsen“ an der nordwestlichen Stadtgrenze werden in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Fläche „Enniger Berg“ hat eine Größe von 35 ha und die Fläche „Barsen“ von 11 ha. Die Darstellung von Vorrangflächen dient dem Ziel, an diesen Standorten mehrere Windenergieanlagen zu konzentrieren, um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Für Windenergieanlagen in der Vorrangzone „Enniger Berg“ gilt aufgrund der Lage in der Platzrunde des Sonderlandeplatzes zudem eine Bauhöhenbeschränkung von 100 Metern Höhe, um Beeinträchtigungen des Landeanflugs zu vermeiden.

Die gesamte Konzentrationszone Barsen liegt innerhalb eines Bereiches, der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg als Erholungsraum definiert worden ist. Um diesen Raum in seiner Eignung für die Erholungsnutzung nicht wesentlich zu überformen, ist ein Kompromiss zwischen den Ansprüchen der Erholungsnutzung, die ein Freihalten der Landschaft von technischen Bauwerken erfordert, und den Belangen der Nutzung von regenerativen Energien, die möglichst hohe Windenergieanlagen zur optimalen Ausnutzbarkeit der Windenergie erforderlich machen, zu finden.

Unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion des Raumes sollen daher die Auswirkungen auf diese durch die Begrenzung der zulässigen Höhe der Windenergieanlagen auf maximal 100 m vermindert werden.

Mögliche Standorte für Anlagen mit einer größeren Leistungsfähigkeit und Höhen über 100 m sind im Einzelfall im Rahmen einer Baugenehmigung zu prüfen.

Neben den allgemein erforderlichen und im Runderlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl.- vom 21.10.2005“ (in: MBl. Nr. 49 vom 21.10.2005, S. 1288) genannten Unterlagen sind im – für die Errichtung einer Windenergieanlage – erforderlichen bauordnungsrechtlichen Verfahren folgende zusätzliche Unterlagen beizubringen:

1. Lärmgutachten für Vollastbetrieb
2. Schattenwurf-/Reflektionsgutachten
3. Für die Bereiche, die als eingeschränkte Eignungsbereiche innerhalb der Konzentrationszone Barsen liegen, ist zusätzlich ein Gutachten über die Beeinflussung des Landschaftsbildes vorzulegen.

Im Flächennutzungsplan werden die Konzentrationszonen für Windenergienutzung durch eine die landwirtschaftliche Nutzung überlagernde Darstellung (Signatur) für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit ergänzt.

3.8.4 ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

Abfallentsorgung

Der ASH (Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm) ist in der Stadt Hamm zuständig für die Abfallwirtschaft und die Stadtreinigung sowie den Winterdienst. Dieser Dienstleistungsbetrieb ist u. a. zuständig für die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll, die getrennte Sammlung der Problemabfälle, die Abholung der Wertstoffe im Gelben Sack und die Leerung der Altpapiertonne, die Sammlung und Kompostierung der Grünabfälle sowie den Betrieb der Zentraldeponie einschließlich des Recyclinghofes in Bockum-Hövel.

Als Abfallentsorgungsanlage mit überörtlicher Bedeutung wird die Fläche der Reststoffdeponie, Inertstoffdeponie und der Müllverbrennungsanlage (MVA) in Bockum-Hövel im Flächennutzungsplan als Fläche für die Entsorgung mit der Zweckbestimmung Ablagerung oder Abfall dargestellt.

Laut Abfallwirtschaftsplan (AWP) – Teilplan Siedlungsabfall für den Regierungsbezirk Arnsberg (2005) wird eine Änderung des Abfallaufkommens der Stadt Hamm nicht erwartet (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2005). Das einwohnerspezifische Aufkommen des Brutto- und Restabfalls und der Wertstoffe entspricht in Hamm etwa den landesweiten Durchschnittswerten.

Abwasserbeseitigung

Grundsätzlich sind die Gemeinden gemäß § 18 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Auf dem Stadtgebiet Hamm obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht mit Ausnahme der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) seit dem 01.04.2007 dem Lippeverband (LV). Lediglich der Bereich des Kanalnetzes, der allein der Straßenentwässerung dient, verbleibt auch in Zukunft im Aufgabenbereich der Stadt Hamm.

Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie alle geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer zeitlichen Abfolge mit geschätzten Kosten sind im ABK darzustellen. Das Konzept ist jeweils für sechs Jahre gültig und bedarf der Fortschreibung. Die 4. Fortschreibung wurde vom Rat am 27. März 2007 beschlossen (vgl. 1. Ergänzung zur Beschlussvorlage Nr. 1325/06).

In den FNP werden sowohl Flächen als auch vorhandene und geplante Sonderbauwerke der Abwasserbeseitigung wie z.B. Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken übernommen. Die Eintragungen zeigen die für das gesamtstädtische Kanalnetz wesentlichen Einrichtungen. Soweit sich wasserwirtschaftliche bzw. siedlungswasserwirtschaftliche Vorhaben bereits in konkreteren Planungen befinden, sind potentielle Standorte für Sonderbauwerke ebenfalls dargestellt.

Insgesamt umfasst das durch den LV betriebene öffentliche Kanalnetz ca. 770 km (Stand: Januar 2007). Unter anderem werden die Kläranlagen Hamm-West, Hamm-Mattenbecke, Hamm-Uentrop sowie die kleinen Kläranlagen Westtünnen, Pedinghausen, Wambeln und Süddinker im FNP dargestellt. Das Kanalnetz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in den FNP übernommen worden. Aktuelle Informationen zum Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben sich aus dem Bestandswerk der Stadtentwässerung – Lippeverband. Bei Entwässerungsplanungen sind jeweils aktuelle Bestandsunterlagen bei der Stadtentwässerung anzufordern.

3.9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen im Stadtgebiet Hamm gemäß § 5 Abs. 2 (8) BauGB dargestellt. Dabei wird zwischen Flächen für Aufschüttungen z. B. Halden oder Deponien und Flächen für Abgrabungen z. B. Kiesgruben unterschieden.

Die Deponiekörper der an die Müllverbrennungsanlage angegliederten Inert- und Reststoffdeponien östlich und westlich der Straße „Am Lausbach“ im Stadtbezirk Bockum-Hövel werden als Fläche für Aufschüttungen dargestellt.

Perspektivisch sollen die Bergbau- und Industriefolgelandschaften in den Stadtbezirken Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel und Heessen für Freizeit, Sport- und Naherholung aufbereitet, erschlossen und miteinander vernetzt werden. Daher sind neben den bereits renaturierten Bergehalden Sachsen, Radbod, Schacht Franz, Kissinger Höhe und Humbert (Restarbeiten Bepflanzung) auch die in Schüttung befindliche Halde Sundern (1. und 2. Bauabschnitt) und die ehemalige Mülldeponie östlich der Römerstraße als Aufschüttungsflächen zusätzlich mit dem Planzeichen „Freizeitgestaltung und Erholung“ gekennzeichnet..

3.10. KENNZEICHNUNGEN GEMÄß § 5 ABS. 3 BAUGB

Die Kennzeichnung von Flächen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 BauGB hat eine Hinweis- bzw. Warnfunktion, die sich an die möglichen Nutzer der Flächen, die Genehmigungsbehörden sowie die Träger öffentlicher Belange und die berührten Behörden richtet. Die Hinweise bzw. Warnungen sollen dazu beitragen, dass Gefährdungen, die sich aus der Nutzung von Flächen ergeben können, im öffentlichen Interesse ausgeschlossen werden.

3.10.1 FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT

Durch den Untertagebau sind möglicherweise Beeinträchtigungen der Erdoberfläche und damit der obertägigen Nutzung verbunden. Die Kennzeichnung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, soll die Grundeigentümer und die Baugenehmigungsbehörde vor allem auf mögliche Bergschäden durch Zerrungen, Pressungen in Form von Bodensenkungen etc. hinweisen bzw. warnen.

Mit der Nordwanderung des Bergbaus in die Lippezone wurden in Hamm ab etwa 1900 die ersten Schächte abgeteuft. Der Strukturwandel des Bergbaus im Ruhrgebiet und die Krise der Stahlindustrie seit den 1970er Jahren setzten in Hamm einen tief greifenden Wandel der Wirtschafts- und Industriestruktur in Gang. Gegenwärtig gibt es im Hammer Stadtgebiet nur noch die zum Verbundbergwerk Ost gehörende

Zeche Heinrich-Robert als einzige fördernde Zeche. Nach derzeitiger Planung des Steinkohlenbergbaus ist beabsichtigt ab 2015 den Abbau im „Feld Donar“, das sich auch unter dem Stadtbezirk Bockum-Hövel erstreckt, zu betreiben. Der zentrale Seilfahrtschacht des geplanten Bergwerks Donar wird unmittelbar nördlich der Stadtgrenze in der Gemeinde Ascheberg errichtet. Von einer neu zu errichtenden Bergwerksanlage, die nördlich der bestehenden Betriebsanlagen der Schachanlage Heinrich-Robert entstehen soll, erfolgt die Kohleförderung. Die gegenwärtige und geplante Gewinnung der Steinkohle durch das Bergwerk Ost lassen weitere Einwirkungen auf die Tagesoberfläche erwarten. Die prognostizierten und zu erwartenden Bergsenkungen bis zum Jahr 2020 sind im Regionalplan und in bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen dargestellt.

Auf die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch bergbauliche Einwirkungen im gesamten Stadtgebiet von Hamm wird generell hingewiesen.

Die bereits seit vielen Jahren stillgelegten Zechenstandorte Sachsen und Radbod wurden inzwischen für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet und aus der Bergaufsicht größtenteils entlassen.

Die meisten bergbaulichen Betriebe und Anlagen in Hamm sind mittlerweile stillgelegt worden. Wo dies der Fall ist, stellt der Flächennutzungsplan bereits die vorhandene oder beabsichtigte Folgenutzung dar. Für einige dieser Bereiche ist der Abschlussbetriebsplan erst in Erarbeitung, so dass diese noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

Folgende Flächen sind nachrichtlich übernommen:

Bergwerk-Ost (Seilfahrtschacht Lerche)

Westfalen Schacht 7 (Entlassung steht kurz bevor)

Teilflächen ehemalige Zeche Radbod

Teilflächen Schacht Franz im südlichen und nördlichen Bereich

Zusätzlich sind im Flächennutzungsplan stillgelegte oder in Betrieb befindliche Bergwerkschächte mit einem Symbol gekennzeichnet.

Methangasaustritte

Durch die Inkohlung der organischen Ablagerungen im Karbongebirge sind große Mengen Methangas (CH₄) entstanden. Diese dringen durch Klüfte im überlagernden Kreidegebirge bis an die Oberfläche.

Methan ist entzündlich und bei Erreichen einer bestimmten Konzentration auch explosiv.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten kann – nach heutigem Wissensstand – Methan fast im gesamten Stadtgebiet austreten, die Menge und genauen Standorte sowie die zeitliche Dauer dieser Austritte sind nicht vorhersehbar. Einzige Aus-

nahme bilden Bereiche südöstlich der Autobahn BAB 2 im Stadtbezirk Rhynern, da dort kein flözführendes Karbon vorhanden ist.

Es wird deshalb empfohlen, in betroffenen Gebieten Gebäude nur mit Gasdrainage zu errichten um ein Eindringen dieser Gase in Gebäude, insbesondere in Kellerräume, zu verhindern.

Die Kommune hat die Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, die gesetzlich erforderliche Planungs- und Realisierungssicherheit zu schaffen und möglichen Gefahren vorzubeugen. Freie Naturmethangasaustritte sind nicht im FNP gekennzeichnet.

3.10.2 FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

Im Flächennutzungsplan sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Die Kennzeichnung im Flächennutzungsplan soll die nachfolgenden Verfahren, vor allem die verbindliche Bauleitplanung, auf mögliche Gefährdungen durch Altlasten hinweisen („Warnfunktion“). Maßgeblich für das Verfahren ist der Erlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass), Ministerialblatt für NRW, Nr. 24 vom 27. Mai 2005.

Der Begriff „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen“ ist umfassend zu verstehen, daher kommen insbesondere auch von Menschen intensiv genutzte Freiflächen, z. B. Spiel- und Sportplätze, Parks und Dauerkleingärten in Betracht.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde das Vorhandensein bzw. der Verdacht von Altlasten in einer der Stufe des FNP angemessenen Maßstäblichkeit geprüft. Grundlage der Prüfung bildet das sog. Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Hamm, in dem Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen hinterlegt sind (Stand: Dezember 2006).

Für die Kennzeichnung wurde beim Vorliegen von Anhaltspunkten über das Vorhandensein von Altlasten die Vereinbarkeit der beabsichtigten Nutzungsdarstellung mit der vermuteten bzw. bereits ermittelten Bodenbelastung abgeschätzt. Die Kennzeichnung erfolgt auch, wenn die Bodenbelastung zwar der „Gesamtnutzung“ nicht entgegensteht, in diesem Baugebiet aber Nutzungen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis (z. B. Kinderspielplätze) denkbar sind.

Die im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Flächen sind in einer Tabelle im Anhang einzeln aufgeführt. Mit der Kennzeichnung sind keine Aussagen über die konkrete Art der Gefährdung verbunden. Über bereits vorliegende konkrete Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Flächen informiert eine entsprechende Auskunft aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster, die in einer Tabelle im Anhang der Begründung zu finden sind.

Darüber hinaus sind im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Hamm weitere Verdachtsflächen gekennzeichnet, die nach der erfolgten Prüfung jedoch nicht für den FNP relevant sind und insofern nicht gekennzeichnet werden.

3.10.3 IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN

Der FNP kann außerdem Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) umgrenzen. Auf die Darstellung von Lärmschutzbauwerken wird im Sinne der Lesbarkeit der Plandarstellung verzichtet. Die Belange des Lärmschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Zur Sicherung gesunder Wohnbedingungen stellt der Flächennutzungsplan Grünflächen, die dem Immissionsschutz dienen sollen, entsprechend dar. Daher wird eine Lärmschutzmaßnahme östlich der Isenbecksiedlung in Herringen (Grünstreifen mit Wall) dargestellt:

Ferner trifft der Masterplan Verkehr Aussagen über die Lärmemissionen durch Kfz-Verkehr entlang der örtlichen Hauptverkehrsstraßen in Hamm auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

3.11. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 5 ABS. 4 BAUGB

Der FNP übernimmt nach § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

3.11.1 SCHUTZGEBIETE AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN

Der FNP übernimmt die Vorgaben der Landschaftsplanung (außerhalb der Siedlungsbereiche) nachrichtlich, da es in Nordrhein-Westfalen das eigenständige und rechtlich wirksame Instrument des Landschaftsplans gibt.

Der FNP übernimmt die durch Verordnung festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie Schutzgebiete, die nach der EU-Recht und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) unter Schutz stehen, nachrichtlich. Aus Gründen der Planlesbarkeit werden die Naturdenkmale (ND) und geschützten Landschaftsbestandteile (LB) im FNP selbst nicht dargestellt. Diese sind jedoch den jeweiligen Landschaftsplänen zu entnehmen.

Die Kategorien unterscheiden sich in ihrer Schutzintensität (Naturschutz erfordert strengere Auflagen als Landschaftsschutz) sowie in ihrer räumlichen Größenordnung. Die Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt, soweit sie eine dem vorbereitenden Bauleitplan angemessene Größe aufweisen. Unabhängig von der Berücksichtigung der Schutzgebiete in der Flächennutzungsplandarstellung sind die gesamten Festsetzungen der Landschaftspläne im Außenbereich maßgebend. Für die Stadt Hamm existieren flächendeckend Landschaftspläne (Süd, Ost, West). Diese stellen zahlreiche Flächen unter Schutz, die im Flächennutzungsplan gemäß § 19-23 des Landschaftsgesetzes (LG NW) nachrichtlich übernommen werden. Die Abgrenzungen im FNP entsprechen dem Stand der Landschaftspläne vom 01. September 2006.

Naturschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Hamm sind 31 Naturschutzgebiete in einer Flächengröße von insgesamt ca. 1.605 ha ausgewiesen. In Hamm wurden die folgenden Naturschutzgebiete im Sinne des § 20 Landschaftsgesetz NW festgesetzt, um u. a. die Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und Tierarten zu erhalten:

Naturschutzgebiet	Landschaftsplan	Größe
Kurricker Berg	Hamm-West – N1	ca. 4,30 ha
Ehemaliger Radbod-See und Alte Lippe	Hamm-West – N2	ca. 89,45 ha
Im Brauck/Am Eckernkamp	Hamm-West – N3	ca. 44,98 ha
Am Tibaum	Hamm-West – N4	ca. 85,02 ha
Frielicker Holz	Hamm-West – N5	ca. 150,53 ha
Schmehauser Mersch	Hamm-Ost – N6	ca. 102,22 ha
Munnebach	Hamm-Ost – N7	ca. 41,44 ha
Haarener Lippeaue	Hamm-Ost – N8	ca. 101,93 ha
Oberwerrieser Mersch	Hamm-Ost – N9	ca. 72,62 ha
Mühlenlaar	Hamm-Ost – N10	ca. 75,89 ha
Schlagmersch	Hamm-Ost – N11	ca. 75,00 ha
Heessener Wald	Hamm-Ost – N12	ca. 34,85 ha
Lohbusch	Hamm-Ost – N13	ca. 7,25 ha
Haarener Baggerseen	Hamm-Ost – N14	ca. 21,32 ha
Geithewald	Hamm-Ost – N15	ca. 119,24 ha
Wilshauser Holz	Hamm-Ost – N16	ca. 26,32 ha
Hohenover	Hamm-Ost – N17	ca. 35,23 ha
Hohenover Süd	Hamm-Süd – N17a	ca. 47,35 ha
Ahsemersch	Hamm-Ost – N18	ca. 25,20 ha
Ahsemersch Süd	Hamm-Süd – N18a	ca. 22,72 ha
Gravenkamp	Hamm-Ost – N19	ca. 28,56 ha
Gravenkamp Süd	Hamm-Süd – N19a	ca. 21,48 ha
Caldenhof	Hamm-Ost – N20	ca. 16,85 ha
Caldenhof Süd	Hamm-Süd – N20a	ca. 10,36 ha
Kuhkamp	Hamm-Süd – N21	ca. 30,40 ha
Gallberg	Hamm-Süd – N22	ca. 22,84 ha

Donauer Bach	Hamm-Süd – N23	ca. 69,72 ha
Seseke	Hamm-Süd – N24	ca. 43,60 ha
Rehwiese	Hamm-Süd – N25	ca. 25,31 ha
Oberer Bewerbach	Hamm-Süd – N26	ca. 95,32 ha
Unterer Bewerbach	Hamm-Süd – N27	ca. 58,50 ha
	Gesamtfläche	ca. 1.605,80 ha

Tab. 36: Naturschutzgebiete in Hamm (Quelle: Stadt Hamm Landschaftspläne Hamm-West, -Ost und -Süd, Stand: 2007)

Landschaftsschutzgebiete

Schutzzwecke der 43 in Hamm gemäß § 21 Landschaftsgesetz NW ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder ihre besondere Bedeutung für die Erholung.

Der Flächennutzungsplan enthält keine Bauflächendarstellungen in Landschaftsschutzbereichen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Landschaftsschutzgebiete als Grenzen für die Siedlungsentwicklung maßgebend.

Folgende Landschaftsschutzgebiete wurden in den FNP nachrichtlich übernommen:

Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsplan	Größe
Frielick	Hamm-West – L1	ca. 43,00 ha
Dasbeck	Hamm-West – L2	ca. 146,50 ha
Wiedenholt	Hamm-West – L3	ca. 36,90 ha
Krähenbusch	Hamm-West – L4	ca. 52,00 ha
Haus Ermelinghof	Hamm-West – L5	ca. 31,30 ha
Arenbergischer Forst	Hamm-West – L6	ca. 27,70 ha
Kurricker Berg	Hamm-West – L7	ca. 97,10 ha
Geineggequelle	Hamm-West – L8	ca. 35,50 ha
Dornheide	Hamm-West – L9	ca. 170,90 ha
Lippealtarme	Hamm-West – L10	ca. 41,20 ha
Lippetal-West	Hamm-West – L11	ca. 155,70 ha
Kerstheide/Haus Reck	Hamm-West – L12	ca. 498,20 ha

Herringer Sundern	Hamm-West – L13	ca. 95,50 ha
Wiescherbach-Senke	Hamm-West – L14	ca. 56,20 ha
Kirchspiel Pelkum	Hamm-West – L15	ca. 125,20 ha
Lercher Kuppen	Hamm-West – L16	ca. 59,00 ha
Heessener Wald/Sundern	Hamm-Ost – L31	ca. 69,90 ha
Heessener Wald/Schafsbusch	Hamm-Ost – L32	ca. 37,60 ha
Westhusen	Hamm-Ost – L33	ca. 162,32 ha
Nördliche Lippeaue	Hamm-Ost – L34	ca. 74,86 ha
Ostholz	Hamm-Ost – L35	ca. 81,44 ha
Haaren	Hamm-Ost – L36	ca. 88,75 ha
Goerheide	Hamm-Ost – L37	ca. 62,20 ha
Lippewiesen	Hamm-Ost – L38	ca. 82,20 ha
Haus Kentrop	Hamm-Ost – L39	ca. 22,26 ha
Nördliche Ahseniederung	Hamm-Ost – L40	ca. 40,08 ha
Geithebachniederung	Hamm-Ost – L41	ca. 154,66 ha
Geithebusch	Hamm-Ost – L42	ca. 107,24 ha
Ostgeithe	Hamm-Ost – L43	ca. 60,52 ha
Nördliches Ahsevorland	Hamm-Ost – L44	ca. 146,96 ha
Gröneberger Holz/Westenholz	Hamm-Ost – L45	ca. 89,60 ha
Beckkamp	Hamm-Ost – L46	ca. 76,80 ha
Frielinghausen	Hamm-Ost – L47	ca. 93,81 ha
Pilsholz/Hüls	Hamm-Süd – L48	ca. 133,50 ha
Ostdorf	Hamm-Süd – L49	ca. 92,20 ha
Lohausenholz	Hamm-Süd – L50	ca. 187,30 ha
Berge/Weetfeld/Freiske	Hamm-Süd – L51	ca. 610,30 ha
Pedinghausen	Hamm-Süd – L52	ca. 259,40 ha
Allen	Hamm-Süd – L53	ca. 190,50 ha
Bewerbach	Hamm-Süd – L54	ca. 416,60 ha

Zengerott	Hamm-Süd – L55	ca. 451,20 ha
Südl. Ahseniederung-Ost	Hamm-Süd – L56	ca. 79,20 ha
Südl. Ahseniederung-West	Hamm-Süd – L57	ca. 104,60 ha
	Gesamtfläche	ca. 5.115,30 ha

Tab. 37: Landschaftsschutzgebiete in Hamm (Quellen: Stadt Hamm Landschaftspläne Hamm-West, -Ost und -Süd, Stand: 2006)

Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmale stehen gemäß § 22 Landschaftsgesetz NW unter Schutz, um deren Seltenheit, Schönheit und Eigenart zu erhalten. Dabei ist zwischen Naturdenkmälern zu unterscheiden, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder im Außenbereich liegen. Die Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaftsbestandteilen ist gemäß § 23 Landschaftsgesetz NW erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen. Die Festsetzung erfolgt zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet wurden aus Darstellungsgründen im FNP nicht übernommen. Unabhängig von der Berücksichtigung der geschützten Landschaftsbestandteile im FNP sind die Festsetzungen der Landschaftspläne maßgebend.

FFH-Gebiete, Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Gebiete von gemeinschaftlicher d. h. EU-weiter Bedeutung, die gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) der Europäischen Union unter Schutz stehen, zu berücksichtigen.

In Hamm zählen folgende Naturschutzgebiete vor allem im Bereich der Lippeauen zu dieser Kategorie, welche im FNP nachrichtlich übernommen werden:

FFH-Gebiet	Landschaftsplan	Größe
4314-302 Teilabschnitte Lippe (NSG 1)	Hamm-West	4,30 ha
4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne (NSG 3, 4)	Hamm-West	130,00 ha
4212-301 Oestricher Holt (Frielicker Holz) (NSG 5)	Hamm-West	150,53 ha
4313-301 Geithe (Geithewald) (NSG 15)	Hamm-Ost	119,24 ha
4213-301 Lippeaue zw. Hamm und Hangfort (Lippeaue Hamm-Ost) (NSG 6, 7, 8, 9, 10)	Hamm-Ost	394,10 ha
Gesamtfläche		798,17 ha

Tab. 38: FFH-Gebiete in Hamm (Stadt Hamm Landschaftspläne Hamm-West und -Ost, Stand: 2006)

3.11.2 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes traten Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG NW) und im Juni 2005 die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Kraft, die auch direkte Auswirkungen auf das Baugesetzbuch haben:

Das BauGB (§ 5 Abs. 4a) sieht vor, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des WHG im FNP nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des WHG sind im FNP zu vermerken.

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen gelten die aufgrund eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) berechneten Überschwemmungsflächen als festgestellte Überschwemmungsgebiete, die in jedem Fall von Bebauung freizuhalten sind. Die Überschwemmungsgebiete im Hammer Stadtgebiet für die Hauptfließgewässer Lippe und Ahse wurden in jüngster Zeit von der Bezirksregierung Arnsberg neu festgesetzt und veröffentlicht (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2004a).

Für die übrigen Gewässer steht die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete noch aus. Als Grundlage für die Ausweisungen im FNP können jedoch die bereits nach preußischem Wasserrecht festgestellten Hochwassergebiete von 1905 herangezogen werden. Die dort ausgewiesenen natürlichen Überschwemmungsgebiete decken sich weitgehend mit aktuellen Untersuchungen.

Grundsätzlich soll in Hamm keine weitere Siedlungsentwicklung in festgestellten Überschwemmungsgebieten stattfinden.

Im Flächennutzungsplan werden die Überschwemmungsgebiete der folgenden Fließgewässer dargestellt:

Lippe

Ahse

Seseke

Bewerbach

Auf eine Darstellung der übrigen – nach preußischem Recht festgestellten – Überschwemmungsgebiete wird verzichtet, da sie nicht mehr an die örtlichen Gegebenheiten (Bergsenkungen) angepasst wurden. In diesen Poldergebieten erfolgt der Hochwasserschutz in erster Linie durch aufeinander abgestimmte Pumpwerke.

Eine Darstellung der hochwassergefährdeten Bereiche (Flächen hinter Hochwasserschutzanlagen) im Sinne des § 31 c WHG erfolgt noch nicht, da diese bisher in den genannten Überschwemmungsgebietsverordnungen der Bezirksregierung Arnsberg lediglich nachrichtlich dargestellt und noch nicht von der örtlichen Wasserbehörde überprüft wurden. Es handelt sich hierbei um diejenigen Flächen, die beim Versagen der Lippe- oder Ahsedeiche überschwemmt würden.

Darüber hinaus gibt es Flächen die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten sind. Hierzu zählen insbesondere Deiche, Dämme und Hochwasserrückhaltebecken. Diese werden als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt.

3.11.3 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Es gibt Flächen die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten sind und als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt werden. Hierzu zählen insbesondere Deiche, Dämme und Hochwasserrückhaltebecken.

Hochwasserrückhaltebecken (HRB)

Zur Regulierung der Abflussmenge der Fließgewässer werden möglichst naturnah gestaltete Hochwasserrückhaltebecken als Stauanlagen betrieben, die im Hochwasserfall die anfallenden Wassermengen aufnehmen und schadlos ableiten.

HRB Grünstraße (Mitte)

HRB Pilsholz (Rhynern)

HRB 1 Auf dem Schill (Pelkum)

HRB Neustädter Bach (Pelkum)

HRB Mattenbecke (Heessen)

HRB Im Landwehrwinkel (Heessen)

HRB Westberger Weg (Heessen)

Darüber hinaus sind zurzeit die folgenden Hochwasserrückhaltebecken geplant:

HRBs 2 und 3 Pelkumer Bach (Pelkum)

HRB Lünener Straße (Herringen)

HRB Westhusener Bach (Heessen)

HRB Panning (Heessen)

Die dafür erforderlichen Flächen werden als Hochwasserrückhaltebecken dargestellt und somit für den Hochwasserschutz bereitgestellt.

Retentionsflächen

Über den aktiven Hochwasserschutz hinaus kann im Seitenbereich des Flussbettes und in der Flussaue bei Überflutungen ein Teil des Wassers zwischengespeichert werden. Dies führt dazu, dass das Wasser flussabwärts langsamer steigt. Die Hochwasserwelle wird entlang ihres Fließweges zeitlich verzögert und verläuft flacher, so dass die Hochwassersituation insgesamt entschärft wird. Die Retention ist umso größer je geringer das Gefälle ist. Dies kann insbesondere durch einen verlängerten und gewundenen Gewässerlauf erreicht werden. Eine naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern beinhaltet in der Regel eine solche Laufverlängerung und Schaffung von Flussaunen. Retentionsflächen sind Flächen auf denen eine solche naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern u. a. mit dem Ziel des Hochwasserrückhaltes erfolgen soll. Sie werden im FNP als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt und mit dem Buchstaben R gekennzeichnet.

3.11.4 BESONDERE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Lippesee

Der Planungsraum des Projektes Lippesee wird aufgrund der Vorgaben gem. § 5 (4) BauGB im FNP nachrichtlich dargestellt. Diese nachrichtliche Übernahme basiert auf dem seit Februar 2007 rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 26. April 2006 (Az.: 54.03.01.01-915-01/0) „zur Errichtung eines Fischweges am Wehr Hamm und zur Erstellung des Lippe-Sees nördlich des Stadtzentrums von Hamm“ zugunsten des Lippeverbandes.

Die Realisierung des Projektes Lippesee wird seitens der Stadt Hamm nicht mehr verfolgt. Im Rahmen eines „Freiwilligen Ratsbürgerentscheides“ haben die Bürger

der Stadt Hamm am 18. Juni 2006 die Realisierung des Sees mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt. Der Rat der Stadt Hamm hat dementsprechend in seiner Sitzung am 20. Juni 2006 die Realisierung des Projektes (Beschlussvorlage Nr. 950/06) nicht beschlossen. Die Umsetzung von einzelnen Bestandteilen der Planung (z.B. die Realisierung eines Fischweges am Wehr Hamm) wird durch den Lippeverband weiter betrieben. Der Planfeststellungsbeschluss fünf Jahre Bestandskraft.

LEP VI-Fläche

Die LEP VI-Fläche im Stadtbezirk Uentrop wird im Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) als "GIB für flächenintensive Großvorhaben" dargestellt. Ein Beschluss über ein Zielabweichungsverfahren gem. § 24 LPlG wurde bereits am 08. Februar 2006 im zuständigen Landtagsausschuss in Düsseldorf gefasst. Auf eine Darstellung als regionalbedeutsamer Standort soll verzichtet werden. Da ein Regionalplan-Änderungsverfahren bezüglich der Herausnahme der LEP VI-Fläche noch nicht durchgeführt worden ist, erfolgt zunächst noch eine nachrichtliche Übernahme der Grenzen dieser Fläche im FNP der Stadt Hamm.

3.11.5 DENKMALSCHUTZ

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen wie Ensembles, Gebäudegruppen etc. im FNP nachrichtlich übernommen werden.

Im Stadtgebiet sind 313 Gebäude und sonstige Bauwerke sowie 24 Bodendenkmäler unter Denkmalschutz gestellt (Stand: 2007).

Den im FNP dargestellten ausgewählten Baudenkmalern kommt aus unterschiedlichen Gründen eine herausragende Bedeutung zu. In erster Linie handelt es sich um Bauten, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen. Hier sind neben den Kirchen auch die Herrnsitze, aber auch das Rathaus und andere öffentliche Gebäude zu nennen. Die Kirchen als Keimzellen der Stadt bzw. der einzelnen Gemeinden spiegeln die Bedeutung und Entwicklung der Stadt vom Mittelalter bis in die Gegenwart wieder. Die Herrnsitze geben heute noch Auskunft über das Leben und die Rolle des Adels. Öffentliche Bauten wie das heute als Rathaus genutzte ehem. Oberlandesgericht dokumentieren die überörtliche Bedeutung der Stadt Hamm. Die Bauten des Bergbaus und der Industrie zeugen vom gewaltigen Aufschwung, der sich sowohl in den Industriebauten selber, als auch in den Wohnbauten niederschlug. Selbst die großen Hofanlagen verdanken ihre Blütezeit der industriellen Entwicklung, die zu einem sprunghaften Anstieg der Bevölkerung führte. Bodendenkmäler, wie der Burghügel Mark, werden aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung ebenfalls dargestellt.

Es werden zusätzlich räumliche „Häufungen von Baudenkmalern“ dargestellt. Dazu gehören im Einzelnen: die Arbeitersiedlungen Margarethenhof und Vogelsang in Heessen und am Zechenbahnweg in Bockum-Hövel sowie der Marker Kirchplatz, der St. Reginen Platz in Rhynern, der Pelkumer Kirchplatz und der Bereich Ostring/Brückenstraße in Hamm-Mitte.

Alle in der Denkmalliste der Stadt Hamm eingetragenen weiteren Baudenkmalern werden im FNP nicht dargestellt, sondern in einer Tabelle im Anhang der Begründung aufgelistet.

Des Weiteren liegen im Stadtgebiet Hamm eine Reihe von weiteren Fundpunkten, bei denen es sich um Bodenkunden handelt. Diese werden jedoch nicht nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Eine Einzelfallprüfung wird erst in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung erfolgen können, falls Planungen diese Bereiche erfassen sollten. Es ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass archäologische Maßnahmen vor einer möglichen Überbauung erforderlich werden könnten, bei denen auch finanzielle Kosten entstehen können, die vom Verursacher zu tragen wären.

3.11.6 RICHTFUNKTRASSEN, SONSTIGE KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN

Richtfunktrassen mit Bezeichnung und der Begrenzung der Richtfunkschutzzonen sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet:

Beckum 3 / Schwerte 4

Hamm / Meschede

Altena 1 / Beckum 3

Bochum 99 / Hamm 99

Dortmund 3 / Hamm 89

Dortmund 3 / Hamm 99

Koepchen Werk / Neubeckum

Hagen / Hamm 99

Bönen / Hamm 99

Hamm 99 / Soest 99

Hamm / Werne

Hamm / Recklinghausen

Schwerte 4 / Sendenhorst

Gersteinwerk / Neubeckum (Funkfeld Nr. 78 RWE Net AG)

Hamm / Lippstadt

Hamm / Rhynern

Altena / Beckum

Hamm / Walstedde

Hamm 99 / Münster 4

Ahlen / Hamm

Hamm / Hamm-Uentrop

Heinrich-Robert / Gneisenau (DSK)

Der Sicherheitsabstand mit einer Breite von beidseitig 100 m wird ebenfalls nachrichtlich übernommen. Innerhalb dieser Schutzzone darf eine maximal zulässige Bauhöhe nicht überschritten werden, um die entsprechenden Funkfelder nicht zu beeinträchtigen. Eine genaue Aussage über die maximal zulässige Bauhöhe erfolgt für einzelne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnde Bebauungspläne im Rahmen der Behördenbeteiligung.

Fernmeldeturm

Der Fernmeldeturm am Tierpark im Bezirk Mitte wird im Flächennutzungsplan bestandssichernd mit einem entsprechenden Symbol dargestellt. Weitere Standorte sind nicht vorgesehen.

4. FLÄCHENBILANZ UND NACHHALTIGKEIT

Um dem Prinzip einer nachhaltigen Flächennutzung auf Gesamtstadtebene gerecht zu werden, wurden „Leitlinien der Stadtentwicklung“ formuliert. Diese Leitgedanken wurden in Kapitel 2.7 ausführlich dargelegt und werden im Folgenden noch einmal stichpunktartig zusammengefasst:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsschwerpunkte zur Sicherung einer ausreichenden Mantelbevölkerung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur
- Vorrang der Innentwicklung und Arrondierung der Siedlungskerne zur Gewährleistung möglichst kurzer Verkehrswege zwischen den Nutzungsbereichen und weitgehender Vermeidung der Inanspruchnahme bisheriger Freiräume in Außenbereichslagen
- Nachnutzung ehemals gewerblich oder anderweitig genutzter Brachen (z.B. Konversionsflächen) im Siedlungsgefüge vor Inanspruchnahme bisheriger Freiräume in Außenbereichslagen
- Qualitativer Stadtumbau, verstanden als parallele Entwicklung einer breitenwirksamen qualitätsorientierten Modernisierung des Gebäudebestandes und qualitätsorientierter Neubauprojekte in Ergänzung des bestehenden Siedlungsgefüges (vgl. Stadt Hamm, 2005)
- Vorrangige Erhaltung und dauerhafte Sicherung ökologisch besonders hochwertigen Bereiche im Siedlungsflächenzusammenhang
- Gezielte Rücknahme von Siedlungsflächen zu Gunsten von Natur- und Landschaft

Eine derartige qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung sichert die eingangs dargestellte Forderung des BauGB einer „nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet“ (vgl. Kapitel 1.2 und 2.7).

Die Umsetzung dieser Leitgedanken im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans kann durch einen Vergleich des Verhältnisses „Siedlungsraum – Freiflächen“ belegt werden. Während der im Jahr 1979 aufgestellte FNP eine Siedlungsfläche von 25,5 % (ca. 5.770 ha) darstellt und der fortgeschriebene FNP 1979 im Jahr 2007 mit rund 200 Änderungen auf 25,9 % (ca. 5.890 ha) gestiegen ist, stellt sich der neue Flächennutzungsplan mit 25,6 % (ca. 5.800 ha) sogar flächensparender dar (s. Abb. 14 und Tab. 39).

Flächen	FNP „1979“		FNP „1979- Fortgeschrieben“		FNP „neu“		Veränderung FNP „1979“ zu FNP „neu“	
	Hektar	Prozent**	Hektar	Prozent**	Hektar	Prozent**	Hektar	Prozent**
Wohnbauflächen	2.580	11,4 %	2.703	11,9 %	2.765	12,2 %	+ 185	+ 0,8 %
Dorfgebiet	0	0 %	0	0 %	8	0 %	+ 8	+ / - 0 %
Mischgebiet	255	1,1 %	233	1,0 %	170	0,8 %	- 85	- 0,3 %
Kerngebiet	80	0,4 %	82	0,4 %	64	0,3 %	- 16	- 0,1 %
Gewerbegebiet	396	1,7 %	462	2,0 %	1.104*	4,9 %	- 64	- 0,2 %
Industriegebiet	772	3,4 %	799	3,5 %				
Sondergebiet	35	0,2 %	61	0,3 %	191	0,8 %	+ 156	+ 0,6 %
Gemeinbedarf	398	1,8 %	366	1,6 %	284	1,3 %	- 114	- 0,5 %
Verkehrsflächen	961	4,2 %	929	4,1 %	943	4,2 %	- 18	- 0,1 %
Ver- und Entsorgungsflächen	288	1,3 %	250	1,1 %	275	1,2 %	- 13	- 0,1 %
Siedlungsflächen	5.765	25,5 %	5.885	25,9 %	5.804	25,6 %	+ 39	+ 0,1 %
Grünflächen	1.037	4,6 %	1.273	5,6 %	1.362	6,0 %	+ 325	+ 1,4 %
Wasserflächen	244	1,1 %	216	1,0 %	314	1,4 %	+ 70	+ 0,3 %
Flächen für die Landwirtschaft	13.463	59,4 %	13.103	57,9 %	13.039	57,5 %	- 424	- 1,9%
Wald	1.869	8,2 %	1.907	8,4 %	2.139	9,5 %	+ 270	+ 1,3%
Land- oder Forstwirt- schaft	172	0,8 %	150	0,7 %	Kategorie entfällt		- 172	- 0,8 %
Grünfläche oder Forstwirtschaft	54	0,2 %	57	0,2 %	Kategorie entfällt		- 54	- 0,2 %
Freiraum	16.839	74,3%	16.706	73,8%	16.854	74,4%	+ 15	+ 0,1%
Von Genehmigung ausgenommen	54	0,2 %	54	0,2 %	Kategorie entfällt		- 54	- 0,2 %
Fläche gesamt Summe **	22.658	100 %	22.645	100 %	22.658	100 %	Kein Ver- gleich	Kein Ver- gleich

Tab. 39: Flächenvergleich FNP „1979“, FNP „1979-Fortgeschrieben“ und FNP „neu“ (eigene Darstellung und Stadt Hamm, 1979)

* Kategorie zusammengefasst: Gewerbliche Bauflächen ** Abweichungen ergeben sich aus Rundungen

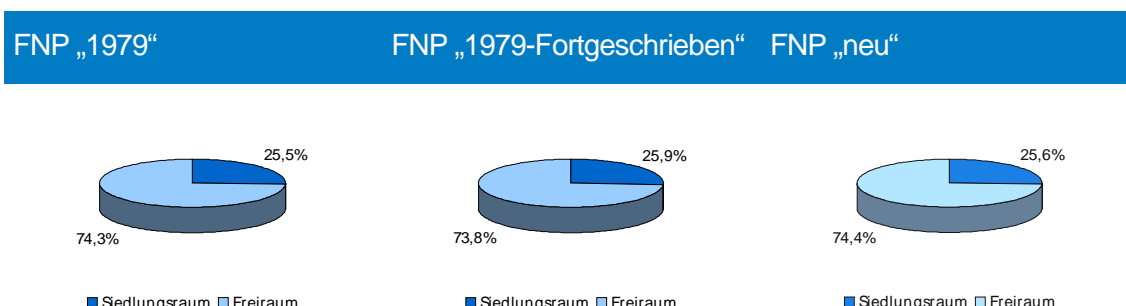


Abb. 14: Das Verhältnis von Siedlungsflächen zu Freiflächen in % (eigene Darstellung und Stadt Hamm, 1979)

Der neue FNP stellt nur 0,3 Prozentpunkte mehr Wohnbauflächen in Hamm dar, als der fortgeschriebene FNP von 1979. Einem steigenden Freiflächenverbrauch wird daher wirksam begegnet. Bestehende Dorflagen im Außenbereich, wie Norddinker und Osttünnen, wurden der Realität erstmals entsprechend ihrer vorwiegenden Nutzung als Wohnbauflächen dargestellt. Tatsächlich wird also die Wohnsiedlungsfläche auch entsprechend der Bedarfsprognosen zurückgenommen und z.B. auf wiedernutzbare Flächen gelenkt.

Trotz der Neudarstellung des interkommunalen Industriegebietes Hamm-Bönen INLOGPARC verzeichnet die Nutzungskategorie „Gewerbliche Bauflächen“ einen leichten Rückgang von - 0,6 Prozentpunkte, was auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: Die Ausweisung der sog. LEP VI-Fläche „als Fläche für Großvorhaben mit landesweiter Bedeutung“ in Uentrop wird zugunsten von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen. Zudem werden Gewerbegebiete mit einer besonderen Zweckbestimmung als Sondergebiete dargestellt.

Der Rückgang der Gemeinbedarfsflächen um 0,3 Prozentpunkte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass alle militärischen Liegenschaften in Hamm neuen Nutzungen zugeführt wurden bzw. werden sollen. Sie fallen daher statistisch aus den Gemeinbedarfsflächen heraus.

Neben diesen quantitativen Aspekten, gibt es noch weitere Aspekte qualitativer Art, die die Nachhaltigkeit des neuen Flächennutzungsplans gegenüber dem FNP „1979“ / FNP „1979-Fortgeschrieben“ deutlich machen (vgl. auch Teil B Umweltbericht zum FNP Kapitel 6.5).

Zurückgenommene Darstellungen beanspruchen überwiegend Freiflächen (z.B. ehemalige LEP VI-Fläche, ehem. gepl. Wohnbauflächen im Bereich Kornmersch – Nähe Lippeaue – ehem. Gelände Schacht Franz etc.) mit z.T. besonders hohem ökologischen Wert (ca. 155 ha).

Der FNP stellt viele Siedlungsflächen dar, die keinen Freiraum beanspruchen, sondern bereits anthropogen geprägte Gebiete umnutzen (Gewerbebrachen, Konversionsflächen, Sportflächen etc.). Nachnutzungsflächen im Umfang von 61,5 ha reduzieren die Flächeinanspruchnahme von ca. 275 ha auf nur noch 213,5 ha).

Im FNP neu dargestellte Siedlungsflächen wurden im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung und im Nachtrag hinsichtlich der Umweltwirkung geprüft und aufgrund geringer Konflikte und Empfindlichkeiten als für die Bebauung geeignet oder zumindest eingeschränkt geeignet bewertet. Im Falle einer baulichen Darstellung von eingeschränkt geeigneten Flächen wurden entsprechende flankierende Maßnahmen (bspw. Darstellung von Grünzügen) berücksichtigt.

Dem für die dargestellte Siedlungsflächenerweiterung, zusätzliche Sonderprojekte und Straßenneubauvorhaben im FNP erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ermittelten gesamtstädtischen Kompensationsbedarf im Umfang von etwa 269 ha stehen ausreichend Kompensationsräume zur Verfügung. Die im Rahmen des Gutachtens „Umwelterheblichkeitsprüfung und Ausgleichsflächenzielkonzept“ ermittelten potenziellen Kompensationsräume beinhalten eine rund 20-fache Flächenreserve im Verhältnis zum ermittelten erforderlichen Kompensationsbedarf.

Mit der Bereitstellung eines den jeweiligen Strukturen angepassten Eigenentwicklungsspielraumes werden die Stadt- und Ortsteilzentren in ihrer Funktion als Lebensmittelpunkt der Bevölkerung gestärkt und ein auch stadtwirtschaftlich wichtiger Beitrag zur Erhaltung der privaten und öffentlichen Infrastrukturen bei schrumpfender Bevölkerung geleistet. In diesen Kontext gehört auch die Aufrechterhaltung eines weitgehenden flächendeckenden ÖPNV-Ansatzes im Stadtgebiet. Die Arrondierung neuer Siedlungsflächen mit vorrangiger Konzentration auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkte sichert dazu die erforderliche Mantelbevölkerung und entspricht dem verfolgten Ziel der Gewährleistung möglichst kurzer Verkehrswege.

Ein wichtiger Faktor des absehbar geringeren Flächenverbrauches sind die als Grundlage der Entwicklung für alle wesentlichen Nutzungsbereiche durchgeführten Bedarfsprognosen, die allesamt unter der Vorgabe einer nachhaltigen Verpflichtung zur Erhaltung und weitgehenden Schonung der Ressourcen erstellt wurden. Angesichts der gravierenden demographischen, gesellschaftlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Veränderungen geben sie gegenüber den Wachstumsprognosen deutlich verringerte Bedarfe als realistische Zukunftserwartung der Siedlungsflächenentwicklung (incl. Verkehr) vor. Die Höhe der prognostizierten Bedarfe ist ein wesentlicher Faktor der Flächeninanspruchnahme.

Der Deckung der ermittelten Bedarfe für Wohnungsbau, Infrastruktur, Gewerbe, Verkehr etc. ist eine durchgeführte umfassende Bewertung aller vorhandenen Flächenreserven im Bestand vorausgegangen. Beurteilungsfaktoren waren bspw. die zukünftige Eignung aller Potenzialflächen aus Sicht der Umwelt und aus städtebaulichen Gründen (z.B. planungsrechtliche Status, Lage zu Siedlungsgefüge, Erschließungsaufwand, potenzielle Altlasten, Verfügbarkeit etc.). Als Ergebnis dieses Bewertungsprozesses wurde in den Bereichen Wohnen und Gewerbe eine Vielzahl von Siedlungsflächen des wirksamen FNP (FNP „1979 Fortgeschrieben“) im Umfang von jeweils weit über 100 ha dauerhaft zurückgenommen und gemäß ihrer ökologischen Bedeutung als Freiraum gesichert.

Im Einzelfall kann auch der bewusste Ausschluss einer Nachnutzung als Siedlungsfläche durch Sicherung derartiger Flächen für Landschafts- und Naturschutz oder als Freiräume für Freizeit und Naherholung durchaus im Sinne eines qualitativen Ansatzes des Stadtumbaus stehen. Dies wird u.a. durch Beispiele wie der vorbildlichen und siedlungsbezogenen Nutzung ehemaliger Bergehalden oder Naturschutzgebiete z.B. im Bereich der Lippeaue deutlich belegt, wie die nachfolgenden prägnanten Beispiele in allen Stadtbezirken zeigen:

Bezirk	Beispiel
Mitte	Umwidmung ehemaliger gewerblicher Bauflächen des ehemaligen Thyssen-Geländes als Parkanlage an der vormaligen Unionstrasse für Freizeit und Naherholung
Uentrop	Umwidmung umfangreicher land- und forstwirtschaftlich genutzter Freiräume im Bereich der ehemals für gewerbliche Großvorhaben reservierten „LEP VI-Fläche“ Umwidmung gewerblicher Bauflächen für die Erweiterung des Geländes „Maximilian Park“
Rhynern	Umwidmung gewerblicher Flächen zwischen Langewanneweg und der Straße Hellweg als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen Umwidmung ökologisch hochwertiger Wohnbauflächenpotenziale (Kuhkamp)
Pelkum	Umwidmung bisheriger Wohnbauflächen als Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft
Herringen	Umwidmung der für Gewerbe und Wohnungsbau vorgesehenen Flächen des ehemaligen Geländes „Schacht Franz“ als Grünflächen für Sport- und Freizeit, Natur- und Landschaft

Bockum-Hövel	Umwidmung gewerblicher Bauflächen im Nordteil des Geländes der ehemaligen Zeche Radbod als „Grünfläche“ für Naherholung Umwidmung größerer geplanter Wohnbauflächen im Bereich Bänkler Weg als Flächen für die Landwirtschaft in Erweiterung des Schutzbereiches der Lippeaue
Heessen	Umwidmung der Flächen des ehemaligen Schacht 7 in Heessen als Waldflächen

Tab. 40: Beispiele für Umnutzungen zugunsten des Freiraums

Der überwiegende Teil der planungsrechtlich schon in unterschiedlichen Entwicklungsstufen befindlichen potenziellen Siedlungsflächen entspricht der Vorgabe einer Lage in direkter Zuordnung oder Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges, dem alle Darstellungen neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen unterzogen wurden. Mit einer umfassenden qualitativen Modernisierung des überwiegend im integrierten Innenbereich gelegenen Gebäudebestandes sinkt der Druck auf die Erforderlichkeit zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen, was im Einzelfall den Abriss einzelner Bestandsgebäude mit veralteter Bauweise und Ausstattungsdefiziten und eine qualitätvolle Neubebauung nicht ausschließt. Die Nachnutzung brachliegender, ehemals gewerblich, militärisch oder anderweitig genutzter Gelände unterstützt diesen Ansatz, da es sich hierbei überwiegend um Innenbereichslagen mit einer guten Infrastruktureinbindung handelt.

Insgesamt zeigt sich, dass der neue Flächennutzungsplan der Stadt Hamm sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den Gedanken der Nachhaltigkeit gerecht wird. Somit leistet der neue FNP einen wirksamen Beitrag für die Erreichung des in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgelegten Ziels einer Begrenzung des Flächenverbrauchs (vgl. Kap. 2.7).

Mit der vorgeschalteten Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wurden alle potenziellen Siedlungsflächen gem. der Schutzgüter bewertet und in ihrer Eignung bzw. auch fehlenden Eignung für eine bauliche Nutzung intensiv geprüft und bewertet. Mit der Empfehlung geeigneter Flächen, dem Ausschluss einer Vielzahl ökologisch hochwertiger Flächen sowie insbesondere der Vorgabe eines gesamtstädtischen Ausgleichsflächenzielkonzeptes für ökologisch sinnvolle Kompensationsmaßnahmen wird den geforderten Kriterien der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung getragen.

In der Sicherung der bestehenden großen Freiraumzonen, Waldgebiete, Flussauen etc. werden die wichtigen Klimaschneisen freigehalten, mit dem Angebot an Naherholungs- und Freizeitflächen mit Stadtteilbezug (Parkanlagen etc.), kleinklimatisch wirksame Gebiete gesichert und der Verkehrswegeaufwand für die Benutzer vermindert. Mit diesen Vorgaben verankert der FNP dauerhaft die räumlichen

Grundvoraussetzungen im Sinne der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Eine Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen bleibt jedoch, in allen Bereichen, nachgeordneten Fachplanungen und Programmen und anderen Gesetzen, der Umsetzung politischer Handlungsprogramme (z.B. Energieeffizienz z.B. von Kraftwerken, Anteil erneuerbarer Energien, Gebäudesanierung, Verkehrsmittel) und – nicht zuletzt – dem Verbraucherverhalten des Einzelnen vorbehalten.

Um die Belange des Umweltschutzes detailliert zu beleuchten wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet als gesondertes Dokument Teil B der Begründung.

Hamm, den 13. Mai 2008

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez.
Muhle
Leitender städtischer Baudirektor

B UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht liegt als gesondertes Dokument vor.

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch Maßgabe der Bezirksregierung vom 28.11.2008 im Kapitel 8.2 „Monitoring“ ergänzt. Der Rat der Stadt Hamm hat am 09.12.2008 den Beitrittsbeschluss für diese Ergänzung gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist mit der Öffentlichen Bekanntmachung am 13.12.2008 wirksam geworden.

C ANHANG

ANHANG 1:

Quellen und Grundlagen

BBE Unternehmensberatung (2006): Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche Fortschreibung 2006, Köln

Beeck, Anneliese (1992): So entstand das neue Hamm: Kriegsende und Wiederaufbau, Hrsg.: Westfälischer Anzeiger, Volksbank Hamm eG, Hamm

Bezirksregierung Arnsberg (2000): Regionale Entwicklungsstrategie Östliches Ruhrgebiet (Dortmund/Kreis Unna/Hamm), Stand: 2. 11. 2000, Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg (2004): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm), Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg (2004a): Überschwemmungsgebietsverordnungen der „Lippe“ vom 01.10.2004 und „Ahse“ vom 14.01.2004, Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) (2005): Abfallwirtschaftsplan; Teilplan Siedlungsabfälle, Arnsberg.

Brake, Klaus (2001): Suburbanisierung in Deutschland: Aktuelle Tendenzen, Opladen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2005): Raumordnungsbericht 2005, Berichte Bd. 21, Bonn

Buck Consultants Internationale SCI Verkehr (2001): Logistikinitiative Östliches Ruhrgebiet: Produkt und Marketingstrategie. Nijmegen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (1996): Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, im Amtsblatt der Europäischen Union L010, Luxemburg

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 197, Luxemburg.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (2003): Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003. über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, in: Amtsblatt der Europäischen Union L156, Luxemburg.

ECON-Consult (2000): Regionales Einzelhandelskonzept (REHK) für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, Köln.

Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, in: Bundesgesetzblatt (2006) Teil I Nr. 64 am 27. Dezember 2006, Bonn.

Gruber, H.-E. (1976): Die Entwicklung des Siedlungsgefüges in der Stadtregion Hamm, Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur an der RWTH Aachen, Aachen.

Innenministerium des Landes NRW (1974): Runderlass „Hinweise für die Planung von Spielflächen im Rahmen der Bauleitplanung“ vom 31.07.1974, zuletzt geändert am 29.03.1978, Düsseldorf.

Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) Forschung & Beratung GmbH (2005): Handlungskonzept Wohnen Hamm 2015 im Auftrag der Stadt Hamm, Bochum.

Internetquellen: www.hamm.de, www.logistik.nrw.de, www.wf-hamm.de

Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) (1997): Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Essen

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) NRW (Hrsg.) (2005): Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2005 bis 2025/2050, Düsseldorf.

Landesentwicklungsplan 1995 (LEP NRW)

Landschaft + Siedlung (2006): Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes; Ausgleichsflächen-Zielkonzept, im Auftrag der Stadt Hamm, Recklinghausen.

Landschaft + Siedlung (2008): Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes; Ausgleichsflächen-Zielkonzept, Nachtrag, im Auftrag der Stadt Hamm, Recklinghausen.

Landschaft + Siedlung (2008): Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm, im Auftrag der Stadt Hamm, Recklinghausen

Landwirtschaftskammer NRW (2006): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung in der Stadt Hamm; Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan, Bonn.

Ministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (o.J.); Netzwerk für den Naturschutz, Nordrhein-Westfalens Beitrag zum Europäischen Naturerbe, im Internet: www.natura2000.murl.nrw.de, Düsseldorf

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW (2005): „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei

der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass), Ministerialblatt für NRW, Nr. 24 vom 27. Mai 2005

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (1998): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (2004): Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW: Landesinitiative Logistik NRW, im Internet: www.logistik.nrw.de, Düsseldorf.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW (2006): NRW-Ziel-2-Programm (EFRE) 2007 – 2013; Operationelles Programm (EFRE) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Düsseldorf.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Umweltbericht NRW 2006, Düsseldorf

Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (1995): Freiraumentwicklungskonzept (FREK) , Bearbeitung: Kommunalverband Ruhrgebiet, Abteilung Planung, Essen und Hamm.

Planquadrat Dortmund (2006): Gewerbeflächenbedarf – Analyse zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Auftrag der Stadt Hamm, Dortmund.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2002): Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, Berlin

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2004): Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, Fortschreibungsbericht, Berlin

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2005): Wegweiser Nachhaltigkeit 2005, Bilanz und Perspektiven, Berlin

Prognos AG (2007): Zukunftsatlas 2007 – Deutschlands Regionen im Zukunftswettbewerb im Internet: www.prognos.com, Berlin

Ribhegge, W./ Schönbach, E.-M. und Witt, M. (1991): Geschichte der Stadt und Region Hamm im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf.

Stadt Hamm (1979): Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, Hamm.

Stadt Hamm (2001): Hamm: Statistik aktuell – Bevölkerungsprognose 2001 – 2015, Hamm.

Stadt Hamm (Hrsg.): Einwohner und Haushalte der Stadt Hamm, diverse Jahrgänge, Hamm

Stadt Hamm (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der Stadt Hamm, diverse Jahrgänge, Hamm.

Stadt Hamm, Beschlussvorlage der Verwaltung (2001); Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm, Vorlage – Nr. 1833/01, Hamm

Stadt Hamm, Beschlussvorlage der Verwaltung (2001): Brandschutzbedarfplan 2001, Vorlage – Nr. 1923/01, Hamm.

Stadt Hamm, Beschlussvorlage der Verwaltung (2001a): Rettungsdienstbedarfsplan 2001, Vorlage – Nr. 1186/01, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister (Hrsg.) (2002): 10 Jahre Öko-Stadt; Hamm

Stadt Hamm, Beschlussvorlage der Verwaltung (2006): Kindertagesbetreuung; Fortschreibung der Bedarfsplanung 2006/2007ff., Vorlage – Nr. 0909/06, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister (Hrsg.) (Stand 2006/2007): Landschaftspläne Ost, Süd und West, Hamm

Stadt Hamm, Beschlussvorlage der Verwaltung (2007): Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), 4. Fortschreibung 2006 und 1. Ergänzung zur Beschlussvorlage, Vorlage – Nr. 1325/06, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister (Hrsg.) (2005): Stadtumbaukonzept für das Bahnhofsquartier in Hamm, Bearbeitung: Junker & Kruse; Stadtforschung und Planung, Noweck & Pahlmeier Architekten BDA, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Kulturbüro (Hrsg.) (2006): Kulturreport Hamm, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Schul- und Sportamt (Hrsg.) (2006a): Schulstatistik 2005, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt (Hrsg.) (2001): Masterplan Hamm ans Wasser, Bearbeitung: Davids, Terfrüchte + Partner, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt (Hrsg.) (2004): Einzelhandelskonzept der Stadt Hamm, Bearbeitung: ECON-Consult, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt (Hrsg.) (2005): WerkStadt Hamm – Strukturkonzept zur Stadtentwicklung, Bearbeitung: scheuven + wachen, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt (Hrsg.) (2007): Masterplan Verkehr; Verkehrsprojekte für Auto, Rad, Bus und Bahn, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt und Stadtwerke Hamm

GmbH (2005a): Nahverkehrsplan 2005, Hamm.

Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Umweltamt (2003): Waldentwicklungskonzept, Hamm.

Statistisches Bundesamt Deutschland (2006): Bevölkerung – Durchschnittliche weitere Lebenserwartung, Berlin.

Thoben, Christa (2007): LEP 2025: Metropolregionen stärken, Kurzfassung eines Vortrags vom 20. August 2007 in Köln, in Deutsches Architektenblatt 10/2007, S. 14-15, Düsseldorf

Wirtschaftsförderung Hamm (WFH) (2001): Masterplan Flächen für Arbeit, Hamm.

ANHANG 2

Glossar – Wichtige Begriffe der Flächennutzungsplanung

Altlasten

Abfall- und Schadstoffablagerungen, verursacht durch Produktionsverfahren, unsachgemäße Lagerung oder Immissionen; zumeist Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbunden (Industrie- und Gewerbestandorte, Mülldeponien etc.)

Arrondierung

Abrundung von Flächen, nachträgliche oder zusätzliche Bebauung im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsbereichen.

Außenbereich

Gebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (rechtliche Regelungen: § 35 BauGB).

Baufläche

Eine im FNP für die Bebauung vorgesehene und nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellte Fläche; nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden unterschieden: Wohnbauflächen (W), gewerbliche oder industrielle Bauflächen (GE/GI), Gemischte Bauflächen (MI/MK) und Sonderbauflächen (SO).

Bauleitplanung

Im Baugesetzbuch (BauGB) geregeltes Verfahren in der Planungshoheit der Gemeinden zur vorausschauenden Ordnung der städtebaulichen Entwicklung durch Regelungen zur baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke.

Es wird zwischen vorbereitenden Bauleitplänen für ein gesamtes Stadtgebiet (FNP) und verbindlichen Bauleitplänen für Teilflächen eines Stadtgebiets (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan) unterschieden.

Bauleitplan

Bauleitplan ist in Deutschland der Oberbegriff für die vom Baugesetzbuch geregelten vorbereitenden Bauleitpläne (siehe FNP) und verbindlichen Bauleitpläne (siehe Bebauungsplan).

Bebauungsplan (B-Plan)

B-Pläne sind aus dem FNP zu entwickeln. Der Bebauungsplan enthält verbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung, i. d. R. für ein begrenztes Teilgebiet der Gemeinde. Er konkretisiert inhaltlich die vom FNP dargestellten Grundzüge innerhalb des von ihm gesetzten Rahmens.

Biotop

Lebensraum einer bestimmten Tier- oder Pflanzengesellschaft von einheitlicher, gegenüber seiner Umgebung abgegrenzter Beschaffenheit (z.B. Teich, Feldgehölz).

Brache

Fläche, die nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung (z.B. Industrie, Bahngelände, Kaserne, Acker) entsprechend genutzt ist, sondern über einen längeren Zeitraum sich selbst überlassen wurde.

FNP

FNP oder F-Plan genannt; vorbereitender Bauleitplan, der die beabsichtigte Art der Flächennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen regelt. Der FNP ist für die Behörden verbindlich/rechtlich bindend. Anders als beim Bebauungsplan kann der einzelne Bürger aus dem FNP keine Rechtsansprüche ableiten.

Fertilität

Durchschnittliche Kinderzahl pro Frau. Einflussfaktor der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ebenso wie die Mortalität

Flächenrecycling

Aufbereitung und Wiederverwendung von brachgefallenen Grundstücken (Brache) für neue Nutzungen, insbesondere von aufgegebenen Industriestandorten; häufig ist zunächst eine Sanierung von Altlasten erforderlich

Fachplanung

Aufstellung von Plänen zur Durchführung fachbezogener Aufgaben auf der Grundlage besonderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Bau von Verkehrswegen). Hierzu zählen die aufgrund von Fachplanungsgesetzen des Bundes und der Länder durchgeführten förmlichen Fachplanungen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) bezeichnet den Anteil einer Grundstücksfläche, der bebaut werden darf (gem. § 19 BauNVO).

Güterverkehrszentrum (GVZ)

Großflächiger Gebäudekomplex, in dem Güter von verschiedenen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Wasser, Luft) zwischengelagert und verteilt werden.

Immissionen

Einwirkungen auf einen Ort oder ein Grundstück durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlen, Wärme und andere Emissionen.

Innenbereich

Gesamtheit der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile eines Stadtgebietes (§ 34 BauGB).

Konversion

Umnutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften (z. B. Kasernen, Übungsplätze) für zivile Zwecke.

Landschaftsplan

Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Landschaftsplan weist nicht nur wertvolle Schutzgebiete, wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete aus, sondern trifft flächendeckend Ausweisungen zum Erhalt und langfristigen Entwicklung von Natur und Landschaft. Die gesetzliche Grundlage ist das Landschaftsgesetz des Landes NRW.

Methangas

Bei Methangas (CH_4) handelt es sich um ein Zersetzungsprodukt von Holz und anderen organischen Materialien, das bei der Bildung von Steinkohle entsteht. Überall dort, wo kohleführende Schichten vorhanden sind, tritt CH_4 auf. Methan ist ungiftig, farblos und geruchlos. In Verbindung mit Luft ist es in bestimmten Konzentrationen explosiv und brennbar.

Mortalität

Todesfälle pro 1000 Einwohner pro Jahr, auch Sterblichkeitsrate genannt, Einflussfaktor der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ebenso wie die Fertilität

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen (PKW, LKW oder Motorrad) wird als motorisierter Individualverkehr MIV bezeichnet.

Nutzungsmischung

Mischung von Wohn- und Gewerbenutzung, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen etc. in einer begrenzten Raumeinheit (z. B. Gebäude, Baublock, Quartier).

ÖPNV

Öffentlicher Personennahverkehr (Bus, Stadtbahn und Taxi)

Regionalplan

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (§ 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG NW)). Darüber hinaus bildet der Regionalplan die Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Schutzgebiete

Flächen, die aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes bestimmte Nutzungseinschränkungen unterliegen und/oder Entwicklungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Siedlungsstruktur

Gefüge der unterschiedlichen Flächennutzungen, Verkehrswege, Grünräume und Gestaltungselemente einer Siedlung. Strukturbeschreibende Begriffe einer Siedlung sind u. a. Zentrum, Vorort, Quartier, etc.

Tertiärer Sektor

Bezeichnung des Wirtschaftsbereichs, dem private und staatliche Dienstleistungen angehören z. B. Handel, Verwaltung, Bildungs- und Schulwesen und freie Berufe.

Träger öffentlicher Belange (TöB)

TöB bezeichnet Behörden und Stellen, deren Anhörung und Einbeziehung bei bestimmten (Bau-)Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies sind die Behörden, die im Rahmen der Bauleitplanung von den Gemeinden gem. § 4 Baugesetzbuch einzuschalten sind, sofern der Aufgabenbereich dieser Behörden durch die Planungen der Gemeinden berührt ist. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben und sich dabei auf ihren Aufgabenbereich zu beschränken.

Suburbanisierung

Auch „Stadtrandwanderung“ genannt; Verlagerung von Bevölkerung, Versorgungseinrichtungen, Wohn- und Arbeitstätten ins Umland der Kernstadt; führt i. d. R. zur Zersiedelung und erzeugt ein hohes Verkehrsaufkommen.

Wanderungen

Zu- und Fortzüge von Personen mit Bezug auf ein bestimmtes Gebiet z. B. einen Stadtbezirk. Die Differenz aus Zu- und Fortzügen ergibt eine positive oder negative Wanderungsbilanz für dieses Gebiet.

Weiche Standortfaktoren

Zu den weichen Standortfaktoren zählen die Umweltqualität, das Freizeit- und Kulturangebot, insgesamt der Wohnwert einer Stadt. Die weichen Standortfaktoren spielen heute neben den klassischen "harten" Standortfaktoren (Verkehrsanbindung, Nähe zu Absatzmärkten usw.) eine erhebliche Rolle bei der Standortwahl von Unternehmen.

Wirtschaftlicher Strukturwandel

Entwicklung, bei der sich die jeweilige Bedeutung der unterschiedlichen Wirtschaftssektoren hinsichtlich Wirtschaftsleistung und Beschäftigtenzahl erheblich verschiebt.

Wirtschaftssektor

Teilbereich der Wirtschaft; die Landwirtschaft und die Fischerei werden als primärer, die industrielle Produktion des verarbeitenden Gewerbes als sekundärer und der Dienstleistungsbereich als tertiärer Sektor bezeichnet.

Zentrenstruktur

Hamm weist eine polyzentrische Struktur mit über das Stadtgebiet verteilten gewachsenen Ortsteilen als Versorgungs- und Dienstleistungszentren auf.

Zersiedelung

Prozess des Ausuferns der Siedlungsflächen und der übermäßigen Inanspruchnahme der freien Landschaft durch meist gering verdichtete Siedlungsflächenerweiterungen in den Randbereichen von Verdichtungsräumen als Folge von Suburbanisierung.

ANHANG 3

Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen im FNP

Lfd. Nr.	Kategorie/ Verdachtsflächennr.	Bezeichnung der Fläche/Lage	Untersuchungsergebnisse liegen vor	Kontaminationen nachgewiesen	Konflikt mit bestehender Nutzung	Konflikt mit geplanter Nutzung	Gepf. Nutzung erst nach Sichtung/Sicherung möglich	Bemerkungen
1	Gewerbe Fläche 74	Sprangerstraße Touler Straße	ja	in Teilbereichen	nein	ja	ja	Detailuntersuchung vor geplanter Nutzung erforderlich
2	Gewerbe Fläche 806	Sedanstraße/Am Stadtbad	ja	ja	nein	ja	ja	Sanierungsuntersuchung liegt vor. Untergrundsanierung vor Umnutzung zwingend erforderlich.
3	Altablagerung Nr. 5062	Fritz-Reuter- Straße/Richard- Wagner Straße	ja	nein	nein	nein	ja	Schadstofflinien können angetroffen werden. Nicht versiegelte Bereiche sind aus Vorsorgegründen mit 30 cm Boden anzudecken.
4	Altablagerungen Nr. 1079 und 1115	Arthur-Dewitz- Weg/Rietzgarten straße	nein		nein			Gefährdungsabschätzung erforderlich
5	Gewerbe Nr. 829	Marker Allee/ Paracelsuska- serne			nein			Gefährdungsabschätzung laufend
6	Gewerbe Nr. 830	Alter Uentroper Weg, Kasernen- gelände	nein		nein			Gefährdungsabschätzung laufend
7	Gewerbe Nr. 832	Eschenallee, Kasernengelände	ja	ja	nein	ja	ja	Sanierungsuntersuchung erforderlich. Sanierungsbedarf aber aufgrund der vorliegenden Ergebnisse absehbar.
8	Gewerbe Nr. 999	Schachtstraße Schacht Franz	ja	nein	nein	nein		Im Rahmen des bergrechtlichen Entlassungsverfahrens wurden auf dem Gelände umfangreiche Untergrunduntersuchungen durchgeführt. Insgesamt gesehen nur geringfügige Schadstoffgehalte festgestellt. Im Zentralbereich der Fläche wurde eine kleinräumig begrenzte Schadstofflinse festgestellt. Wohnnutzung unter Beachtung entsprechender bodenschutzrechtlicher Vorgaben möglich. Aus Vorsorgegründen ist ein Bodenauftrag von mindestens 30 cm erforderlich.
9	Gewerbe Nr. 565	Ahomallee	ja					
10	Gewerbe 945	Otto-Brenner- Straße	in Teilbereichen	ja	nein			Detailuntersuchung erforderlich
11	Gewerbe 812	Viktoriastraße	in Teilbereichen	ja	nein	ja	ja	Detailuntersuchung erforderlich

	Kleingartenanlage	Kamener Straße	nein						Vor Einrichtung einer Kleingartenanlage ist eine orientierende Untersuchung auf dem Gelände durchzuführen
12	Gewerbe Nr. 991	Hammer Straße	ja	ja	nein	ja	ja		Flächen stehen teilweise noch unter Bergaufsicht. Gewerbegebietsflächen sind saniert. Für die Nordfläche sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
13	Gewerbe Nr. 818	Kissinger Weg	in Teilbereichen	ja	nein		ja		Detailuntersuchung erforderlich.
14	Tanklager Nr. 14	Am Boonekamp	ja	ja	ja	nein			Sanierung laufend.
15	Altablagerung Nr.: 8002	Klutestraße	ja	ja	nein		ja		Detailuntersuchung bei konkreten Vorhaben notwendig.
16	Gewerbe Nr.: 807	Langewanneweg	ja	ja	nein				Kontaminationen in Teilbereichen nachgewiesen, Schadensschwerpunkte saniert.
17	Gewerbe Nr. 943	Fritz-Reuter Straße	ja	ja	nein				Sanierung laufend.
18	Gewerbe Nr. 999	Schachtstraße nördlicher Teil Schacht Franz	ja	nein	nein	nein			Nur geringfügige Schadstoffgehalte im Rahmen der Altlastenuntersuchungen festgestellt. Aus Vorsorgegründen sollte ein Bodenauftrag in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm erfolgen.
	Kleingartenanlage	Kissinger Höhe	nein						Im Rahmen der Einrichtung / Erweiterung der Kleingartenanlage ist eine Grundwassermessstelle zur Überprüfung der Grundwassergüte zu errichten.

Tab. 41: Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen im FNP (Quelle: Altlastenkataster der Stadt Hamm, Stand: September 2006)

ANHANG 4

Denkmalliste der Stadt Hamm

Lage des Denkmals		Objekt/Bezeichnung	Tag der Eintragung
Hamm-Mitte			
Adenauerallee		Aula des Gymnasiums Hammonense, 1957	12.08.1991
Alleestraße	20 a	Matthias-Claudius-Schule, Nebengebäude, 1876	27.03.1990
Antonistraße	10	Stunikenhaus, 1748	11.03.1986
Bismarckstr.	3	Justizvollzugsanstalt, 1928	22.04.1998
Bismarckstr.	26	Wohnhaus, 1927	15.05.2003
Bismarckstr.	30	Wohnhaushälfte, 1894	15.05.2003
Bismarckstr.	32	Wohnhaushälfte, 1894	15.05.2003
Borbergstraße	1	Justizgebäude Amtsgericht, bis 1928	03.06.1985
Borbergstraße	40	Wohnhaus, 1904	13.11.2003
Borbergstraße	42	Wohnhaus, 1904	13.11.2003
Brückenstraße	4	Wohnhaus, um 1906	27.03.1990
Brückenstraße	5	Wohnhaus, 1912/13	29.07.1998
Brückenstraße	6	Wohnhaus, 1907/08	29.07.1998
Brückenstraße	7	Wohnhaus, 1908/09	29.07.1998
Brückenstraße	9	Wohnhaus, 1906/07	29.07.1998
Brückenstraße	12	Wohnhaus, 1925	30.05.1995
Brückenstraße	13	Wohnhaus, 1914	29.03.1993
Brückenstraße	14	Wohnhaus, um 1911	27.04.1989
Brückenstraße	15	Wohnhaus, 1905/07	29.07.1998
Brückenstraße	19	Wohnhaus, 1914	29.07.1998
Brüderstraße	70	Wohnhaus, M. 19. Jh., FW	05.12.1985
Brüderstraße		Kath. Pfarrkirche St. Agnes, 16. Jh.	09.12.1985
Caldenhofer Weg	43	Wohnhaus	10.04.2003
Eylertstraße	15	Haus Henin, 1516	04.03.1986
Haus Kentrop	5	Villa, E. 19. Jh.	09.12.1996
Heßlerstraße	12	Villa, 1906	03.02.1999
Heßlerstraße	20	Villa, 1926	12.02.2007
Heßlerstraße	28	Wohnhaus, 1924	28.03.2001
Heßlerstraße	41	Wohnhaus/Bürogebäude, 1923	18.06.2007
Hohe Straße	47	Wohnhaus, 1880	16.10.2003
Hohe Straße	75	Finanzamt, 1920er	03.06.1985
Hohe Straße	80	Polizeidienstgebäude, 1920er	03.06.1985
Hohe Straße	50 a	Wohnhaus, 1870/80	21.10.1992
Karl-Mosterts-Straße	7	Hoesch-Stahlhaus	16.10.2003
Kentroper Weg	60	Wohnhaus, um 1910	18.06.1990
Kentroper Weg	62	Wohnhaus, um 1910	18.06.1990
Kentroper Weg	64	Wohnhaus, um 1910	18.06.1990
Lange Straße	74	Ev. Christuskirche u. Ev. Gemeindehaus, 1903	24.10.1990
Marker Allee	8	Ev. Kindergarten, 1913	10.04.2003
Marktplatz		Ev. Pauluskirche, 13. / 14. Jh.	10.12.1985
Martin-Luther-Straße		Ev. Martin-Luther-Kirche, 1734-39	10.12.1985
Nordenwall		Fragment d. mittelalterlichen Stadtmauer	18.03.1986
Nordenwall/Brüderstraße		Klostermühle Pohl, um 1880	05.06.1989

Nordring	9	Komödienhaus, 1777	29.07.1986
Nordring		Fußgängerbrücke, früh. 19. Jh., auf Grund- mauer von 1695	11.03.1986
Nordring		Ehemalige Schleusenanlage, 1826	22.11.2004
Nordstraße	1	Wohn- und Geschäftshaus, um 1900/05	18.02.1997
Nordstraße	3	Wohn- und Geschäftshaus, 1906	04.06.1997
Nordstraße	5	Wohn- und Geschäftshaus, 1904	28.03.2007
Nordstraße	16	Gaststätte "Alt Hamm", 18. Jh., FW	05.12.1985
Nordstraße	19	Mühle Koch, 1. H. 19. Jh. sowie 1861, FW	01.02.1990
Östingstraße	13	Wohn- und Verwaltungsgebäude	13.02.2004
Ostenallee	9	Wohnhaus, 1898	12.09.1989
Ostenallee	11	Wohnhaus, um 1895	22.05.1989
Ostenallee	16	Wohnhaus, um 1905	29.01.1990
Ostenallee	21	Wohnhaus, 1892	22.05.1989
Ostenallee	36	Villa, um 1905	22.05.1989
Ostenallee	47	Wohnhaus, um 1900	29.03.1993
Ostenallee	59	Trauerhalle, 1876	16.05.2002
Ostenallee	70	Wohnhaus, 1920 -1930	11.02.1986
Ostenallee	73	Wohn- und Geschäftshaus, 1895	04.02.2000
Ostenallee	8 / 10	Wohnhaus, um 1900	22.05.1989
Ostenallee		Denkmal f. d. ehem. preuß. Minister Falk	22.05.1989
Ostenallee		Jüdischer Friedhof auf dem Ostfriedhof	01.04.1992
Ostenallee, Exerzierplatz		Kriegerdenkmal 1870/71	22.05.1989
Ostenwall	22	Wohnhaus, M. 19. Jh., FW	20.06.1997
Ostring		mit Bärenbrunnen und Pergola, 1925	06.03.1986
Oststraße	14	Wohn- und Geschäftshaus, 19. Jh., 1901, FW	20.07.1989
Oststraße	26	Wohn- und Geschäftshaus, 19. Jh., FW	10.09.1996
Oststraße	34	Wohn- und Geschäftshaus, 1847, um 1900, FW	05.06.1989
Otto-Krafft-Platz	21	Wohnhaus/Bürogebäude, 1929	12.02.2007
Otto-Krafft-Platz	22	Wohnhaus/Bürogebäude, 1924	10.11.2006
Ritterstraße	1	Fachwerkhaus, 2. H. 19. Jh.	11.12.1989
Ritterstraße		ehem. Brennereiturm der Hefefabrik Asbeck	30.05.1995
Schildkamp		eiserne Transformatorensäule	24.05.1991
Schillerstraße	10	Wohnhaus, 1904	13.11.2003
Sedanstraße	15	Wohn- und Geschäftshaus, um 1900	05.06.1989
Sedanstraße	18	Wohn- und Geschäftshaus, um 1900	05.06.1989
Spichernstraße	9 - 23	Parkschule	15.07.1992
Südring	14	Wohnhaus, um 1925	14.05.1992
Südring	22	Doppelwohnhauhälfte, 1923	16.10.2003
Südring	23	Doppelwohnhauhälfte, 1923	16.10.2003
Südstraße	8	Haus Vorsulze, 1744	11.03.1986
Südstraße	10	Wohn- und Geschäftshaus, um 1741	11.12.1989
Südstraße	12	Wohn- und Geschäftshaus, um 1801	24.11.2003
Südstraße	44	Wohn- und Geschäftshaus, 1886	20.07.2000
Theodor-Heuss-Platz	14	Villa, 2. H. 19. Jh.	11.10.1999
Theodor-Heuss-Platz	16	Rathaus, 1890/94	11.03.1986
Weststraße	22	(Einhorn-Apotheke), 1888	18.02.1997
Weststraße	26	(Dabelow), W.- u. G., E. 18. / M. 19. Jh.	18.09.1995
Weststraße	52	Kaufhaus Lommel, 1920er	04.08.1987
Widumstraße	1	Wohn- und Geschäftshaus	24.05.2007

Widumstraße	10	Wohnhaus, 16. Jh., FW	22.05.1989
Widumstraße	11	Wohnhaus, 19. Jh., FW	02.05.1989
Widumstraße	12	Wohn- und Geschäftshaus, 16. Jh., FW	29.03.1989
Widumstraße	36	Haus Freese, M. 19. Jh., FW	04.03.1986
Wilhelmstraße	84	Wohnhaus, 1901	15.05.2003
Willy-Brandt-Platz		Bahnhofsgebäude, um 1920	11.07.1990
Uentrop			
Alte Soester Straße	32	Wohnhaus, 1900	12.02.2004
Alte Soester Straße	53	Fachwerkhaus, 1825	26.07.1989
Alter Grenzweg	2	ehem. Zeche Maximilian, 1908/11	06.03.1986
Alter Grenzweg	24	ehem. Kleinbahnhofsgebäude Maximilian, 1904	22.05.1992
Alter Uentropser Weg	19	ehem. Hof, 1827, FW	08.11.1991
Alter Uentropser Weg	141	(jetzt Kindertagesstätte), 1908	11.09.1995
Alter Uentropser Weg	263	Haus Ostholz, 1869, ehem. Torhaus, im Kern FW	08.11.1991
Alter Uentropser Weg	269	ehem. Hof, 1746, FW	05.12.1985
An der Uentropser Kirche		Ev. Pfarrkirche Uentrop, 11./12. Jh., um 1500	11.12.1985
Baumstraße	46	Fachwerkhaus und Reste der Gräfte, 1858	27.03.1995
Bimbergsheide / Franz-Steimann-Str.	1 / 24	Haupthaus und Remise, um 1848	30.11.1989
Borgholz	3	Hof, 1. H. 19. Jh., FW m. V.	28.01.1986
Borgholz	4	Hof, 1784, FW m. V.	05.12.1985
Borgholz	5	Hof, um 1700, FW	27.01.1986
Brauck	1	Fachwerkhaus, 1811	13.11.2003
Dammstraße	1	ehem. Hof, 1717, FW	20.09.1989
Fährstraße	1	Fachwerkhaus m. V., 1803	20.07.1989
Frielinghauser Straße	3	ehem. Gräftenhof, 18. Jh., FW	27.01.1986
Frielingskamp	1	Haupthaus des Hofes, 1835, Dreiständer-FW	28.01.1986
Grönebergstraße	16	Haus Gröneberg, 1733/1733, FW	05.02.1986
Haarener Kleinbahnbrücke		über den Datteln-Hamm-Kanal, bei Km 43,594, Brücken-Nr. 490	18.07.1994
Heithofer Allee	62	Parkanlage	20.07.1989
Heithofer Allee	82	Fachwerkhaus	08.01.2004
Heithofer Winkel	5	Fachwerkhaus und Backhaus, 18./19. Jh.	13.02.2004
Holsträter Brücke (Auf dem Südfelde)		über den Datteln-Hamm-Kanal bei Km 45,263, Brücken-Nr. 492	18.07.1994
Im Fuchswinkel		Fußgängerhängebrücke, um 1925	11.07.1990
Im Gelben Schlot	3	Fachwerkhaus, 1724	31.08.2006
In der Geithe		Kath. Pfarrkirche St. Antonius von Padua, 1896	05.12.1985
In der Geithe	10	Nebengebäude des Pfarrhauses, FW	14.05.1992
Jägerallee	21	Wohnhaus, 1905	25.03.1997
Jägerallee	31	Wohnhaus, 1912	16.10.2003
Jägerallee	51	Wohnhaus mit Stallgebäude, 1925/27	23.01.1991
Lippestr.	138	Wohnhaus, 1930er und südl. Wirtschaftsgeb.	27.06.1995
Lippestraße	117	Solebohrturm, Holzständerwerk	11.01.1991
Marker Dorfstraße	114	ehem. Hof, Haupthaus und Speicher, 1855, FW	01.09.1994
Marker Dorfstraße	178	ehem. Hof, A. 19. Jh., FW	28.01.1986

Marker Dorfstraße	16	Fachwerkhaus,	08.01.2004
Marker Kirchplatz	1	Fachwerkhaus, 19. Jh.	13.03.1991
Marker Kirchplatz	4	Fachwerkhaus, 19. Jh.	13.03.1991
Marker Kirchplatz	5	Fachwerk-Wirtschaftsgebäude, um 1854	16.05.2007
Marker Kirchplatz		Ev. Pfarrkirche St. Pankratius, ab 11. Jh.	11.12.1985
Marker Kirchplatz / Alte Soester Straße	8 / 24	Fachwerkhaus, 1. H. 19. Jh.	13.03.1991
Markgrafenufer	3	Villa, 1913	31.08.1989
Nordfeld	4	Hofanlage, bestehend aus Haupthaus, Durchfahrtsscheune und Speicher, Ende 18. Jh.	10.07.2003
Obere Rothe	3	Fachwerkhaus, 1851	25.06.1996
Ostenallee	78	Wohnhaus, um 1910	07.11.1995
Ostenallee	87	Kurhaus (Kopfbau und Spiegelsaal), E. 19. Jh.	22.03.1996
Ostenallee	101	ehem. Jugendherberge, 1880	01.04.1992
Ostenallee	107	ehem. Offizierscasino	19.05.2005
Ostenallee	111	Wohnhaus, um 1920	11.03.1998
Ostenallee		Straßenbrücke über die Ahse, um 1911	06.03.1986
Ostwennemarstraße	1	Nebengebäude der Hofanlage, 1. H. 19. Jh.	03.02.1986
Rhynernstraße	2	Haus Hohenvor, 17. Jh. / 1783	04.02.1986
Soester Straße	275	Fachwerkhaus, 1869	12.12.2004
Soester Straße	310	Haupthaus, 1838, FW, Speicher, Scheune	21.10.92 10.03.98
Sunderstraße	7	Fachwerkhaus m. V., 18. Jh. / 1857	26.07.1989
Uentroper Dorfstraße	21	ehem. Hof, 1807, FW m. QD	05.12.1985
Zollstraße	2	Haus Uentrop, um 1720	06.02.1986
Rhynern			
Alte Salzstraße		Ev. Pfarrkirche Rhynern, 1665	11.12.1985
Alte Salzstraße	3	Gasthof, A. 19. Jh., FW	17.10.1989
Alte Salzstraße	7	Wohnhaus, E. 19. Jh., FW	04.09.1989
Alte Salzstraße	9	Fachwerkhaus m. V., 1840	04.09.1989
Alte Salzstraße	25	Fachwerkhaus, 19. Jh.	07.09.1993
Alte Salzstraße	31	Fachwerkhaus, 2. H. 19. Jh.	18.11.1991
An der Bewer	2	ehem. Wassermühle, E. 19. Jh.	01.09.1989
An der Drechener Kirche		Historische Ausstattung der Ev. Kirche in Drechen	17.06.1994
An der Windmühle	5	Wohnhaus, 1928	12.02.2007
An der Windmühle	8	Wohnhaus, 1902	14.07.2005
An der Windmühle	10	Wohnhaus	23.01.1990
Auf dem Tigge	1	Wohnhaus, 1926	10.11.2006
Autobahn	A 2	Autobahntankstelle Rhynern-Nord und -Süd	11.07.1990
Böttcherstraße		Grabmal des Amtmanns Enters, ev. Friedhof	21.12.2004
Dierhagenweg	30	Fachwerkhaus, um 1800	16.02.1990
Drei-Eichen-Weg	2	Heuerlingshaus, 19. Jh., FW	04.09.1989
Drei-Eichen-Weg	5	Hof Schulze-Steinen, 1900 FW-Scheunen	03.02.1986
Dürerstraße	31	Fachwerkhaus, 1870 / 80	19.04.1994
Fischerstraße	111	Fachwerkhaus, um 1873 Schmiede	27.05.1986
Gobel-von-Drechen-Straße	16	Hofanlage, 1. H. 19. Jh., FW	31.10.1990

Hellweg		Ev. Kirche Berge, 16. - 18. Jh.	11.12.1985
Hellweg		Wassertürme, 1920er	18.03.1991
Hellweg / Ostdorfstraße		Kriegerdenkmal in Berge, um 1920	03.06.1991
Holtumer Weg	1	Fachwerkhaus m. V., 1857	07.09.1989
Illinger Straße	6	Fachwerk-Speicher, 19. Jh.	04.09.1989
Im Hagen	6	Fachwerk-Speicher, M. 19. Jh.	04.09.1989
Im Hagen	8	Fachwerk-Backhaus, um 1900	06.09.1989
In der Kuhweide	2	Hofanlage, 19. Jh., FW	05.12.1985
In Süddinker	44	Kornbrennerei Rüter, 1910	05.06.1989
Kumper Landstraße	5	Gut Schulze-Kump, um 1800, 1896, FW u. Steinbauten	03.02.1986
Kumper Landstraße	10	Hof, 1850 / E. 19. Jh., FW u. Steinbauten	04.09.1990
Menzelstraße	41	Fachwerkhaus, 1860	21.07.1989
Pappelallee	12	Haupthaus, 1768, FW m. V. und FW-Backhaus	28.10.1992
Reginenstraße	1	Hof Schulze-Velmede, 1774, FW	27.09.1989
Reginenstraße	5	Gasthof Helm, 1905	17.09.1990
Reginenstraße	13	Fachwerkhaus, Mitte 19. Jh.	31.08.2006
Reginenstraße	16	(Dohmwirth), M. 19. Jh., FW	24.06.1986
Reginenstraße / An der Windmühle		Kriegerdenkmal 1870/71	05.03.1986
Scheidinger Str.	15	Hofanlage, ab1821	10.11.2006
St.-Reginen-Platz	3	Wohnhaus, 19. Jh., FW	06.07.1992
St.-Reginen-Platz	12	Wohnhaus, um 1850, FW	22.05.1989
St.-Reginen-Platz	13	Wohnhaus, 1770, FW	06.07.1992
St.-Reginen-Platz	14	Fachwerkhaus, 2. H. 16. Jh.	05.06.1989
St.-Reginen-Platz		Kath. Pfarrkirche St. Regina, ab 2. H. 12. Jh.	09.12.1985
St.-Reginen-Platz / Reginenstraße	11 / 5 a	Wohn- und Geschäftshaus, 19. Jh., FW	06.07.1992
Unnaer Straße	16	ehem. Wohnhaus	13.10.2004
Von-Thünen-Straße	98	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, 1770	02.03.2006
Wambelner Straße	1	Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Anfang 19. Jh., FW	03.11.2005
Wambelner Berg		Feuerwehrgerätehaus, 1860, FW	04.09.1989
Werler Straße		Ehem. Ziegelei Kump, 1903	10.03.2005
Werler Straße	304	Fachwerkhaus, 1766	12.02.2007
Pelkum			
Auf der Horst	18	Alte Selmigerheiderschule, 1870, 1880	25.05.1993
Huckenhollweg		Haus Reck, ab 16. Jh.	10.04.1989
Kamener Straße	85	Wohn- und Gasthaus	10.04.2003
Kamener Straße	154	Wohnhaus, I. Dr. 19. Jh., FW	24.01.1990
Kamener Straße	177	ehem. Amtshaus Pelkum, 1906	25.11.1987
Kamener Straße	187	Wohn- und Geschäftshaus, M. 19. Jh., FW	16.02.1989
Kamener Straße	190	Hof, 1881, FW m. QD	24.01.1990
Kissingerhöfen	55	ehem. Hof, 1874, FW m. QD und FW-Remise	20.09.1991
Pelkumer Kirchplatz	8	Wohnhaus, 18. / 19. Jh., FW	02.01.1995
Pelkumer Kirchplatz	11	Wohnhaus, 1718, FW	02.01.1995
Pelkumer Kirchplatz	13	Wohnhaus, 18. / 19. Jh., FW	02.01.1995
Pelkumer Kirchplatz	14	Wohnhaus, 18. / 19. Jh., FW	02.01.1995
Pelkumer Kirchplatz		Ev. Pfarrkirche St. Jakobus, 13. - 18. Jh.	11.12.1985

Peterstraße	16	Wohnhaus, E. 19. Jh., FW	16.02.1989
Schafhuder Weg	25	Wohn- und Wirtschaftsgebäude	07.11.2005
Ziegelstraße	20	Wohnhaus, 1888, FW mit FW-Stallanbau	31.08.1989
Herringen			
An den Kirchen		Kath. Pfarrkirche Heilig Kreuz, 1928/29	24.03.1986
Dortmunder Str.	170	Jahnschule, um 1925	30.05.2000
Fangstraße	1+3	Ev. Pfarrkirche St. Viktor, ab 12. Jh., und Wohnhaus des angrenzenden Gutshofes	11.12.1985
Fritz-Husemann-Straße	7	Wohnhaus, 1927	10.07.2003
Fritz-Husemann-Straße	9	Wohnhaus, 1927	10.07.2003
Kapellenweg	102	Kath. Vikariatskirche St. Petrus und Paulus, 1771-75, und Pfarrhaus, FW	09.12.1985
Urnenfeldstraße	13	ehem. Hof, 1. H. 19. Jh., FW	16.04.1993
Zum Torksfeld	2	ehem. Bauhof der Zeche Heinrich Robert, 1937	25.03.1998
Bockum-Hövel			
An den Fördertürmen		Zeche Radbod, Schächte I + II, 1905	20.06.2000
An der Johanneskirche		Ev. Johanneskirche, 1937	23.09.1999
Erlenfeldstraße		Friedhof, Hochkreuz m. Begleitfig., um 1850/60	31.08.1999
Ermelinghofstraße	6	Fachwerkhaus, 2. H. 19. Jh.	20.03.1990
Ermelinghofstraße	12	Kindertagesstätte, 1914	29.10.1996
Ermelinghofstraße		Bergmannsdenkmal, ab 1908	02.12.1996
Geinegge	38	Haus Ermelinghof, ab 1627, um 1800, 1875	11.07.1985
Hammer Straße	87a	Kath. Pfarrkirche Herz-Jesu mit Pfarrhaus, 1927/28	02.03.2006
Hammer Straße	140	Kreuzkirche, 1912	28.08.1985
Hammer Straße	72h+j	ehem. Windmühle, M. 19. Jh.	19.07.1993
Hohenhöveler Straße	39 - 45	Hofanlage, 1. H. 19. Jh., FW m. V.	30.08.1989
Horster Str.	123	Fachwerk-Speicher, M. 19. Jh.	06.01.1997
Horster Str.	231	Hofkreuz am Hof Stork, 1909	15.03.1996
Klostermühlenweg	40	ehem. Windmühle, 19. Jh. / 1920	21.04.1994
Memeler Straße / Ecke Sorauer Straße	63	Hofanlage Grieskamp, M. 19. Jh., FW	29.08.1989
Pankratiusplatz		ehem. Pastorat, 1564 / 1939, FW-Speicher	06.12.1985
Pankratiusplatz		2 Glocken von St. Pankratius, 1511/1678	10.01.2003
Stephanusplatz	5	Ensemble, um 1800, Reste von FW	13.03.1986
Stephanusplatz		Kath. Pfarrkirche St. Stephanus, 1905/06	06.12.1985
Stockumer Str.		Bildplatte des Bildstocks "Zum guten Hirten"	02.02.1999
Zechenbahnweg		Siedlung, 1911, 1553	21.04.1994
Heessen			
Ahlener Straße	242	Wohn- und Gasthaus, 2. H. 19. Jh., FW	05.12.1985
Am Brokhof	1 - 3	Brokhof, 1806, FW m. V., FW-Remise, 1748, FW-Schuppen, Speicher/Backhaus	04.03.1986
Amtsstraße	19	Heessener Rathaus, 1912-14	22.05.1989
An der Schloßmühle	20	ehem. Gesindehaus, 1837, FW m. QD	14.05.1992
An der Schloßmühle		Schloßmühle in Heessen, 1546	22.01.1991
Dolberger Straße	53	Gasthaus "Rotes Läppchen", spät. 18. Jh.	28.03.2001
Dolberger Straße	bei 53	Kath. Kapelle St. Anna, 1728	04.02.1986
Heessener Dorfstraße		Erbbegräbnis von Boeselager, um 1900	09.05.2007
Heessener Dorfstraße	2	Kath. Pfarrkirche St. Stephanus, 2. H. 19. Jh.	09.12.1985
Heessener Dorfstraße	3	Fachwerkhaus, 18./19. Jh.	06.09.1989

Heessener Dorfstraße	5	Fachwerkhaus, 1. H. 19. Jh.	06.09.1989
Heessener Dorfstraße	7	Fachwerkhaus, um 1900	06.09.1989
Heessener Dorfstraße	15	Fachwerkhaus, 18./19. Jh.	06.09.1989
Heessener Dorfstraße	21	Pfarrhaus St. Stephanus, 18. Jh., FW	05.12.1985
Herrenstraße	4	Wohnhaus, M. 19. Jh., FW	23.03.1998
Margarethenhof	1 - 12	Siedlung, um 1914	15.03.1996
Sachsenweg		Maschinenhalle der ehem. Zeche Sachsen, 1914	01.09.1989
Schloßstr., bei Schloß Heessen		Lippe-Schleuse, 1826	08.11.1991
Schloßstraße	1	Schloß Heessen, ab 15. Jh.	12.07.1985
Schloßstraße		Nepomuk-Figur bei Schloß Heessen	04.02.1986
Sulkshege		Kruzifixus in der Marienkirche	23.06.1986
Uedinghoffstraße		Haus Busmann, 1770, FW m. V.	28.12.1988
Vogelsang		Siedlung, ab 1920	27.03.1995
Westhofskamp	3	Wohnhaus, 19. Jh., FW	11.02.1986
Westhusen	4	Fachwerkhaus, 19. Jh.	09.07.1993
Westhusener Weg		Dörrofen	22.05.1989
Westhusener Weg		eiserne Transformatorsäule	24.05.1991
Zum Schloß Oberwerries		Wasserschloß, 1685-1692	06.03.1986

Tab. 42: Denkmalliste der Stadt Hamm (Baudenkmäler) (gem. § 3 DSchG eingetragene Denkmäler, Stand: Juni 2007)

FW = Fachwerk, V. = Vorschauer, QD = Querdeele

ANHANG 5

Beipläne zum FNP

Beiplan 1: Freie Wohnbauflächen

Beiplan 2: Monitoring Wohnbauflächen

Beiplan 3: Versorgungszentren

Beiplan 4: Übersicht: Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Beiplan 5: Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete

Die Beipläne sowie die Fachgutachten zum FNP sind bei der Verwaltung einsehbar, Abt. 61.4 Gesamtstädtische Planung und Stadtteilentwicklung.

Tel.: 02381/17-4142